Die neue

Strafgesetzgebung

des

Großherzogthums Baden.

Inhalt:

Mannheim.

Verlag von J. Bensheimer.

1851.

Inhalt.

IV. Gesetz über die Einführung des Strafgesetzbuchs, des neuen Strafverfahrens und der Schwurgerichte, so wie Bildung der Geschworenenlisten . . . . . Seite. 299—354

Erster Theil.
Von der Einführung des Strafgesetzbuchs.

Zweiter Theil.
Von den Strafgerichten und dem Verfahren derselben.

Strafgesetzbuch.

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Erster Theil.

Von Verbrechen, und deren Bestrafung im Allgemeinen.

I. Titel.

Von strafbaren Handlungen und den Personen, welche den Strafgesetzen unterworfen sind.

§. 1.

(Strafbare Handlungen.) Die Begehung oder Unterlassung einer Handlung ist nur in so fern peinlich oder bürgerlich strafbar, als sie vorher von einem Gesetze mit peinlicher oder bürgerlicher Strafe bedroht ist.

§. 2.

(Dem Strafgesetze unterworfene Personen.) Den Bestimmungen des gegenwärtigen Strafgesetzbuches sind alle Unterthanen des Staats unterworfen, auch die Militärpersonen, in so weit die Militärstrafgesetze nicht besondere, davon abweichende, Vorschriften enthalten.

§. 3.

(Wegen Handlungen im Inland.) Jeder, welcher innerhalb der Grenzen des Großherzogthums eine strafbare Handlung verübt, wird, er sei Inländer oder Ausländer, nach den inländischen Strafgesetzen gerichtet.

§. 4.

(Im Ausland.) Auch wegen der im Auslande

verübten Handlungen steht der Inländer unter den Strafgesetzen des Inlandes.

Wird jedoch nach den ausländischen Gesetzen die Handlung milder oder gar nicht, oder nur auf Anzeige oder Anklage des Betheiligten bestraft, so wird auch der Inländer, in so fern die Handlung nicht gegen das Inland oder dessen Behörden oder gegen eine Person im Inlande gerichtet war, nach den ausländischen Gesetzen beurtheilt.

§. 5.

Der Ausländer wird auch wegen der im Auslande verübten Handlungen nach den inländischen Gesetzen bestraft, in so fern die That gegen das Inland, oder dessen Behörden, oder gegen eine Person im Inlande gerichtet war.

§. 6.

Wegen der gegen einen Inländer im Auslande verübten Handlungen wird der Ausländer, wenn er im Inlande betreten wird, ebenfalls nach den inländischen Gesetzen bestraft, in so fern nicht die Handlung nach den Gesetzen des Orts der begangenen That von milderer oder gar keiner Strafe getroffen würde.

§. 7.

(Auslieferung unstatthaft.) Kein Inländer kann wegen einer strafbaren Handlung, sie sei im Inlande oder im Auslande verübt, einem auswärtigen Staate zur gerichtlichen Verfolgung oder Bestrafung ausgeliefert werden.

§. 8.

(Verfahren nach gerichtlicher Erledigung im Auslande.) Gegen Denjenigen, der wegen eines Verbrechens von einem zuständigen ausländischen Gerichte rechtskräftig freigesprochen oder verurtheilt ist, findet im Inlande ein neues Strafverfahren oder Erkenntniß wegen desselben Verbrechens nur unter den nämlichen Voraussetzungen statt, unter welchen auch eine durch rechtskräftiges Erkenntniß eines inländischen Gerichts erledigte Strafsache wieder aufgenommen werden kann, es sei denn, daß sich derselbe dem Vollzuge des gegen ihn im Auslande erfolgten Erkenntnisses durch die Flucht entzogen habe.

Hat sich derselbe solchem Vollzuge nur theilweise entzogen, so wird ihm der im Auslande erstandene Theil der Strafe im neuen Erkenntniß in Abrechnung gebracht.

§. 9.

(Folgen ausländischer Urtheile.) Die von dem zuständigen ausländischen Gerichte erlassenen Strafurtheile äußern auch im Inlande die nach den inländischen Gesetzen mit einem gleichen Urtheile inländischer Gerichte verbundenen Wirkungen:

1. hinsichtlich der kraft Gesetzes eintretenden Nachtheile für die Ehren- und Dienstrechte, und

2. hinsichtlich des der Staatsregierung nach den §§. 705 und 706 zustehenden Rechts der Dienstentlassung und der Versetzung auf eine geringere Stelle.

Jedoch kann der verurtheilte Inländer verlangen, daß von dem zuständigen inländischen Gerichte nochmals darüber erkannt werde, ob er auch nach den inländischen Gesetzen zu verurtheilen gewesen wäre, und ob auch hier die Verurtheilung die gleichen Folgen gehabt hätte.

II. Titel.

Von den Strafen.

§. 10.

(Peinliche Strafen.) Die peinlichen Strafarten sind:

1. Todesstrafe;
2. lebenslängliche Zuchthausstrafe;
3. zeitliche Zuchthausstrafe.
4. Dienstentsetzung.

§. 11.

(Todesstrafe.) Die Todesstrafe soll durch Enthauptung öffentlich vollzogen werden.

§. 12.

(Schärfung unstatthaft.) Eine Schärfung der Todesstrafe findet nicht statt.

§. 13.

(Zeitliche Zuchthausstrafe.) Die Dauer der zeitlichen Zuchthausstrafe wird in den Strafurtheilen nach Jahren und Vierteljahren bestimmt, niemals in kleineren Zeittheilen.

§. 14.

(Ihre Dauer.) Sie

kann, wo nicht das Gesetz etwas Anderes verordnet, nicht auf weniger als drei Jahre erkannt werden, und, den besonderen Fall zusammentreffender Verbrechen ausgenommen (§. 174), nicht auf mehr als zwanzig Jahre.

§. 15.

Ueberall, wo das Gesetz ohne das Beiwort „lebenslänglich" von Zuchthausstrafe spricht, ist die zeitliche zu verstehen.

§. 16.

(Arbeit, Kost, Kleidung.) Die Zuchthausgefangenen werden durch Zwang zu harten Arbeiten innerhalb der Anstalt angehalten; sie werden mit schmaler Kost genährt, und tragen eine ausgezeichnete, gleichförmige Kleidung.

§. 17.

(Folgen der Zuchthausstrafe.) Als Folgen der Verurtheilung zu lebenslänglicher oder zeitlicher Zuchthausstrafe treffen den Verurtheilten kraft Gesetzes folgende Nachtheile:

1. der Verlust aller Ehrentitel, Würden, Orden und anderer Ehrenzeichen;

2. der Verlust aller öffentlichen Aemter, namentlich aller Hof-, Staats-, Kirchen-, Schul-, Gemeinde-, Zunft- und Stiftungsämter, so wie der Pflegschaften oder Vormundschaften über Andere, als über seine Kinder;

3. der Verlust des Rechts der Anwaltschaft und des Schriftverfassungsrechts, so wie der Befähigung zur Praxis im öffentlichen Dienst;

4. der Verlust der Fähigkeit zur Erwerbung der bisher genannten Rechte und Vorzüge;

5. der Verlust der Ruhegehalte und Pensionen, welche ihm in Folge eines von ihm bekleideten öffentlichen Amtes aus der Hof-, der Staats-, einer Gemeinde- oder öffentlichen Stiftungskasse gereicht werden; desgleichen solcher Ruhegehalte und Pensionen, die er aus einer standes- oder grundherrlichen Kasse in seiner Eigenschaft als öffentlicher Diener bezieht;

6. der Verlust der staats-

und gemeindebürgerlichen Rechte der Wahl und der Wählbarkeit, so wie der Fähigkeit, bei öffentlichen Beurkundungen als Zeuge mitzuwirken;

7. der Verlust der ihm erblich zustehenden staatsrechtlichen Befugnisse für seine Person;

8. die Unwürdigkeit zum Militärdienst.

§. 18.

(Landesverweisung gegen Ausländer.) Als weitere, im Straferkenntniß besonders auszudrückende, Folge der zeitlichen Zuchthausstrafe trifft den Ausländer, nach Erstehung derselben, ferner lebenslängliche Landesverweisung.

§. 19.

(Erlaubniß zur Rückkehr.) Die Polizeibehörden können dem Verwiesenen zu Besorgung einzelner Angelegenheiten auf kurze Zeit die Erlaubniß zum Aufenthalt im Großherzogthum ertheilen.

§. 20.

(Bruch der Landesverweisung.) Der Bruch der Landesverweisung wird mit geschärftem Gefängniß nicht unter acht Tagen bestraft.

§. 21.

(Dienstentsetzung.) Die Strafe der Dienstentsetzung hat für den Verurtheilten den Verlust aller von ihm bekleideten öffentlichen Aemter und der davon abhängenden Rechte und Vorzüge zur Folge.

§. 22.

(Folgen derselben.) Den zur Strafe der Dienstentsetzung Verurtheilten treffen überdieß alle weiteren Nachtheile, welche im §. 17 als Folgen der Verurtheilung zur Zuchthausstrafe bezeichnet sind.

§. 23.

(Eidesunfähigkeit.) Eidesunfähigkeit und Unfähigkeit zum gerichtlichen Zeugniß tritt als Folge der Verurtheilung zu einer Strafe nur da ein, wo sie das Gesetz (§. 508) besonders gedroht hat; sie ist jedoch im Strafurtheil auszusprechen.

§. 24.

Wird dem zu peinlicher Strafe Verurtheilten im Wege der Begnadigung die Strafe erlassen, so gelten deren Folgen (§§. 17, 18, 22

und 23) nur in so fern ebenfalls für aufgehoben, als dieß hiebei ausdrücklich bestimmt wird.

Im Wege der Begnadigung können dieselben auch nach gänzlicher oder theilweiser Vollziehung der Strafe wieder aufgehoben werden.

§. 25.

(Polizeiliche Aufsicht.) Gegen den Inländer, welcher zu einer Zuchthausstrafe verurtheilt wird, ist zugleich, in so fern er für die öffentliche Sicherheit besonders gefährlich erscheint, auf Stellung unter polizeiliche Aufsicht zu erkennen.

§. 26.

(Dauer derselben.) Die Stellung unter polizeiliche Aufsicht wird nicht auf weniger als ein Jahr, und nicht auf mehr als fünf Jahre erkannt.

§. 27.

(Wirkungen.) Die Wirkungen der Stellung unter polizeiliche Aufsicht sind folgende:

1. der unter polizeiliche Aufsicht Gestellte darf seinen Heimathsort oder seinen andern mit polizeilicher Bewilligung gewählten Aufenthaltsort ohne Erlaubniß des Ortsvorstandes nicht über Nacht verlassen, und zu einer über acht Tage dauernden Abwesenheit wird die Genehmigung der Polizeibehörde erfordert;

2. steht den Gerichts- und Polizeibehörden die Befugniß zu, in seiner Wohnung zu jeder Zeit Haussuchung zu halten.

§. 28.

(Bruch der polizeilichen Aufsicht.) Verläßt der unter polizeiliche Aufsicht Gestellte seinen Heimaths- oder Aufenthaltsort ohne Erlaubniß, so wird derselbe auf Antrag der Polizeibehörde mit geschärftem Gefängnisse bis zu drei Monaten bestraft.

§. 29.

(Befreiung von der polizeilichen Aufsicht.) Der unter polizeiliche Aufsicht Gestellte wird von derselben wieder befreit, wenn er für ihre Dauer eine dem Betrage nach vom Richter zu bestimmende Sicherheit für gesetzmäßiges Verhalten leistet.

§. 30.

(Verfall der Sicher-

heitssumme.) Die Sicherheitssumme verfällt, wenn binnen der Zeit, für welche die Sicherheit geleistet ist, der unter polizeiliche Aufsicht Gestellte wegen eines neuen, mit Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechens verurtheilt wird.

§. 31.

(Theilweiser Verfall.) Ist das neue, mit Zuchthausstrafe bedrohte Verbrechen ein geringeres, als das früher verübte, so kann die Sicherheitssumme nur zu einem verhältnißmäßigen Theile für verfallen erklärt werden.

§. 32.

(Verwendung der Sicherheitssumme.) Die in den Fällen der §§. 30 und 31 für verfallen erklärte Sicherheitssumme fällt der Staatskasse zu, vorbehaltlich der aus der nämlichen Summe zu bestreitenden Entschädigung des Verletzten, in so fern solche von dem Urheber der Verletzung sonst nicht beigebracht werden kann.

§. 33.

(Bürgerliche Strafen.) Bürgerliche Strafen sind:

1. Arbeitshaus- und Festungsstrafe;
2. Gefängnißstrafe;
3. Dienstentlassung;
4. Entziehung eines selbstständigen Gewerbsbetriebs oder einer öffentlichen Berechtigung;
5. Geldstrafe;
6. Confiscation einzelner Gegenstände;
7. gerichtlicher Verweis.

§. 34.

(Arbeitshaus.) Die Dauer der Arbeitshausstrafe wird in den Strafurtheilen nach Jahren und Monaten bestimmt, niemals in kleineren Zeittheilen.

§. 35.

(Dauer.) Sie kann nicht auf weniger als sechs Monate erkannt werden, und nicht auf mehr als sechs Jahre, die Fälle ausgenommen, in welchen das Gesetz eine längere Dauer vorschreibt.

§. 36.

(Arbeit und Kleidung.) Die Arbeitshausgefangenen werden zur Arbeit angehalten; sie tragen eine gleichförmige, von jener

der Zuchthausgefangenen verschiedene Kleidung.

§. 37.

(Pflege und Behandlung.) In der Verpflegung und übrigen Behandlung der Arbeitshausgefangenen finden, im Vergleiche mit der Verpflegung und Behandlung im Zuchthause, Erleichterungen statt; auch können die Arbeitshausgefangenen, wenn sie sich hierzu erbieten, zu Arbeiten außerhalb der Strafanstalt verwendet werden.

§. 38.

(Gefängnißstrafe.) Die Gefängnißstrafe wird in den Kreis- und Amtsgefängnissen vollzogen.

§. 39.

(Kreisgefängniß.) Die Kreisgefängnißstrafe kann nicht auf weniger als vier Wochen erkannt werden, und nicht auf mehr als ein Jahr, die Fälle der §§. 166 und 173 ausgenommen.

Ihre Dauer wird in den Strafurtheilen innerhalb der gesetzlichen Grenzen nicht in kleineren Zeittheilen als in Wochen bestimmt.

§. 40.

(Amtsgefängniß.) Die Amtsgefängnißstrafe kann nicht auf mehr als acht Wochen erkannt werden.

§. 41.

(Beschäftigung: 1. im Kreisgefängniß.) Die in den Kreisgefängnissen verwahrten Gefangenen werden innerhalb des Hauses auf eine ihren persönlichen Verhältnissen angemessene und mit der Ordnung des Hauses verträgliche Weise beschäftigt.

§. 42.

(2. im Amtsgefängniß.) Auf gleiche Weise (§. 41) werden, wo das Gericht es im Urtheile besonders verfügt, auch die im Amtsgefängnisse verwahrten Gefangenen beschäftigt.

Nur unter den Voraussetzungen des §. 53 kann darauf erkannt werden, daß der Verurtheilte im Amtsgefängnisse zu beschäftigen sei.

§. 43.

(Polizeiliche Aufsicht bei Arbeitshausstrafe.) Gegen Denjenigen, welcher wegen eines mit Zuchthausstrafe bedrohten

Verbrechens, oder wegen Landstreicherei, Bettel, Fälschung, Betrug, Wilderei oder Diebstahl zu einer Arbeitshausstrafe verurtheilt wird, ist zugleich, in so fern er für die öffentliche Sicherheit besonders gefährlich erscheint, auf Stellung unter polizeiliche Aufsicht, oder wenn er ein Ausländer ist, unter derselben Voraussetzung auf Landesverweisung zu erkennen.

§. 44.

(Dienstentlassung.) Die Strafe der Dienstentlassung hat für den Verurtheilten den Verlust aller von ihm bekleideten öffentlichen Aemter und der davon abhängenden Rechte (§. 17, Nr. 2 und 5) zur Folge.

§. 45.

Der Entlassene verliert die Fähigkeit, vor Ablauf von drei Jahren zu öffentlichen Aemtern, die nicht der Großherzog selbst verleiht, wieder berufen zu werden.

§. 46.

(Entziehung von Gewerben oder öffentlichen Berechtigungen.) Die Entziehung eines selbstständigen Gewerbsbetriebs oder einer öffentlichen Berechtigung wird entweder für immer, oder auf eine im Urtheile zu bestimmende Zeit von sechs Monaten bis zu sechs Jahren erkannt.

§. 47.

(Geldstrafe.) Eine Geldstrafe darf den Betrag von Eintausend Gulden nicht übersteigen, in so fern nicht das Gesetz bei einzelnen Verbrechen dieß besonders gestattet.

§. 48.

(Strafausmessungsgründe.) Bei der Bestimmung des Maßes der Geldstrafe im einzelnen Falle ist neben den allgemeinen Strafminderungs- und Straferhöhungsgründen auch auf die Vermögensverhältnisse des Schuldigen Rücksicht zu nehmen.

§. 49.

(Gerichtlicher Verweis.) Ein gerichtlicher Verweis wird dem Verurtheilten von dem Gerichte mündlich oder schriftlich ertheilt.

§. 50.

(Strafvollzug.) Die Arbeitshausstrafe kann

nicht in der nämlichen Strafanstalt vollzogen werden, in welcher die Zuchthausstrafe vollzogen wird.

§. 51.

(In abgesondertem Raume.) Werden Personen von Zuchthaus-, oder Arbeitshaus-, oder Gefängnißstrafe getroffen, für welche der Strafvollzug in der Gemeinschaft mit den übrigen Sträflingen nach ihren persönlichen Verhältnissen und der Stufe ihrer Bildung eine unverhältnißmäßige Härte enthalten würde, so ist im Straferkenntniß zugleich auszusprechen, daß die Strafe in einem abgesonderten Raume der Strafanstalt zu vollziehen sei, wo der Verurtheilte, ohne die sonst vorgeschriebene gleichförmige Kleidung, so viel thunlich, zu einer seinen persönlichen Verhältnissen angemessenen und mit der Ordnung des Hauses verträglichen Beschäftigung angehalten werden soll, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 42 in so fern es sich um eine Amtsgefängnißstrafe handelt.

§. 52.

(Festungsstrafe.) Liegt in den Fällen des vorhergehenden §. 51 dem Verbrechen weder Eigennutz, noch sonst eine schändliche Gesinnung zu Grunde, so ist im Straferkenntniß, in so fern nur auf Arbeitshaus- oder Gefängnißstrafe erkannt wird, zugleich auszusprechen, daß dieselbe in einer Festung oder einer andern ihr gleichgestellten Anstalt vollzogen werden soll.

§. 53.

(Zulässigkeit von Schärfungen.) Bei Verbrechen, welchen besondere Bosheit, Eigennutz oder sonst eine schändliche Gesinnung zu Grunde liegt, können die zeitlichen Freiheitsstrafen durch das Urtheil mit Schärfungen verbunden werden.

§. 54.

(Schärfungsarten.) Bei der zeitlichen Zuchthausstrafe können folgende Schärfungen eintreten:

1. Einsame Einsperrung, ununterbrochen nicht länger als zwei Monate;

2. Dunkelarrest (einsame Einsperrung in finsterer Zelle), ununterbrochen nicht länger als vier Tage;

3. Hungerkost, bestehend in Wasser und Brod, oder in Wasser und warmer Suppe, nach einander nicht mehr als sieben Tage, je um den andern Tag;

4. Anlegung von Ketten, ununterbrochen nicht länger als vier Wochen;

5. Verbindung zweier oder mehrerer dieser Schärfungen.

§. 55.

Mit Ausnahme der Ketten können alle im vorhergehenden §. 54 genannten Schärfungen auch bei der Arbeitshaus- und der Gefängnißstrafe eintreten, bei der Festungsstrafe dagegen nur einsame Einsperrung.

§. 56.

Die Amtsgefängnißstrafe ist regelmäßig mit einsamer Einsperrung verbunden, und ebenso die Kreisgefängnißstrafe in den ersten zwei bis vier Wochen, und die Arbeitshaus- und Zuchthausstrafe in den ersten vier bis acht Wochen.

§. 57.

(Zeit ihres Vollzugs.) Die erkannten Schärfungen werden, wo nicht das Gericht etwas Anderes verfügt, sogleich im Anfange der Straferstehung vollzogen.

§. 58.

(Wiederholung.) Die einsame Einsperrung, die nicht über einen Monat gedauert hat, und die Anlegung von Ketten kann nicht eher wieder eintreten, als nach Ablauf einer Zwischenzeit, welche der Dauer der unmittelbar vorhergegangenen Schärfung derselben Art gleich kömmt; und die einsame Einsperrung, welche länger als einen Monat gedauert hat, nicht vor Ablauf eines Monats.

§. 59.

Der Dunkelarrest darf im Laufe von vierzehn Tagen nicht mehr als vier Tage betragen, und die Schärfung durch Hungerkost nicht mehr als sieben Tage im Laufe von drei Wochen.

§. 60.

Bei Freiheitsstrafen, welche die Dauer von drei Monaten übersteigen, dürfen in dem vierten und den folgenden Monaten des ersten Jahrs die Schärfungen durch Hungerkost und Dunkelarrest in dem §. 54 Nr. 2 und 3 bestimmten Maße monat-

lich nicht mehr als einmal eintreten.

§. 61.

Bei Freiheitsstrafen von längerer als einjähriger Dauer finden die Schärfungen (§. 54) in dem zweiten und den folgenden Jahren nicht mehr als viermal des Jahrs, und nach Ablauf von sechs Jahren jährlich nicht mehr als einmal statt.

Die einsame Einsperrung darf in diesen Fällen jedesmal nicht länger als einen Monat dauern.

§. 62.

Die Gefängnißstrafe kann auch dadurch geschärft werden, daß dem Gefangenen die Vergünstigung entzogen wird, sich bessere Kost reichen zu lassen, und zwar entweder während der ganzen Strafzeit oder während eines bestimmten Theils derselben.

Diese Schärfung findet keine Anwendung auf die Festungsgefangenen, welchen die Vergünstigung, sich bessere Kost reichen zu lassen, auch da nicht entzogen werden kann, wo die Arbeitshausstrafe auf der Festung vollzogen wird.

§. 63.

(Berechnung der Strafzeit.) Bei allen Freiheitsstrafen wird die Strafzeit von dem Eintritt in die Strafanstalt an gerechnet, und zwar ein Tag zu vierundzwanzig Stunden, eine Woche zu sieben, ein Monat zu dreißig, ein Jahr zu dreihundertfünfundsechzig Tagen.

§. 64.

Wenn während der Vollziehung einer Freiheitsstrafe, wegen Geistes- oder körperlicher Krankheit eines Strafgefangenen, dessen Versetzung in eine öffentliche Heilanstalt nothwendig wird, so ist die in der letzteren zum Behufe der Herstellung zugebrachte Zeit in seine Strafzeit einzurechnen.

§. 65.

Ebendasselbe gilt von der Zeit der gerichtlichen Haft, welche ein während des Strafvollzugs auf gerichtliche Anordnung aus der Strafanstalt abgeführter Gefangener zu erstehen hat.

§. 66.

(Trennung des Straf- und Untersuchungsverhafts.) Die Zuchthausanstalten dürfen nicht zugleich zur Verwah-

rung von Untersuchungsgefangenen verwendet werden, und bei den Arbeitshaus- und Kreisgefängnißanstalten kann diese Verwendung nur mit besonderer Genehmigung des Obergerichts stattfinden.

§. 67.

(Disciplinarstrafen.) Vergehen der Gefangenen gegen die Hausordnung oder die Disciplinarvorschriften der Strafanstalt werden von Disciplinarstrafen getroffen, welche, wenn die Vergehen von schwererer Art sind, von der oberaufsehenden Behörde, in den leichteren Fällen aber von dem Vorstande der Strafanstalt erkannt werden.

§. 68.

(Arten derselben.) Als solche Disciplinarstrafen kommen zur Anwendung, und zwar einzeln oder in Verbindung:

I. in allen Strafanstalten:
   1. einsame Einsperrung (§. 54, Nr. 1);
   2. Entziehung oder Beschränkung der nach der Hausordnung den Sträflingen zukommenden Begünstigungen;

II. im Arbeitshaus und Gefängniß ferner:
   1. Dunkelarrest (§. 54, Nr. 2);
   2. Hungerkost (§. 54, Nr. 3) oder Beschränkung in der Kost;
   3. Entziehung der Betten;

III. im Arbeitshaus, außer den in Nr. I. und II. genannten, der Strafstuhl, jedoch nicht über sechs Stunden täglich und nicht mehr als drei Tage nach einander;

IV. im Zuchthaus, außer den in Nr. I., II. und III. genannten, noch ferner die Anlegung von Ketten (§. 54, Nr. 4).

§. 69.

Die Vorschriften der §§. 58—61 finden auf die Disciplinarstrafen keine Anwendung.

Die wiederholte Anwendung des Dunkelarrestes oder der Hungerkost nach Erstehung des höchsten Maßes derselben (§. 54, Nr. 2 und 3) kann jedoch auch als Disciplinarstrafe nicht eher eintreten, als nach Ablauf einer Zwischenzeit von wenigstens vier Tagen.

III. Titel.

Von den allgemeinen Voraussetzungen der Zurechnung, von dem Nothstand und von der Nothwehr.

§. 70.

(Mangel der Zurechenbarkeit.) Die Uebertretung eines Strafgesetzes, welche dem Uebertreter weder aus dem Grunde eines rechtswidrigen Vorsatzes, noch aus dem einer Fahrlässigkeit zugerechnet werden kann, ist straflos.

§. 71.

(Mangel der Zurechnungsfähigkeit.) Die Zurechnung ist ausgeschlossen durch jeden Zustand, in welchem das Bewußtsein der Strafbarkeit der Handlung oder die Willkühr des Handelnden fehlt.

§. 72.

(Irrthum in Thatsachen.) Unverschuldeter Irrthum (§. 101) in Thatsachen oder thatsächlichen Verhältnissen, welche eine Handlung zur strafbaren machen oder ihre Strafbarkeit erhöhen, schließt die Zurechnung aus.

§. 73.

(Rechtsunwissenheit.) Nichtwissen des Strafgesetzes schließt die gesetzliche Strafe nicht aus; eben so wenig Unwissenheit oder Irrthum in Ansehung der Art oder Größe der Strafe.

§. 74.

(Religiöser Wahn u. s. w.) Auch wird die Zurechnung weder durch die Meinung, als ob die durch das Gesetz verbotene Handlung nach dem Gewissen oder der Religion erlaubt gewesen, noch durch die Beschaffenheit des Beweggrundes oder Endzweckes ausgeschlossen, um dessentwillen der Entschluß zur That gefaßt worden ist.

§. 75.

(Raserei u. s. w.) Zu den Zuständen, welche unter der Voraussetzung des §. 71 die Zurechnung ausschließen, gehört namentlich Raserei, Wahnsinn, Verrücktheit, völliger Blödsinn und vorübergehende gänzliche Verwirrung der Sinne oder des Verstandes.

§. 76.

(Verwirrung.) Der Zustand vorübergehender gänzlicher Verwirrung der Sinne oder des Verstandes

schließt jedoch die Zurechnung dann nicht aus, wenn sich der Thäter durch Getränke oder andere Mittel absichtlich in solchen versetzt hatte, um in demselben ein im zurechnungsfähigen Zustande beschlossenes Verbrechen auszuführen, oder wenn in Bezug auf die Handlung, wodurch er sich in jenen Zustand versetzt hat, und die darin verübte That die Bedingungen der Zurechnung zur Fahrlässigkeit (§. 101) vorhanden sind.

§. 77.

(Taubstumme.) Taubstumme, deren Geisteskräfte nicht so weit entwickelt sind, um die Folgen und die Strafbarkeit einer begangenen Uebertretung einzusehen, bleiben straflos.

§. 78.

(Jugend.) Kindern, welche das zwölfte Jahr noch nicht zurückgelegt haben, können Uebertretungen der Strafgesetze in Bezug auf die gesetzliche Strafe nicht zugerechnet werden.

Sie sind wegen solcher Handlungen lediglich der häuslichen Züchtigung zu überlassen, vorbehaltlich der Ueberweisung der Uebertreter an die Polizeibehörde wegen nöthigenfalls anzuordnender Besserungsmittel.

§. 79.

Ebendasselbe gilt auch von dem Minderjährigen vom zwölften bis zum zurückgelegten sechszehnten Jahre, in so fern sich nicht im einzelnen Falle ergibt, daß er die zur Unterscheidung der Strafbarkeit der Handlung erforderliche Ausbildung bereits erlangt hat. In letzterem Falle tritt bei Minderjährigen von diesem Alter Zurechnung zu gemilderter Strafe in folgender Art ein:

1. die Gefängniß- und Arbeitshausstrafe wird um ein bis drei Viertheile der sonst gesetzlich verschuldeten Dauer herabgesetzt;

2. statt zeitlicher Zuchthausstrafe wird auf Arbeitshausstrafe von einem Jahr bis zu zwölf Jahren, und

3. statt der Todes- oder lebenslänglichen Zuchthausstrafe auf Arbeitshausstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren erkannt.

4. Es sollen diese Strafen entweder in eigenen,

für jugendliche Verbrecher bestimmten Strafanstalten, oder zwar in den ordentlichen Strafanstalten, jedoch in abgesonderten Räumen, vollzogen werden.

§. 80.

Bei Minderjährigen, welche das sechszehnte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, tritt an die Stelle der verschuldeten Todesstrafe lebenslängliches oder zeitliches Zuchthaus nicht unter zehn Jahren.

§. 81.

(Nothstand.) Die Zurechnung einer an sich unerlaubten Handlung fällt weg, wenn sie von dem Handelnden in einem, nicht durch eigenes strafbares Verschulden herbeigeführten, Nothstande begangen wurde, um eine gegenwärtige dringende, auf andere Weise nicht abwendbare, Gefahr für sein Leben, oder das Leben seines Ehegatten, oder eines Verwandten oder Verschwägerten, in auf- oder absteigender Linie, ohne Unterschied des Grades, in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade einschließlich, oder der Adoptiveltern oder Adoptivkinder der Pflegeltern oder Pflegkinder desselben, oder solcher Personen abzuwenden, die ihm zur Aufsicht übergeben sind, oder zu deren Schutz er besonders verpflichtet ist.

§. 82.

(Zwang.) Keiner Zurechnung unterliegen Uebertretungen, zu welchen der Uebertreter durch unwiderstehliche körperliche Gewalt genöthigt worden ist, oder durch Drohungen, die mit einer gegenwärtigen dringenden, auf andere Weise nicht abwendbaren, Gefahr für das Leben des Genöthigten oder einer der in §. 81 bezeichneten Personen verbunden waren.

Uebertretungen, zu welchen der Uebertreter durch gegen ihn oder eine der im §. 81 genannten Personen angewendete, mit der Gefahr unverzüglicher Verwirklichung verbundene Drohungen mit großen Uebeln anderer Art bestimmt worden ist, werden, je nach der Größe des gedrohten Uebels und des in der Uebertretung enthaltenen Verbrechens, von gemilderter, oder ebenfalls von gar keiner Strafe getroffen.

§. 83.

(Ausnahme.) Die Zurechnung fällt in den Fällen der §§. 81 und 82 nicht weg, wenn zur Uebernahme der Gefahr, zu deren Abwendung die Uebertretung geschah, für den Gefährdeten eine besondere Rechtspflicht vorhanden war.

§. 84.

(Rechtmäßige Nothwehr.) Die Anwendung von Eigenmacht zur Selbstvertheidigung gegen begonnene oder eben bevorstehende rechtswidrige Angriffe ist unter der Voraussetzung, daß die drohende Gefahr nicht durch andere dem Bedrohten bekannte Mittel, außer der Eigenmacht, mit Sicherheit und ohne Nachtheil abgewendet werden kann, in folgenden Fällen erlaubt:

1. gegen alle gewaltthätigen, mit Gefahr für Leib, Leben, Freiheit oder Ehre verbundenen Angriffe auf die Person selbst;

2. gegen Gewaltthaten, welche auf Beschädigung, Hinwegnahme oder Zerstörung von Vermögensgegenständen gerichtet sind;

3. gegen Denjenigen, welcher in eines Andern Besitzthum gewaltthätig einzufallen, einzubrechen, oder sonst auf unerlaubte Weise einzudringen sucht.

§. 85.

(Ihre Straflosigkeit.) Die in solcher Nothwehr geschehene Verletzung oder Tödtung des Angreifers ist straflos, in so fern bei der Ausübung die Grenzen derselben nicht überschritten sind.

§. 86.

(Verletzung eines Dritten.) Unter gleicher Voraussetzung ist auch die Verletzung oder Tödtung eines Dritten straflos, wenn sie zur Abwehr eines mit Gefahr für das Leben des in Nothwehr Versetzten verbundenen Angriffs unvermeidlich war, oder von ihm nach den Umständen des einzelnen Falles als unvermeidlich betrachtet werden durfte.

§. 87.

(Beschränkung der Nothwehr.) Wenn in den Fällen Nr. 2 und 3 des §. 84 das bedrohte Gut im Allgemeinen sowohl, als nach den Verhältnissen des Angegriffenen auch für ihn von

nur geringem Werthe ist, und dabei in den Fällen Nr. 3 das Besitzthum, in welches der Angreifer einzufallen, einzubrechen, oder sonst auf unerlaubte Weise einzudringen sucht, nicht zu den Gebäuden oder andern Räumen der im §. 381 Nr. 2 bezeichneten Art gehört, so gilt die zur Abwehr geschehene vorsätzliche Tödtung oder lebensgefährliche Verletzung des Angreifers nicht für entschuldigt.

§. 88.

Diese Beschränkung findet jedoch keine Anwendung auf den Fall der Vertheidigung gegen Räuber, gefährliche (§. 381) oder nächtliche Diebe, noch auf Fälle, wo der Angegriffene aus der Art des Angriffs oder aus andern Umständen zugleich Gefahr für seine Person selbst zu besorgen Grund hatte.

§. 89.

(Deren Ueberschreitung.) Eine Ueberschreitung der Grenzen der Nothwehr ist vorhanden:

1. in den Fällen des §. 87, wenn der Angegriffene, ohne daß die Voraussetzungen des §. 88 vorhanden waren, den Angreifer vorsätzlich getödtet, oder ihm vorsätzlich eine lebensgefährliche Verletzung zugefügt hat;

2. in allen Fällen, wenn dem Angegriffenen nachgewiesen wird, daß er in der Gegenwehr vorsätzlich weiter ging, als nothwendig war, oder er nach den Umständen des einzelnen Falles als nothwendig betrachten durfte, um die Gefahr mit Sicherheit und ohne Nachtheil abzuwenden.

§. 90.

(Vorsätzlich oder fahrlässig.) In den Fällen des §. 89 Nr. 2 hat das Gericht nach den Umständen zu beurtheilen, ob die aus der Ueberschreitung entstandene Verletzung zum Vorsatz oder blos zur Fahrlässigkeit zuzurechnen sei.

§. 91.

(Fälle der Straflosigkeit.) Wenn in den Fällen des §. 89 aus der Beschaffenheit des Orts, der Zeit, der Personen, der Art des Angriffs, der Waffen oder aus andern Umständen mit Wahrscheinlichkeit sich ergibt, daß der Angegriffene unter der Einwirkung von Ueber-

raschung oder Furcht, im Zustande gestörter Besonnenheit, das Maß erlaubter Vertheidigung überschritten hat, so wird ihm solche Ueberschreitung nicht zur Strafe zugerechnet.

§. 92.

(Strafmilderungsgrund.) Auch wenn eine bei Ueberschreitung der Nothwehr eingetretene Tödtung oder andere Verletzung dem Angegriffenen zum Vorsatz oder zur Fahrlässigkeit zuzurechnen ist, kann demselben der Umstand, daß er sich im Falle erlaubter Nothwehr befand, als Strafmilderungsgrund zu statten kommen.

§. 93.

(Erlaubte Selbsthilfe.) Außer den Fällen der Nothwehr ist die Selbsthilfe insbesondere erlaubt:

1. dem rechtmäßigen Besitzer, innerhalb der in den vorhergehenden §§. 84, 87 und 89 bestimmten Grenzen der Nothwehr, um Den, der in sein Besitzthum gewaltthätig eingefallen, eingebrochen oder sonst auf unerlaubte Weise eingedrungen ist, daraus zu vertreiben, oder um eine ihm entwendete Sache Demjenigen, der noch im Fortbringen derselben begriffen ist, wieder abzunehmen;

2. dem Eigenthümer oder sonst Berechtigten, um Personen, an die er aus Verbrechen oder andern Gründen Ansprüche hat, festzunehmen und vor die nächste Gerichts- oder Polizeibehörde zu führen, wenn durch die Flucht derselben oder durch andere Umstände die dringende Gefahr begründet ist, daß sonst die obrigkeitliche Hilfe unmöglich würde, oder um unter eben dieser Voraussetzung solchen Personen das von ihm in Anspruch genommene Gut abzunehmen.

§. 94.

(Beistand eines Dritten.) Wer einem Andern, der sich im Falle erlaubter Nothwehr oder erlaubter Selbsthilfe befindet, beisteht, dem kommen dabei alle Rechte der Nothwehr oder der Selbsthilfe gleich dem Andern selbst zu statten.

§. 95.

(Ergreifung von Verbrechern.) Jedermann ist befugt, Verbrecher, welche zur Fahndung obrigkeitlich

ausgeschrieben oder auf frischer That ertappt sind, festzunehmen und an die nächste Gerichts- oder Polizeibehörde abzuliefern.

§. 96.

(Beschränkung der Selbsthilfe.) In den Fällen des §. 93 Nr. 2 findet die Anwendung von Waffen oder andern lebensgefährlichen Werkzeugen gar nicht, und in den Fällen des §. 95 nur unter den Beschränkungen statt, unter welchen auch die Diener der öffentlichen Gewalt gegen Verbrecher von ihren Waffen Gebrauch machen dürfen.

IV. Titel.

Von dem Vorsatze und der Fahrlässigkeit, von Vollendung und Versuch, von Urhebern und Gehilfen.

§. 97.

(Vorsatz.) Jede den Strafgesetzen zuwiderlaufende Handlung, zu welcher sich der Handelnde absichtlich bestimmt hat, und jeder strafbare Erfolg derselben, worauf seine Absicht gerichtet war, wird ihm zum Vorsatz zugerechnet.

§. 98.

(Unbestimmter Vorsatz.) War die Absicht des Handelnden nicht ausschließlich auf einen bestimmten Erfolg gerichtet, sondern unbestimmt auf einen oder den andern von mehreren möglichen Erfolgen, so wird ihm derjenige davon zum Vorsatz zugerechnet, welcher wirklich eingetreten ist.

§. 99.

(Allgemeiner Vorsatz.) Hat Derjenige, dessen Absicht auf ein bestimmtes Verbrechen gerichtet war, in Beziehung auf dessen Ausführung mehrere Handlungen vorgenommen, so wird ihm der eingetretene, von ihm beabsichtigte Erfolg in so fern zum Vorsatz zugerechnet, als er bei der den Erfolg herbeiführenden Handlung seine Absicht nicht geändert hatte, ohne daß es darauf ankömmt, durch welche der vorgenommenen Handlungen der Erfolg herbeigeführt ist.

§. 100.

(Verletzung einer andern Person oder Sache.) Hat der Erfolg einer vorsätzlichen Handlung, wegen Irrthum oder Verwechslung, oder sonst durch

Zufall, eine andere Person oder eine andere Sache getroffen, als worauf die Absicht des Handelnden gerichtet war, so wird ihm die That mit dem wirklich eingetretenen Erfolg in so weit zum Vorsatz zugerechnet, als durch die Verschiedenheit zwischen der verletzten Person oder Sache, und derjenigen, auf welche die Absicht des Handelnden gerichtet war, nicht eine schwerere Strafe begründet wird.

§. 101.

(Fahrlässigkeit.) Wenn Jemand eine Handlung begeht, oder eine Handlung, zu der er rechtlich verpflichtet war, unterläßt, aus welcher Handlung oder Unterlassung, ohne seine Absicht, eine Rechtsverletzung entspringt, die von ihm nach allgemeiner Erfahrung oder nach seiner besondern Kenntniß bei Anwendung gewöhnlicher Aufmerksamkeit oder Beflissenheit vorherzusehen und zu vermeiden gewesen wäre, so wird ihm die eingetretene Verletzung zur Fahrlässigkeit zugerechnet.

§. 102.

(Strafe.) Fahrlässige Uebertretungen werden nur in den Fällen bestraft, in welchen das Gesetz die Fahrlässigkeit namentlich mit Strafe bedroht hat.

§. 103.

(Zusammentreffen von Vorsatz und Fahrlässigkeit.) Wenn aus einer Handlung, welche auf einen bestimmten, vom Handelnden beabsichtigten Erfolg gerichtet war, ein anderer, von ihm nicht beabsichtigter Erfolg hervorgieng, so wird ihm die That in Bezug auf den beabsichtigten Erfolg zum Vorsatz, in Bezug auf den eingetretenen andern Erfolg aber zur Fahrlässigkeit zugerechnet, vorausgesetzt, daß im einzelnen Falle die Bedingungen der Strafbarkeit der Fahrlässigkeit (§§. 101 und 102) vorhanden sind.

Bei Ausmessung der Strafe kömmt die Vorschrift des §. 182 zur Anwendung, in so fern nicht ein besonderes Gesetz etwas Anderes verordnet.

§. 104.

(Strafe des vollendeten Verbrechens. Die volle, im Gesetz einem Verbrechen gedrohte, Strafe findet nur dann Anwendung, wenn dasselbe vollendet ist.

§. 105.

(Begriff desselben.) Ein Verbrechen ist vollendet, wenn die zu seinem Begriffe gehörigen Erfordernisse vorhanden sind, und, in so fern dazu ein bestimmter Erfolg gehört, dieser eingetreten ist.

§. 106.

(Versuch.) Handlungen, wodurch die Ausführung eines beabsichtigten Verbrechens angefangen worden ist, sind als Versuch desselben zu bestrafen.

§. 107.

(Beendigter Versuch.) Hat der Thäter Alles gethan, was von seiner Seite zur Vollendung des beabsichtigten Verbrechens nothwendig war, ist jedoch der zum Begriffe des vollendeten Verbrechens erforderliche Erfolg durch andere dazwischen getretene Umstände, welche ihren Grund nicht in seinem Willen, noch in seiner eigenen Handlungsweise hatten, abgewendet worden, so ist die That als beendigter Versuch des beabsichtigten Verbrechens zu bestrafen.

§. 108.

(Vorbereitung.) Handlungen, wodurch die Ausführung eines beabsichtigten Verbrechens erst vorbereitet, aber noch nicht angefangen wurde, unterliegen keiner Strafe, die Fälle ausgenommen, für welche besondere Gesetze das Gegentheil anordnen.

§. 109.

Besteht die Vorbereitungshandlung selbst aus einer schon an sich strafbaren That, so tritt die hierdurch verschuldete Strafe ein.

§. 110.

(Gebrauch untauglicher Mittel.) Bei Verbrechen, welche vom Gesetz im Falle der Vollendung mit Todesstrafe, oder mit Zuchthausstrafe, oder unbestimmt mit Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe bedroht sind, tritt die Strafe des nicht beendigten Versuchs selbst dann ein, wenn sich der Handelnde zur beabsichtigten Ausführung des Verbrechens aus Irrthum, oder Verwechslung, oder sonst durch Zufall statt des Mittels, welches er anzuwenden glaubte, und welches an und für sich wirklich tauglich ist, eines andern, untauglichen Mittels bedient hat.

§. 111.

(Gegenstand, woran das Verbrechen nicht möglich.) War bei Verbrechen, welche vom Gesetz im Falle der Vollendung mit Todesstrafe oder mit Zuchthausstrafe, oder unbestimmt mit Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe bedroht sind, der Gegenstand der unternommenen That, oder in den Fällen des §. 100 die Person oder Sache, die aus Irrthum oder Verwechslung oder sonst durch Zufall von der Handlung getroffen wurde, von der Art, daß das beabsichtigte Verbrechen an ihr nicht begangen werden konnte, so tritt da, wo der Thäter Alles gethan hat, was von seiner Seite zur Vollendung des beabsichtigten Verbrechens nothwendig war, die Strafe des nicht beendigten Versuchs ein.

§. 112.

(Strafe: a. des nicht beendigten Versuchs.) Die Strafe des nicht beendigten Versuchs darf bei zeitlichen Freiheits- und bei Geldstrafen niemals die Hälfte der Strafe übersteigen, welche im Falle des vollendeten Verbrechens eingetreten wäre, nicht fünfzehn Jahre Zuchthaus, wenn im Falle der Vollendung Todesstrafe, und nicht zwölf Jahre Zuchthaus, wenn im gleichen Falle lebenslängliche Zuchthausstrafe eintreten würde.

§. 113.

Wo das Gesetz die Strafe des vollendeten Verbrechens nach der Größe der dadurch bewirkten Verletzung oder Beschädigung bestimmt, wird bei der Bestimmung der Strafe des Versuchs angenommen, daß die Absicht des Thäters auf die niedrigste Classe der Verletzung oder Beschädigung gerichtet gewesen sei, in so fern sich nicht aus den Umständen des einzelnen Falles etwas Anderes ergibt.

§. 114.

(b. des beendigten Versuchs.) Die Strafe des beendigten Versuchs (§. 107) darf nicht weniger als zehn Jahre Zuchthaus betragen, wenn im Falle des vollendeten Verbrechens Todesstrafe, nicht weniger als sechs Jahre Zuchthaus, wenn im gleichen Falle lebenslängliche Zuchthausstrafe

eintreten würde, und bei zeitlichen Freiheits- und Geldstrafen niemals weniger, als ein Viertheil derjenigen Strafe, die im Falle der Vollendung eingetreten wäre.

§. 115.

Die Strafe des beendigten Versuchs eines Verbrechens, welches im Falle der Vollendung Dienstentsetzung zur Folge haben würde, besteht in Dienstentsetzung oder Dienstentlassung, und, wenn es im Falle der Vollendung Dienstentlassung zur Folge hätte, ebenfalls in Dienstentlassung; die Strafe des nicht beendigten Versuchs bei Verbrechen, welche im Falle der Vollendung mit Dienstentsetzung zu bestrafen wären, in Dienstentlassung, und bei Verbrechen, welche im Falle der Vollendung von Dienstentlassung getroffen würden, in Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten.

§. 116.

Wo das Gesetz das vollendete Verbrechen mit bleibender Entziehung des Gewerbsbetriebs oder der öffentlichen Berechtigung bedroht, kann solche Entziehung in Fällen des nicht beendigten und des beendigten Versuchs auf eine, im Urtheil zu bestimmende Zeit von sechs Monaten bis zu sechs Jahren, oder nach Umständen ebenfalls für immer erkannt werden.

§. 117.

(Freiwilliges Aufgeben des versuchten Verbrechens.) Hat der Thäter nach einem nicht beendigten Versuche das Verbrechen freiwillig wieder aufgegeben, so sind die Versuchshandlungen als solche straflos. Enthalten sie jedoch selbst ein eigenes Verbrechen, so tritt die hierdurch verschuldete Strafe ein.

§. 118.

(Abwendung des Erfolgs durch den Thäter.) Hat der Thäter nach beendigtem Versuche das Eintreten des strafbaren Erfolgs selbst abgewendet und das Verbrechen freiwillig wieder aufgegeben, so gilt dieß als Strafmilderungsgrund.

§. 119.

(Urheber.) Als Urheber eines Verbrechens ist

nicht nur Derjenige zu bestrafen, welcher dasselbe begangen hat, sondern auch der Anstifter, welcher dadurch Ursache des Verbrechens geworden ist, daß er den Thäter vorsätzlich zu dem Entschlusse, dasselbe zu begehen, bestimmt hat.

§. 120.

(Geminderte Strafbarkeit des Anstifters.) Jedoch kann die Strafe des Anstifters bis zu der eines Gehilfen (§. 136) herabsinken, wenn in der Einwirkung des Anstifters auf den Thäter nicht die alleinige Ursache des Verbrechens liegt, sondern der letztere noch durch eigene, von dem Anstifter nicht hervorgerufene Beweggründe zur Ausführung des Verbrechens bestimmt wurde.

§. 121.

Hat der Thäter bei der Ausführung des Verbrechens einen strafbareren Erfolg herbeigeführt, als worauf die Anstiftung gerichtet war, so wird dieser Erfolg dem Anstifter unter den Voraussetzungen der §§. 101 und 102 zur Fahrlässigkeit zugerechnet.

§. 122.

(Auftrag zum Verbrechen.) Wurde von einer Person zur Begehung eines Verbrechens ein Auftrag ertheilt, oder für dieselbe ein Lohn gegeben oder versprochen, so sind, so bald der Andere den Auftrag angenommen, oder die Begehung des Verbrechens zugesagt, oder in Folge des ihm gegebenen oder versprochenen Lohns oder des ertheilten Auftrags zur Ausführung des Verbrechens bereits Vorbereitungshandlungen unternommen hat, beide Theile wegen nicht beendigten Versuchs des beabsichtigten Verbrechens zu bestrafen.

Sie bleiben jedoch straflos, wenn sie das verbrecherische Unternehmen, ehe es zu einem Anfange der Ausführung kam, freiwillig wieder aufgegeben haben.

§. 123.

(Straflosigkeit des Anstifters.) Der Anstifter bleibt straflos:

1. wenn er die Gründe, durch welche er den Andern zu dem verbrecherischen Entschlusse bestimmte, vollständig wieder aufgehoben, und der Letztere nur aus andern

(eigenen) Gründen das Verbrechen dennoch ausgeführt hat; oder

2. wenn er, nachdem ihm die Verhinderung der Begehung durch Abmahnung des Andern nicht gelungen, oder die Abmahnung ihm ohne sein Verschulden nicht möglich gewesen ist, der Obrigkeit von dem bevorstehenden Verbrechen so zeitig die Anzeige gemacht hat, daß sie dasselbe verhindern konnte; oder

3. wenn er das Verbrechen, ehe es zu einem Anfang der Ausführung kam, selbst abgewendet oder verhindert hat, oder wenn er in Fällen, wo er die Ausführung erst nach unternommenen Versuchshandlungen abgewendet oder verhindert hat, den Thäter vorher abmahnte, oder ihm eine frühere Abmahnung nicht möglich war.

§. 124.

(Strafmilderung für den Anstifter.) Hat der Anstifter ohne die Voraussetzungen des §. 123 Nr. 1 die angewendeten Bestimmungsgründe, so viel an ihm lag, aufzuheben, oder den Andern, so viel an ihm lag, von dem Verbrechen wieder abzuhalten gesucht, der Andere aber dasselbe dennoch ausgeführt, oder hat der Anstifter, in den Fällen des §. 123 Nr. 2 vor gemachter Anzeige die Verhinderung oder Abmahnung, wo sie ihm möglich war, unterlassen, so wird er von der Strafe des nicht beendigten Versuchs getroffen.

§. 125.

(Verbrecherische Verbindung.) Die Verabredung Mehrerer zur Ausführung eines gemeinschaftlich bezweckten Verbrechens hat in Bezug auf die Zurechnung des Erfolgs die Wirkung, daß, wenn das verabredete Verbrechen ausgeführt wurde, jeder Theilnehmer, welcher in Folge der Verabredung vor oder bei oder nach der That mitgewirkt, oder durch seine Gegenwart bei der Ausführung sich zur Mitwirkung bereit gezeigt hat, von der auf dieses Verbrechen gesetzten Strafe getroffen wird.

§. 126.

(Strafe.) Ist die vom Gesetz gedrohte Strafe keine völlig bestimmte, so wird

das jeden einzelnen Theilnehmer treffende Maß derselben innerhalb der gesetzlichen Grenzen nach dem Verhältnisse seines Einflusses auf den gemeinschaftlichen verbrecherischen Entschluß, und seiner Mitwirkung vor, bei oder nach der That selbst bestimmt.

§. 127.

Die Strafe eines Theilnehmers kann im einzelnen Falle bis zur Strafe eines bloßen Gehilfen herabsinken, wenn sowohl sein Einfluß auf den gemeinschaftlichen verbrecherischen Entschluß, als seine Mitwirkung vor, bei oder nach der That nur gering gewesen ist.

§. 128.

(Strafe der bloßen Eingehung.) Schon die bloße Eingehung der Verbindung zur Ausführung eines gemeinschaftlich bezweckten Verbrechens wird von der Strafe des nicht beendigten Versuchs getroffen, wenn gleich noch keine Handlung darauf erfolgt ist, welche einen Anfang der Ausführung enthält.

Wurde jedoch das Unternehmen, ehe es zu einem Anfang der Ausführung kam, freiwillig wieder aufgegeben, so bleiben die Theilnehmer straflos.

§. 129.

Derjenige Theilnehmer, welcher die verbrecherische Verbindung angestiftet, wird im Falle des vollendeten Verbrechens selbst dann von der Strafe des Urhebers getroffen, wenn er weder vor, noch bei, noch nach der That auf irgend eine Weise mitgewirkt hat, der gemeine Theilnehmer aber unter der nämlichen Voraussetzung von der Strafe des beendigten Versuchs.

§. 130.

Hatte derjenige Theilnehmer, der die verbrecherische Verbindung angestiftet hat, im Falle des vorhergehenden §. 129 vor der That die Uebrigen von der Ausführung, so viel an ihm lag, abzuhalten sich bemüht, und denselben seinen Austritt aus der Verbindung ausdrücklich erklärt, so trifft ihn die Strafe des beendigten Versuchs, den gemeinen Theilnehmer aber unter der nämlichen Voraussetzung, oder wenn

er auch nur seinen Austritt erklärt hat, die Strafe des nicht beendigten Versuchs.

§. 131.

Der Anstifter sowohl, als ein anderer Theilnehmer bleibt straflos:

1. wenn er der Obrigkeit von dem bevorstehenden Verbrechen so zeitig die Anzeige gemacht hat, daß sie dasselbe verhindern konnte; oder

2. wenn er das Verbrechen, ehe es zu einem Anfang der Ausführung kam, selbst abgewendet oder verhindert hat, oder wenn er in Fällen, wo er die Ausführung erst nach unternommenen Versuchshandlungen abgewendet oder verhindert hat, den Thäter vorher abmahnte, oder ihm die frühere Abmahnung nicht möglich war.

Für den Anstifter tritt auch im Falle des Absatzes 1 nur unter der Voraussetzung Straflosigkeit ein, daß er die Anzeige bei der Obrigkeit gemacht hat, nachdem ihm die Verhinderung des Verbrechens durch Abmahnung der andern Theilnehmer nicht gelungen oder die Abmahnung ihm ohne sein Verschulden nicht möglich gewesen ist.

§. 132.

Hat der Anstifter in Fällen des §. 131 Nr. 1 vor gemachter Anzeige die Verhinderung oder Abmahnung, wo sie ihm möglich war, unterlassen, so wird er von der Strafe des nicht beendigten Versuchs getroffen.

§. 133.

Hat ein Theilnehmer an einer verbrecherischen Verbindung bei der Ausführung einen strafbareren Erfolg herbeigeführt, als verabredet war, so wird dieser Erfolg auch den andern Theilnehmern unter den Voraussetzungen der §§. 101 und 102 zur Fahrlässigkeit zugerechnet.

§. 134.

(Gehilfe.) Wer das vorsätzliche Verbrechen eines Andern wissentlich erleichtert oder befördert, ist als Gehilfe zu bestrafen.

§. 135.

Als Gehilfe ist namentlich anzusehen:

1. wer den verbrecherischen Entschluß Anderer

durch Rath, Ueberredung, Belehrung, Täuschung, Verführung befördert oder bestärkt, dem Verbrecher Mittel oder Gelegenheit zur Ausführung anzeigt oder verschafft, oder Hindernisse der Ausführung wegräumt;

2. wer im Zeitpunkt der Ausführung der That durch Theilnahme an der Haupthandlung oder durch Wachestehen, Kundschaftgeben oder auf andere Weise Beistand leistet, oder die Entstehung der verbrecherischen Wirkung oder die Größe derselben befördert;

3. wer dem Verbrecher in Folge einer der That vorhergegangenen Zusage durch Handlungen, die eine Begünstigung (§. 142) ausmachen, nach der That förderlich geworden ist.

§. 136.

(Strafe der Gehilfen.) Die Beihilfe wird von geringerer Strafe getroffen, als die Urheberschaft, nämlich:

1. von lebenslänglicher oder zeitlicher Zuchthausstrafe bei Verbrechen, die mit Todesstrafe bedroht sind;

2. bei andern Verbrechen aber von einem geringern Maß der auf das Verbrechen gesetzten Strafe, oder der nächsten geringern Strafart.

§. 137.

Bei Ausmessung der Strafe der Gehilfen nach dem im vorhergehenden §. 136 bestimmten Maßstab wird in Fällen, wo die That des Urhebers als Rückfall zu bestrafen, der Gehilfe selbst aber nicht rückfällig ist, nicht die auf den Rückfall gesetzte, sondern die einem nicht rückfälligen Urheber gedrohte Strafe zu Grunde gelegt, in Fällen dagegen, wo die That der Gehilfen als Rückfall erscheint, die einem, in gleicher Weise rückfälligen Urheber gedrohte Strafe.

Andere auf die Strafbarkeit einwirkende persönliche Verhältnisse oder Zustände der Gehilfen kommen, wo das Gesetz nicht etwas Anderes verfügt, nur als Strafausmessungsgründe innerhalb der im §. 136 bestimmten Grenzen, und die zu den gesetzlichen Milderungsgründen gehörenden persönlichen Verhältnisse und Zustände desselben als Strafmilderungsgründe in Betracht.

§. 138.

Wurde von dem Urheber ein schwereres Verbrechen oder ein Verbrechen von schwererer Art vollbracht, als worauf nach der Meinung und Absicht des Gehilfen seine Beihilfe gerichtet war, so wird, in so fern ihm nicht jener eingetretene sträflichere Erfolg im einzelnen Falle zur Fahrlässigkeit zuzurechnen ist, bei der Ausmessung der Strafe desselben die Strafe desjenigen Verbrechens zu Grunde gelegt, auf welches, seiner Absicht nach, seine Beihilfe gerichtet gewesen ist.

§. 139.

Hat der Gehilfe durch Theilnahme an der Haupthandlung bei Ausführung des Verbrechens wissentlich einen solchen Beistand geleistet, ohne welchen der Andere das Verbrechen nicht hätte vollbringen können, so kann gegen ihn die volle Strafe des begangenen Verbrechens erkannt werden.

§. 140.

Die Strafe des Gehilfen kann im einzelnen Falle unter das im §. 136 bestimmte niedrigste Maß herabsinken, wenn seine Handlung oder Unterlassung in seinen persönlichen Verhältnissen zum Urheber eine besondere Entschuldigung findet.

§. 141.

Wer dem Thäter Beihilfe zugesagt, aber nicht geleistet hat, ist nur dann straflos:

1. wenn er die Zurücknahme seiner Zusage dem Thäter vor angefangener Ausführung der That ausdrücklich erklärt, oder

2. wenn er, wo ihm dieß ohne sein Verschulden nicht mehr möglich war, die Ausführung des Verbrechens selbst abgewendet, oder unter der gleichen Voraussetzung

3. der Obrigkeit so zeitige Anzeige gemacht hat, daß sie dasselbe verhindern konnte.

§. 142.

(Begünstigung.) Wer ohne vorheriges Einverständniß dem Verbrecher erst nach der That in Beziehung auf das Verbrechen wissentlich Vorschub leistet, indem er ihm hinsichtlich der Sicherung oder des Genusses der Vortheile aus dem Verbrechen förderlich, oder ihm zur Vereitelung der gericht-

lichen Verfolgung behilflich ist, wird des besondern Vergehens der Begünstigung schuldig.

Unter dieser Voraussetzung gehört namentlich hierher:

1. wer wissentlich Verbrecher bei sich aufnimmt und verbirgt, oder ihnen zur Flucht behilflich ist;

2. wer Verbrechern vorsätzlich durch Vertilgung der Spuren des Verbrechens oder der Beweismittel Hilfe leistet, oder zu solcher Vertilgung mitwirkt;

3. wer die durch das Verbrechen gewonnenen Sachen wissentlich in Verwahrung nimmt, verheimlicht, an sich bringt, oder zu deren Absatz an Andere verhilft.

§. 143.

(Strafe.) Die Begünstigung wird, mit Rücksicht auf die Größe und Beschaffenheit des Hauptverbrechens und auf die Beweggründe, von Gefängniß- oder Geldstrafe getroffen, die Fälle ausgenommen, welche durch besondere Gesetze ausdrücklich mit andern Strafen bedroht sind.

§. 144.

Wer sich der Begünstigung von Verbrechen gewerbsmäßig schuldig macht, ist mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu sechs Jahren zu bestrafen, und in Fällen, wo er zu solcher Begünstigung einen ihm zustehenden selbstständigen Gewerbsbetrieb oder eine ihm zustehende öffentliche Berechtigung mißbraucht hat, zugleich mit zeitlicher oder bleibender Entziehung dieses Gewerbsbetriebs oder dieser Berechtigung.

§. 145.

(Straflosigkeit.) Ehegatten, Verwandte und Verschwägerte in auf- und absteigender Linie ohne Unterschied des Grades, Brüder und Schwestern und Verschwägerte desselben Grades, Adoptiveltern und Adoptivkinder, Pflegeltern und Pflegkinder, Vormünder und Mündel des Schuldigen sind von der Strafe der Begünstigung frei, wenn diese bloß zum Schutze des Thäters gegen Entdeckung oder gerichtliche Verfolgung statt gefunden hat.

§. 146.

(Unterlassene Verhinderung von Ver-

brechen.) Wer nach erlangter glaubhafter Kenntniß von dem Vorhaben eines Andern, ein bestimmtes, mit Todes- oder lebenslänglicher oder zeitlicher Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren bedrohtes Verbrechen zu begehen, solches nicht durch zeitige Anzeige bei der Obrigkeit, oder durch Warnung der Gefährdeten, oder durch andere in seiner Macht stehende Mittel, so weit es ohne Gefahr für ihn selbst oder Einen seiner Angehörigen (§. 81) geschehen konnte, zu verhindern gesucht hat, wird, wenn es zum Anfange der Ausführung des Verbrechens kam, von Gefängniß- oder Geldstrafe getroffen, oder in schwereren Fällen mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 147.

Er ist jedoch von der Pflicht zu dieser Anzeige oder Warnung frei, wenn sie ein Einschreiten der Obrigkeit gegen eine Person nach sich ziehen könnte, zu welcher derselbe in einem der im §. 145 bezeichneten Verhältnisse steht, oder wenn er die Kenntniß unter dem Siegel der Beichte erlangt hat, in so weit die Anzeige oder Warnung eine Verletzung des Beichtgeheimnisses enthalten würde.

V. Titel.

Von der Anwendung völlig bestimmter und unbestimmter Strafgesetze, von der Ausmessung der Strafe bei unbestimmten Strafgesetzen, von Strafmilderung und Strafverwandlung.

§. 148.

(Anwendung völlig bestimmter Strafen.) Strafen, welche im Gesetze sowohl dem Grade als der Art nach völlig bestimmt sind, hat der Richter unverändert anzuwenden, die Fälle ausgenommen, in welchen gesetzlich anerkannte Gründe zur Strafmilderung oder zur Strafverwandlung vorhanden sind.

§. 149.

(Anwendung unbestimmter Strafgesetze.) So weit das Gesetz die Strafe der Art oder Größe nach unbestimmt gelassen hat, wird sie vom Richter innerhalb der gesetzlichen Grenzen, nach den besonderen

Umständen des einzelnen Falles, bestimmt.

§. 150.

(Gründe der Strafbarkeit.) Bei dieser Bestimmung hat der Richter theils auf die Schädlichkeit und Gefährlichkeit der zu bestrafenden Handlung, theils auf die Bösartigkeit und Stärke des auf die Hervorbringung des Verbrechens gerichteten Willens Rücksicht zu nehmen.

Hat er nach der Verschiedenheit der Fälle, die ein Strafgesetz umfaßt, die Stufe ermittelt, welche der einzelne Fall nach der Schädlichkeit und Gefährlichkeit der zu bestrafenden Handlung darunter einnimmt, so prüft er, ob die Strafbarkeit des Thäters auch nach der Bösartigkeit und Stärke des auf Hervorbringung des Verbrechens gerichteten Willens (§§. 151 und 152) auf der nämlichen Stufe der Strafbarkeit stehe, und je nachdem der Thäter in dieser Beziehung strafbarer oder minder strafbar erscheint, wird die der That an sich entsprechende Strafe verhältnißmäßig erhöht oder herabgesetzt.

§. 151.

(Straferhöhungsgründe.) Rücksichtlich der Bösartigkeit und Stärke des auf die Hervorbringung des Verbrechens gerichteten Willens steigt die Strafbarkeit insbesondere:

1. je zahlreichere und wichtigere Beweggründe für die Unterlassung der That vorhanden waren, je vielfältigere und größere Pflichten von dem Thäter verletzt wurden, und je mehr derselbe im Stande war, diese Beweggründe und Pflichten deutlich zu erkennen;

2. je mehrere und größere Hindernisse oder Gefahren die That erschwerten, und je mehr Geflissenheit, List, Dreistigkeit oder Grausamkeit zur Vorbereitung oder Vollbringung derselben angewendet wurden;

3. je geringfügiger die äußern Veranlassungen zur That waren, und je mehr der Thäter ohne äußere Veranlassung die Gelegenheit dazu selbst aufgesucht hat;

4. je mehr der Thäter durch seinen früheren Lebenswandel Verdorbenheit und Hang zu strafbaren Handlungen gezeigt, je öfter und

in je kürzeren Zwischenräumen er das nämliche oder gleichartige Verbrechen begangen hat, je zahlreichere und größere Strafen früher gegen ihn erkannt und ganz oder theilweise vollzogen worden sind, und je kürzer der Zeitraum ist zwischen der frühern Verurtheilung oder Bestrafung und der jetzigen Uebertretung.

§. 152.

(Strafminderungsgründe.) In der nämlichen Rücksicht vermindert sich dagegen die Strafbarkeit des einzelnen Falles insbesondere:

1. wenn der Thäter den Umfang der Gefährlichkeit und die Größe der Strafwürdigkeit seiner Handlung nicht eingesehen hat;

2. wenn er durch Noth, oder durch Ueberredung, Täuschung, Verführung, Befehl oder Drohung zur strafbaren Handlung verleitet worden ist;

3. wenn der Thäter in einer besonders aufgeregten und an sich zu entschuldigenden Gemüthsbewegung gehandelt hat, ohne daß er sich in diesen Fällen Nr. 1, 2 und 3 in einem Zustande befand, durch welchen die Zurechnung ausgeschlossen oder eine Strafmilderung (§. 153) begründet ist;

4. wenn sein voriger Lebenswandel oder seine Handlungen und sein Benehmen bei oder nach der That zeigen, daß keine Verdorbenheit des Willens vorhanden ist, wie namentlich

5. wenn er die schädlichen Folgen der strafbaren Handlung selbst zu verhindern, oder den schon verursachten Schaden wieder gut zu machen, aus freiem Antriebe thätig bemüht war; oder

6. wenn er sich dem Gerichte selbst als den Schuldigen angegeben, oder im Anfange der Untersuchung und ohne noch überführt zu sein, seine Schuld bekannt hat.

§. 153.

(Strafmilderung bei bestimmten und unbestimmten Strafgesetzen.) Die Zulässigkeit einer mildern Strafe, als das Gesetz gedroht hat (Strafmilderung) wird begründet:

1. durch das jugendliche Alter des Schuldigen, nach den in den §§. 79 und 80 aufgestellten Bestimmungen;

2. durch diejenigen Zu-

stände, welche nach den §§. 71, 75, 77, 81 und 82 beim Dasein des dort vorausgesetzten Grades alle Zurechnung ausschließen, in so fern sie im einzelnen Falle diesem Grade nahe kommen.

§. 154.

(Deren Wirkung.) Bei dem Dasein von Strafmilderungsgründen erkennt der Richter bei bestimmten Strafen auf eine mildere Strafe, als das Gesetz gedroht hat, bei den Verbrechen jedoch, die mit Todesstrafe bedroht sind, nicht auf geringere Strafe als zeitliches Zuchthaus; bei unbestimmten Strafgesetzen auf ein geringeres Strafmaß innerhalb der gesetzlichen Grenzen der gedrohten Strafe, oder selbst auf eine unter das gedrohte niedrigste Maß herabgehende Strafe. Kann die Milderung innerhalb der nämlichen Strafart in genügendem Maße nicht bewirkt werden, so ist zu der nächsten geringeren Strafart herabzugehen, bei den Verbrechen jedoch, die mit Zuchthausstrafe von weniger als drei Jahren bedroht sind, bis auf Kreisgefängniß.

Ist das Verbrechen mit Dienstentlassung bedroht, so ist bei dem Dasein eines Milderungsgrundes auf eine geringere, als die im §. 169 bestimmte stellvertretende Strafe zu erkennen, und bei den mit Dienstentsetzung bedrohten Verbrechen auf Dienstentlassung oder ebenfalls auf eine geringere Strafe, als diejenige, welche nach §. 169 die Stelle der Dienstentlassung vertritt.

§. 155.

Wenn einem Verbrecher, der sich in dem im §. 79 oder 80 bezeichneten jugendlichen Alter befindet, noch ein weiterer Milderungsgrund zu statten kommt, so dient die im §. 79 oder 80 bestimmte Strafe zur Grundlage, um nach §. 154, Abs. 1 zu bemessen, wie weit davon in Folge der Milderung herabgegangen werden könne.

§. 156.

(Unverschuldete Haft.) Hat der Schuldige während des Strafverfahrens eine rechtswidrige oder eine ohne sein Ver-

schulden verlängerte Haft erduldet, so wird ihm, in so fern ihn eine zeitliche Freiheitsstrafe trifft, an dieser, als bereits erstanden, eben so viel Zeit abgerechnet, als die Dauer der rechtswidrigen Haft oder ihrer unverschuldeten Verlängerung beträgt, wenn gleich dadurch der noch zu erstehende übrige Theil der Strafe unter das niedrigste Maß der erkannten Strafart herabsinkt.

§. 157.

Trifft den Schuldigen, der während des Strafverfahrens eine rechtswidrige oder eine ohne sein Verschulden verlängerte Haft erduldet hat, eine Geldstrafe, so findet gleiche Abrechnung in der Weise statt, daß hierbei der im §. 162 für deren Verwandlung in Gefängnißstrafe festgesetzte Maßstab zur Anwendung kömmt.

§. 158.

(Untersuchungshaft und andere Uebel als Strafminderungsgrund.) Außer den Fällen der vorhergehenden §§. 156 und 157 wird die während des Strafverfahrens erduldete Haft, in so fern nicht der Angeschuldigte deren Verlängerung durch Läugnen wahrer, oder durch Anführung unwahrer Thatsachen, selbst verschuldet hat, als Strafminderungsgrund berücksichtigt.

Auch andere Uebel, welche der Angeschuldigte von der Behörde oder deren Dienern rechtswidrig erlitten hat, kommen bei Ausmessung der Strafe zu deren Minderung in Betracht.

§. 159.

(Strafverwandlung: a. bei Geldstrafen.) Die Verwandlung gesetzlich gedrohter, oder gerichtlich erkannter Geldstrafen in Freiheitsstrafen findet nur statt:

1. bei Minderjährigen auf den Antrag der Eltern; und

2. bei Personen, welche und in so weit sie die Geldstrafe nicht zu bezahlen vermögen.

§. 160.

Jedoch können die Gerichte eine gleiche Verwandlung eintreten lassen:

1. bei den unter Vormundschaft stehenden Minderjährigen auf den Antrag des Vormunds; und

2. bei den unter Pfleg-

schaft stehenden Verschwendern.

§. 161.

Bei Geldstrafen, welche nach dem Gesetz dem Verletzten zufallen, findet die Verwandlung nur in so fern statt, als der Verletzte in den Fällen des §. 159 Nr. 1 und des §. 160 dazu einwilligt, oder in den Fällen des §. 159 Nr. 2 vor Ablauf von vier Wochen, vom Tage der Rechtskraft des ihm verkündeten Urtheils an gerechnet, um dessen Vollziehung nachsucht, und von der Zeit an, wo sich die Zahlungsunvermögenheit zeigte, innerhalb weiterer vier Wochen auf die Verwandlung in Freiheitsstrafe angetragen hat.

§. 162.

(Maßstab.) Bei der Verwandlung von Geldstrafen in Gefängnißstrafen wird die Summe von einem bis zu vier Gulden einer Gefängnißstrafe von vierundzwanzig Stunden gleich gerechnet.

§. 163.

Wenn Geldstrafen, welche nach §. 159 in Freiheitsstrafen zu verwandeln sind, den Betrag von Eintausend Gulden übersteigen, so können dieselben in Arbeitshausstrafe verwandelt werden, wobei die Summe von einem Gulden dreißig Kreuzern bis sechs Gulden der Arbeitshausstrafe von vierundzwanzig Stunden gleich geachtet wird.

Die Arbeitshausstrafe kann jedoch in diesem Falle die Dauer von zwei Jahren nicht übersteigen.

§. 164.

Nach den nämlichen Vorschriften (§§. 162 und 163) geschieht die Verwandlung unter den Voraussetzungen der §§. 159 und 160 auch in den Fällen, wo das Gesetz die Geldstrafe zugleich neben einer Freiheitsstrafe gedroht hat. Bei der Verbindung der sich so ergebenden mit der sonst verschuldeten Freiheitsstrafe kommen die Vorschriften der §§. 170 bis 174 zur Anwendung.

§. 165.

(b. Bei Freiheitsstrafen.) Wenn mehrere rechtskräftige Urtheile, welche auf Freiheitsstrafen verschiedener Art erkennen, an dem Verurtheilten zu vollziehen

sind, oder wenn gegen den Verurtheilten während der Strafvollziehung eine Freiheitsstrafe anderer Art zu erkennen ist, so tritt eine Verwandlung der gelinderen Strafart in die erkannte härtere ein, wobei sechs Monate Zuchthaus neun Monaten Arbeitshaus, und sechs Monate Arbeitshaus neun Monaten Gefängniß gleich geachtet werden.

§. 166.

Die Verwandlung in eine geringere Strafart nach dem nämlichen Maßstab tritt ein, wenn da, wo das Gesetz die Uebertretung nur mit einem bestimmten Theile der auf ein anderes Verbrechen gesetzten Strafe bedroht hat, die im einzelnen Falle verschuldete Strafe unter das niedrigste Maß jener Strafart herabsinken würde. Wenn dagegen da, wo das Gesetz ein Verbrechen mit einer nach der Strafe eines andern Verbrechens zu bemessenden höhern Strafe bedroht hat, die im einzelnen Falle verschuldete Strafe innerhalb des gesetzlichen Maßes jener Strafart nicht mehr erkannt werden kann, so wird die Strafe mit Ueberschreitung des höchsten Maßes in der nämlichen Strafart erkannt, ohne daß eine Verwandlung in die härtere Strafart statt findet.

§. 167.

(Verbrechen während des Strafvollzugs). Die Freiheitsstrafen, welche der Verurtheilte während der Strafvollziehung durch neue Verbrechen verschuldet, sind, in so fern sie in Folge eingetretener Verwandlung unter das niedrigste gesetzliche Maß der Strafart herabsinken, den beschränkenden Vorschriften der §§. 13 und 34 nicht unterworfen, und werden in allen Fällen mit Schärfungen verbunden, die, wo nicht das Gericht etwas Anderes verfügt, sogleich zu vollziehen sind, ohne Berücksichtigung der durch die §§. 58 bis 61 sonst vorgeschriebenen Zwischenräume.

Jedoch findet auch hier die wiederholte Anwendung des Dunkelarrestes oder der Hungerkost nach Erstehung des im §. 54 Nr. 2 und 3 bestimmten höchsten Maßes

derselben nicht statt vor Ablauf einer Zwischenzeit von vier Tagen.

§. 168.

Wenn während der Vollziehung einer lebenslänglichen Zuchthausstrafe der Verurtheilte ein neues Verbrechen verübt, so wird gegen ihn, in so fern dasselbe nicht Todesstrafe nach sich zieht, statt der verschuldeten Strafe auf Anwendung einer oder mehrerer Schärfungen erkannt.

§. 169.

(c. Bei Dienstentsetzung und Dienstentlassung.) Wenn die Strafe der Dienstentsetzung oder der Dienstentlassung nicht angewendet werden kann, weil der Schuldige seine öffentlichen Aemter und die davon abhängenden Rechte wegen einer andern Handlung, sei es in Folge eines gerichtlichen Erkenntnisses oder im Verwaltungswege früher schon verloren hat, so tritt statt der Dienstentsetzung Arbeitshausstrafe von einem Jahre bis zu zwei Jahren, statt der Dienstentlassung Kreisgefängniß von sechs Monaten bis zu einem Jahre ein.

VI. Titel.

Von der Bestrafung zusammentreffender Verbrechen.

§. 170.

(Straferhöhung bei zusammentreffenden Verbrechen.) Wenn mehrere mit zeitlichen Freiheitsstrafen bedrohte Verbrechen derselben Person als Gegenstand des nämlichen Strafurtheils zusammentreffen, so ist, wo nicht ein besonderes Gesetz etwas Anderes verordnet, auf die schwerste der verschuldeten Strafen mit angemessener Erhöhung derselben zu erkennen.

§. 171.

(Art und Maß.) Die Erhöhung geschieht mittelst Hinzurechnung von wenigstens einem Drittheile und höchstens zwei Drittheilen der übrigen Strafen.

§. 172.

(Verwandlung.) Bei dem Zusammentreffen von Verbrechen, welche mit Freiheitsstrafen verschiedener Art bedroht sind, werden, um das Maß der Erhöhung

der verschuldeten schwersten Strafe zu bestimmen, die gelinderen Strafarten nach Maßgabe des §. 165 in die härteren verwandelt.

§. 173.

(Ueberschreitung des Strafmaßes.) Bei der Erhöhung (§§. 170 und 171) kann der Richter das höchste Maß der Strafart, zu der die verschuldete schwerste Strafe gehört, wenn sie in Gefängniß oder Arbeitshaus besteht, so weit überschreiten, als durch die Hinzurechnung von höchstens zwei Drittheilen der übrigen Strafen nöthig wird.

§. 174.

(Höchstes Maß der Freiheitsstrafen.) Für den besondern Fall zusammentreffender Verbrechen besteht das höchste Maß der zeitlichen Zuchthausstrafe in dreißig Jahren, und für eben diesen Fall das höchste Maß der Arbeitshausstrafe in zwanzig Jahren und das höchste Maß der Kreisgefängnißstrafe in sechs Jahren.

§. 175.

(Bei der Todesstrafe u. s. w.) Durch die Todes- und durch die lebenslängliche Zuchthausstrafe werden alle andern Strafen oder Strafzusätze wegen zusammentreffender Verbrechen ausgeschlossen.

§. 176.

(Bei Dienstentsetzung u. s. w.) Bei dem Zusammentreffen von Dienstverbrechen, wodurch Dienstentsetzung und zugleich Dienstentlassung, oder eine dieser Strafen mehrmals verschuldet ist, wird nach Maßgabe der §§. 169 und 171 auf einen Zusatz von Arbeitshaus- oder Kreisgefängnißstrafe erkannt.

§. 177.

(Zusammentreffende Geldstrafen.) Wenn Geldstrafen zusammentreffen, so werden sie zusammengerechnet, und kommen, ohne Rücksicht auf die Größe der Summe, in ihrem Gesammtbetrage zur Anwendung.

§. 178.

(Mit Freiheitsstrafen u. s. w.) Wenn Geldstrafen und zeitliche Freiheitsstrafen mit einander, oder mit Dienstentsetzung oder Dienstentlassung zusammentref-

fen, so kommen diese Strafen neben einander zugleich zur Anwendung.

§. 179.

Die in den vorhergehenden §§. 170 bis 178 enthaltenen Vorschriften kommen auch dann zur Anwendung, wenn ein von einem Verurtheilten vor der Verurtheilung begangenes Verbrechen nach derselben Gegenstand eines neuen Strafurtheils wird, in so fern derselbe die bei der ersten Verurtheilung gegen ihn erkannte Strafe nicht bereits erstanden hat.

§. 180.

(Fortgesetzte Verbrechen.) Mehrfache Uebertretungen des nämlichen Strafgesetzes durch Handungen, welche zusammen als Ausführung des nämlichen, auf ein bestimmtes Verbrechen gerichteten Entschlusses erscheinen, und eben so mehrfache Uebertretungen des nämlichen Srafgesetzes, welche als Folgen der nämlichen fahrlässigen Handlung zu betrachten sind, werden als Bestandtheile oder Fortsetzungen einer und derselben That angesehen und als ein einziges (fortgesetztes) Verbrechen bestraft, wobei zwar die Fortsetzungen und deren Zahl als Gründe erhöhter Strafbarkeit in Betracht kommen, jedoch das höchste Maß der auf das Verbrechen gesetzten Strafe niemals überschritten werden darf.

§. 181.

Außer diesen Fällen können mehrfache Uebertretungen des nämlichen Strafgesetzes als ein fortgesetztes nach der Vorschrift des vorhergehenden §. 180 zu bestrafendes Verbrechen nur da angenommen werden, wo das Gesetz dieß besonders verordnet.

§. 182.

(Uebertretung mehrerer Gesetze oder Verletzung mehrerer Personen durch eine That.) Hat Jemand durch eine und dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze oder dasselbe Strafgesetz gegen verschiedene Personen übertreten, so wird er, wo nicht ein besonderes Gesetz etwas Anderes verordnet, zu der Strafe verurtheilt, die auf die schwerste Uebertretung gesetzt ist, wobei aber die gleichzeitigen andern

Uebertretungen ebenfalls als Gründe erhöhter Strafbarkeit in Betracht kommen, jedoch auch nur in der Art, daß das höchste Maß der auf die schwerste Uebertretung gesetzten Strafe nicht überschritten werden darf.

VII. Titel.

Von der Bestrafung des Rückfalls.

§. 183.

(Rückfall, bei welchen Verbrechen?) Die Verbrechen, bei welchen die abermalige Begehung als Rückfall bestraft werden soll, sind folgende:

1. Diebstahl, Betrug und Fälschung aus Gewinnsucht, Wucher, Unterschlagung, Raub und Erpressung;
2. Münzfälschung und Fälschung von Staatspapieren;
3. mit Vorbedacht verübte Körperverletzung, und Tödtung oder Körperverletzung bei Raufhändeln;
4. Nothzucht, Schändung unmündiger oder bewußtloser Personen, Verführung von Kindern unter vierzehn Jahren (§. 360), und widernatürliche Unzucht;
5. vorsätzliche Brandstiftung, und Eigenthumsbeschädigung aus Bosheit, Rachsucht oder Eigennutz (§. 570);
6. Wilderei und Wilddieberei;
7. Landstreicherei und Bettel;
8. Widersetzlichkeit, öffentliche Gewaltthätigkeit und Aufruhr;
9. Amtsverbrechen aus Eigennutz.

§. 184.

(Voraussetzungen.) Es wird jedoch in jedem Straffall, der als Rückfall bestraft werden soll, vorausgesetzt:

1. daß der Uebertreter wegen des früheren vollendeten oder versuchten Verbrechens als Urheber oder Gehilfe vor der abermaligen Begehung von einem inländischen oder ausländischen Gerichte verurtheilt und das Urtheil verkündet war, und
2. daß das frühere und das neue Verbrechen Uebertretungen von gleicher Art seien.

§. 185.

(Gleichartigkeit.) Als gleichartig gelten außer den Uebertretungen des näm-

lichen Strafgesetzes die unter jeder einzelnen Zahl des §. 183 zusammen gestellten strafbaren Handlungen.

§. 186.

(Prüfung des frühern Urtheils.) Dem Gerichte kömmt das Recht zu, bei Beurtheilung der Frage, ob die neue Uebertretung als Rückfall zu betrachten sei, die Rechtmäßigkeit des früheren Erkenntnisses, in so fern sich erhebliche Zweifel darüber darbieten, seiner eigenen Prüfung zu unterwerfen, und deren Ergebniß seiner Entscheidung zu Grund zu legen.

§. 187.

(Rückfallsstrafe.) Die abermalige Uebertretung, welche als Rückfall gilt, wird in allen Fällen von härterer Strafe getroffen, als wenn sie die erste wäre.

§. 188.

(Höchstes Maß.) Die Strafe, welche zu erkennen sein würde, wenn die Uebertretung die erste wäre, kann im ersten Rückfalle bis um die Hälfte, und in jedem weiteren Rückfalle je bis um ein weiteres Viertheil erhöht werden.

Jedoch darf der wegen der Rückfälligkeit eintretende Strafzusatz nie mehr betragen, als die Strafe der vorhergegangenen Uebertretung, und bei wiederholtem Rückfalle nie mehr, als die auf die früheren Uebertretungen erkannten Strafen zusammengenommen.

§. 189.

(Ueberschreitung des Strafmaßes.) Kann die im einzelnen Falle verschuldete Rückfallsstrafe innerhalb des gesetzlichen Maßes der auf das Verbrechen gesetzten Strafart nicht mehr erkannt werden, so wird die Strafe, mit Ueberschreitung dieses Maßes, in der nämlichen Strafart (§. 174) erkannt, ohne daß eine Verwandlung in die härtere Strafart statt findet.

VIII. Titel.

Von der Verjährung der Strafen und der gerichtlichen Verfolgung strafbarer Handlungen.

§. 190.

(Verjährung der gerichtlichen Verfolgung.) Die gerichtliche Verfolgung wird verjährt:

1. bei Verbrechen, welche

mit Todes- oder mit lebenslänglicher oder mit einer acht Jahre übersteigenden zeitlichen Zuchthausstrafe bedroht sind, durch den Ablauf von zwanzig Jahren;

2. bei andern Verbrechen oder Vergehen, deren gerichtliche Verfolgung von Amtswegen statt findet, durch den Ablauf von zehn Jahren, in so fern nicht durch besondere Gesetze kürzere Verjährungsfristen bestimmt sind;

3. bei Uebertretungen, deren gerichtliche Verfolgung und Bestrafung nur auf Anzeige oder Anklage des Betheiligten statt findet, durch den Ablauf von zwei Jahren von der That an, oder, wo er erst später Kenntniß davon erhalten hat, durch den Ablauf von zwei Jahren von der Zeit der erhaltenen Kenntniß an, jedenfalls aber durch den Ablauf von zehn Jahren vom Tage der Verübung an. Hatte jedoch der Betheiligte vor Ablauf von zwei Jahren, von der Zeit der That oder der erhaltenen Kenntniß an, die gerichtliche Verfolgung gegen den Thäter eingeleitet, oder, so fern dieser nicht bekannt war, wenigstens von der That selbst die gerichtliche Anzeige gemacht, so gelten auch hier die Nr. 2 erwähnten Verjährungsfristen.

§. 191.

(Anfang.) Die Verjährung läuft, wo das Gesetz nicht etwas Anderes verfügt, bei vollendetem Verbrechen von dem Augenblick an, da dasselbe für vollendet gilt, und bei versuchtem Verbrechen vom Augenblick der Beendigung der letzten Versuchshandlung an.

§. 192.

(Unterbrechung.) Die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung eines der im §. 190, Nr. 1 und 2 bezeichneten Verbrechen wird unterbrochen durch jede gerichtliche Handlung, welche wegen desselben gegen den Angeschuldigten als solchen gerichtet wurde.

§. 193.

(Wiederanfang.) Sie beginnt in solchem Falle von Neuem von der Zeit der letzten gerichtlichen Handlung an, die gegen den Angeschuldigten gerichtet war.

§. 194.

(Verjährung erkann-

ter Strafen.) Zur Verjährung erkannter Strafen wird erfordert:

1. bei der Zuchthausstrafe der Ablauf von zehn Jahren, vom Ende der im Urtheil bestimmten, mit dem Tag der Urtheilsverkündung beginnenden Strafzeit an gerechnet, in keinem Fall jedoch mehr, als der Ablauf von fünfundzwanzig Jahren vom Tage der Urtheilsverkündung an;

2. bei der Arbeitshaus- und der Gefängnißstrafe der Ablauf von fünf Jahren vom Ende der im Urtheil bestimmten, mit dem Tage der Urtheilsverkündung beginnenden Strafzeit an gerechnet;

3. bei den Geldstrafen der Ablauf von fünf Jahren von der Urtheilsverkündung an.

§. 195.

Die Verjährung der erkannten Strafen hebt deren gesetzliche Folgen (§§. 17, 18 und 23) nicht auf.

§. 196.

Die Todes- und die lebenslängliche Zuchthausstrafe werden nicht verjährt; jedoch verwandelt sich die Todesstrafe durch den Ablauf von zwanzig Jahren in lebenslängliches Zuchthaus.

§. 197.

(Unterbrechung.) Die Verjährung der erkannten Strafen wird unterbrochen:

1. durch die Ergreifung des Verurtheilten zum Zwecke des Strafvollzugs;

2. durch ein neues, vor Ablauf der Verjährungszeit begangenes, gleiches oder gleichartiges (§. 185) Verbrechen.

§. 198.

(Wirkungen.) Die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung oder der erkannten Strafe des neuen Verbrechens, durch dessen Begehung die frühere Verjährung unterbrochen wurde (§. 197), hat die Wirkung, daß die Unterbrechung nun für nicht eingetreten gilt.

§. 199.

Die nämliche Wirkung hat die Erstehung der auf das neue Verbrechen erkannten Strafe.

§. 200.

Ist eine erkannte Freiheitsstrafe verjährt, und sind, wenn die Verjährungsfrist

früher als zehn Jahre, von Verübung des Verbrechens an gerechnet, zu Ende geht, zehn Jahre von diesem Zeitpunkt an abgelaufen, ohne daß der Verurtheilte inzwischen ein neues, gleiches oder gleichartiges Verbrechen verübt hat, so wird ein nach dieser Zeit begangenes Verbrechen nicht mehr als Rückfall bestraft.

§. 201.

Dasselbe gilt, wenn da, wo die Freiheitsstrafe vollzogen wurde, seit dem letzten Tage der Straferstehung, bei der Zuchthausstrafe zehn Jahre, bei andern Freiheitsstrafen fünf Jahre, oder so fern diese letztere Frist früher als zehn Jahre, von Verübung des Verbrechens an gerechnet, zu Ende geht, zehn Jahre, von diesem Zeitpunkt an abgelaufen sind, ohne daß der Verurtheilte inzwischen ein neues, gleiches oder gleichartiges Verbrechen begangen hat.

§. 202.

Die nämliche Wirkung hat der Ablauf von fünf Jahren, von der Urtheilsverkündung an, wenn blos Geldstrafen erkannt sind, in so fern der Verurtheilte inzwischen kein neues, gleiches oder gleichartiges Verbrechen begangen hat.

Zweiter Theil.

Von den einzelnen Verbrechen und deren Bestrafung.

IX. Titel.

Von dem Verbrechen der Tödtung.

§. 203.

(Verbrechen der Tödtung überhaupt.) Wer durch eine rechtswidrige Handlung oder Unterlassung vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, ist des Verbrechens der Tödtung schuldig.

§. 204.

(Tödtlichkeit der Beschädigungen.) Als tödtlich wird jede Beschädigung betrachtet, welche im einzelnen Falle als wirkende Ursache den Tod des Beschädigten herbeigeführt hat, ohne Unterschied, ob ihr tödtlicher Erfolg in andern Fällen durch Hilfe der Kunst etwa schon abgewendet wurde oder nicht; ob in dem gegenwärtigen Falle durch zeitige Hilfe derselbe hätte verhindert werden können; ob die Beschädigung unmittelbar, oder durch andere, jedoch aus ihr entstandene, Zwischenursachen den Tod bewirkt habe; ob dieselbe allgemein tödtlich sei, oder nur wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Beschädigten oder wegen der zufälligen Umstände, unter welchen sie ihm zugefügt wurde, den Tod herbeigeführt habe.

§. 205.

(Mord.) Wer die ihm zum bestimmten Vorsatz zuzurechnende Tödtung eines Andern mit Vorbedacht verübt, oder die That zwar im Affect vollbringt, aber nur in Folge eines mit Vorbedacht gefaßten fortdauernden Entschlusses, wird als Mörder mit dem Tode bestraft.

§. 206.

Ist dem Thäter die unter den Voraussetzungen des vorhergehenden §. 205 verübte Tödtung zum unbestimmten Vorsatze zuzurechnen, so wird er mit lebenslänglichem oder zeitlichem Zuchthaus nicht unter zwölf Jahren bestraft.

§. 207.

(Tödtung eines Einwilligenden.) Wer einen Andern auf sein ernstliches und bestimmtes Verlangen tödtet, wird mit Arbeitshaus nicht unter zwei Jahren, oder Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft, und wenn die Tödtung auf solches Verlangen einer todtkranken oder tödtlich verwundeten Person erfolgt, mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus.

§. 208.

(Beihilfe zum Selbstmord.) Gefängniß- oder Arbeitshausstrafe trifft ferner auch Denjenigen, welcher an dem von einem Andern an sich selbst verübten Morde Theil genommen hat.

§. 209.

(Todtschlag.) Wer ohne Vorbedacht, im Affect, den Entschluß zur Tödtung eines Andern faßt und ausführt, wird als Todtschläger mit Zuchthaus nicht unter acht Jahren, in leichteren Fällen mit Arbeitshaus von acht bis zu zwölf Jahren bestraft.

§. 210.

(Strafmilderungsgrund.) Hat jedoch der Getödtete den Affect durch schwere Beleidigungen, oder Kränkungen, oder thätliche Mißhandlungen, zu welchen der Thäter keine hinreichende Veranlassung gab, selbst hervorgerufen, so kann die Arbeitshausstrafe bis auf zwei Jahre herabsinken.

§. 211.

(Tödtung aus Fahrlässigkeit.) Wer den Tod eines Andern durch Fahrlässigkeit verschuldet, wird, wenn seine Handlung von der Art war, daß der Tod des Andern als deren sehr wahrscheinliche Folge von ihm vorher gesehen werden konnte, mit Arbeitshaus, außerdem mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 212.

(Fahrlässige, durch

vorsätzliche Körperverletzung verursachte, Tödtung.) Wer einen Andern mit Vorbedacht in der Absicht, ihn zu mißhandeln, oder an seinem Körper oder seiner Gesundheit zu beschädigen, verletzt hat, wird, wenn dadurch der Tod des Verletzten verursacht wurde, folgendermaßen bestraft:

1. mit Zuchthaus nicht unter acht Jahren, wenn die Handlung des Thäters von der Art war, daß der Tod des Andern von ihm als deren sehr wahrscheinliche Folge vorhergesehen werden konnte;

2. mit Gefängniß oder Arbeitshaus, wenn die Handlung von der Art war, daß der Tod des Andern von ihm nur als sehr unwahrscheinliche Folge derselben betrachtet werden konnte;

3. in andern Fällen mit Arbeitshaus nicht unter zwei Jahren oder Zuchthaus bis zu zehn Jahren.

§. 213.

(Im Affect.) Wurde der Entschluß zu einer Mißhandlung oder Beschädigung der im vorhergehenden §. 212 bezeichneten Art, wodurch ohne Absicht des Thäters der Tod des Andern verursacht worden ist, ohne Vorbedacht, im Affect gefaßt und ausgeführt, so treten folgende Strafen ein:

1. Zuchthaus bis zu zehn Jahren, in leichteren Fällen Arbeitshaus von vier bis zu zehn Jahren, wenn die Handlung des Thäters von der Art war, daß der Tod des Andern von ihm als deren sehr wahrscheinliche Folge vorausgesehen werden konnte;

2. Gefängniß, wenn die Handlung von der Art war, daß der Tod des Andern von ihm nur als sehr unwahrscheinliche Folge derselben betrachtet werden konnte;

3. in andern Fällen Arbeitshaus nicht unter einem Jahre, oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren.

§. 214.

(Milderungsgrund.) Hat jedoch der Getödtete den Affect durch schwere Beleidigungen, oder Kränkungen, oder thätliche Mißhandlungen, zu welchen der Thäter keine hinreichende Veranlassung gab, selbst her-

vorgerufen, so kann die Strafe in den Fällen des vorhergehenden §. 213 bis zu einem Viertheile der sonst verschuldeten Strafe herabsinken.

§. 215.

(Kindsmord.) Eine Mutter, welche ihr uneheliches Kind während der Geburt, oder in den ersten vierundzwanzig Stunden nach derselben vorsätzlich tödtet, soll, wenn der jetzt ausgeführte Entschluß zur Tödtung vor der Entbindung gefaßt wurde, mit Zuchthaus von sechs bis zu fünfzehn Jahren, und wenn er erst während oder nach der Entbindung gefaßt wurde, mit Zuchthaus bis zu acht Jahren bestraft werden.

§. 216.

Die nämlichen Strafen treten ein, wenn es sich in dem einzelnen Falle, wo das Verbrechen erst nach Ablauf von vierundzwanzig Stunden verübt wurde, ergibt, daß der besondere geistige und körperliche, die Zurechnung bei diesem Verbrechen vermindernde, Zustand der Gebärenden noch fortgedauert hatte.

§. 217.

(Strafe der Wiederholung.) Verübt die Kindesmörderin nach Verkündung des sie verurtheilenden Erkenntnisses das nämliche Verbrechen (§§. 215 und 216) von Neuem, so wird sie mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren bestraft.

§. 218.

(Absichtlich hilflose Niederkunft.) Hatte sich eine außerehelich Schwangere in eine Lage versetzt, in der sie bei der Niederkunft der erforderlichen Hilfe entbehrte, in der Absicht und Erwartung, daß hierdurch, in Folge der Hilflosigkeit, der Tod des Kindes herbeigeführt werde, oder in der Absicht, ihre Lage sonst zur Tödtung desselben zu benützen, so wird sie folgendermaßen bestraft:

1. mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bis zu vier Jahren, wenn der Tod des Kindes durch andere dazwischen getretene, von ihrem Willen unabhängige, Umstände abgewendet wurde;

2. mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu sechs Jahren, wenn das Kind in Folge der Hilf-

losigkeit bei der Niederkunft, ohne Mitwirkung anderer, der Mutter zum Vorsatz zuzurechnenden, Handlungen oder Unterlassungen um das Leben gekommen ist.

§. 219.

(Mangelnde Lebensfähigkeit.) Ergibt sich, daß das getödtete Kind wegen zu früher Geburt oder besonderer Mißbildung das Leben außer dem Mutterleibe fortzusetzen unfähig war, so tritt in den Fällen der §§. 215, 216 und 217 Kreisgefängniß- oder Arbeitshausstrafe ein, und in den Fällen des §. 218, Nr. 2 Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten.

§. 220.

Hatte sich die außerehelich Schwangere vorsätzlich, jedoch ohne eine gegen das Leben des Kindes gerichtete Absicht (§. 218) in die Lage versetzt, in der sie bei der Niederkunft der erforderlichen Hilfe entbehrte, und ist sodann ihr Kind in Folge der Hilflosigkeit bei der Niederkunft ohne Mitwirkung anderer, der Mutter zum Vorsatz zuzurechnenden, Handlungen oder Unterlassungen, um das Leben gekommen, so wird sie, in so fern das Kind lebensfähig war, mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 221.

Hat eine außereheliche Mutter vorsätzlich hilflos geboren und ihr Kind verborgen oder bei Seite geschafft, so wird sie, wenn nicht zu ermitteln ist, ob das Kind lebend oder lebensfähig oder todt geboren, oder, in so fern es gelebt hat und lebensfähig war, ob dasselbe in Folge der Hilflosigkeit bei der Niederkunft um das Leben gekommen sei, oder nicht, mit Gefängniß bestraft.

§. 222.

(Strafe: 1. der Anstiftung zum Kindsmorde.) Wer dadurch Ursache des Verbrechens des Kindsmordes geworden ist, daß er die außereheliche Mutter vorsätzlich zu dem Entschlusse, dasselbe zu begehen, bestimmt hat, wird in den Fällen der §§. 215, 216 und 217 mit lebenslänglichem oder zeitlichem Zuchthaus nicht unter fünfzehn Jahren, und in den Fällen des

§. 219 mit Arbeitshaus nicht unter zwei Jahren oder Zuchthaus bis zu acht Jahren bestraft.

§. 223.

(2. der Theilnahme daran.) Die gleiche Strafe (§. 222) trifft Denjenigen, der, im Einverständnisse mit der außerehelichen Mutter, deren Kind während der Geburt, oder in den ersten vierundzwanzig Stunden nach derselben, oder zwar nach Ablauf dieser Zeit, aber wo aus den Umständen des einzelnen Falles sich ergibt, daß der besondere, im §. 216 vorausgesetzte, Zustand derselben noch fortdauerte, vorsätzlich getödtet hat.

§. 224.

(3. der Beihilfe.) Bei Bemessung der Strafe eines Gehilfen zum Kindsmord (§§. 215, 216, 217 und 219) wird die im §. 222 bestimmte Strafe zu Grunde gelegt.

X. Titel.

Von den Körperverletzungen.

§. 225.

(Körperverletzung mit Vorbedacht.) Wer einen Andern mit vorbedachtem Entschlusse durch eine rechtswidrige Handlung, deren eingetretener Erfolg ihm zum bestimmten oder unbestimmten Vorsatz zuzurechnen ist, an seinem Körper oder seiner Gesundheit verletzt, wird folgendermaßen bestraft:

1. mit Zuchthaus, wenn durch die Verletzung eine bleibende Arbeitsunfähigkeit verursacht wurde, oder eine Geisteszerrüttung, bei der keine Wahrscheinlichkeit der Wiederherstellung vorhanden ist;

2. mit Arbeitshaus nicht unter drei Jahren, oder Zuchthaus bis zu zehn Jahren, wenn die Verletzung eine, sich als unheilbar darstellende Krankheit, ohne bleibende Arbeitsunfähigkeit, oder eine Geisteszerrüttung verursachte, bei der eine Wiederherstellung nicht unwahrscheinlich ist, oder wenn der Verletzte, durch die Verletzung, eines Sinnes, einer Hand, eines Fußes, des Gebrauchs der Sprache, oder der Zeugungsfähigkeit beraubt wurde;

3. mit Arbeitshaus

oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren, wenn der Verletzte in anderer Weise an einem Theile seines Körpers verstümmelt, oder auffallend verunstaltet, des Gebrauchs eines seiner Glieder oder Sinnenwerkzeuge beraubt, oder zu seinen Berufsarbeiten bleibend unfähig gemacht wurde;

4. mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren, wenn er durch die Verletzung in den Zustand einer zwar nicht bleibenden, jedoch über zwei Monate andauernden, Krankheit oder Unfähigkeit zu seinen Berufsarbeiten versetzt wurde;

5. im Falle kürzerer Dauer der verursachten Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit, oder einer weniger auffallenden Verunstaltung, oder einer bloßen Beschränkung im Gebrauche eines seiner Glieder oder Sinnenwerkzeuge, mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bis zu anderthalb Jahren.

§. 226.

Auch in den Fällen des §. 225 Nr. 4 und 5 kann die Nr. 3 gedrohte Strafe eintreten, wenn die Verletzung von der Art war, daß sie ohne Kunsthilfe, oder die Dazwischenkunft von besonderen, der Heilung günstigen Zufällen wahrscheinlich den Tod des Verletzten zur Folge gehabt haben würde.

§. 227.

(Verletzung ohne bleibenden Schaden ꝛc.) Ist durch die einem Andern mit vorbedachtem Entschlusse zugefügte Verletzung weder ein bleibender Schaden, noch Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit verursacht worden, so wird der Schuldige mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Die Strafe kann jedoch bis zum Doppelten erhöht werden, wenn die Urheber solcher Verletzungen Waffen, Messer, oder andere lebensgefährliche Werkzeuge als Angriffsmittel gebrauchten.

§. 228.

(Unbestimmter, auf Tödtung oder Körperverletzung gerichteter, Vorsatz.) War die Absicht des Handelnden nicht blos auf Körperverletzung gerichtet, sondern unbestimmt auf

Tödtung oder Körperverletzung, so wird er im Falle einer Verletzung der im §. 225 Nr. 4 und 5 bezeichneten Art mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren, und im Falle einer Verletzung der im vorhergehenden §. 227 bezeichneten Art mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bis zu anderthalb Jahren bestraft.

§. 229.

(Längere Mißhandlung, oder Peinigung.) Wurden körperliche Mißhandlungen gegen eine Person längere Zeit fortgesetzt, oder körperliche Peinigungen oder Martern angewendet, so wird der Schuldige, wenn keine Verletzung des Körpers oder der Gesundheit eingetreten ist, mit Kreisgefängniß, und im Falle einer eingetretenen Verletzung der im §. 227 bezeichneten Art ebenfalls mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bis zu anderthalb Jahren bestraft.

§. 230.

(Mißhandlung einer Schwangern.) Wer eine Schwangere, deren Zustand er kannte, mit vorbedachtem Entschlusse körperlich mißhandelt und dadurch verursacht hat, daß sie mit einem todten oder einem unreifen, nicht lebensfähigen Kinde niedergekommen, oder daß das Kind, mit dem sie darauf niedergekommen, nach der Geburt in Folge der erlittenen Mißhandlung gestorben ist, soll mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft werden.

§. 231.

(Freiheitsstrafen mit Schärfung.) In allen Fällen des Verbrechens der mit Vorbedacht verübten Körperverletzung wird auf die im Gesetze gedrohten Freiheitsstrafen immer in Verbindung mit einer oder mehreren der gesetzlich zulässigen Schärfungen erkannt.

§. 232.

(Körperverletzung im Affect.) Wer einen Andern ohne vorbedachten Entschluß, im Affect, durch eine rechtswidrige Handlung, deren eingetretener Erfolg ihm zum bestimmten oder unbestimmten Vorsatz zuzurechnen ist, an seinem

Körper oder seiner Gesundheit verletzt, wird folgendermaßen bestraft:

1. in den Fällen des §. 225 Nr. 1 und 2 mit Arbeitshaus nicht unter einem Jahr oder Zuchthaus bis zu sechs Jahren;

2. in den Fällen des §. 225 Nr. 3 und des §. 230 mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten, oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren;

3. in den Fällen des §. 225 Nr. 4 und 5, mit Gefängniß nicht unter vierzehn Tagen oder Geldstrafe nicht unter fünfundzwanzig Gulden, oder, wenn im einzelnen Falle die Voraussetzungen des §. 226 vorhanden sind, mit Kreisgefängniß, oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren;

4. in den Fällen des §. 227 mit Gefängniß bis zu zwei Monaten oder Geldstrafe bis zu zweihundert Gulden, und wenn die Urheber solcher Verletzungen Waffen, Messer, oder andere lebensgefährliche Werkzeuge als Angriffsmittel gebrauchten, mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis zu dreihundert Gulden.

§. 233.

(Strafmilderungsgrund.) Hat jedoch der Verletzte den Affect durch schwere Beleidigungen, oder Kränkungen, oder thätliche Mißhandlungen, zu welchen der Thäter keine hinreichende Veranlassung gab, selbst hervorgerufen, so können die im vorhergehenden §. 232 gedrohten Strafen bis auf ein Drittheil herabgesetzt werden.

§. 234.

War im Falle einer eingetretenen Körperverletzung die Absicht des Thäters auf eine bloße Mißhandlung des Andern, oder auf eine geringere, als die wirklich eingetretene, Körperverletzung gerichtet, und diese letztere auch nicht als leicht mögliche Folge der Mißhandlung vorauszusehen, so kann eine Milderung der durch die §§. 225, 227, 232 und 233 gedrohten Strafen eintreten, die jedoch niemals bis zu dem, unter sonst gleichen Umständen die blos fahrlässige Körperver-

letzung treffenden, Strafmaß herabgehen darf.

§. 235.

(Körperverletzung gegen Verwandte in aufsteigender Linie.) Wird das Verbrechen der Körperverletzung gegen Blutsverwandte in aufsteigender Linie verübt, so ist die nach den Bestimmungen der §§. 225 bis 234 sonst verschuldete Strafe durch einen Zusatz zu erhöhen, welcher nicht weniger als drei Monate, und nicht mehr als zwei Jahre in der nämlichen Strafart betragen darf.

§. 236.

Bei'm Dasein des nämlichen Verwandtschaftsverhältnisses zwischen dem Verletzten und einem Gehilfen wird bei Ausmessung der Strafe des Letztern die im vorhergehenden §. 235 gedrohte höhere Strafe zu Grunde gelegt.

§. 237.

(Fahrlässige Körperverletzung.) Wer sich einer der in den §§. 225 und 230 bezeichneten Verletzungen aus Fahrlässigkeit schuldig macht, wird mit Gefängniß bestraft.

In den Fällen des §. 225 Nr. 3, 4 und 5 kann jedoch statt der Gefängnißstrafe auch auf eine Geldstrafe bis zu zweihundert Gulden erkannt werden.

§. 238.

(Beschränkung der Strafverfolgung.) Wegen Körperverletzungen, die sich als Verletzungen der in den §§. 227, 232 Nr. 4, oder 237 bezeichneten Art darstellen, findet eine gerichtliche Verfolgung und Bestrafung nur auf Anklage oder Anzeige des Verletzten statt, die Fälle ausgenommen, da die That mit Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung verbunden gewesen ist, und die Polizeibehörde auf gerichtliche Bestrafung der Körperverletzung anträgt.

XI. Titel.

Von Tödtung oder Körperverletzung bei Raufhändeln oder Schlägereien.

§. 239.

(Tödtung bei Raufhändeln.) Die bei Raufhändeln oder Schläge-

reien als Folge vorsätzlicher, ohne Vorbedacht zugefügter, Verletzungen eingetretene Tödtung wird in folgender Weise bestraft:

1. wenn dem Getödteten von verschiedenen Theilnehmern mehrere Verletzungen zugefügt sind, deren jede für sich einzeln als tödtlich erscheint, so wird jeder Urheber einer solchen Verletzung, in so fern ihm der eingetretene Erfolg zum Vorsatz zuzurechnen ist, von der Strafe des Todtschlags (§. 209) getroffen, oder von der Strafe der fahrlässigen, durch vorsätzliche Körperverletzung verursachten, Tödtung (§. 213), wenn solcher ihm blos in dieser Art zugerechnet werden kann;

2. sind unter den mehreren Verletzungen einzelne tödtlich und andere nicht tödtlich, so werden die Urheber der ersteren ebenso wie in den Fällen Nr. 1 bestraft, die Urheber der andern hingegen, wenn ihre Absicht bestimmt auf Tödtung gerichtet war, nach den gesetzlichen Strafbestimmungen über den Versuch des Todtschlags, andernfalls nach den gesetzlichen Strafbestimmungen über das Verbrechen der Körperverletzung (§§. 232, 233 und 234);

3. waren mehrere von verschiedenen Theilnehmern zugefügte Verletzungen nicht einzeln, sondern nur durch ihr Zusammentreffen tödtlich, so wird jeder Urheber einer solchen Verletzung, wenn seine Absicht bestimmt auf Tödtung gerichtet war, von der Strafe des Todtschlags, andernfalls von der Strafe der fahrlässigen, durch vorsätzliche Körperverletzung verursachten Tödtung (§ 213) getroffen, und jeder Urheber einer andern Verletzung, die zu der eingetretenen Tödtung nicht mitgewirkt hat, wenn seine Absicht bestimmt auf Tödtung gerichtet war, von der Strafe des versuchten Todtschlags, andernfalls von der Strafe des Verbrechens der Körperverletzung (§§. 232, 233 und 234);

4. sind in den Fällen Nr. 2 und 3 die Urheber der Verletzungen zwar bekannt, aber es bleibt un=

gewiß, wem von ihnen die tödtlichen oder nicht tödtlichen Verletzungen zuzurechnen sind, so werden sie insgesammt als schuldig der fahrlässigen, durch vorsätzliche Körperverletzung verursachten, Tödtung mit Arbeitshaus nicht unter einem Jahr oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft; jedoch kann die Strafe einzelner Theilnehmer, wenn in Ansehung derselben Gründe vorhanden sind, welche gegen die Annahme sprechen, daß sie Urheber einer schweren Verletzung seien, auf Gefängnißstrafe nicht unter vier Wochen herabgesetzt werden;

5. sind die wirklichen Urheber der Verletzungen des Getödteten nicht auszumitteln, oder hat er nur eine Verletzung erhalten, und es bleibt ungewiß, von wem sie zugefügt wurde, so werden alle Theilnehmer, die erweislich mit ihm gerauft, oder sich thätlich an ihm vergriffen haben, als schuldig der fahrlässigen, durch Theilnahme an Raufhändeln veranlaßten Tödtung mit Arbeitshaus oder Gefängniß bestraft.

Auch die Theilnehmer, welche unter keine der Nr. 1 bis 5 enthaltenen Strafbestimmungen fallen, werden, wenn sie Werkzeuge führten, womit sie lebensgefährliche Verletzungen zufügen konnten, oder wenn sie durch Aeußerungen oder Handlungen zu Thätlichkeiten anreizten, wegen Theilnahme an Raufhändeln mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft, ohne Unterschied, ob die Urheber der Verletzungen ermittelt wurden oder nicht.

§. 240.

(Körperverletzungen bei Raufhändeln.) Ist bei Raufhändeln oder Schlägereien Jemand vorsätzlich, jedoch ohne Vorbedacht, verwundet oder sonst beschädigt worden, so werden die Theilnehmer in folgender Weise bestraft:

1. wenn erwiesen ist, von welchen Theilnehmern die einzelnen Verletzungen zugefügt sind, so ist Jeder derselben als Urheber der von ihm selbst bewirkten Be-

schädigung nach den Bestimmungen der §§. 232, 233 und 234 zu bestrafen;

2. wenn dagegen die Urheber der einzelnen Verletzungen nicht ausgemittelt werden können, so werden alle Theilnehmer, die erweislich mit dem Verletzten gerauft, oder sich thätlich an ihm vergriffen haben, von Gefängniß- oder Arbeitshausstrafe bis zu drei Jahren getroffen, deren Maß im einzelnen Falle sich vorzüglich nach der Art und Größe der eingetretenen Beschädigungen (§§. 225, 226 und 227) richtet;

3. die nämlichen Strafen treten gegen die Urheber der einzelnen Verletzungen auch dann ein, wenn diese Verletzungen die erfolgte Beschädigung nicht einzeln, sondern blos durch ihr Zusammentreffen hervorgebracht haben;

4. sind die Urheber einzelner Verletzungen ausgemittelt, die Urheber anderer aber ungewiß, so wird die durch die letztern hervorgebrachte Beschädigung allen Theilnehmern insgesammt in der Art zugerechnet, daß gegen sie ebenfalls die in Nr. 2 gedrohten Strafen eintreten.

Auch Theilnehmer, welche unter keine der Nr. 1 bis 4 enthaltenen Strafbestimmungen fallen, werden, wenn sie Werkzeuge führten, womit sie lebensgefährliche Verletzungen zufügen konnten, oder wenn sie durch Aeußerungen oder Handlungen zu Thätlichkeiten anreizten, wegen Theilnahme an Raufhändeln von Amtsgefängniß- oder Geldstrafe getroffen, ohne Unterschied, ob die Urheber der Verletzungen ermittelt wurden, oder nicht.

§. 241.

Haben Mehrere sich zur gemeinschaftlichen Verübung einer Mißhandlung oder Körperverletzung verabredet, so wird, wenn bei den in Folge der Verabredung unternommenen Thätlichkeiten von einzelnen Theilnehmern eine Tödtung oder eine schwerere, als die verabredete Körperverletzung verübt wurde, der eingetretene schwerere Erfolg auch den Uebrigen, in so fern das Eintreten desselben von ihnen nach §. 101 vorauszusehen

gewesen wäre, in der Art zur Fahrlässigkeit zugerechnet, daß gegen sie die Strafe des verabredeten Vergehens bis zu der Strafe der fahrlässigen, durch vorsätzliche Mißhandlung verursachten, Tödtung (§§. 212 und 213) oder Körperverletzung (§. 234) erhöht werden kann.

Dasselbe gilt von dem Anstifter einer Mißhandlung oder Körperverletzung, wenn der Andere einen schwereren Erfolg, als worauf die Anstiftung gerichtet war, hervorgebracht hat, und von dem Gehilfen, wenn der Urheber eine schwerere Verletzung bewirkte, als worauf nach der Absicht des Gehilfen seine Beihilfe gerichtet war.

§. 242.

(Schärfungen.) In allen Fällen der §§. 239 und 240 wird gegen die Schuldigen, welche Waffen, Messer oder andere lebensgefährliche Werkzeuge als Angriffsmittel gebrauchten, oder bei der That eine besondere Rohheit oder Bosheit zeigten, auf die im Gesetz gedrohten Freiheitsstrafen immer in Verbindung mit einer oder mehreren der gesetzlich zulässigen Schärfungen erkannt.

XII. Titel.

Von Tödtung oder Beschädigung Anderer durch Vergiftung.

§. 243.

(Vergiftung.) Wer einem Andern wissentlich Gift oder andere Stoffe, von denen ihm bekannt war, daß sie wie Gift den Tod bewirken können, mit dem unbestimmten Vorsatz, ihn zu tödten oder an der Gesundheit zu beschädigen, heimlich beigebracht hat, wird

1. im Falle eingetretener Tödtung mit dem Tode bestraft;
2. im Falle einer eingetretenen andern Beschädigung mit lebenslänglichem oder zeitlichem Zuchthaus;
3. außerdem mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren.

Wurde die That mit dem bestimmten Vorsatz verübt, den Andern zu tödten, so wird der Schuldige im Falle Nr. 2 mit lebenslänglichem oder zeitlichem Zuchthaus nicht

unter zehn Jahren, und im Falle Nr. 3, in so fern nicht die Anwendung des §. 114 eine höhere Strafe zur Folge hat, mit Zuchthaus nicht unter sechs Jahren bestraft.

§. 244.

(Vergiftung mit der Absicht, zu beschädigen.) Wer ohne Absicht, zu tödten, jedoch mit der Absicht, zu beschädigen, einem Andern wissentlich Gift oder andere Stoffe, von denen ihm bekannt war, daß sie wie Gifte den Tod bewirken können, heimlich beigebracht hat, soll mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren bestraft werden, und wenn dadurch der Tod des Andern oder eine Verletzung der im §. 225 Nr. 1 bezeichneten Art verursacht wurde, mit lebenslänglichem oder zeitlichem Zuchthaus nicht unter acht Jahren.

Wurde jedoch keine oder nur eine unbedeutende Verletzung verursacht, so ist der Richter ermächtigt, auf Arbeitshausstrafe herabzugehen.

§. 245.

(Aus Fahrlässigkeit.) Geschah eine Vergiftung, wodurch der Vergiftete getödtet oder an seinem Körper oder seiner Gesundheit verletzt wurde, aus Fahrlässigkeit, so kommen die Bestimmungen der §§. 211 und 237 zur Anwendung.

§. 246.

(Gemeingefährliche Vergiftung: 1. von Brunnen.) Wer in der Absicht, Andere an der Gesundheit oder am Leben zu beschädigen, Brunnen vergiftet, durch deren Vergiftung eine unbestimmte Menschenzahl an der Gesundheit oder am Leben beschädigt werden kann, soll, im Falle dadurch verursachter Tödtung, mit dem Tode, und im Falle eines verursachten bleibenden Schadens an der Gesundheit eines Andern, mit lebenslänglichem oder zeitlichem Zuchthaus nicht unter zwölf Jahren, in andern Fällen mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft werden.

§. 247.

(2. von andern Sachen.) Wer in der Absicht, Andere an der Gesundheit oder am Leben zu beschädigen, zum öffentlichen Verkauf oder Verbrauch bestimmte

fremde Waaren, oder überhaupt solche fremde Sachen vergiftet, durch deren Vergiftung eine unbestimmte Menschenzahl an der Gesundheit oder am Leben beschädigt werden kann, oder eben solche vergiftete eigene oder fremde Sachen oder Waaren in der gleichen Absicht zum öffentlichen Verkauf oder Verbrauch aussetzt, oder an Andere abgibt, soll, im Falle dadurch verursachter Tödtung, mit dem Tode, und im Falle eines verursachten bleibenden Schadens an der Gesundheit eines Andern mit lebenslänglichem oder zeitlichem Zuchthaus nicht unter zwölf Jahren, in andern Fällen mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft werden.

§. 248.

(Aus Fahrlässigkeit.) Geschah eine solche Vergiftung (§§. 246 und 247) aus Fahrlässigkeit, so soll der Schuldige, wenn dadurch der Tod oder ein bleibender Schaden an der Gesundheit eines Andern verursacht wurde, mit Arbeitshaus, in Fällen geringeren Schadens mit Gefängniß bestraft werden.

§. 249.

Wenn ein Gewerbsmann bei Ausübung seines Gewerbes einer Vergiftung sich schuldig macht, so kann gegen ihn nach Umständen neben der verschuldeten Freiheitsstrafe zugleich auf zeitliche oder bleibende Entziehung des selbstständigen Gewerbsbetriebes erkannt werden.

§. 250.

(Schädliche Beimischung bei Nahrungsmitteln u. s. w.) Wer Nahrungsmitteln, Arzneistoffen oder andern Waaren, die er gewerbsmäßig absetzt, Dinge, welche der Gesundheit gefährlich sind, wissentlich beimischt, oder zusetzt, wird, in so fern die Handlung im einzelnen Falle nicht in ein bestimmtes anderes schwereres Verbrechen übergeht, auf Antrag der Polizeibehörde von Gefängniß- oder Arbeitshausstrafe bis zu zwei Jahren, und nebstdem von einer Geldstrafe getroffen, verbunden mit Confiscation der so zugerichteten Waaren, und nach Umständen zugleich mit zeitlicher oder bleibender

Entziehung des selbstständigen Gewerbsbetriebes bestraft.

XIII. Titel.

Vom Verbrechen der Tödtung im Mutterleibe, und der Abtreibung der Leibesfrucht.

§. 251.

(Anwendung von Abtreibungsmitteln.) Wenn eine Schwangere, nachdem sie innere oder äußere Mittel, welche eine zu frühe Entbindung oder den Tod der Frucht im Mutterleibe bewirken können, mit rechtswidrigem Vorsatze selbst angewendet, oder durch Andere an sich hat anwenden lassen, mit einem unzeitigen, nicht lebensfähigen, oder einem todten Kinde niederkommt, oder wenn das Kind in Folge der angewendeten Mittel nach der Geburt stirbt, so soll sie mit Arbeitshaus bestraft werden.

§. 252.

(Strafe der Mitschuldigen oder Anstifter.) Die gleiche Strafe trifft auch:

1. den Mitschuldigen, der mit Einwilligung oder auf Verlangen der Schwangeren die Mittel angewendet; und eben so

2. Denjenigen, der eine Schwangere mit rechtswidrigem Vorsatz zur Verübung des Verbrechens bestimmt hat (§§. 119 und 120).

Im Falle Nr. 1 wird der Mitschuldige, wenn er das Verbrechen gewerbsmäßig verübt, mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren bestraft.

§. 253.

(Fälle des Versuchs.) Ist eine zu frühe Entbindung oder ein Nachtheil für das Leben des Kindes, nachdem die Mittel angewendet worden sind (§§. 251 und 252), nicht erfolgt, oder ist die zu frühe Entbindung oder der Nachtheil für das Leben des Kindes Wirkung einer andern Ursache, so tritt Gefängnißstrafe ein.

Jedoch wird der Mitschuldige auch in diesem Falle, wenn er das Verbrechen gewerbsmäßig verübt, mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 254.

(Verübung ohne Wissen oder wider Willen der Schwangeren.) Ge-

schah die rechtswidrige vorsätzliche Anwendung von Mitteln der im §. 251 bezeichneten Art durch einen Andern, ohne Wissen oder wider Willen der Schwangeren, so wird der Thäter folgendermaßen bestraft:

1. mit lebenslänglichem oder zeitlichem Zuchthaus nicht unter acht Jahren, wenn dadurch der Tod der Schwangeren verursacht wurde;

2. mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren, wenn der Schwangeren dadurch ein bleibender Nachtheil an der Gesundheit des Geistes oder des Körpers zugefügt, oder dieselbe in Lebensgefahr gesetzt worden ist; oder wenn die Schwangere mit einem todten, oder einem unreifen, nicht lebensfähigen, Kinde niedergekommen, oder das Kind nach der Geburt in Folge der durch die angewendeten Mittel erlittenen Mißhandlung gestorben ist;

3. mit Arbeitshaus nicht unter einem Jahre in allen andern Fällen, auch wenn die angewendeten Mittel keinen nachtheiligen Erfolg gehabt haben.

XIV. Titel.

Von unbefugter Ausübung der Heilkunde.

§. 255.

(Fälle der Strafbarkeit.) Wer unbefugter Weise ärztliche, wundärztliche oder hebärztliche Verrichtungen vornimmt, wird in folgenden Fällen mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft:

1. wenn es geschieht, nachdem ihm wegen einer fahrlässigen, durch solche Verrichtungen verursachten, Tödtung oder Körperverletzung das verurtheilende Erkenntniß bereits verkündet, oder

2. auf Antrag der Polizeibehörde, nachdem er, ohne diese Voraussetzung, wegen solcher Verrichtungen bereits zweimal in polizeiliche Strafen verfallen war.

§. 256.

(Ueberschreitung der Licenz.) Von den gleichen Strafen werden in den gleichen Fällen auch die zur Ausübung eines Zweigs der Heilkunde öffentlich ermächtigten Personen getroffen, wenn sie die Grenzen

ihrer Kunstberechtigung überschreiten.

Im Falle der Wiederholung nach Verkündung des früheren verurtheilenden Erkenntnisses kann gegen die Schuldigen überdieß zugleich auf zeitliche oder bleibende Entziehung der Befugniß zur Ausübung ihrer Kunst erkannt werden.

XV. Titel.

Von der Selbstverstümmelung.

§. 257.

(Strafe der Selbstverstümmelung.) Der Kriegsdienstpflichtige, welcher sich vorsätzlich durch eine Körperverletzung, ohne die er zum Kriegsdienste tauglich gewesen wäre, untauglich macht, oder von Andern machen läßt, soll, wenn er, durch das Loos zum Dienste berufen, nicht einen Ersatzmann stellt, wegen Selbstverstümmelung mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft werden, und wenn es zur Kriegszeit oder mit Rücksicht auf einen bevorstehenden Krieg geschieht, mit Arbeitshaus nicht unter einem Jahre.

§. 258.

(Strafmilderung.) Ist der Schuldige vom Loos zum Kriegsdienste nicht berufen worden, oder stellt er, wenn er dazu berufen worden ist, einen Ersatzmann, so gilt dieß als Strafmilderungsgrund.

Dieses findet auch Anwendung, wenn zur Zeit der Entdeckung der That der Nachmann des Schuldigen schon in den Kriegsdienst eingetreten ist. Jedoch kann in diesem Falle die Strafe in Folge der Einstellung eines Ersatzmannes nur bis auf zwei Drittel des sonst verschuldeten Maßes herabgesetzt werden, es sei denn, daß der Nachmann im Dienste keinen Nachtheil für das Leben oder die Gesundheit erlitten hat, auch alsbald wieder losgegeben und für seine Dienstzeit vollkommen entschädigt wird.

§. 259.

(Strafe der Theilnahme.) Die in den Fällen des vorhergehenden §. 258 eintretende Strafmilderung kommt jedoch denjenigen nicht zu statten, welche an der That als Anstifter, Gehilfen oder Begünstiger Theil genommen haben.

XVI. Titel.

Von der Aussetzung hilfloser Kinder und anderer hilfloser Personen.

§. 260.

(Kindesaussetzung.) Eltern, die ihr Kind in einem Alter oder Zustand, in welchem es sich selbst zu helfen unvermögend ist, in der Absicht, sich von der Sorge für dasselbe zu befreien, aussetzen, oder es in der gleichen Absicht unter Umständen, wodurch sein Leben, oder seine Gesundheit, oder sein Familienstand gefährdet ist, verlassen, sollen, wenn dadurch nicht eine Verletzung desselben verursacht wird (§§. 263 und 264), mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Ist mit dem Verlassen des Kindes in hilflosem Alter oder Zustande, um sich von der Sorge für dasselbe zu befreien, keine Gefahr für Leben, Gesundheit oder Familienstand verbunden, so ist auf Antrag der Polizeibehörde die Strafe des Amtsgefängnisses zu erkennen.

§. 261.

(Aussetzung anderer hilfloser Personen.) Die gleiche Strafe trifft unter der gleichen Voraussetzung auch Andere, wenn sie sich gegen fremde Kinder in solchem Alter oder Zustand (§. 260), oder gegen andere hilflose Personen, die ihrer Obhut anvertraut, oder zu deren Verpflegung oder Ernährung sie rechtlich verpflichtet sind, derselben Handlung schuldig machen.

§. 262.

(Ausmessung der Strafe.) Das Maß der Strafe im einzelnen Falle richtet sich vorzüglich nach den größeren oder geringeren Gefahren, denen der Ausgesetzte nach der Beschaffenheit des Orts, der Zeit, und andern Umständen durch die Aussetzung preisgegeben war.

§. 263.

(Im Falle des erfolgten Todes des Ausgesetzten.) Ist das ausgesetzte Kind oder die ausgesetzte hilflose Person in Folge der Aussetzung um das Leben gekommen, so wird der Thäter, in so fern in Bezug auf diesen Erfolg die Bedingungen der strafbaren

Fahrlässigkeit (§. 101) vorhanden sind, als schuldig der fahrlässigen, durch das vorsätzliche Verbrechen der Aussetzung verursachten, Tödtung nach Verschiedenheit der Fälle von den Strafen getroffen, welche auf die fahrlässige, durch vorsätzliche Körperverletzung verursachte, Tödtung (§. 212) gesetzt sind, jedoch auch im Falle Nr. 2 des angeführten §. 212 niemals von einer geringeren Strafe, als Kreisgefängniß von drei Monaten.

§. 264.

(Im Falle der Beschädigung des Ausgesetzten.) Ist das ausgesetzte Kind oder die ausgesetzte hilflose Person in Folge der Aussetzung beschädigt worden, so wird der Thäter, bei'm Dasein der Bedingungen der strafbaren Fahrlässigkeit in Bezug auf diesen Erfolg, als schuldig der fahrlässigen, durch das vorsätzliche Verbrechen der Aussetzung verursachten, Körperverletzung mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bestraft.

Das Maß der Strafe im einzelnen Falle richtet sich theils nach der Art und Größe der eingetretenen Beschädigung (§§. 225, 226 und 227), theils nach der größeren oder geringeren, durch Ort, Zeit oder andere Umstände begründeten, Wahrscheinlichkeit, womit dieselbe als Folge der Aussetzung vorhergesehen werden konnte.

§. 265.

(Aussetzung eines unehelichen Kindes.) Hat die Mutter eines unehelichen Kindes dasselbe innerhalb der ersten vierundzwanzig Stunden nach der Geburt ausgesetzt, oder zwar nach Ablauf dieser Zeit, aber wo aus den Umständen des einzelnen Falles sich ergibt, daß der besondere im §. 216 vorausgesetzte, Zustand derselben noch fortgedauert hatte, so wird sie im Falle, wo das Kind in Folge der Aussetzung um das Leben gekommen, und ihr dieser Erfolg zum Vorsatz zuzurechnen ist, als Kindesmörderin bestraft, (§. 215 und 216), im Falle des §. 263 aber mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus, und im Falle des §. 264 mit Gefängniß

oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren.

§. 266.

(Im Fall der Ausgesetzte nicht mehr zum Vorschein kommt.) Ist das ausgesetzte Kind oder die ausgesetzte hilflose Person bis zur Zeit der Urtheilsfällung nicht mehr zum Vorschein gekommen, und die Aussetzung unter Umständen erfolgt, unter welchen der Tod des Ausgesetzten von dem Thäter als wahrscheinliche oder leicht mögliche Folge betrachtet werden konnte, so soll derselbe mit Arbeitshaus nicht unter einem Jahre bestraft werden.

XVII. Titel.

Von dem Menschenraub und Kinderdiebstahl.

§. 267.

(Menschenraub.) Wer sich eines Andern wider seinen Willen, mit Gewalt oder durch List, rechtswidrig bemächtigt, und ihn im Auslande zu auswärtigem Schiffs- oder Kriegsdienste nöthigt, oder in Sclaverei oder Leibeigenschaft oder einen andern Zustand der Abhängigkeit von fremder Gewalt versetzt, oder ihn in entfernte Weltgegenden führt und da seinem Schicksale überläßt, soll als schuldig des Menschenraubs mit Zuchthaus bestraft werden.

§. 268.

(An Minderjährigen.) Wer die That an einem Minderjährigen, der das vierzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt hat, selbst mit dessen Zustimmung, verübt, soll von gleicher Strafe getroffen werden.

§. 269.

Wird das Verbrechen an einem Minderjährigen von höherem Alter mit dessen Zustimmung verübt, so soll der Thäter mit Arbeitshaus bestraft werden.

§. 270.

(Kinderdiebstahl.) Wer sich eines fremden Kindes, welches noch das vierzehnte Jahr nicht zurückgelegt hat, ohne giltige Einwilligung Derjenigen, deren Gewalt oder Vormundschaft dasselbe unterworfen ist, rechtswidrig bemächtigt, um dasselbe als sein eigenes Kind zu behandeln, oder darüber in anderer, unter der

Bestimmung des §. 267 nicht enthaltenen Weise mit Gefährdung seines Familienstandes zu verfügen, wird mit Arbeitshaus nicht unter drei Jahren, oder Zuchthaus bis zu zwölf Jahren bestraft.

§. 271.

(Zu vorübergehenden Zwecken.) Geschieht solche Bemächtigung (§. 270) ohne Gefährdung des Familienstandes des Kindes nur zu vorübergehenden Zwecken, so tritt Arbeitshausstrafe, in leichteren Fällen Gefängnißstrafe ein.

§. 272.

(Gefährdete Erziehung.) Eltern und Vormünder, oder Erzieher, welche außer den Fällen der §§. 260 und 261, ihre Kinder oder Pflegbefohlenen, die das vierzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt haben, an Andere überlassen, werden, wenn dieses aus Bosheit oder Eigennutz geschieht, und die geistige oder körperliche Entwicklung derselben hierdurch gefährdet wird, mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 273.

(Fall der Straflosigkeit.) Völlig straflos bleibt die Handlung (§§. 270 und 271), wenn dabei beabsichtigt wurde, die Lage des Kindes zu verbessern, auch solche Verbesserung wirklich eingetreten ist, und die Eltern, oder deren Stellvertreter, in der Folge ihre Zustimmung dazu gegeben haben.

§. 274.

(Anfang der Verjährung.) Die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung der in diesem Titel bedrohten Verbrechen fängt nicht zu laufen an, so lange der Zustand der Abhängigkeit oder die Unterdrückung des Familienstandes fortdauert.

XVIII. Titel.

Von widerrechtlichem Gefangenhalten, dem Verbrechen der Gewaltthätigkeit, unerlaubter Selbsthilfe, und strafbaren Drohungen.

§. 275.

(Widerrechtliches Gefangenhalten.) Wer einen Andern in widerrechtlicher Absicht einsperrt,

oder auf andere Weise gefangen hält, wird, in so fern die That nicht in ein bestimmtes, schwereres Verbrechen übergeht, folgendermaßen bestraft:

1. wenn die Freiheitsberaubung nicht über einen Monat gedauert hat, mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren;

2. wenn sie länger, jedoch nicht über ein Jahr gedauert, mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren;

3. wenn sie über ein Jahr, jedoch nicht über drei Jahre gedauert, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren;

4. im Falle längerer Dauer mit Zuchthaus nicht unter acht Jahren.

§. 276.

(Strafschärfung.) Die Gerichte sind ermächtigt, in den Fällen des vorhergehenden §. 275 Nro. 1, 2 und 3 zu der für die nächste höhere Klasse bestimmten Strafe, und im Falle Nr. 4 zur lebenslänglichen Zuchthausstrafe überzugehen:

1. wenn das Verbrechen gegen Blutsverwandte in aufsteigender Linie verübt worden ist; oder

2. wenn Derjenige, gegen den es verübt wurde, während der Freiheitsberaubung durch die Beschaffenheit des Ortes oder in anderer Weise Mißhandlungen erlitten hat.

§. 277.

Hatten die gegen den Gefangenen verübten Mißhandlungen seinen Tod, oder für seine Gesundheit Nachtheile der im §. 225 Nr. 1, 2, 3 und 4 bezeichneten Art zur Folge, so kömmt dieser Erfolg, in so fern er dem Thäter zum bestimmten oder unbestimmten Vorsatz oder zur Fahrlässigkeit zuzurechnen ist, bei Bestimmung der Strafe mit Anwendung der Vorschriften der §§. 170 bis 179, neben dem Verbrechen widerrechtlichen Gefangenhaltens (§§. 275 und 276 Nr. 1), als Verbrechen der vorsätzlichen, oder der fahrlässigen, durch vorsätzliche Mißhandlung verursachten, Tödtung (§. 212), oder als Verbrechen der vorsätzlichen, oder der fahrlässigen, durch vorsätzliche Mißhandlung verursachten

Körperverletzung (§. 234) in Betracht, in so fern sich nicht durch die Anwendung des §. 276 Nr. 2 eine höhere Strafe ergibt.

§. 278.

(Verbrechen der Gewaltthätigkeit.) Wer einen Andern durch Anwendung widerrechtlicher thätlicher Gewalt, oder durch angewendete, mit der Gefahr unverzüglicher und unabwendbarer Verwirklichung verbundene, Drohungen mit widerrechtlicher thätlicher Gewalt zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nöthigt, wird, in so fern die That nicht in ein bestimmtes anderes Verbrechen übergeht, auf Anzeige des Genöthigten, als schuldig des Verbrechens der Gewaltthätigkeit, mit Geld, Gefängniß, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 279.

(Strafe der Selbsthilfe.) Wer außer den Fällen, in welchen die Gesetze die Selbsthilfe erlauben, eigenmächtige Handlungen vornimmt, um sich selbst Recht zu verschaffen, wird, in so fern die Handlung nicht in ein schwereres Verbrechen übergeht, auf die Anklage Desjenigen, gegen den die Eigenmacht verübt ist, wegen unerlaubter Selbsthilfe von einer dem Ankläger zufallenden Geldstrafe bis zu Einhundertundfünfzig Gulden, und im Falle der Unvermögenheit von Amtsgefängnißstrafe getroffen.

§. 280.

(Drohungen und Vorbereitungshandlungen.) Wer einen Andern, ohne die Absicht einer Nöthigung (§. 278), mit verbrecherischen Angriffen auf Leib oder Leben, oder mit Brandstiftung, oder einem andern, auf Beschädigung oder Zerstörung von Sachen gerichteten, Verbrechen (Titel **XXXIX.** und **XL.**) schwererer Art, schriftlich oder mündlich bedroht, und ebenso, Wer Handlungen unternommen hat, wodurch die Ausführung eines von ihm beabsichtigten Verbrechens der bezeichneten Art gegen einen Andern vorbereitet wurde, wird, wenn die Verwirklichung der Drohung, oder die wirkliche Ausführung des vorbereiteten Verbrechens mit Grund zu befürchten ist, auf Anzeige

des Andern zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht (§§. 27 bis 29) verurtheilt.

§. 281.

(Verfall der Sicherheitssumme.) Hatte eine Befreiung von der polizeilichen Aufsicht gegen Sicherheitsleistung stattgefunden, so verfällt die Sicherheitssumme (§. 30), wenn binnen der Zeit, für welche die Sicherheit geleistet ist, von dem Urheber der Drohung oder der Vorbereitungshandlungen die angedrohte oder vorbereitete, oder eine andere strafbare Verletzung gegen den Bedrohten vorsätzlich verübt oder versucht wird.

§. 282.

(Nur theilweise.) Ist die wirklich zugefügte Verletzung eine geringere, als die früher gedrohte oder vorbereitete, so kann die Sicherheitssumme nur zu einem verhältnißmäßigen Theile für verfallen erklärt werden.

§. 283.

(Wiederaufhebung der Sicherungsmaßregel.) Fällt der Grund zu der erkannten Sicherungsmaßregel (§. 280) vor Ablauf der Zeit, für welche dieselbe erkannt ist, hinweg, so wird sie wieder aufgehoben.

XIX. Titel.

Von falscher Beschuldigung, Verläumdung und Ehrenkränkung.

§. 284.

(Strafe falscher Beschuldigung.) Wer einen Andern, um eine Untersuchung oder Bestrafung gegen denselben zu veranlassen, bei der Obrigkeit wissentlich falsch einer That beschuldigt, die mit peinlicher oder bürgerlicher Strafe bedroht ist, wird mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 285.

(Veranstaltungen, um Verdacht zu erregen.) Von der gleichen Strafe wird Derjenige getroffen, welcher außer dem Falle des vorhergehenden §. 284 einen Andern durch arglistige, auf Täuschung gerichtete, Veranstaltungen eines verübten Verbrechens oder Vergehens verdächtig macht, in der Ab-

sicht, eine Untersuchung oder Bestrafung gegen denselben zu veranlassen.

§. 286.

(Strafe bei eingetretenem Erfolg.) Hat der Thäter in den Fällen der §§. 284 und 285 durch die falsche Beschuldigung, oder durch arglistige, auf Täuschung gerichtete, Veranstaltungen verursacht, daß ein Unschuldiger in Untersuchungshaft genommen worden ist, so kommen, mit Beobachtung der Vorschriften des §. 182, die Strafbestimmungen des §. 284 oder diejenigen der §§. 275 bis 277 zur Anwendung.

Wurde auf den Grund solcher arglistigen Veranstaltungen ein Unschuldiger zu einer Strafe, oder ein Schuldiger zu einer höheren als der verschuldeten Strafe verurtheilt, so wird der Thäter von den in den §§. 487 bis 489 gedrohten Strafen getroffen.

§. 287.

(Verläumdung.) Wer von Jemanden strafbare, oder unsittliche Handlungen, welche, deren Wahrheit vorausgesetzt, denselben der öffentlichen Verachtung preis geben würden, vor Andern aussagt, wird, wenn dieß wissentlich falsch in der Absicht geschieht, demselben den guten Namen zu entziehen, oder ihm an seinem Fortkommen zu schaden, wegen Verläumdung mit Gefängniß nicht unter vier Wochen oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 288.

(Verläumdung durch Erregung von Verdacht.) Von der gleichen Strafe wird auch Derjenige getroffen, der außer diesen Fällen (§§. 284, 285 und 287) Jemanden einer Handlung der im vorhergehenden §. 287 bezeichneten Art durch arglistige, auf Täuschung gerichtete Veranstaltungen verdächtig macht.

§. 289.

Wenn in den Fällen der §§. 284 und 287 nicht aus den Umständen hervorgeht, daß die Aussage wissentlich falsch geschah, der Urheber der Aussage aber gleichwohl nicht darzuthun oder doch glaubhaft zu machen vermag, daß er die Aussage für wahr gehal-

ten habe, so wird er von Geld- oder Gefängnißstrafe getroffen.

§. 290.

Vermag jedoch der Urheber der Aussage darzuthun, oder glaubhaft zu machen, daß er dieselbe für wahr gehalten habe, so wird hierdurch die Strafe der falschen Beschuldigung oder der Verläumdung ausgeschlossen, nicht auch die der Ehrenkränkung.

§. 291.

(Ehrenkränkung.) Wer einen Andern widerrechtlicher Weise verächtlich behandelt, oder sich widerrechtlicher Weise Reden oder Handlungen gegen denselben erlaubt, welche nach herrschender Sitte, Volks- oder Standesmeinung als Beschimpfung gelten, soll wegen Ehrenkränkung mit Verweis oder Gefängniß bis zu vier Monaten bestraft werden.

§. 292.

Bei blos wörtlichen Beschimpfungen kann, die Fälle der §§. 297, 298, 299, 300 und 302 ausgenommen, die Gefängnißstrafe vier Wochen nicht übersteigen.

§. 293.

(Ehrenkränkende Handlungen.) Zu den Handlungen, die als Beschimpfung gelten, gehören in allen Fällen auch diejenigen, die eine körperliche Mißhandlung, oder eine Verletzung der Schamhaftigkeit der Person enthalten, gegen welche sie verübt sind, in so fern die Handlung nicht in ein anderes schwereres Verbrechen übergeht.

§. 294.

(Ehrenkränkende Aussagen.) Mit Verweis oder Gefängniß bis zu vier Monaten wird ferner bestraft:

1. wer außer den Fällen der Verläumdung (§.287) einem Andern widerrechtlicher Weise strafbare oder unsittliche Handlungen, die denselben in der allgemeinen Achtung herabzusetzen geeignet sind, nachsagt; und ebenso

2. wer einem Andern widerrechtlicher Weise Eigenschaften beilegt, die den Vorwurf solcher Handlungen enthalten.

Sind die beigelegten Eigenschaften nur durch eine

nachtheilige, wenn auch unrichtige, Beurtheilung aus zugleich angegebenen Thatsachen abgeleitet, so begründen sie nur dann eine Ehrenkränkung, wenn die Beurtheilung in einer beschimpfenden Form (§. 291) geschah, oder die derselben zu Grund gelegten thatsächlichen Beschuldigungen selbst unter die Bestimmung Nr. 1 fallen.

§. 295.

Der Urheber der Aeußerung oder Handlung (§§. 291 und 294) bleibt unter der Voraussetzung, daß solche nicht an und für sich schon eine verächtliche Behandlung oder Beschimpfung enthält, in dem Falle straflos, wenn er darzuthun oder doch glaubhaft zu machen vermag, daß er keine Absicht, zu beleidigen, gehabt habe.

§. 296.

(Ausmessung der Strafen.) Das Maß der Strafen (§§. 284, 285, 287 bis 291 und 294) richtet sich vorzüglich nach der Schwere der Beschuldigung oder Kränkung, nach der Art und dem Umfang der Verbreitung, nach den persönlichen Verhältnissen des Beleidigers und des Beleidigten, und nach der Größe des verursachten Schadens.

§. 297.

(Ehrenkränkungen: 1. gegen öffentliche Diener im Dienste ꝛc.) Wer sich einer Ehrenkränkung gegen Staatsbeamte, Militärpersonen, Geistliche, Ortsvorgesetzte, oder andere öffentliche Diener bei Ausübung ihres Dienstes oder in Beziehung auf ihren Dienst, oder einer Ehrenkränkung gegen öffentliche Behörden schuldig macht, wird von einer Gefängnißstrafe getroffen, welche das in den §§. 291 und 294 gedrohte Maß bis um die Hälfte übersteigen kann.

§. 298.

(2. von öffentlichen Dienern im Dienste verübt.) Eine gleiche Erhöhung findet statt, wenn öffentliche Diener, bei Ausübung ihres Dienstes, oder mit Mißbrauch ihres Dienstverhältnisses, sich selbst einer Ehrenkränkung schuldig machen.

§. 299.

(3. gegen auswärtige Regenten ꝛc.) Die nämliche Straferhöhung (§. 297)

tritt auch ein bei Beleidigungen gegen auswärtige Regenten oder deren Familienmitglieder, so wie bei Beleidigungen gegen die an dem Großherzoglichen Hofe oder bei der deutschen Bundesversammlung beglaubigten Gesandten.

§. 300.

(Verläumdungen und Ehrenkränkungen in Druckschriften.) Eine Erhöhung der in den §§. 287, 289, 291 und 294 gedrohten Strafen bis um die Hälfte derselben kann eintreten bei Verläumdungen und Ehrenkränkungen, die in Druckschriften verbreitet wurden, oder in Schriften, in welchen der Verfasser gar nicht oder falsch genannt ist.

§. 301.

(Ehrenkränkung mittelst körperlicher Mißhandlung.) Wurde eine Ehrenkränkung mittelst körperlicher Mißhandlung verübt, so kann die im §. 291 gedrohte Strafe bis zum Doppelten derselben, und in den Fällen der §§. 297, 298, 299 bis zum Dreifachen erhöht werden.

§. 302.

(Falsche Beschuldigungen u. s. w. gegen Ahnen.) Bei falschen Beschuldigungen, Verläumdungen und Ehrenkränkungen gegen Blutsverwandte in aufsteigender Linie werden die in den §§. 284, 285, 286, 287, 288, 289, 291 und 294 gedrohten Freiheitsstrafen um die Hälfte erhöht und in allen Fällen mit Schärfungen verbunden.

§. 303.

(Ehrenkränkung mittelst körperlicher Mißhandlung gegen Ahnen.) Eine Ehrenkränkung gegen Blutsverwandte in aufsteigender Linie, mittelst körperlicher Mißhandlung verübt, soll mit geschärftem Kreisgefängniß oder geschärftem Arbeitshaus bis zu einem Jahre bestraft werden.

§. 304.

Beim Dasein des nämlichen Verwandtschaftsverhältnisses zwischen dem Beleidigten oder Mißhandelten und einem Gehilfen wird bei der Ausmessung der Strafe des Letzteren die in den vorhergehenden §§. 302 und 303 gedrohte höhere Strafe zu Grunde gelegt.

§. 305.

(Beweis der Wahrheit.) Der Beweis der Wahrheit der ausgesagten Thatsachen hebt in den Fällen des §. 294 das Dasein der Ehrenkränkung nur in so fern auf, als die Beleidigung im Inhalt der Aussage liegt.

§. 306.

In den Fällen des §. 294, Nr. 2, hat der Beleidiger, in so fern sich die beigelegten Eigenschaften auf zugleich angegebene Handlungen bezogen, diese oder überhaupt Handlungen zu erweisen, die er erst anzuführen hat, und aus welchen das Dasein der dem Beleidigten beigelegten Eigenschaften hervorgeht.

§. 307.

Geschah die beleidigende Aussage in einer Form, welche für sich selbst eine verächtliche Behandlung oder Beschimpfung (§. 291) enthält, so wird durch den Beweis der Wahrheit der Aussage das Dasein der Ehrenkränkung nicht aufgehoben.

§. 308.

Geschah die beleidigende Aussage an einem Ort oder unter Umständen von der Art, daß eben darin eine verächtliche Behandlung, oder Beschimpfung (§. 291) für den Andern enthalten war, so finden die Vorschriften des vorhergehenden §. 307 ebenfalls Anwendung, die Fälle ausgenommen, wo die ausgesagte Thatsache ein mit peinlicher Strafe oder Arbeitshaus oder Dienstentlassung bedrohtes, noch unbestraftes Verbrechen ausmacht, oder der Urheber der Aussage als Privatmann oder als Staatsbürger ein bestimmtes rechtliches Interesse hatte, die Aussage gerade an gedachtem Orte oder unter gedachten Umständen zu machen.

§. 309.

(Bei Druckschriften.) Wurde eine Thatsache, welche den Inhalt einer Verläumdung oder Ehrenkränkung ausmacht, in Druckschriften verbreitet, so wird der Beweis der Wahrheit nicht zugelassen, ausgenommen in den Fällen, wo die verbreitete Thatsache ein mit peinlicher Strafe, oder Arbeitshaus, oder Dienstentlassung bedrohtes, noch unbestraftes

Verbrechen ausmacht, oder der Urheber solcher öffentlichen Verbreitung dabei als Privatmann oder als Staatsbürger ein bestimmtes rechtliches Interesse hatte.

§. 310.

Wird im Falle des vorhergehenden §. 309 der Beweis der Thatsache, welche den Inhalt einer Verläumdung oder Ehrenkränkung ausmacht, nicht zugelassen, so kann sich der Urheber der Verbreitung auch nicht darauf berufen, daß er die verbreitete Thatsache für wahr gehalten habe (§§. 289 und 290).

§. 311.

Was in den §§. 300 und 309 in Bezug auf Druckschriften bestimmt ist, gilt von allen mittelst mechanischer Mittel, wie namentlich durch Steindruck, Kupferstich oder Holzschnitt, vervielfältigten Schriften oder Bildwerken.

§. 312.

(Erwiederung einer Ehrenkränkung.) Eine Ehrenkränkung, welche als Erwiederung auf eine vorausgangene auf der Stelle und in nicht bedeutend höherem Maße erfolgt, ist straflos.

Ist die Erwiederung in nicht geringerem Maße erfolgt, so hebt sie die Anklage wegen der vorausgegangenen Ehrenkränkung auf.

§. 313.

(Geldstrafen.) Bei Ehrenkränkungen, die Fälle der §§. 297, 299, 302 und 303 allein ausgenommen, kann statt der ganzen, oder eines Theiles der Gefängnißstrafe auf eine Geldstrafe bis zu sechshundert Gulden erkannt werden, welche jedoch in den Fällen des §. 300 bis um die Hälfte, und in den Fällen des §. 301 bis zum Doppelten oder bis zum Dreifachen erhöht werden kann.

Ueber die Geldstrafe kann der Beleidigte zu Gunsten einer inländischen öffentlichen Anstalt verfügen.

§. 314.

(Bekanntmachung des Strafurtheils.) In allen Fällen kann der Beleidigte in der Anklage die Verkündung des Strafurtheils vor drei Zeugen, oder in so fern die Beleidigung öffentlich geschah,

den öffentlichen Anschlag desselben verlangen, und, wenn sie in öffentlichen Blättern verübt wurde, sich überdieß zur öffentlichen Verkündung des Urtheils auf Kosten des Beleidigers ebenderselben Blätter bedienen, oder, wenn sie in ausländischen Blättern oder in andern Druckschriften geschah, auch anderer, vom Gerichte zu bestimmender, inländischer oder ausländischer Blätter.

§. 315.

(Anklage, erhoben: 1. von dem Beleidigten.) Die gerichtliche Verfolgung und Bestrafung der falschen Beschuldigungen, Verläumdungen und Ehrenkränkungen findet in der Regel nur auf erhobene Anklage des Beleidigten oder Derjenigen statt, die an seiner Stelle aufzutreten berechtigt sind.

§. 316.

(2. von den Eltern oder Kindern ꝛc.) Stirbt der Beleidigte, ohne die Anklage erhoben zu haben, oder während des Laufs der gerichtlichen Verfolgung, oder ist er durch eingetretene andere Umstände gehindert, die Anklage selbst zu erheben, oder die gerichtliche Verfolgung fortzusetzen, so steht das Recht, an seiner Stelle aufzutreten, den Ahnen, oder den Abkömmlingen, oder den Geschwistern oder dem Ehegatten desselben zu.

§. 317.

(3. von dem Staatsanwalt.) Wegen Ehrenkränkungen, die gegen öffentliche Behörden oder gegen öffentliche Diener bei Ausübung ihres Dienstes, so wie wegen falscher Beschuldigungen, Verläumdungen oder Ehrenkränkungen, die gegen die Letzteren in Beziehung auf ihre Dienstführung verübt wurden, kann auch der Staatsanwalt, wenn der beleidigte öffentliche Diener nicht selbst aufgetreten ist, an seiner Stelle die Anklage erheben, oder, wenn der Beleidigte die Anklage selbst erhoben hat, sich derselben anschließen.

Im ersten Falle steht dem Beleidigten ebenfalls das Recht zu, sich der von dem Staatsanwalt erhobenen Anklage anzuschließen.

§. 318.

Die Vorschriften des vorhergehenden §. 317 finden auch Anwendung bei falschen Beschuldigungen, Verläumdungen und Ehrenkränkungen gegen öffentliche Diener außerhalb ihres Dienstes, wenn dadurch Handlungen des Dieners zur Sprache gebracht sind, welche, wenn sie ihm wirklich zur Last fielen, nach den bestehenden Gesetzen die vorgeschriebenen Besserungsversuche oder Dienstentlassung zur Folge haben könnten.

§. 319.

(Beleidigungen gegen fremde Regenten oder Gesandte.) Auch wegen Beleidigungen gegen auswärtige Regenten und deren Familienmitglieder, so wie wegen Beleidigungen gegen die bei dem Großherzoglichen Hofe oder bei der deutschen Bundesversammlung beglaubigten Gesandten, kann die Anklage zu Folge einer von dem Justizministerium erhaltenen Ermächtigung von dem Staatsanwalt erhoben werden.

Das Justizministerium kann diese Ermächtigung nur auf Beschwerde der auswärtigen Regierung oder des Beleidigten selbst und nur unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit ertheilen. Wurde jedoch eine solche Beleidigung im Inlande in Gegenwart des Beleidigten, oder wurde sie im Inlande gegen Mitglieder des deutschen Bundes in öffentlicher Rede an eine versammelte Menge oder in öffentlich verbreiteten Schriften verübt, so ist die Ermächtigung zur Klagerhebung nicht von einer Beschwerde des Beleidigten abhängig.

§. 320.

(Wegfallen der Anklage.) Ist eine ehrenkränkende Handlung als Körperverletzung, oder als ein anderes Verbrechen bestraft worden, so kann deßhalb vom Verletzten keine Anklage wegen Ehrenkränkung mehr erhoben werden.

§. 321.

(Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener.) Wer durch Handlungen, welche, gegen Lebende verübt, zur Klasse der Verläumdungen gehören würden, das Andenken eines

Verstorbenen verunglimpft, wird auf Anklage der Eltern, oder der Kinder, oder des Ehegatten desselben von der Strafe der Verläumdung getroffen.

Der Beweis der Wahrheit wird jedoch hier in allen Fällen zugelassen, auch wenn solche Verunglimpfung in Druckschriften geschehen ist.

§. 322.

(Zurücknahme der Anklage.) Die Zurücknahme der Anklage wegen falscher Beschuldigung, Verläumdung oder Ehrenkränkung findet so lange statt, als nicht ein verurtheilendes Erkenntniß erfolgt und in Rechtskraft übergegangen ist.

§. 323.

(Verjährung.) Die gerichtliche Verfolgung der falschen Beschuldigungen, Verläumdungen und Ehrenkränkungen wird durch den Ablauf von sechs Monaten von dem Tage an verjährt, da der Beleidigte von der Beleidigung Kenntniß erhielt, und durch den Ablauf von einem Jahr von dem Tage der Verübung an, wenn er die Kenntniß erst nach Ablauf von sechs Monaten nach der Verübung erlangt hat.

§. 324.

Hat der Beleidigte in den Fällen, wo ihm der Urheber der Beleidigung unbekannt war, innerhalb der in dem vorhergehenden §. 323 bestimmten Verjährungsfristen von der That selbst die gerichtliche Anzeige gemacht, so wird die gerichtliche Verfolgung erst durch den Ablauf von sechs Monaten von dem Tage an verjährt, da der Beleidigte von dem Urheber der Beleidigung Kenntniß erlangt hat, jedenfalls jedoch durch den Ablauf von drei Jahren vom Tage der Verübung an gerechnet.

§. 325.

Jede, obwohl in gesetzlicher Zeit eingeleitete, gerichtliche Verfolgung ist mit dem Ablauf von einem Jahre, von der letzten gerichtlichen Handlung an, erloschen, wenn sie von dem Ankläger im Laufe dieser Zeit nicht mehr betrieben worden ist.

XX. Titel.

Von dem Zweikampf.

§. 326.

(Strafe des Zweikampfes.) Der Zweikampf wird mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, und, im Falle einer eingetretenen Tödtung, oder einer eingetretenen Verletzung der im §. 225 Nr. 1, 2 und 3 bezeichneten Art, an dem Urheber derselben mit Arbeitshaus bestraft.

Treten die Voraussetzungen des §. 51 ein, so ist, statt auf Kreisgefängniß oder Arbeitshaus, auf Festungsstrafe zu erkennen.

§. 327.

(Vollendung.) Das Verbrechen gilt für vollendet, so bald Einer der beiden Theile von den zum Kampfe bestimmten Waffen gegen den Andern Gebrauch gemacht hat.

§. 328.

(Versuch.) Wurden die Betheiligten an der Ausführung des Zweikampfes gehindert, nachdem sie sich bereits an dem dazu bestimmten Orte eingefunden hatten, so werden sie wegen Versuchs bestraft.

§. 329.

(Ausgezeichnete Fälle.) Ergibt es sich im Falle einer eingetretenen Tödtung, oder einer eingetretenen Verletzung der im §. 225 Nr. 1, 2 und 3 bezeichneten Art, daß der Urheber derselben den Zweikampf aus nichtswürdigen Beweggründen gesucht, oder annehmbare Versöhnungsanträge aus nichtswürdigen Beweggründen zurückgewiesen hat, so kann er mit Zuchthaus bis zu acht Jahren bestraft werden.

§. 330.

(Verletzung der Kampfregeln: 1. durch einen der Kämpfer.) Ist die eingetretene Tödtung oder Körperverletzung die Folge einer dem Urheber derselben zur Last fallenden vorsätzlichen Verletzung der hergebrachten oder besonders verabredeten Regeln des Zweikampfes, so wird der Urheber derselben nach den allgemeinen Vorschriften über das Ver-

brechen der Tödtung oder der Körperverletzung bestraft, in so fern nicht die Anwendung der Vorschriften des §. 326 oder 329 im einzelnen Falle eine höhere Strafe begründet.

§. 331.

(2. durch einen Sekundanten.) Nach den allgemeinen Vorschriften über das Verbrechen der Tödtung oder Körperverletzung wird auch der Sekundant bestraft, welcher durch vorsätzliche Verletzung der hergebrachten, oder besonders verabredeten Regeln des Zweikampfes eine Tödtung oder Körperverletzung verschuldet hat.

§. 332.

(Anstifter oder Gehilfen.) Sekundanten und andere, von den Betheiligten zugezogene, oder mit Versöhnungsversuchen beauftragte, oder andere, unberufen sich einmischende, dritte Personen, welche zum Zweikampfe, oder zu einer besonders gefährlichen Art, oder zur Fortsetzung desselben, aufforderten, oder einer Versöhnung entgegenwirkten, sollen gleich Gehilfen (§. 136) und, wenn sie sich dabei unredlich oder treulos benahmen, gleich Anstiftern (§§. 119 und 120) bestraft werden.

§. 333.

(Straflosigkeit der Sekundanten, Zeugen und Aerzte.) Außer den Fällen der §§. 331 und 332 sind die Sekundanten straflos und ebenso die Zeugen, so wie die Aerzte und Wundärzte, welche als solche bei dem Zweikampfe gegenwärtig waren.

§. 334.

(Verjährung.) Außer den Fällen der §§. 329, 330 und 331, in welchen die allgemeinen Vorschriften über Verjährung zur Anwendung kommen, wird die gerichtliche Verfolgung des Zweikampfes durch den Ablauf von zwei Jahren verjährt, im Falle einer eingetretenen Tödtung oder einer Verletzung der im §. 225, Nr. 1, 2 und 3 bezeichneten Art jedoch gegen den Urheber der Tödtung oder Verletzung erst durch den Ablauf von sechs Jahren.

*

XXI. Titel.

Von der Nothzucht.

§. 335.

(Strafe, 1. der Nothzucht.) Wer eine Frauensperson durch thätliche Gewalt, oder durch angewendete, mit der Gefahr unverzüglicher Verwirklichung verbundene, Drohungen mit Tödtung oder schweren körperlichen Mißhandlungen, gerichtet gegen sie selbst, oder gegen eine der im §. 81 bezeichneten Personen, zum außerehelichen Beischlaf nöthigt, wird von folgenden Strafen getroffen:

I. von der Todesstrafe, wenn die Mißhandlung den Tod der Genöthigten zur Folge hatte, in so fern dem Thäter dieser Erfolg seiner Handlung zum bestimmten oder unbestimmten Vorsatz zuzurechnen ist;

II. von lebenslänglichem oder zeitlichem Zuchthaus nicht unter zwölf Jahren:

1. wenn die Mißhandlung, welche den, dem Thäter nicht zum Vorsatz zuzurechnenden, Tod der Genöthigten zur Folge hatte, von der Art war, daß der Tod von ihm als deren wahrscheinliche Folge vorhergesehen werden konnte; oder

2. wenn die Genöthigte an ihrem Körper oder ihrer Gesundheit eine, dem Thäter zum bestimmten oder unbestimmten Vorsatz zuzurechnende, Verletzung der im §. 225 Nr. 1 und 2 bezeichneten Art erlitten hat, oder die eingetretene Verletzung dieser Art von ihm als wahrscheinliche Folge der Mißhandlung vorhergesehen werden konnte;

III. von Zuchthaus nicht unter sechs bis zu fünfzehn Jahren, wenn die Mißhandlung, welche den, dem Thäter blos zur Fahrlässigkeit zuzurechnenden Tod der Genöthigten, oder eine, ihm blos zur Fahrlässigkeit zuzurechnende, Verletzung der im §. 225 Nr. 1 und 2 bezeichneten, Art zur Folge hatte, von der Beschaffenheit war, daß der Tod oder die eingetretene Verletzung von ihm nicht als deren wahrscheinliche Folge betrachtet werden konnte;

IV. von Zuchthaus

bis zu zwölf Jahren, wenn die Genöthigte an ihrem Körper oder ihrer Gesundheit eine dem Thäter zum Vorsatze oder zur Fahrlässigkeit zuzurechnende Verletzung der im §. 225 Nr. 3 bezeichneten Art erlitten hat;

V. in andern Fällen, wenn die Genöthigte in Ansehung der Geschlechtsehre von unbescholtenem Rufe ist, von Zuchthaus bis zu acht Jahren, außerdem von Arbeitshaus nicht unter einem Jahre.

§. 336.

(2. der Unzucht mit arglistig Betäubten oder mit Kindern.) Die Strafen der Nothzucht treten ebenfalls ein, wenn gleich im einzelnen Falle keine thätliche Gewalt und keine Drohungen der im vorhergehenden §. 335 bezeichneten Art angewendet worden sind:

1. gegen Denjenigen, der den Beischlaf mit einer Frauensperson vollzieht, welche er zu diesem Ende arglistiger Weise durch Mittel, die er ihr ohne ihr Wissen beibrachte, oder durch Mittel, die er ihr zwar mit ihrem Wissen beibrachte, aber deren Wirkung ihr unbekannt war, außer Stand gesetzt hat, seinen Lüsten zu widerstehen;

2. gegen Denjenigen, der den Beischlaf mit einem Mädchen vollzieht, welches noch das vierzehnte Lebensjahr nicht zurückgelegt hat, und noch nicht mannbar ist.

§. 337.

(3. der Unzucht mit Willen-, oder Bewußtlosen.) Wer ohne Anwendung von thätlicher Gewalt, oder von Drohungen der im §. 335 bezeichneten Art, wissentlich eine wahnsinnige, oder eine blödsinnige, oder eine sonst in einem willen- oder bewußtlosen Zustande befindliche Frauensperson, die er nicht in diesen Zustand versetzt hat (§. 336 Nr. 1), zum Beischlafe mißbraucht, wird mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bestraft.

§. 338.

(Beschränkung der Strafverfolgung.) In den Fällen des §. 335 Nr. V., und der §§. 336 und 337 findet die gerichtliche Verfolgung und Bestrafung nur auf die von der Person,

gegen welche das Verbrechen verübt wurde, oder von ihrem Ehemanne, oder ihren Eltern oder Vormündern gemachte Anzeige statt, diejenigen Fälle ausgenommen, da das Verbrechen unter solchen Umständen verübt wurde, daß hierdurch öffentliches Aergerniß erregt worden ist.

XXII. Titel.

Von der Entführung.

§. 339.

(Strafe der Entführung.) Wer sich einer Frauensperson mit Gewalt, oder List, oder mittelst angewendeter gefährlicher Drohungen, bemächtigt, und sie ohne ihre Einwilligung entführt, oder an einem Orte, wo sie dem Schutze Anderer entzogen ist, gefangen hält, in der Absicht, sie zur Unzucht zu mißbrauchen, oder zur Ehe zu zwingen, oder sie einem Andern zu gleichem Zwecke zu überliefern, wird, wenn der Mißbrauch zur Unzucht, oder die Ehe erfolgt ist, in so fern nicht bei Anwendung der §§. 275, 276 Nr. 1 und 277 höhere Strafe eintritt, mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu acht Jahren bestraft, außerdem mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten, oder Arbeitshaus.

§. 340.

(Von Personen unter fünfzehn Jahren.) Die gleichen Strafen treffen Denjenigen, der zu gleichem Zwecke eine Frauensperson, die noch das fünfzehnte Lebensjahr nicht zurückgelegt hat, selbst mit ihrem Willen, entführt, oder gefangen hält.

§. 341.

(Von Personen unter einundzwanzig Jahren.) Wer zu gleichem Zwecke eine unverheirathete Frauensperson, welche das fünfzehnte, aber noch nicht das einundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat, mit ihrem Willen aus der Gewalt der Eltern oder Vormünder entführt, oder sie denselben vorenthält, wird mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bestraft.

Es gilt jedoch als Strafmilderungsgrund, wenn in solchem Falle die zum

Zwecke der Verehelichung unternommene That in der Handlungsweise der Eltern oder Vormünder der Entführten eine besondere Entschuldigung findet.

§. 342.

(Von Verheiratheten.) Wer eine verheirathete Frauensperson mit ihrem Willen dem Manne entführt, oder vorenthält, wird, auf die Anzeige des Ehemanns, mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten, oder Arbeitshaus, und die Entführte selbst als Mitschuldige mit Kreisgefängniß, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

Der Antrag des Anzeigers kann jedoch in diesen Fällen auch auf Untersuchung und Bestrafung gegen den Entführer allein gerichtet werden.

§. 343.

(Beschränkung der Strafverfolgung.) In den Fällen der §§. 339 bis 341 findet gegen den Entführer die gerichtliche Verfolgung und Bestrafung nur statt auf die Anzeige der Entführten selbst, oder ihres Ehemanns, oder ihrer Eltern oder Vormünder, in so fern sie noch unter elterlicher Gewalt, oder unter Vormundschaft steht.

§. 344.

(Zurücknahme der Anzeige.) Das Verfahren beruht in allen Fällen auf sich, wenn die Anzeige vor Verkündung eines verurtheilenden Erkenntnisses wieder zurückgenommen wird.

§. 345.

In den Fällen des §. 342 findet die Zurücknahme der Anzeige, soweit sie gegen die mitschuldige Ehefrau des Anzeigers gerichtet war, auch nach der Verkündung eines verurtheilenden Erkenntnisses mit der Wirkung statt, daß dadurch der Vollzug desselben gegen die mitschuldige Ehefrau des Anzeigers, nicht aber gegen den Entführer, aufgehoben wird.

§. 346.

Ist der Entführer mit der Entführten ehelich getraut worden, so findet eine Bestrafung nur unter der Voraussetzung statt, daß die Ehe

zuvor durch ein rechtskräftiges Urtheil für nichtig erklärt ist.

§. 347.

(Verjährung.) Die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung des Verbrechens der Entführung läuft in den Fällen des §. 339 erst von dem Augenblicke an, da die Entführte ihre Freiheit wieder erlangt hat.

XXIII. Titel.

Von dem Ehebruch, und der mehrfachen Ehe.

§. 348.

(Strafe des Ehebruchs.) Der Ehebruch wird an dem ehebrecherischen Ehegatten mit Gefängniß nicht unter einem Monate bis zu sechs Monaten, und wenn deßhalb auf Ehescheidung geklagt wird, mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten bis zu sechs Monaten, an dem unverheiratheten Theil aber mit Gefängniß nicht unter vierzehn Tagen bis zu drei Monaten bestraft.

§. 349.

(Beschränkung der Strafverfolgung.) Der Ehebruch wird nur auf Anzeige des beleidigten Ehegatten, oder auf die von dem beleidigten Ehegatten deßhalb erhobene Ehescheidungsklage, untersucht und bestraft.

§. 350.

Hat im Falle, wo beide Schuldige verheirathet sind, auch nur der Ehegatte des einen derselben die Anzeige gemacht, oder wegen des Ehebruchs eine Ehescheidungsklage erhoben, so tritt gleichwohl gegen den Mitschuldigen ebenfalls die gesetzliche Strafe (§. 348) ein.

§. 351.

(Folge der Aussöhnung.) Die Anzeige bleibt ohne Wirkung, wenn unter den Ehegatten vor oder nach derselben eine Aussöhnung (L. R. S. 272 und 272 a) erfolgt ist.

§. 352.

(Zurücknahme der Anzeige: 1. ohne Ehescheidungsklage.) In Fällen, wo nicht auf Ehescheidung geklagt ist, hat die Zurücknahme der Anzeige vor

Verkündung des Erkenntnisses die Wirkung, daß das Strafverfahren sowohl gegen den beschuldigten Ehegatten, als gegen den Mitschuldigen eingestellt, und nach der Verkündung eines verurtheilenden Erkenntnisses, daß der Vollzug desselben gegen den verurtheilten Ehegatten des Anzeigers, nicht aber gegen den Mitschuldigen, aufgehoben wird.

§. 353.

(2. bei Ehescheidungsklage.) In Fällen, wo wegen Ehebruchs auf Ehescheidung geklagt ist, findet die Zurücknahme der Klage, wenn der Kläger erklärt, die Ehe wieder fortsetzen zuwollen, mit den im vorhergehenden §. 352 bezeichneten Wirkungen in Ansehung des Strafverfahrens so lange statt, als die im L. R. S. 264 vorgeschriebene Eintragung des Ehescheidungserkenntnisses nicht erfolgt ist.

§. 354.

(Mehrfache Ehe.) Der Ehegatte, welcher während des Bestehens der giltigen Ehe eine neue eingeht, wird mit Arbeitshaus nicht unter einem Jahr, oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

§. 355.

War der unverheiratheten Person, mit der er die neue Ehe einging, sein ehelicher Stand bekannt, so wird sie mit Arbeitshaus bis zu einem Jahre, er selbst mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 356.

(Beide Schuldige in noch fortdauernder früherer Ehe.) Leben beide Personen, welche eine neue Ehe eingehen, in giltiger früherer Ehe, so wird jeder Theil, ohne Unterschied, ob ihm der eheliche Stand des Andern bekannt war, oder nicht, mit Arbeitshaus bis zu vier Jahren bestraft.

§. 357.

(Verjährung.) Die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung des Verbrechens der mehrfachen Ehe läuft von dem Augenblicke an, da durch die Auflösung der früheren oder der späteren Ehe das Bestehen der mehrfachen Ehe aufgehört hat.

XXIV. Titel.

Von andern strafbaren Verletzungen der Sittlichkeit.

§. 358.

(Aergerniß durch unzüchtige Schriften ꝛc.) Die Erregung öffentlichen Aergernisses durch die Verbreitung unzüchtiger Schriften, oder durch die Verbreitung oder öffentliche Ausstellung von Bildern, welche unzüchtige Handlungen darstellen, wird, neben der Confiscation der unzüchtigen Schriften oder Bilder, von Amtsgefängniß- oder Geldstrafe von fünf bis zu einhundertundfünfzig Gulden getroffen.

§. 359.

Dieselbe Strafe trifft, auf Antrag der Polizeibehörde, auch Denjenigen, der durch öffentliche Verübung unzüchtiger Handlungen Aergerniß erregt.

§. 360.

(Verführung: 1. von Kindern unter vierzehn Jahren.) Wer mit einem Knaben, welcher noch das vierzehnte Lebensjahr nicht zurückgelegt hat, oder einem Mädchen von diesem Alter, das noch nicht mannbar ist, unzüchtige Handlungen verübt, oder solche Kinder zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen verleitet, wird, wenn die Handlung nicht in ein bestimmtes, schwereres Verbrechen (§. 336 Nr. 2) übergeht, oder als Theilnahme an dem Verbrechen eines Andern erscheint, mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, in schwereren Fällen aber, und, wenn das Verbrechen von den Eltern oder Pflegeltern oder von dem Vormund des Kindes oder von Personen, denen dasselbe zur Aufsicht, Wartung, Pflege, Seelsorge, Erziehung oder zum Unterricht anvertraut war, verübt wurde, mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu vier Jahren bestraft.

§. 361.

(Beschränkung der Strafverfolgung.) Die gerichtliche Verfolgung und Bestrafung des Verbrechens (§. 360) findet, mit Ausnahme der Fälle, wo dasselbe von den Eltern, Pflegeltern, Vormündern,

Erziehern, Lehrern, oder Aufsehern, oder wo es unter solchen Umständen verübt wurde, daß dadurch öffentliches Aergerniß erregt worden ist, nur auf die von dem Kinde selbst, oder von seinen Eltern oder Vormündern gemachte Anzeige statt.

§. 362.

(2. von höherem Alter.) Ist die mißbrauchte oder verführte Person über vierzehn Jahre alt, oder bereits mannbar, so werden die in dem vorhergehenden §. 361 genannten Personen mit Kreisgefängniß, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 363.

(Strafe der Kuppelei.) Wer gewerbsmäßig die Unzucht Anderer befördert, oder erleichtert, sei es durch Gewährung der Gelegenheit, oder durch Zuführen, oder andere Vermittelung, wird, auf Antrag der Polizeibehörde, wegen Kuppelei mit Kreisgefängniß, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 364.

(Verkuppelung der Ehefrau, oder Tochter rc.) Der Mann, welcher die Unzucht seiner Ehefrau, der Eltern- oder Großelterntheil, welcher die Unzucht der Tochter oder Enkelin, und ebenso der Aufseher oder Erzieher, welcher die Unzucht einer ihm zur Aufsicht oder Erziehung anvertrauten Person um eines Vortheils willen befördert oder erleichtert, wird mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, in schwereren Fällen mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 365.

(Blutschande: 1. zwischen Eltern und Abkömmlingen.) Der Beischlaf der Eltern oder Großeltern mit ihren Kindern oder Enkeln wird folgendermaßen bestraft:

1. an den Eltern oder Großeltern, wenn die Handlung nicht in ein schwereres Verbrechen (§. 336 Nr. 2) übergeht, mit Arbeitshaus nicht unter zwei Jahren, oder Zuchthaus bis zu sechs Jahren;

2. an den Kindern oder Enkeln selbst, in so fern sie bereits das sechzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, mit Gefäng-

niß oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren.

§. 366.

(2. zwischen Stiefeltern und Stiefkindern oder Enkeln.) Der Beischlaf der Stiefeltern oder Stiefgroßeltern mit ihren Stiefkindern oder Stiefenkeln soll folgendermaßen bestraft werden:

I. wenn die Ehe mit dem leiblichen Eltern- oder Großelterntheil noch besteht:

1. an den Stiefeltern oder Großeltern, in so fern die Handlung nicht in ein schwereres Verbrechen (§. 336 Nr. 2) übergeht, mit Kreisgefängniß nicht unter sechs Monaten, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren;

2. an dem Stiefsohn oder Enkel, in so fern er bereits das sechzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat, ebenfalls mit Kreisgefängniß nicht unter sechs Monaten, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren;

3. an der Stieftochter oder Enkelin, in so fern sie bereits das sechzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat, mit Kreisgefängniß;

II. wenn die Ehe nicht mehr besteht, an den Stiefeltern und Großeltern, und ebenso an den Stiefkindern und Enkeln, unter der Voraussetzung des eben erwähnten Alters, mit Gefängniß.

§. 367.

(3. zwischen Geschwistern und Verschwägerten in gerader Linie.) Der Beischlaf zwischen leiblichen, vollbürtigen oder halbbürtigen Geschwistern, so wie der Beischlaf zwischen Schwiegereltern und Schwiegerkindern, so lange die Ehe besteht, welche das Verhältniß begründete, wird mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft, und der Beischlaf zwischen Schwiegereltern und Schwiegerkindern nach Auflösung der Ehe mit Gefängniß.

§. 368.

(Unerlaubter Beischlaf.) Pfleg- und Adoptiveltern werden wegen Beischlafs mit dem Pfleg- oder Adoptivkinde, und ebenso die im §. 361 außer

den Eltern genannten Personen, wegen Beischlafs mit einer ihnen anvertrauten Person, in so fern das Kind oder eine solche Person das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, oder bereits mannbar ist, mit Kreisgefängniß, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 369.

(Lustdirnen.) Lustdirnen, die sich preisgeben, während sie mit der Lustseuche behaftet sind, werden, auf Antrag der Polizeibehörde, mit geschärftem Amtsgefängniß, und, im Falle der Wiederholung nach Verkündung eines früheren verurtheilenden Erkenntnisses, mit geschärftem Kreisgefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 370.

Lustdirnen, welche auf Straßen, oder an andern öffentlichen Orten die Gelegenheit zur Unzucht aufsuchen, werden, auf Antrag der Polizeibehörde, von den im §. 369 gedrohten Strafen ebenfalls getroffen, wenn sie vorher schon zwei oder mehrere Male polizeilich bestraft worden sind.

§. 371.

(Widernatürliche Unzucht.) Widernatürliche Unzucht, in so fern nicht einer der im §. 360 bezeichneten Fälle vorhanden ist, soll von Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, und, wenn Gewalt gegen die mißbrauchte Person angewendet wurde, bei'm Dasein der Voraussetzungen des §. 335 Nr. I., II., III., IV. oder V., oder der §§. 336 oder 337, von den dort gedrohten höheren Strafen getroffen werden.

XXV. Titel.

Gemeinsame Bestimmungen zu den vorhergehenden Titeln XXI. bis XXIV.

§. 372.

(Thatbestand der vollendeten Unzuchtsvergehen.) Vergehen, zu deren Thatbestand ein gesetzwidriger Beischlaf gehört, gelten für vollendet, wenn aus den Umständen hervorgeht, daß eine Vereinigung der Geschlechtstheile stattgefunden hat.

§. 373.

(Fortgesetztes Verbrechen.) Mehrfache Uebertretungen der im §. 348 oder der im §. 371 bezeichneten Art werden, wenn sie als Gegenstand des nämlichen Strafurtheils zusammentreffen, nach der Vorschrift des §. 180 als fortgesetztes Verbrechen bestraft, und ebenso mehrfache Uebertretungen der in den §§. 336 Nr. 2, 337, 360, 362, 365 bis 368 bezeichneten Art, in so fern dieselben in diesen Fällen zwischen den nämlichen Personen verübt wurden.

§. 374.

(Freiheitsstrafen mit Schärfungen.) Die in den vorhergehenden Titeln **XXI.** bis **XXIV.** gedrohten Freiheitsstrafen können in allen Fällen mit einer oder mehreren der gesetzlich zulässigen Schärfungen verbunden werden.

§. 375.

(Verlust der elterlichen Rechte.) Wurde ein Verbrechen der in den Titeln **XXI.** und **XXIV.** bezeichneten Art von dem Vater oder von der Mutter gegen das eigene Kind verübt, so ist der Schuldige im Straferkenntniß zugleich der ihm durch die Landrechtssätze 148 bis 151 und 371 bis 387 eingeräumten Rechte und Befugnisse über die Person und die Güter der Kinder verlustig zu erklären.

XXVI. Titel.

Von dem Diebstahl.

§. 376.

(Thatbestand des Diebstahls.) Wer eigenmächtig von einer fremden beweglichen, in der Inhabung eines Andern befindlichen Sache in der Absicht Besitz ergreift, durch deren Zueignung sich oder einem Dritten einen unrechtmäßigen Gewinn zu verschaffen, ist des Diebstahls schuldig.

§. 377.

(Strafe des gemeinen Diebstahls nach dem Betrag.) Der Diebstahl, welcher nicht zur Klasse der gefährlichen (§. 381) gehört, wird als gemeiner Diebstahl, nach der Verschiedenheit der Größe des Betrags, von folgenden Strafen getroffen:

1. der Diebstahl bis zu fünfundzwanzig Gulden von Gefängniß bis zu vier Monaten;

2. der Diebstahl von mehr als fünfundzwanzig Gulden bis zu dreihundert Gulden von Gefängniß nicht unter vier Wochen, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren;

3. der Diebstahl von mehr als dreihundert Gulden von Zuchthaus von einem Jahre bis zu sechs Jahren, in leichteren Fällen von Arbeitshaus bis zu zwei Jahren.

§. 378.

(Bestimmung des Betrags.) Der Betrag des Diebstahls wird nach dem gemeinen Werthe bestimmt, welchen die gestohlene Sache zur Zeit der Entwendung gehabt hat.

§. 379.

(Beim Diebstahl an gemeinschaftlichen Sachen.) Wurde der Diebstahl von einem Miteigenthümer, oder Gemeinschaftsgenossen an gemeinschaftlichen Sachen, oder von einem Miterbberechtigten an der noch ungetheilten Erbschaft begangen, so kömmt bei Bestimmung des Betrags des Diebstahls nur der den übrigen Betheiligten zugehörige Theil in Anschlag.

§. 380.

(Verbunden mit anderer Vermögensbeschädigung.) Wenn der Dieb im einzelnen Falle durch die That der Entwendung, oder zum Zweck ihrer Ausführung, eine andere, ihm zum Vorsatze zuzurechnende, Vermögensbeschädigung bewirkt hat, so kömmt der Betrag derselben bei Bestimmung des Betrags des Diebstahls (§§. 377 und 378) mit in Rechnung.

War mit dem Diebstahl eine andere, dem Thäter nur zur Fahrlässigkeit zuzurechnende, Vermögensbeschädigung verbunden, so wird diese neben dem Diebstahl, mit Anwendung der Vorschriften der §§. 170 bis 179, gleich einer Beschädigung aus Muthwillen (§. 575) bestraft.

§. 381.

(Strafe des gefährlichen Diebstahls.) Der Diebstahl wird als gefährlicher Diebstahl mit Zuchthaus von einem Jahre

bis zu acht Jahren, in leichteren Fällen mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft:

1. wenn der Dieb bei der Ausführung des Diebstahls Waffen, oder andere Werkzeuge, mit welchen ihrer Beschaffenheit nach lebensgefährliche Verletzungen leicht zugefügt werden können, bei sich geführt, oder am Orte der That, vor oder während deren Verübung, zu sich genommen hat, in so fern sich nicht aus den Umständen des einzelnen Falles als glaubhaft ergibt, daß er sich derselben zum Angriffe oder zur Vertheidigung bei der Ausführung des Diebstahls nicht habe bedienen wollen;

2. wenn der Dieb in bewohnte Gebäude, oder andere bewohnte Räume (sollte auch zur Zeit der That Niemand darin gegenwärtig sein), oder in den zu einem bewohnten Gebäude gehörenden, umschlossenen Hofraum, oder in Gebäude, die zu einem solchen Hofraum gehören, wenn sie auch nicht zum Aufenthalt für Menschen bestimmt sind, oder in ein Zimmer, oder einen andern geschlossenen Raum im Innern eines Gebäudes der einen oder der andern Art, gewaltsam eingebrochen, oder in einer Weise eingestiegen ist, daß er im Falle der Betretung nicht leicht wieder entfliehen konnte.

§. 382.

Das Zusammentreffen beider Arten der Gefährlichkeit (§. 381, Nr. 1 und 2) bei dem nämlichen Diebstahl begründet eine Straferhöhung innerhalb der gesetzlichen Grenzen.

§. 383.

Auch die Größe des Betrags kömmt bei dem gefährlichen Diebstahl nur als Straferhöhungsgrund in Betracht. Uebersteigt bei dem gefährlichen Diebstahl der Werth des entwendeten Gutes die Summe von dreihundert Gulden, so ist jedenfalls auf Zuchthausstrafe innerhalb des im §. 381 bestimmten Maßes zu erkennen.

§. 384.

(Strafe des dritten gemeinen Diebstahls.) Wer sich eines gemeinen Diebstahls schuldig macht, nachdem er bereits wegen Diebstahls und wegen Rückfalls in eben dieses Ver-

brechen verurtheilt, und auch das letztere Urtheil ihm verkündet war, wird wegen dritten gemeinen Diebstahls folgendermaßen bestraft:

1. wenn der Betrag des Diebstahls die Summe von fünfundzwanzig Gulden nicht übersteigt, mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, oder Zuchthaus von einem Jahre bis zu zwei Jahren;

2. wenn der Betrag desselben die Summe von fünfundzwanzig Gulden übersteigt, mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu sechs Jahren, in so fern nicht die Anwendung der Vorschriften des §. 188 im einzelnen Falle eine höhere Strafe begründet.

§. 385.

(Erschwerungsgründe.) Als besondere Erschwerungsgründe sind bei dem Diebstahl folgende Umstände anzusehen:

1. wenn der Diebstahl in Gebäuden, die dem öffentlichen Gottesdienste gewidmet sind, an, dem Gottesdienste gewidmeten Sachen verübt worden ist; oder

2. an andern Gegenständen in solchen Gebäuden, oder an, dem Gottesdienste gewidmeten Sachen, die sich außerhalb solcher Gebäude an ihrem gewöhnlichen Verwahrungsort befinden, oder zu gottesdienstlichen Zwecken außerhalb derselben Gebäude gebraucht werden;

3. wenn der Diebstahl in Schlössern verübt worden ist, welche zur gewöhnlichen Residenz, oder zum zeitlichen Aufenthalt des Großherzogs bestimmt sind; oder

4. an öffentlichen Sammlungen für Kunst, Wissenschaft, oder Gewerbe; oder

5. bei Gelegenheit einer Feuersnoth, oder eines andern allgemeinen oder besondern Nothzustandes; oder

6. an Ackergeräthschaften auf dem Felde, an Feld-, oder Gartenfrüchten, oder an andern Gegenständen im Freien, welche im Vertrauen auf die öffentliche Sicherheit nicht besonders verwahrt zu werden pflegen; oder

7. an Vieh auf der Weide, in dem Pferche, oder im Stalle; oder

8. wenn der Dieb zur

Verübung der That zur Nachtzeit in ein fremdes bewohntes Gebäude, oder den dazu gehörigen geschlossenen Hofraum eingeschlichen, oder eingedrungen ist; oder

9. wenn sich der Dieb zur Verübung eines nächtlichen Diebstahls in einem fremden bewohnten Gebäude, oder dem dazu gehörigen geschlossenen Hofraum verborgen hatte; oder

10. wenn der Diebstahl von aufgestellten Feldhütern, Waldhütern, oder andern Wächtern an Sachen begangen worden, die zu den ihnen zur Hut, oder Bewachung anvertrauten Gegenständen gehört haben; oder

11. wenn er verübt worden ist mittelst Einbrechens oder Einsteigens, ohne daß alle Voraussetzungen des §. 381, Nr. 2 vorhanden sind; oder

12. mittelst gewaltsamer Erbrechung von Schränken, Kisten oder andern Behältnissen; oder

13. mittelst Eröffnung von Schlössern durch Diebsschlüssel (Dietriche, Sperrhaken, nachgemachte, oder Hauptschlüssel); oder

14. mittelst Anwendung von Gewalt, oder Drohungen gegen Personen, ohne daß die That hierdurch in das Verbrechen des Raubes (§§. 410 und 411) übergeht; oder

15. auf einer Messe, einem Jahr- oder Wochenmarkt, an öffentlich zum Verkauf ausgesetzten Sachen.

§. 386.

(Deren Wirkungen: 1. beim gemeinen Diebstahl.) Beim Dasein eines oder mehrerer der im vorhergehenden §. 385 bezeichneten Erschwerungsgründe wird die Strafe des gemeinen Diebstahls, die außerdem eintreten würde, durch einen Zusatz erhöht, welcher jedoch in den Fällen Nr. 1, 3, 4, 5 und 14 niemals zwölf Monate, und in den übrigen Fällen niemals sechs Monate, der sonst verschuldeten Strafart übersteigen darf.

§. 387.

(2. beim gefährlichen Diebstahl.) Bei Ausmessung der Strafe des gefährlichen Diebstahls bilden die im §. 385 bezeichneten Erschwerungen blos Gründe der Straferhöhung

innerhalb der gesetzlichen Grenzen.

§. 388.

(Entwendung unter Ehegatten, oder an Abkömmlingen.) Entwendungen, unter Ehegatten, oder an Abkömmlingen begangen, begründen blos bürgerliche Klagen auf Wiedererstattung.

§. 389.

(Familiendiebstahl.) Diebstähle an Verwandten oder Verschwägerten in aufsteigender Linie, oder an andern, in derselben Haushaltung lebenden, Verwandten oder Verschwägerten im zweiten, dritten, oder vierten Grade der Seitenlinie, werden nicht von Amtswegen, sondern nur auf die Anzeige des Familienhauptes oder des Bestohlenen, und, wenn der Dieb und der Bestohlene unter demselben Familienhaupte stehen, nur auf Anzeige des Letzteren, untersucht und bestraft.

§. 390.

(An Pflegeltern, Erziehern rc.) Gemeine Diebstähle an Pflegeltern, Pflegern, Vormündern, und Erziehern werden nur auf deren Anzeige untersucht und bestraft.

§. 391.

(Hausdiebstahl.) Gemeine Diebstähle von Dienstboten, Lehrlingen, Gehilfen, oder andern zum Hausstande gehörigen Personen, an der Dienst- oder Hausherrschaft verübt, werden ebenfalls nur auf deren Anzeige untersucht und bestraft; und gemeine Diebstähle von Dienstboten, Lehrlingen, Gehilfen, oder andern zum Hausstande gehörigen Personen, an, in der nämlichen Haushaltung lebenden, Familienmitgliedern, oder an einander selbst, oder von Familienmitgliedern an einer dieser Personen verübt, nur auf Anzeige der Dienst- oder Hausherrschaft, oder des Bestohlenen.

§. 392.

(Fremde Theilnehmer.) Gegen Theilnehmer an einem Diebstahl der in den §§. 389 bis 391 bezeichneten Art, die zu dem Bestohlenen nicht in dem dort bezeichneten Verhältnisse stehen, findet Untersuchung und Bestrafung ebenfalls nur auf gleiche Anzeige statt.

§. 393.

Es kann jedoch der Antrag des Anzeigers in den Fällen der §§. 389 und 390 auch auf Untersuchung und Bestrafung gegen die fremden Theilnehmer allein gerichtet werden.

§. 394.

(Zurücknahme der Anzeige.) In den Fällen der §§. 389 und 390 wird dem Antrage des Anzeigers auf Einstellung des Verfahrens, in so fern nicht der Angeschuldigte selbst auf der Fortsetzung besteht, so lange stattgegeben als noch das erste Erkenntniß nicht verkündet ist.

§. 395.

(Wirkung der Wiedererstattung des Entwendeten.) Die Strafe des gemeinen Diebstahls, in so fern er nicht der dritte, und nicht unter erschwerenden Umständen (§. 385) begangen ist, wird auf ein Drittel herabgesetzt, wenn der Dieb vor obrigkeitlichem Einschreiten aus freiem Antriebe die entwendete Sache zurückgegeben, oder vollen Ersatz geleistet, oder den Bestohlenen in anderer Weise vollkommen zufrieden gestellt hat.

§. 396.

Unter gleicher Voraussetzung wird die Strafe des gefährlichen und des dritten Diebstahls, so wie der Diebstähle mit erschwerenden Umständen gemildert, jedoch in keinem Falle um mehr, als ein Drittel.

§. 397.

(Entwendung von Eßwaaren, Feldfrüchten 2c.) Entwendungen von Eßwaaren, oder Getränken, in geringem Betrage, und zum unmittelbaren Genuß, werden, in so fern sie nicht zur Klasse der gefährlichen (§. 381) gehören, und nicht unter erschwerenden Umständen der im §. 385 Nr. 1 bis 5 und 7 bis 15 bezeichneten Art verübt sind, nicht als Diebstahl, sondern als Polizeifrevel, und Entwendungen von Feld- und Gartenfrüchten, die noch nicht eingebracht sind, und deren Werth den Betrag von einem Gulden nicht übersteigt, ebenfalls nicht als Diebstahl, sondern als Feldfrevel bestraft, jedoch mit Ausnahme des im §. 385 Nr. 10 bezeichneten

Falles von erschwerenden Umständen.

§. 398.

(Dritter Feldfrevel.) Eine gleiche Entwendung, an Feld- oder Gartenfrüchten verübt, nachdem der Urheber innerhalb der letzten zwölf Monate bereits zweimal wegen Feldfrevels bestraft worden ist, wird als Diebstahl bestraft.

§. 399.

(Fortgesetzter Feldfrevel.) Wenn mehrere Feldfrevel, in kurzen, vier Wochen nicht übersteigenden Zwischenräumen verübt, als Gegenstand des nämlichen Straferkenntnisses zusammentreffen, so werden sie, wenn der Werth der entwendeten Früchte zusammengenommen den Betrag von einem Gulden übersteigt, ebenfalls als Diebstahl bestraft.

XXVII. Titel.

Von der Unterschlagung.

§. 400.

(Thatbestand.) Wer fremde bewegliche Sachen, die ihm zur Bewahrung, oder Verwaltung, oder in Folge eines andern, die Verbindlichkeit zu deren Zurückgabe oder Ablieferung begründenden, Rechtsgeschäfts anvertraut oder übergeben worden sind, in der Absicht sich zueignet, sie dem zur Rückforderung Berechtigten ohne Ersatz zu entziehen, ist der Unterschlagung schuldig.

§. 401.

Wider den Inhaber, welcher dem zur Abforderung Berechtigten wissentlich wahrheitswidrig das Rechtsgeschäft, oder den Empfang der Sache, zu deren Zurückgabe oder Ablieferung er verpflichtet ist, abgeläugnet hat, gilt die Vermuthung der absichtlichen, die Unterschlagung bedingenden, Zueignung, in so fern sich nicht aus den Umständen des einzelnen Falles etwas Anderes ergibt.

§. 402.

Die nämliche Vermuthung spricht gegen den Empfänger der Sache, wenn er, ohne die Mittel zum Ersatze zu haben, oder mit Sicherheit vorauszusehen, daß er sie zur Zeit, wo der Ersatz erfolgen sollte, haben werde, die Sache verbraucht, oder veräußert hat, und, auf

erfolgte Zurückforderung, sie wieder herbeizuschaffen, oder zu ersetzen, oder den Berechtigten in anderer Weise vollkommen zufrieden zu stellen, nicht vermögend ist.

§. 403.

(Strafe der Unterschlagung.) Die Unterschlagung wird nach der Verschiedenheit der Größe des Betrags folgendermaßen bestraft:

1. Die Unterschlagung bis zu fünfundzwanzig Gulden mit Gefängniß bis zu vier Monaten;

2. die Unterschlagung von mehr als fünfundzwanzig Gulden bis zu dreihundert Gulden mit Gefängniß nicht unter vier Wochen, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren;

3. die Unterschlagung von mehr als dreihundert Gulden mit Arbeitshaus bis zu vier Jahren, in schwereren Fällen mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu fünf Jahren.

§. 404.

(Erschwerungsgründe.) Als besondere Erschwerungsgründe, bei deren Dasein die sonst verschuldete Strafe bis um ein Jahr in der nämlichen Strafart zu erhöhen ist, sind bei der Unterschlagung folgende Umstände anzusehen:

1. wenn dieselbe an Sachen verübt ist, deren Hinterlegung durch Feuersbrunst, oder eine andere Noth (L. R. S. 1949) veranlaßt wurde;

2. wenn die Unterschlagung von Vormündern, Pflegern, oder Erziehern am Vermögen ihrer Mündel, Pflegbefohlenen, oder Zöglinge verübt ist, oder von öffentlichen Boten an den ihnen anvertrauten Sachen, oder von gerichtlich bestellten oder bestätigten Masse-, oder Güterpflegern, oder Hütern, oder andern obrigkeitlich bestellten oder bestätigten Verwaltern oder Geschäftsführern an Gegenständen, die zur Masseverwaltung oder Geschäftsführung gehören.

§. 405.

(Beschränkung der Strafverfolgung.) Es wird jedoch die Unterschlagung nicht von Amtswegen, sondern nur auf Anzeige des Beschädigten oder Desjenigen, der seine Stelle ver-

tritt, untersucht und bestraft, ausgenommen, wenn die That von einer der im §. 404, Nr. 2 bezeichneten Personen verübt ist.

§. 406.

Die in Bezug auf den Diebstahl in den §§. 378 bis 380 und 388 bis 397 aufgestellten Bestimmungen gelten auch von der Unterschlagung.

§. 407.

(Unterschlagung gefundener Sachen.) Wer eine fremde Sache findet, oder sonst zufällig in den Besitz einer fremden Sache kömmt, ist der Unterschlagung schuldig, und wird in den Fällen des §. 403, Nr. 1 und 2 von der Hälfte der dort gedrohten Strafen, in den Fällen Nr. 3 von Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren getroffen:

1. wenn er dem Eigenthümer oder dem, welcher die Sache verloren hat, auf dessen Anmelden, es verschweigt, oder abläugnet, die Sache gefunden, oder in Besitz bekommen zu haben; oder

2. wenn er, nachdem ihm der Eigenthümer, oder der Verlierende bereits auf andere Weise bekannt geworden, oder eine öffentliche Aufforderung an den Finder zu seiner Kenntniß gekommen war, die Sache nicht zurückgegeben, sondern sie in der Absicht, sich dieselbe ohne Ersatz zuzueignen, verborgen gehalten, verbraucht, oder veräußert hat; oder

3. wenn er in Fällen, wo ihm der Eigenthümer, oder der Verlierende unbekannt ist, die Sache, ohne vorher den Fund, oder den sonst zufällig erlangten Besitz der Obrigkeit angezeigt, oder öffentlich bekannt gemacht zu haben, oder vor Ablauf von drei Monaten, von solcher Anzeige oder Bekanntmachung an gerechnet, unter Umständen der im §. 402 bezeichneten Art verbraucht, oder veräußert hat, und den Berechtigten dann, auf erfolgte Zurückforderung, zufrieden zu stellen nicht vermögend ist.

§. 408.

(Unterschlagung eines Schatzes.) Wer einen Schatz, den er in oder auf dem Eigenthum eines Andern gefunden hat, dem Ei-

genthümer verheimlicht, um dessen Antheil widerrechtlich sich zuzueignen, verliert zur Strafe, zu Gunsten des Eigenthümers, den Antheil, der ihm als Finder des Schatzes gebühren würde.

§. 409.

Wer einen Schatz, den er in oder auf dem Eigenthum gefunden hat, welches er mit einem Andern gemeinschaftlich besitzt, dem Miteigenthümer verheimlicht, um dessen Antheil widerrechtlich sich zuzueignen, verliert zur Strafe, zu Gunsten des Miteigenthümers, seinen Anspruch auf denjenigen Antheil, der ihm als Finder vom Antheile des Miteigenthümers gebühren würde.

XXVIII. Titel.

Von dem Raub.

§. 410.

(Thatbestand des Raubes.) Wer den Diebstahl einer Sache dadurch bewerkstelligt hat, daß er den Inhaber derselben, oder andere am Orte der That anwesende Personen durch wendete thätliche Gewalt, oder durch angewendete, mit der Gefahr unverzüglicher Verwirklichung verbundene, Drohungen mit Tödtung oder schweren körperlichen Mißhandlungen, oder durch andere, zur Erregung gegründeter Besorgniß für Leib oder Leben geeignete, Handlungen, zur Ueberlassung der Sache nöthigte, wird als Räuber bestraft.

§. 411.

Wenn die Vollendung eines Diebstahls, oder das Fortbringen der entwendeten Sachen von dem Diebe, der hiebei betreten wurde, dadurch bewirkt worden ist, daß er thätliche Gewalt, oder Drohungen, oder andere, eine Nöthigung enthaltende, Handlungen der im vorhergehenden §. 410 bezeichneten Art angewendet hat, so ist er ebenfalls des Raubes schuldig.

§. 412.

(Strafe des Raubes.) Der Räuber wird von folgenden Strafen getroffen:

I. von der Todesstrafe, wenn die Mißhandlung den Tod des Mißhandelten zur Folge hatte, in so fern dem

Räuber dieser Erfolg seiner Handlung zum bestimmten oder unbestimmten Vorsatz zuzurechnen ist;

II. von lebenslänglicher oder zeitlicher Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren:

1. wenn die Mißhandlung, welche den, dem Räuber nicht zum bestimmten oder unbestimmten Vorsatz zuzurechnenden, Tod des Mißhandelten zur Folge hatte, von der Art war, daß der Tod des Andern von ihm als deren wahrscheinliche Folge vorhergesehen werden konnte; oder

2. wenn der Mißhandelte an seinem Körper, oder an seiner Gesundheit eine, dem Räuber zum bestimmten oder unbestimmten Vorsatz zuzurechnende, Verletzung der im §. 225, Nr. 1 und 2 bezeichneten Art erlitten hat, oder die eingetretene Verletzung dieser Art von dem Thäter als wahrscheinliche Folge der Mißhandlung vorhergesehen werden konnte;

III. von Zuchthausstrafe nicht unter fünf Jahren, wenn der Räuber körperliche Peinigungen, oder Martern angewendet hat, um dadurch die Anzeige oder Ausfolgung verborgener Habseligkeiten zu erpressen;

IV. von Zuchthausstrafe bis zu zwölf Jahren:

1. wenn die Mißhandlung, welche den, dem Räuber blos zur Fahrlässigkeit zuzurechnenden, Tod des Mißhandelten, oder eine, ihm blos zur Fahrlässigkeit zuzurechnende, Verletzung der im §. 225, Nr. 1 und 2 bezeichneten Art zur Folge hatte, von der Beschaffenheit war, daß der Tod, oder die eingetretene Verletzung von ihm nicht als deren wahrscheinliche Folge betrachtet werden konnte;

2. wenn der Mißhandelte an seinem Körper, oder seiner Gesundheit eine, dem Räuber zum Vorsatz oder zur Fahrlässigkeit zuzurechnende, Verletzung der im §. 225, Nr. 3 bezeichneten Art erlitten hat;

V. in andern Fällen von Zuchthausstrafe von einem Jahr bis zu acht Jahren.

§. 413.

In den Fällen, wo der

Räuber körperliche Mißhandlung verübte, tritt die Strafe des vollendeten Raubes ein, wenn auch die beabsichtigte Entwendung selbst nicht vollbracht worden ist.

§. 414.

(Erschwerungsgründe.) Als besondere Erschwerungsgründe sind beim Raube folgende Umstände anzusehen:

1. wenn der Thäter den Raub mit Waffen verübt hat; oder

2. zur Nachtzeit in einem bewohnten Gebäude, oder in Räumen, welche dazu gehören (§. 381, Nr. 2); oder

3. in der Vereinigung mit Einem oder mehreren Andern; oder

4. wenn er zur Verübung des Raubes in der im §. 381, Nr. 2 bestimmten Art eingebrochen oder eingestiegen ist.

§. 415.

Beim Dasein eines oder mehrerer dieser Erschwerungsgründe wird in den Fällen des §. 412 Nr. **II.**, **III.**, **IV.** und **V.** die Strafe innerhalb der gesetzlichen Grenzen erhöht; in den Fällen Nr. **IV.** und **V.** kann jedoch auch zu der für die nächste höhere Klasse bestimmten Strafe übergegangen werden.

§. 416.

(Fälle von minderer Strafbarkeit.) Hat in Fällen, wo die geraubte Sache von nur geringem Werthe ist, die angewendete Nöthigung nicht in körperlicher Mißhandlung, noch in Drohungen (§. 410) bestanden, auch nicht unter erschwerenden Umständen (§. 414) stattgefunden, so wird die That gleich einem, unter den Umständen des §. 385, Nr. 14 verübten, Diebstahl bestraft.

XXIX. Titel.

Von der Erpressung.

§. 417.

(Erpressung: 1. von Urkunden.) Wer einen Andern, zum Nachtheil desselben, oder eines Dritten, zur Unterschrift, oder Ausstellung, oder zur Auslieferung, Abänderung, oder Vernichtung einer Urkunde, welche die Anerkennung, oder die Begründung,

von Verbindlichkeiten in Ansehung von Vermögensrechten, oder die Tilgung solcher Verbindlichkeiten ausdrückt, durch thätliche Gewalt, oder Drohungen der im §. 410 bezeichneten Art, oder durch andere, zur Erregung gegründeter Besorgniß für Leib oder Leben geeignete, Handlungen in der Absicht genöthigt hat, sich, oder Andern dadurch einen unrechtmäßigen Gewinn (§. 376) zu verschaffen, ist des Verbrechens der Erpressung schuldig und einem Räuber gleich zu bestrafen.

§. 418.

(2. von andern Rechtshandlungen.) Gleiche Strafe trifft Denjenigen, der durch gleiche Mittel in gleicher Absicht Jemanden zu einer andern Handlung genöthigt hat, welche demselben, oder dritten Personen nachtheilige Verfügungen über Vermögensrechte enthält.

§. 419.

(Durch Bedrohung: 1. mit gerichtlicher Anzeige, oder übler Nachrede.) Ist eine Erpressung (§§. 417 und 418) dadurch verübt, daß der Andere mit gerichtlichen Anzeigen oder Anklagen, oder mit der Aussage von strafbaren oder unsittlichen Handlungen, die denselben in der öffentlichen Achtung herabzusetzen geeignet sind, bedroht wurde, so wird der Thäter mit Gefängniß, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft, wenn er seine Absicht erreicht hat, außerdem mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, oder einer Geldstrafe bis zu fünfhundert Gulden.

§. 420.

(2. mit Mord, oder Brandlegung.) Wurden zum Zweck einer Erpressung Drohungen mit Mord, oder Brandlegung auf eine, die Besorgniß bevorstehender Verwirklichung begründende, Weise angewendet, so wird der Thäter mit Zuchthaus von zwei bis zu sechs Jahren bestraft, wenn er seinen Zweck erreicht hat, außerdem mit Arbeitshaus nicht unter einem Jahre bis zu vier Jahren, oder Zuchthaus

von einem Jahre bis zu vier Jahren.

§. 421.

(3. mit Brandlegung gegen einzeln stehende Höfe u. s. w.) Hat Jemand zum Zweck einer Erpressung einzeln stehende Höfe oder ganze Gemeinden durch Briefe, oder auf anderm Wege in einer, die Besorgniß bevorstehender Verwirklichung begründenden, Weise mit Brandlegung bedroht, so wird derselbe mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren bestraft, wenn er seinen Zweck erreicht hat, außerdem mit Zuchthaus von zwei bis zu sechs Jahren.

§. 422.

(Mit andern künftigen Uebeln.) Wurde zum Zweck einer Erpressung die Bedrohung mit andern künftigen Mißhandlungen, oder Beschädigungen auf eine, die Besorgniß bevorstehender Verwirklichung begründende, Weise angewendet, so wird der Thäter mit Gefängniß, oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren bestraft, wenn er seinen Zweck erreicht hat, außerdem mit Gefängniß.

XXX. Titel.

Von der Fälschung.

§. 423.

(Fälschung öffentlicher Urkunden: 1. aus Gewinnsucht.) Wer zum Zwecke der Verübung eines Betrugs in gewinnsüchtiger Absicht, insbesondere zur betrüglichen Begründung, oder Entkräftung von Rechtsansprüchen, eine falsche öffentliche Urkunde fertigt, oder eine ächte öffentliche Urkunde verfälscht, und davon, als von einer ächten, zum vorgesetzten Zwecke Gebrauch macht, wird wegen Fälschung mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu sechs Jahren, in leichteren Fällen mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 424.

Die Strafe kann bis zu acht Jahren Zuchthaus steigen, wenn die That mit besonderer List und Feinheit angelegt und ausgeführt, und dadurch ein besonders großer Schaden verursacht worden ist.

§. 425.

(2. zur Beschädigung

ohne Gewinnsucht.) Wer zur Beschädigung eines Andern ohne gewinnsüchtige Absicht eine falsche öffentliche Urkunde fertigt, oder eine ächte öffentliche Urkunde verfälscht, und davon, als von einer ächten, Gebrauch macht, wird mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten, oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren bestraft.

§. 426.

(Strafmilderungsgrund.) Beträgt weder der eingetretene, noch der beabsichtigte Gewinn oder Schaden über fünfundzwanzig Gulden, so sind die Gerichte ermächtigt, in den Fällen des §. 423 auf Kreisgefängniß, und in den Fällen des §. 425, in so fern der Betrug eine Beschädigung der Vermögensrechte des Andern zum Gegenstand hatte, auf Amtsgefängniß nicht unter vierzehn Tagen herabzugehen.

§. 427.

Die in den vorhergehenden §§. 423 bis 425 gedrohten Strafen treffen auch Denjenigen, der durch wissentlich falsche Erklärungen die Errichtung von ächten öffentlichen Urkunden mit unwahrem Inhalt bewirkt, und zu einem der dort bezeichneten Zwecke davon Gebrauch gemacht hat.

§. 428.

Wer, um sich über wahre Thatsachen ein Beweismittel zu verschaffen, eine falsche öffentliche Urkunde fertigt, oder eine ächte öffentliche Urkunde verfälscht, und davon Gebrauch macht, wird mit Gefängniß von acht Tagen bis zu vier Monaten bestraft.

§. 429.

(Fälschung von Zeugnissen, Pässen u. s. w.) Von der gleichen Strafe wird Derjenige getroffen, der zu andern unerlaubten Zwecken, als den in den §§. 423 und 425 bezeichneten, falsche öffentliche Zeugnisse, Wanderbücher, Pässe, Reiserouten, Gesindebücher, oder andere öffentliche Urkunden fertigt, oder ächte verfälscht, und zu jenen Zwecken Gebrauch davon macht.

§. 430.

(Fälschung von Privaturkunden.) Wer falsche Privaturkunden fertigt, oder ächte verfälscht, und

davon, als von ächten, Gebrauch macht, wird in den Fällen der §§. 423 und 424 mit Kreisgefängniß, oder Arbeitshaus bis zu vier Jahren, in schwereren Fällen mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu fünf Jahren, in den Fällen des §. 425 aber mit Gefängniß, oder mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 431.

(Milderungsgrund.) Beträgt bei Fälschung von Privaturkunden zu einem der im §. 423 bezeichneten Zwecke weder der eingetretene, noch der beabsichtigte Gewinn oder Schaden über fünfundzwanzig Gulden, so sind die Gerichte ermächtigt, bis auf acht Tage Amtsgefängniß herabzugehen.

§. 432.

(Fälschung von Wechseln, letzten Willen ꝛc.) Die Fertigung falscher, oder die Verfälschung ächter Handelszettel, gezogener Wechsel von Handelsleuten, oder eigenhändiger letzter Willensverordnungen wird gleich der Fälschung öffentlicher Urkunden bestraft (§. 423 bis 428).

§. 433.

(Fälschung in Handlungsbüchern.) Wer in seine Handlungsbücher in Fällen, wo solche nach den Gesetzen vom Richter als Beweismittel für ihn zugelassen werden können, falsche Einträge macht, und sie zur betrüglichen Begründung, oder Entkräftung von Rechtsansprüchen gebraucht, wird als schuldig der Fälschung von Privaturkunden bestraft.

§. 434.

(Betrügliche Ausfüllung von Blanketten.) Wer ein Blankett zu einem der in den §§. 423, 425, 428 und 429 bezeichneten Zwecke mit einem andern Inhalt ausfüllt, als wozu es bestimmt war, und davon Gebrauch macht, wird als der Fälschung schuldig bestraft.

§. 435.

(Fälschung von Staatspapieren.) Wer falsche inländische oder ausländische Staatspapiere fertigt, oder ächte verfälscht, wird, wenn er die von ihm gefertigten, oder verfälschten Papiere bereits ausgegeben hat, mit Zuchthaus

bis zu zwölf Jahren bestraft, oder wenn er von den Papieren noch nichts ausgegeben hat, mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu sechs Jahren, und in leichteren Fällen der letzteren Art mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren.

Ueberdieß wird in allen Fällen zugleich auf Confiscation und Vertilgung der falschen, oder verfälschten Staatspapiere erkannt.

§. 436.

(Gebrauch falscher Urkunden.) Von den in den vorhergehenden §§. 423 bis 435 gedrohten Strafen wird auch Derjenige getroffen, welcher in der dort bezeichneten Art wissentlich von falschen, oder verfälschten Urkunden, die ein Anderer verfertigt, oder verfälscht hat, im Einverständniß mit dem Urheber der Fälschung, Gebrauch macht.

§. 437.

Geschah solcher Gebrauch von falschen, oder verfälschten Urkunden, die ein Anderer verfertigt, oder verfälscht hat, ohne Einverständniß mit dem Urheber der Fälschung, so kann die Strafe drei Viertheile des in den §§. 423 bis 435 gedrohten höchsten Maßes nicht übersteigen.

§. 438.

(Fälschung von Grenzsteinen.) Wer absichtlich ächte Grenzsteine unkenntlich macht, verrückt, oder wegschafft, oder falsche setzt, wird, wenn es zur betrüglichen Begründung oder Entkräftung von Liegenschaftsansprüchen geschah, mit geschärftem Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, in schwereren Fällen mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu vier Jahren bestraft, und, wenn es zur Beschädigung eines Andern ohne gewinnsüchtige Absicht geschah, oder auch nur, um sich über die wahre Grenze ein Beweismittel zu verschaffen, mit geschärftem Kreisgefängniß.

§. 439.

(Von Zeichen der Wasserberechtigung.) Wer obrigkeitlich errichtete Zeichen des Umfangs oder Maßes einer Wasserberechtigung absichtlich verändert, oder wegschafft, oder falsche errichtet, wird, wenn es zur betrüglichen

Begründung, oder Entkräftung von Ansprüchen auf solche Berechtigung geschah, mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, in schwereren Fällen mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu vier Jahren bestraft, und wenn es zur Beschädigung eines Andern ohne gewinnsüchtige Absicht geschah, oder auch nur, um sich über seine bestehende Berechtigung ein Beweismittel zu verschaffen, mit Kreisgefängniß.

§. 440.

(Fälschung von Stempelpapier.) Wer falsches Stempelpapier fertigt, oder ächtes verfälscht, und davon als von ächtem Gebrauch macht, oder an Andere absetzt, oder wer wissentlich mit falschem, oder verfälschtem Stempelpapier, welches ein Anderer gefertigt, oder verfälscht hat, Handel treibt, wird, nebst der Confiscation seines Vorraths, mit Kreisgefängniß, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, in schwereren Fällen mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu vier Jahren bestraft.

§. 441.

(Fälschung an Maß und Gewicht.) Wer sich bei Ausübung seines Gewerbes gestempelten unrichtigen Maßes, oder Gewichts, oder unrichtiger, als richtig bezeichneter, Waagen betrüglich bedient, oder gestempeltes Maß oder Gewicht, oder als ächt bezeichnete Waagen verfälscht, und davon bei Ausübung seines Gewerbes betrüglich Gebrauch macht, wird, auf Antrag der Polizeibehörde, nebst der Confiscation des unrichtigen Maßes, oder Gewichts, oder der unrichtigen Waage, mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, in schwereren Fällen mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu vier Jahren bestraft.

§. 442.

(Fälschung an Gold- und Silberwaaren.) Wer Waaren von künstlich nachgemachtem, unächtem Gold, oder Silber, welche fälschlich mit dem öffentlichen Zeichen der Aechtheit versehen sind, oder Gold-, oder Silberwaaren, deren Gehalt fälschlich mittelst des öffentlichen

Zeichens zu hoch angegeben ist, fertigt und absetzt, oder solche Waaren, welche ein Anderer verfertigt hat, wissentlich und betrüglicher Weise als ächt oder probehaltig absetzt, wird mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu acht Jahren, in leichteren Fällen mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 443.

(Geldstrafe.) In allen Fällen des Verbrechens der Fälschung aus gewinnsüchtiger Absicht (§§. 423, 424, 426, 427 und 430 bis 442) tritt neben den gedrohten Freiheitsstrafen zugleich Geldstrafe ein, welche hier den Betrag von Eintausend Gulden in eben dem Maße übersteigen kann, als ihn der im einzelnen Falle vom Verbrecher erlangte Vortheil, oder der dem Verletzten verursachte Schaden übersteigt.

§. 444.

(Gebrauch fremder Fabrikzeichen 2c.) Wer sich fälschlich der Waarenstempel, oder Fabrikzeichen eines andern inländischen Fabrikanten bedient, und die damit bezeichneten Waaren absetzt, wird, auf Anzeige des betheiligten Fabrikanten, von Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten, oder von Geldstrafe getroffen.

Ebendasselbe gilt von dem fälschlichen Gebrauche der Waarenstempel, oder der Fabrikzeichen der Fabrikanten auswärtiger Staaten, mit welchen in dieser Beziehung die Gegenseitigkeit vertragsmäßig festgesetzt ist.

§. 445.

(Strafmilderung.) In den Fällen der §§. 423 bis 428 und 430 bis 444 gilt der dem Beschädigten vor obrigkeitlichem Einschreiten aus freiem Antriebe geleistete Ersatz als Strafmilderungsgrund, und er schließt bei der Fälschung öffentlicher Urkunden die Anwendung des §. 424 jedenfalls aus.

§. 446.

(Fälschung von Siegeln 2c.) Wer öffentliche Siegel, oder wer Stempel, die zur Bezeichnung von Wechseln, oder Handelszetteln, oder von (nicht vom Staat ausgegebenen) Papieren auf Inhaber bestimmt

sind, unbefugter Weise fertigt, nachmacht, oder rechtswidrig sich zueignet, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft, und wenn er diese Siegel, oder Stempel, oder ächte, ihm anvertraute Siegel, oder Stempel unter Umständen, unter welchen ein Mißbrauch derselben zu Fälschungen als leicht möglich erscheint, unbefugter Weise an Andere abgibt, mit Kreisgefängniß, und wenn die abgegebenen Siegel, oder Stempel zu einer Fälschung wirklich gebraucht wurden, mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten, oder mit Arbeitshaus bis zu drei Jahren.

§. 447.

(Fälschung von Stempeln ꝛc.) Wurden die im vorhergehenden §. 446 bezeichneten Handlungen an öffentlichen, zur Bezeichnung von Staatspapieren, oder von Gold- und Silberwaaren bestimmten Stempeln, oder an dem zur Fertigung von Staatspapieren bestimmten Papier, oder den dazu bestimmten Formen, oder Platten verübt, so werden die dort gedrohten Strafen bis zum Doppelten erhöht. Sie werden um die Hälfte herabgesetzt, wenn die That an Waldhämmern, Stempeln für Maß, oder Gewicht, oder an andern öffentlichen Stempeln begangen wurde.

§. 448.

Die in den vorhergehenden §§. 446 und 447 gedrohten Strafen sind in allen Fällen mit Confiscation der fälschlich nachgemachten Gegenstände verbunden. Sie kommen nicht zur Anwendung, in so fern die That in ein bestimmtes schwereres Verbrechen übergeht.

§. 449.

(Entziehung der Gewerbsberechtigung.) Gegen einen Gewerbsmann, der zur Verübung der in den §§. 441, 442, 446 und 447 bezeichneten Verbrechen sein Gewerbe mißbraucht, kann, und wenn er rückfällig wird, muß überdieß auch auf zeitliche, oder bleibende Entziehung der Berechtigung zu dem mißbrauchten Gewerbe erkannt werden.

XXXI. Titel.

Vom Betrug.

§. 450.

(Thatbestand des Betrugs aus Gewinnsucht.) Wer außer den Fällen der Fälschung (Titel XXX.) einen Andern aus gewinnsüchtiger Absicht durch arglistige Entstellung der Wahrheit, oder durch vorsätzliche Vorenthaltung der Wahrheit, mit Verletzung einer besonderen Rechtspflicht, wissentlich zu einer das Vermögen desselben beschädigenden Handlung, oder Unterlassung verleitet, verfällt wegen Betrugs in die Strafe der Unterschlagung (§. 403).

§. 451.

Wer den Irrthum eines Andern, den er nicht selbst veranlaßt hat, durch sein Benehmen unterhält und aus gewinnsüchtiger Absicht zur Beschädigung desselben in seinem Vermögen benützt, wird von drei Viertheilen der im vorhergehenden §. 450 gedrohten Strafe getroffen.

§. 452.

(Bei Verträgen.) Wegen Uebervortheilung bei Abschließung von Verträgen tritt, auch beim Dasein der Voraussetzungen der §§. 450 und 451, die Strafe des Betrugs nur ein:

1. wenn der eine Theil die Eingehung des Vertrags nur als Täuschungsmittel gebraucht hat, bei einseitigen Verträgen, um sich den Vertragsgegenstand mit Beschädigung des Andern, und bei doppelseitigen Verträgen, um sich die in der bedungenen Leistung des Andern bestehenden Vortheile, ohne die bedungene Gegenleistung, betrüglich zuzueignen, und solche Zueignung wirklich erfolgt ist; oder

2. wenn die Uebervortheilung durch eine vorsätzliche Täuschung der Art, daß sie nach dem bürgerlichen Rechte Nichtigkeits-, oder Entschädigungsklagen begründet, unter Umständen bewirkt worden ist, aus denen hervorgeht, daß der Täuschende sich zugleich den Entschädigungsansprüchen des Andern zu entziehen sucht, oder daß er doch sein Unvermögen zur Entschädigungsleistung

bei künftiger Erhebung jener Klagen vorausgesehen haben müsse.

§. 453.

(Betrug von Juwelieren.) Juweliere, und ebenso andere Gewerbsleute, die mit Juwelen Handel treiben, verfallen, wenn sie Andere dadurch betrüglich beschädigen, daß sie durch belastete Verträge wissentlich unächte Edelsteine als ächte abgeben, ebenfalls in die Strafe des Betrugs (§. 450).

§. 454.

(Von Gold- und Silberarbeitern.) In die gleiche Strafe verfallen Gold- und Silberarbeiter, und andere Gewerbsleute, die mit verarbeitetem, oder nicht verarbeitetem Gold, oder Silber Handel treiben, wenn sie Andere dadurch betrüglich beschädigen, daß sie ungestempelte Waaren dieser Art fälschlich als ächt, oder fälschlich als Waaren von einem höheren Gehalte, als sie wirklich haben, durch belastete Verträge absetzen.

§. 455.

(Durch Verwechslung, oder Veränderung des Vertragsgegenstandes.) Die gleiche Strafe trifft auch Denjenigen, der einen Andern dadurch beschädigt, daß er bei Eingehung, oder Vollziehung eines Vertrags der Sache, die er dem Vertrage gemäß zu übergeben, oder zurückzuliefern hatte, betrüglich eine andere untergeschoben, oder sie in ihrer Beschaffenheit betrüglich verändert hat.

§. 456.

(Beschränkung der Strafverfolgung.) Der Betrug in Vertragsverhältnissen wird nur auf Anzeige des Beschädigten untersucht und bestraft, diejenigen Fälle ausgenommen, da er bei Ausübung eines Gewerbes, oder von Banden, oder von Landstreichern verübt wurde.

§. 457.

Die in Bezug auf den Diebstahl in den §§. 378, 379 und 388 bis 394 aufgestellten Bestimmungen gelten auch von dem Betrug.

§. 458.

(Betrug ohne gewinnsüchtige Absicht.) Die betrügliche Beschädigung eines Andern in seinem Ver-

mögen aus Bosheit, oder Rachsucht, ohne gewinnsüchtige Absicht, wird mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft, in so fern die Handlung nicht in ein bestimmtes anderes, schwereres Verbrechen übergeht.

§. 459.

(Unterdrückung von Urkunden.) Wer aus gewinnsüchtiger Absicht, oder um den Andern in seinem Vermögen zu beschädigen, Urkunden, auf welche der Andere nach den Vorschriften der bürgerlichen Prozeßordnung (§. 786, Nr. 1, 2 und 3) Ansprüche hat, unbrauchbar macht, vernichtet, oder unterdrückt, wird von folgenden Strafen getroffen:

1. von der Strafe des §. 450, wenn es aus Gewinnsucht geschah, und die Absicht erreicht wurde;

2. in andern Fällen von Gefängniß-, oder Arbeitshausstrafe bis zu zwei Jahren.

§. 460.

Von Gefängniß-, oder Arbeitshausstrafe bis zu zwei Jahren wird auch Derjenige getroffen, welcher ohne die Voraussetzungen des §. 459 Acten einer öffentlichen Behörde, oder andere fremde Urkunden in rechtswidriger Absicht unbrauchbar macht, vernichtet, oder unterdrückt.

§. 461.

(Geld- statt Freiheitsstrafe.) Statt der Freiheitsstrafe kann in den Fällen der vorhergehenden §§. 450 bis 460 auch Geldstrafe erkannt werden, und zwar in den Fällen der §§. 451 und 458 unbeschränkt, in den übrigen Fällen dagegen bis zu einem Drittel derselben.

§. 462.

(Verfügung über eine mit Beschlag belegte eigene Sache.) Wer seine eigene bewegliche Sache, die für einen Gläubiger zur Sicherheit, oder a's Gegenstand der Hilfsvollstreckung, mit gerichtlichem Beschlag belegt ist, dem Beschlag heimlicher Weise entzieht, unter Umständen, unter welchen es dem Gläubiger ganz, oder theilweise unmöglich wird, auf anderm Wege zu seiner Befriedigung zu gelangen, verfällt in die Strafe des Betrugs (§. 450).

§. 463.

(Ueber eine zum Faustpfand gegebene Sache.) Die gleiche Strafe trifft Denjenigen, der unter gleichen Umständen dem Faustpfandgläubiger, oder dem, von den Parteien erwählten, dritten Inhaber (L.-R.-S. 2076) seine eigene, den Gegenstand des Faustpfands ausmachende, Sache ohne dessen Wissen und Willen entzogen hat.

§. 464.

(Andere Fälle betrüglicher Entwendung eigener Sachen.) Wer eine in fremder Inhabung befindliche bewegliche Sache, auf deren Zurückforderung ihm ein Recht zusteht, dem Besitze, oder der Gewahrsam des Andern ohne dessen Wissen und Willen entzogen hat, und darauf betrüglicher Weise die Zurückgabe der Sache, oder den Ersatz dafür von dem Andern gerichtlich, oder außergerichtlich fordert, wird ebenfalls von der Strafe des Betrugs (§. 450) getroffen, wenn auch der Andere dadurch noch nicht in wirklichen Schaden gesetzt wurde.

§. 465.

(Betrug gegen Gläubiger.) Ein Schuldner, der seine Gläubiger betrüglich verkürzt, namentlich dadurch, daß er

1. Vermögenstheile verheimlicht, auf die Seite schafft oder zum Schein veräußert, Gegenstände von verhältnißmäßig bedeutendem Belange unentgeldlich weggibt, oder um einen auffallend niederen Preis veräußert, oder
2. durch unrichtige Darstellung seiner Vermögensverhältnisse sich fälschlich für zahlungsunfähig erklärt, oder nach ausgebrochener Gant einzelne Gläubiger zum Nachtheil anderer begünstigt, ausstehende Forderungen verheimlicht, erdichtete Schulden aufstellt oder anerkennt,

soll von der Strafe des Betruges (§. 450) getroffen werden.

§. 466.

(Leichtsinnige und muthwillige Ueberschuldung.) Ein Schuldner, der sich durch übermäßigen Aufwand, unordentlichen Haushalt, Vernachläßigung seines Erwerbszweiges oder durch gewagte, mit seinem Vermögen in offenbarem Mißverhältniß

stehende Unternehmungen außer Stand gesetzt hat, seine Gläubiger zu befriedigen, soll, wenn er bei seiner Handlungsweise die nach eröffneter Gant eingetretene Verkürzung der Gläubiger als wahrscheinlich voraussehen konnte, mit Gefängniß bis zu 6 Monaten bestraft werden.

§. 467.

(Zahlungsflüchtigkeit der Handelsleute.) Zahlungsflüchtige Handelsleute sollen folgendermaßen bestraft werden:

1. wegen leichtsinniger Zahlungsflüchtigkeit (Handelsrecht S. 250 und 251) mit Kreisgefängniß, od. Arbeitshaus bis zu 2 Jahren;

2. wegen boshafter Zahlungsflüchtigkeit (Handelsrecht S. 69, 257 und 258) mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu acht Jahren, in leichteren Fällen mit Arbeitshaus bis zu 2 Jahren.

§. 468.

Von der nämlichen Strafe (§. 467, Nr. 2), verbunden mit der im Handelsrecht S. 262 gedrohten, der Masse zufallenden, Geldstrafe, werden auch die Mitschuldigen der boshaften Zahlungsflüchtigkeit (Handelsrecht S. 261 getroffen.

§. 469.

(Entziehung der Gewerbsberechtigung.) In Fällen, wo die Ausübung eines Gewerbes zum Betrug aus Gewinnsucht mißbraucht wurde, kann, neben den gesetzlichen Freiheits-, oder Geldstrafen, zugleich die Entziehung der Berechtigung zu dem mißbrauchten Gewerbe, auf bestimmte Zeit, oder auf immer, ausgesprochen werden.

§. 470.

(Strafmilderungsgrund.) Hat der Schuldige vor obrigkeitlichem Einschreiten aus freiem Antriebe dem Beschädigten die Sache wieder zurückgegeben, oder vollen Ersatz geleistet, oder ihn in anderer Weise vollkommen zufrieden gestellt, so wird die Strafe in allen Fällen des gegenwärtigen Titels auf ein Drittel des sonst verschuldeten Maßes herabgesetzt.

Werden im Falle des §. 466 die Gläubiger vor eingetretener Rechtskraft des Straferkenntnisses von dem Schuldigen oder von Anderen ganz oder zum Theil befriedigt, so fällt die gedrohte Strafe ganz oder theilweise weg.

XXXII. Titel.

Von Fälschung und Betrug zur Beeinträchtigung von Familienrechten.

§. 471.

(Beeinträchtigung der Familienrechte: 1. durch Fälschung öffentlicher Urkunden.) Wer eine falsche öffentliche Urkunde fertigt, oder eine ächte öffentliche Urkunde verfälscht, und davon, als von einer ächten, Gebrauch macht, um sich, oder einem Andern einen ihm nicht gebührenden Familienstand zuzueignen, oder den Familienstand eines Andern zu unterdrücken, wird mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu acht Jahren, in leichteren Fällen mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 472.

(2. durch andere betrügliche Mittel.) Wurde durch andere betrügliche Mittel, als durch falsche, oder verfälschte öffentliche Urkunden, eine solche Beeinträchtigung der Familienrechte bewirkt, so tritt Zuchthausstrafe von einem Jahre bis zu fünf Jahren, in leichteren Fällen Arbeitshausstrafe bis zu zwei Jahren ein.

§. 473.

(3. durch Unterschiebung von Kindern.) Wurde der Familienstand eines Kindes unter sieben Jahren durch Unterschiebung, oder Verwechslung desselben betrüglich unterdrückt, oder verändert, so tritt Zuchthausstrafe von einem Jahre bis zu zehn Jahren, in leichteren Fällen Arbeitshausstrafe bis zu zwei Jahren ein.

§. 474.

(Betrügliche Verleitung zur Ehe.) Wer eine Person, mit Verschweigung der ihm bekannten gesetzlichen Ehehindernisse, oder sonst mittelst eines Betrugs, wegen dessen der getäuschte Theil auf Nichtigkeit der Ehe klagen kann, zur Eingehung einer Ehe verleitet, wird, wenn die Ehe für nichtig erklärt worden ist, mit Arbeitshaus bis zu drei Jahren bestraft, in so fern die That nicht in ein anderes, schwereres Verbrechen übergeht.

§. 475.

(Strafe des Versuchs.)

Wurde die Ehe nicht eingegangen, so gilt solcher Betrug als Versuch, der mit Kreisgefängniß bestraft wird, in so fern der eine oder der andere Theil bereits den Trauschein nachgesucht hat.

§. 476.

(Beschränkung der Strafverfolgung.) In den Fällen der §§. 471 bis 473 und 475 tritt Untersuchung und Bestrafung nur auf die Anzeige eines Betheiligten ein.

XXXIII. Titel.

Gemeinsame Bestimmungen zu den vorhergehenden Titeln XXVI. bis XXXII.

§. 477.

(Polizeiliche Zuständigkeit.) Die erste und zweite gemeine, nicht unter erschwerenden Umständen (§. 385) verübte, Entwendung, die erste und zweite, nicht unter erschwerenden Umständen (§. 404) verübte, Unterschlagung, und eben so das erste und zweite Vergehen des Betrugs (§§. 450 und 458), wird, wenn der Werth des Gegenstandes einen Gulden nicht übersteigt, nur als Polizeifrevel bestraft, in so fern nicht schon eine gerichtliche Bestrafung wegen Diebstahls, Unterschlagung, oder Betrugs vorausgegangen ist.

Ebendasselbe gilt auch, wenn die Gegenstände mehrerer zusammentreffenden Entwendungen oder Unterschlagungen oder Betrügereien dieser Art zusammengenommen den Betrag von einem Gulden nicht übersteigen.

§. 478.

(Zusammentreffende Verbrechen.) Bei dem gemeinen ersten Diebstahl und bei dem ersten Rückfall in dieses Verbrechen, bei dem gemeinen dritten Diebstahl und bei den Rückfällen in dieses Verbrechen, so wie bei der Unterschlagung und den Rückfällen in dieses Verbrechen, wird, wenn mehrfache erste Uebertretungen, oder mehrfache Rückfälle der einen oder andern Art unter sich zusammentreffen, zur Bestimmung der Strafe, der Betrag aller einzelnen Diebstähle oder Unterschlagungen zusammenge-

rechnet, die wegen des Daseins von erschwerenden Umständen (§§. 385 und 404) zu erkennenden Straferhöhungen aber werden mit Beobachtung der Vorschriften der §§. 170 bis 179 bemessen.

§. 479.

Mehrfache Fälschungen von Privaturkunden aus Gewinnsucht, und mehrfache Uebertretungen, welche mit der Strafe des gewinnsüchtigen Betrugs (§. 450) bedroht sind, werden, wenn sie als Gegenstand des nämlichen Strafurtheils unter sich zusammentreffen, ebenfalls, unter Zusammenrechnung der Beträge, als fortgesetztes Verbrechen bestraft.

§. 480.

(Freiheitsstrafen mit Schärfungen.) In den Fällen, in welchen der Dieb von Gefängniß-, oder von Arbeitshausstrafe unter drei Jahren, und in den Fällen, in welchen der Räuber von zeitlicher Freiheitsstrafe getroffen wird, ist darauf immer in Verbindung mit Einer oder mehreren der gesetzlich zulässigen Schärfungen zu erkennen.

§. 481.

(Stellung unter polizeiliche Aufsicht.) Gegen den Dieb, der zu Arbeitshaus, oder auch blos zu Kreisgefängniß verurtheilt wird, kann, und gegen den wegen dritten Diebstahls Verurtheilten muß immer zugleich auf Stellung unter polizeiliche Aufsicht erkannt werden.

§. 482.

(Banden.) Wenn sich eine Anzahl von wenigstens drei Personen zur Verübung mehrerer, einzeln noch unbestimmter, Verbrechen des Raubs, Diebstahls, der Fälschung, oder des Betrugs, verbunden haben, so werden die Anstifter und Anführer mit Zuchthaus von einem Jahr bis zu fünf Jahren, die übrigen Theilnehmer mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, in schwereren Fällen mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu drei Jahren bestraft.

§. 483.

Haben Theilnehmer einer solchen Bande (§. 482) ein Verbrechen, oder eine strafbare Versuchshandlung, in

Folge ihrer Verbindung, wirklich verübt, so werden die dadurch verschuldete Strafe und die Strafe des §. 482 nach der Vorschrift der §§. 170 bis 179 zusammengerechnet.

XXXIV. Titel.

Von dem Meineid, dem Eides- und Handgelübdebruch, und von falschen Zeugnissen und Gutachten.

§. 484.

(Meineid.) Wer in einer bürgerlichen Streitsache einen zugeschobenen, oder einen vom Richter auferlegten Eid wissentlich falsch schwört, wird wegen Meineids mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu acht Jahren bestraft.

§. 485.

(Offenbarungseid.) Wer nach abgelegtem Offenbarungseid Vermögenstheile, die er angeben sollte, wissentlich verschweigt, wird mit Arbeitshaus, oder Zuchthaus bis zu sechs Jahren, und der Handelsmann, welcher sich nach eröffneter Gant dieses Verbrechens schuldig macht, mit Arbeitshaus nicht unter einem Jahre, oder Zuchthaus bis zu acht Jahren bestraft.

§. 486.

(Falsches Zeugniß und Gutachten in bürgerlichen Rechts- und in Verwaltungssachen.) Die in dem §. 484 gedrohte Strafe trifft auch Denjenigen, der, in einer bürgerlichen Rechts-, oder einer Verwaltungssache, als Zeuge, oder als Sachverständiger beeidigt, wissentlich ein falsches Zeugniß ablegt, oder wissentlich ein falsches Gutachten abgibt, oder ein wissentlich falsch abgelegtes Zeugniß, oder ein wissentlich falsch abgegebenes Gutachten durch einen Eid bestätigt.

§. 487.

(In Strafsachen.) Solches Verbrechen (§. 486) im Strafverfahren soll:

1. wenn es zu Gunsten des Angeschuldigten verübt wird, mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu sechs Jahren bestraft werden, in so fern dem Zeugen, oder Sachverständigen dafür ein Lohn gegeben, oder versprochen war, außerdem mit

Arbeitshaus bis zu zwei Jahren;

2. wenn es zum Nachtheil des Angeschuldigten verübt wird, mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu acht Jahren, und, wenn deßhalb der Angeschuldigte, der keine, oder nur eine geringere Strafe verschuldet, zum Tode verurtheilt wurde, mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren.

§. 488.

(Strafe der Wiedervergeltung.) Ist in Fällen des §. 487 Nr. 2 ein Erkenntniß, welches, auf den Grund eines falschen Zeugnisses, oder Gutachtens, die Verurtheilung eines Unschuldigen zu einer Freiheitsstrafe, oder die Verurtheilung eines Schuldigen zu einer höheren, als der verschuldeten, Freiheitsstrafe ausspricht, ganz oder theilweise vollzogen, so wird der Zeuge, oder Sachverständige von der Strafe desjenigen Verbrechens, dessen der Unschuldige durch das Urtheil für schuldig erklärt wurde, oder von einer bis zu der Straferhöhung, welche gegen den Schuldigen eintrat, ansteigenden Strafe getroffen, in so fern solche Strafen das im §. 487 Nr. 2 gedrohte höchste Maß übersteigen.

§. 489.

(Todesstrafe.) Wurde gegen einen Angeschuldigten, der keine, oder nur eine geringere Strafe verschuldet, ein, auf den Grund falscher Zeugnisse, oder Gutachten ausgesprochenes, Todesurtheil vollzogen, so tritt, in so fern zwei oder mehrere Zeugen, oder Sachverständige, in Folge vorheriger Verabredung, das falsche Zeugniß, oder Gutachten in der Absicht abgegeben haben, um die Verurtheilung zur Todesstrafe herbeizuführen, die Todesstrafe, außerdem lebensländliches, oder zeitliches Zuchthaus nicht unter zwölf Jahren ein.

§. 490.

(Unerheblichkeit als Strafmilderungsgrund.) Ist der Inhalt des wissentlich falsch abgegebenen Zeugnisses, oder des wissentlich falsch abgegebenen Gutachtens unerheblich,

so gilt dieß als Milderungsgrund, mit der Wirkung, daß alsdann die Strafe nie ein Drittheil des höchsten Maßes der in den §§. 486 und 487 gedrohten Strafen übersteigen darf, und bis auf Arbeitshaus herabsinken kann.

§. 491.

(Fälle der Straflosigkeit.) Gegen den Zeugen, welcher Thatsachen gegen besseres Wissen abgeläugnet, oder verschwiegen hat, findet keine Strafe statt, wenn es Thatsachen sind, über die er nach den Gesetzen nicht als Zeuge vernommen werden darf, oder Thatsachen, welche gegen ihn, oder gegen Verwandte oder Verschwägerte in gerader Linie, oder gegen Geschwister, oder Verschwägerte im zweiten Grade der Seitenlinie, oder gegen den Ehegatten desselben eine strafgerichtliche Verfolgung nach sich ziehen könnten, oder ihn, oder eine dieser Personen der öffentlichen Verachtung preisgeben würden.

§. 492.

(Bei ungiltiger Eidesleistung.) Wurde der Eid im Widerspruche mit der Bestimmung eines Urtheils, oder wurde er da, wo er gesetzlich unstatthaft war, oder in gesetzlich ungiltiger Weise abgenommen, so findet ebenfalls keine Strafe statt.

§. 493.

(Anfang der Strafbarkeit: 1. bei persönlicher Eidesleistung.) Das Verbrechen des Meineids (§§. 484 und 485) und des falschen Zeugnisses, oder Gutachtens (§§. 486 und 487) gilt von dem Augenblick an für verübt und strafbar, da das Protokoll über die Ableistung des falschen, zugeschobenen, oder vom Richter auferlegten, Eides, oder über die dem Offenbarungseid zuwiderlaufende Erklärung, oder über das mit Verletzung der Eidespflicht abgelegte falsche Zeugniß, oder abgegebene Gutachten, von dem Schwörenden unterschrieben, oder bestätigt worden ist. Wurde das falsche Zeugniß, oder falsche Gutachten mit Verletzung der Eidespflicht bei der Verhandlung eines Gerichtshofes in der Sitzung abgegeben, so gilt das Verbrechen mit dem

Schlusse der Verhandlungen für verübt und strafbar, oder schon vorher, wenn der Zeuge, oder Sachverständige die in der Sitzung gemachte Aussage, auf geschehene Aufforderung, nochmals bestätigt.

§. 494.

(2. bei schriftlicher Eidesleistung.) Geschah die Leistung eines falschen, zugeschobenen, oder eines falschen, vom Richter auferlegten Eides schriftlich, oder wurde auf einen, vor Gericht geleisteten, Eid hin, ein falsches Zeugniß, oder ein falsches Gutachten, oder eine dem Offenbarungseid zuwiderlaufende Erklärung schriftlich abgegeben, so gilt das Verbrechen von dem Augenblick an für verübt und strafbar, da die schriftliche Eidesleistung, oder das schriftliche Zeugniß, oder Gutachten, oder die schriftliche Erklärung bei Gericht übergeben worden ist.

§. 495.

(Wirkung des Widerrufs: 1. der Partei.) Wenn die Partei das Beschworene nach dem in den vorhergehenden §§. 493 und 494 bezeichneten Zeitpunkte, jedoch ehe noch für die Gegenpartei ein wirklicher Schaden entstanden ist, aus freiem Antriebe widerruft, so gilt dieß als Strafmilderungsgrund.

§. 496.

(2. der Zeugen, oder Sachverständigen.) Wenn ein Zeuge, oder ein Sachverständiger das falsche Zeugniß, oder das falsche Gutachten nach dem in den vorhergehenden §§. 493 und 494 bezeichneten Zeitpunkte, jedoch ehe noch ein darauf ergangenes Urtheil verkündet, oder sonst ein Nachtheil für einen Andern daraus entstanden ist, aus freiem Antriebe widerruft, so gilt dieß, unter der Voraussetzung, daß ihm nicht für das falsche Zeugniß, oder Gutachten ein Lohn gegeben, oder versprochen war, ebenfalls als Strafmilderungsgrund.

§. 497.

(Falscher Widerruf.) Ist der Widerruf (§. 496) eines Zeugnisses, oder Gutachtens wissentlich wahrheitswidrig geschehen, so treten die auf das falsche Zeugniß oder Gutach-

ten selbst gesetzten Strafen (§§. 486 bis 490) ein.

§. 498.

(Bekräftigung an Eidesstatt.) Die nach den Gesetzen dem Eide gleich geltende Bekräftigung solcher Bekenner des christlichen Glaubens, die eine eidliche Bekräftigung als unerlaubt betrachten, so wie die in den Fällen des §. 625, Nr. 1 der bürgerlichen Prozeßordnung an die Stelle der in den §§. 484 und 485 erwähnten Eide tretende feierliche Versicherung, wird, in Beziehung auf die in den vorhergehenden §§. 484 bis 497 enthaltenen Vorschriften, dem Eide gleich geachtet.

§. 499.

(Erlassung der Eidesleistung.) Haben Zeugen, oder Sachverständige, denen in einem bürgerlichen Rechtsstreit, oder in einer Verwaltungssache die Leistung des Eides von den Parteien erlassen wurde, darauf wissentlich falsche Zeugnisse abgelegt, oder wissentlich falsche Gutachten abgegeben, oder früher abgelegte falsche Zeugnisse, oder abgegebene falsche Gutachten wissentlich wahrheitswidrig als wahr bekräftigt, oder so abgelegte wahre Zeugnisse, oder abgegebene wahre Gutachten später wissentlich wahrheitswidrig widerrufen, so werden sie von der Strafe des §. 486 getroffen, jedoch mit der Milderung, daß dieselbe im einzelnen Falle bis auf Kreisgefängniß herabgesetzt werden kann, und drei Viertheile des dort gedrohten höchsten Strafmaßes niemals übersteigen darf.

§. 500.

Von der gleichen Strafe (§. 499) werden unbeeidigte Schiedsrichter getroffen, welche in einer ihnen übertragenen Rechtssache wissentlich ungerechte Entscheidungen geben, oder zum Zwecke solcher Entscheidungen wissentlich ungerecht abstimmen.

§. 501.

(Handgelübde an Eidesstatt.) Ebendasselbe gilt von dem Falle, da dem Zeugen, oder Sachverständigen, mit Zustimmung der Parteien, statt des Eides nur ein Handgelübde ab-

genommen wurde, und ferner von dem Falle, wo ein Zeuge nach dem §. 145 der Strafprozeßordnung, weil er durch die dort bezeichneten Zwangsmittel zur Eidesleistung nicht vermocht werden konnte, unbeeidigt, oder nur mit Abnahme eines Handgelübdes statt des Eides, vernommen wurde.

§. 502.

(Bruch des Handgelübdes.) Wo in andern Fällen die Partei, oder der Zeuge, oder Sachverständige statt des Eides nur ein Handgelübde abgelegt hat, tritt statt der Strafen der §§. 484 bis 487 Kreisgefängniß, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren ein.

§. 503.

(Geldstrafe.) In den Fällen des Meineids (§§. 484, 485 und 498) und in den Fällen des von der Partei begangenen Handgelübdebruchs (§. 502) tritt neben der Freiheitsstrafe überall zugleich Geldstrafe ein, welche den Betrag von Eintausend Gulden in eben dem Maße übersteigen kann, als ihn der vom Verbrecher erlangte Vortheil, oder der dem Verletzten verursachte Schaden übersteigt.

§. 504.

(Bruch des Verspruchseides, oder Verspruchsgelübdes: 1. im Allgemeinen.) Wer sich vor der zuständigen Behörde zur Vornahme, oder Unterlassung einer bestimmten Handlung durch geleisteten Eid verpflichtet hat, und diese Verpflichtung vorsätzlich verletzt, wird, in so fern die Handlung, oder Unterlassung nicht in ein bestimmtes anderes, schwereres Verbrechen übergeht, mit Arbeitshaus bis zu einem Jahre, und wer sich in gleicher Weise durch geleistetes Handgelübde verpflichtet hatte, unter gleicher Voraussetzung mit Kreisgefängniß bestraft.

§. 505.

(2. bei ständig aufgestellten Sachverständigen.) Wenn ein Sachverständiger, welcher für ständig bestellt, und im Voraus für Begutachtungen der bestimmten Art eidlich, oder handgelübdlich verpflichtet ist, im einzelnen Falle nach ausdrücklicher Hinweisung oder mit

ausdrücklicher Beziehung auf diese allgemeine Verpflichtung wissentlich ein falsches Gutachten abgibt, so wird er von den durch die §§. 486 bis 489 und 502 gedrohten Strafen getroffen.

§. 506.

(Herabgesetzte Strafe.) Ist im einzelnen Falle die ausdrückliche Hinweisung oder Beziehung auf die frühere allgemeine eidliche, oder handgelübdliche Verpflichtung unterblieben, so kann, die Fälle des §. 489 ausgenommen, die Strafe drei Viertheile des höchsten Maßes, welches nach dem vorhergehenden §. 505 sonst eintreten könnte, nicht übersteigen, und nach Umständen unter das angedrohte niederste Maß bis auf Kreisgefängniß herabsinken.

§. 507.

(3. Bei dergleichen Zeugen.) Die Vorschriften der §§. 505 und 506 finden auch Anwendung auf Zeugen, welche, zu gewissen Wahrnehmungen und deren Anzeige im Allgemeinen eidlich, oder handgelübdlich verpflichtet, im einzelnen Falle wissentlich falsche Aussagen machen.

§. 508.

(Unfähigkeit zum Eid und Zeugniß.) In allen Fällen dieses Titels, mit Ausnahme der Fälle des §. 502 und des falschen Zeugnisses, oder Gutachtens zu Gunsten eines Angeschuldigten, wofür dem Zeugen, oder Sachverständigen nicht ein Lohn gegeben, oder versprochen war (§. 487 Nr. 1), hat die Verurtheilung, wenn der Schuldige von Zuchthaus-, oder von Arbeitshausstrafe getroffen wird, zugleich die Unfähigkeit zum Eide und zum gerichtlichen Zeugnisse zur Folge.

XXXV. Titel.

Von der Münzfälschung und der Fälschung von Papiergeld.

§. 509.

(Gegenstand der Münzfälschung.) Wer falsche Münzen fertigt, oder ächte verfälscht, um sie als Geld in Umlauf zu setzen, ist, wenn es inländische Münzen, oder wenn es andere, im Großherzogthum, im

gemeinen, oder auch nur im Handelsverkehr geltende, Münzen sind, des Verbrechens der Münzfälschung schuldig.

§. 510.

(Fertigung falscher Münzen.) Wer sich des Verbrechens der Münzfälschung dadurch schuldig macht, daß er falsche Münzen fertigt, wird mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu sechs Jahren bestraft, und wenn er davon als Geld bereits ausgegeben hat, mit Zuchthaus von zwei Jahren bis zu zwölf Jahren.

§. 511.

(Strafe des Ausgebers.) Wer falsche Münzen, die ein Anderer gefertigt hat, im Einverständniß mit dem Urheber der Fälschung, als Geld ausgibt, wird ebenfalls mit Zuchthaus von zwei Jahren bis zu zwölf Jahren bestraft.

§. 512.

Wer, ohne Einverständniß mit dem Urheber der Fälschung, wissentlich falsche Münzen an sich bringt, und als Geld wieder ausgibt, wird von Kreisgefängniß-, oder Arbeitshausstrafe bis zu zwei Jahren, in schwereren Fällen von Zuchthausstrafe von einem Jahre bis zu vier Jahren, und nebstdem in allen Fällen von Geldstrafe getroffen.

Die Hälfte dieser Strafen tritt ein, wenn ein Wiederausgeben von den Münzen, die er zum Zwecke betrügerischen Wiederausgebens an sich gebracht hat, noch nicht erfolgt ist.

§. 513.

(Verfälschung durch Verringerung des Werthes ꝛc.) Wer sich des Verbrechens der Münzfälschung dadurch schuldig macht, daß er ächte Münzen, durch Beschneiden, Feilen, oder auf andere Weise, in ihrem Werthe verringert, oder geringeren Münzsorten das Ansehen höherer gibt, und solche verfälschte Münzen als vollgiltig oder ächt ausgibt, wird ebenfalls von Kreisgefängniß, oder von Arbeitshausstrafe bis zu zwei Jahren, in schwereren Fällen von Zuchthausstrafe von einem Jahre bis zu vier Jahren, und nebstdem in

allen Fällen von Geldstrafe getroffen.

§. 514.

(Versuch.) Sind von den Münzen, welche in der im vorhergehenden §. 513 bezeichneten Art in der Absicht verfälscht wurden, sie als vollgiltig oder ächt auszugeben, noch keine ausgegeben worden, so wird die That von Gefängniß, oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren, und nebstdem von einer Geldstrafe bis zu fünfhundert Gulden getroffen.

§. 515.

(Strafe des Ausgebers.) Von der Strafe des §. 513 wird auch Derjenige getroffen, welcher solche verfälschte Münzen, im Einverständniß mit dem Urheber der Verfälschung, als vollgiltig oder ächt ausgibt.

§. 516.

Wer, ohne Einverständniß mit dem Urheber der Verfälschung, wissentlich solche verfälschte Münzen (§. 513) an sich bringt, und als vollgiltig oder ächt wieder ausgibt, wird von Kreisgefängniß, oder Arbeitshausstrafe bis zu drei Jahren, und nebstdem von Geldstrafe getroffen, und von der Hälfte dieser Strafen, wenn ein Wiederausgeben von solchen Münzen, die er in der Absicht, sie als vollgiltig oder ächt wieder auszugeben, an sich gebracht hatte, noch nicht erfolgt ist.

§. 517.

(Fälschung von fremdem Metallgeld.) Wer in gewinnsüchtiger Absicht falsches, fremdes, nicht zu den im §. 509 bezeichneten Münzen gehörendes, Metallgeld fertigt, wird mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, in schwereren Fällen mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu vier Jahren, und wenn er davon als Geld bereits ausgegeben hat, mit Zuchthaus von einem Jahr bis zu acht Jahren bestraft.

§. 518.

Wer solches Metallgeld (§. 517) in gleicher Absicht verfälscht (§. 513), und das verfälschte als vollgiltig oder als ächt ausgibt, wird von Gefängnißstrafe nicht unter vierzehn Tagen, oder Arbeits-

hausstrafe bis zu drei Jahren, und nebstdem von Geldstrafe getroffen.

§. 519.

(Versuch.) Ist von dem Metallgeld, welches auf die in dem vorhergehenden §. 518 bezeichnete Art in der Absicht verfälscht worden ist, um es als vollgiltig, oder als ächt auszugeben, noch keines ausgegeben worden, so wird die That von Gefängniß-, oder Arbeitshausstrafe bis zu zwei Jahren, und nebstdem von einer Geldstrafe bis zu fünfhundert Gulden getroffen.

§. 520.

(Ausmessung der Strafe.) Bei der Ausmessung der in den vorhergehenden §§. 509 bis 519 gedrohten Strafen innerhalb der gesetzlichen Grenzen kommt besonders in Betracht:

1. die Menge und der Betrag der gefertigten falschen, oder verfälschten Münzen, so wie die Menge und der Betrag der davon ausgegebenen Stücke;

2. der Unterschied zwischen dem wahren Werth und dem Nennwerth derselben;

3. die Beschaffenheit der angewendeten Vorrichtungen und Werkzeuge, je nachdem solche mehr oder weniger die Verübung des Verbrechens im Großen möglich machten; endlich

4. der Umstand, ob die Falschheit der Münzen selbst schwerer oder leichter erkennbar ist.

§. 521.

(Strafmilderungsgrund.) Ist der Betrag der gefertigten falschen oder der verfälschten Münzen nur unbedeutend, so gilt dieß als Strafmilderungsgrund, in so fern nicht im einzelnen Falle in der Art und Weise der Fertigung und der Beschaffenheit der dazu angewendeten Vorrichtungen und Werkzeuge (§. 520) ein besonderer Grund höherer Strafbarkeit liegt.

§. 522.

(Fälschung von Papiergeld.) Wer falsches Papiergeld fertigt, wird mit Zuchthaus bis zu acht Jahren, und wenn er davon bereits ausgegeben hat, mit Zuchthaus von

fünf bis zu sechszehn Jahren bestraft.

§. 523.

Wer ächtes Papiergeld verfälscht und als ächt ausgibt, wird von Zuchthausstrafe von einem Jahre bis zu acht Jahren, in leichteren Fällen von Arbeitshausstrafe bis zu zwei Jahren und nebstdem in allen Fällen von Geldstrafe getroffen.

§. 524.

(Versuch.) Ist von dem verfälschten Papiergeld noch nichts ausgegeben worden, so wird die That mit Kreisgefängniß, oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren bestraft.

§. 525.

(Strafe des Ausgebers.) Von den dem Urheber für den Fall des geschehenen Ausgebens gedrohten Strafen (§§. 522 und 523) wird auch Derjenige getroffen, der falsches, oder verfälschtes Papiergeld, welches ein Anderer verfertigt, oder verfälscht hat, im Einverständnisse mit demselben ausgibt.

§. 526.

Wer ohne solches Einverständniß wissentlich falsches, oder verfälschtes Papiergeld, welches ein Anderer verfertigt, oder verfälscht hat, an sich bringt, und als ächt wieder ausgibt, wird von drei Viertheilen der im §. 523 gedrohten Strafen getroffen, und, wenn ein Wiederausgeben von dem Papiergeld, welches er zum Zwecke des betrügerischen Wiederausgebens an sich gebracht hatte, noch nicht erfolgt ist, von drei Viertheilen der im §. 524 gedrohten Strafe.

§. 527.

Wer falsche, oder verfälschte Münzen (§§. 509, 516, 517 und 518), oder falsches, oder verfälschtes Papiergeld irrthümlich als ächt eingenommen, und, nachdem er die Falschheit erkannt, als ächt, oder als vollgiltig wieder ausgegeben hat, wird, wenn die Beschädigung den Betrag von fünf bis zwölf Gulden erreicht, von einer Geldstrafe nicht unter fünfundzwanzig bis zu Einhundert Gulden getroffen, und, wenn die Beschädigung den Betrag von zwölf Gulden übersteigt, von der Strafe des Betrugs (§. 450).

§. 528.

(Fertigung von Formen, oder Stempeln.) Wer Formen zum Gießen, oder Stempel zum Prägen von Münzen, oder Stempel, die zur Bezeichnung von Papiergeld bestimmt sind, unbefugter Weise fertigt, nachmacht, oder rechtswidrig sich zueignet, wird mit Gefängniß bestraft, und, wenn er diese Formen, oder Stempel, oder ächte, ihm anvertraute Formen, oder Stempel, unter Umständen, unter welchen ein Mißbrauch derselben zu Fälschungen als leicht möglich erscheint, unbefugter Weise an Andere abgibt, mit Kreisgefängniß nicht unter zwei Monaten, oder Arbeitshaus bis zu anderthalb Jahren, und wenn die abgegebenen Formen und Stempel zu einer Fälschung wirklich gebraucht wurden, mit Arbeitshaus, in allen Fällen jedoch nur, in so fern die That nicht in ein bestimmtes schwereres Verbrechen übergeht.

§. 529.

(Von Papier mit Kennzeichen rc.) Die Vorschriften des vorhergehenden §. 528 in Bezug auf Stempel, die zur Bezeichnung von Papiergeld bestimmt sind, gelten auch von dem hiefür bestimmten, mit besonderen Kennzeichen versehenen Papier, so wie von den zur Fertigung von Papiergeld bestimmten Formen, oder Platten.

§. 530.

(Confiscation.) In allen Fällen werden die falschen, oder verfälschten Münzen und das falsche, oder verfälschte Papiergeld, so wie die zur Fertigung der falschen Münzen, oder des falschen Papiergeldes gebrauchten, oder dazu bestimmten Formen, Platten, oder Stempel von der Confiscation getroffen.

§. 531.

Für die confiscirten verfälschten Münzen wird Ersatz des Metallwerths, jedoch nur an Diejenigen geleistet, welche nicht selbst das Verbrechen der Münzfälschung verübt, oder daran Theil genommen haben.

§. 532.

(Entziehung der Gewerbsberechtigung.) Ge-

gen Denjenigen, der zur Fertigung falscher Münzen, oder falschen Papiergeldes, oder zur Verfälschung von Münzen, oder Papiergeld, oder zur Fertigung von Werkzeugen der in den §§. 528 und 529 bezeichneten Art sein Gewerbe mißbraucht, kann, und gegen den Rückfälligen dieser Art muß zugleich die Entziehung der Berechtigung zu dem mißbrauchten Gewerbe auf bestimmte Zeit, oder auf immer, ausgesprochen werden.

XXXVI. Titel.

Von dem Wucher.

§. 533.

(Fälle der Strafbarkeit.) Wer bei Darlehen und andern belasteten Verträgen sich übermäßige Vortheile bedingt, wird in folgenden Fällen wegen Wuchers bestraft:

1. wenn er die ihm bekannte Noth, oder den ihm bekannten Leichtsinn des Andern zu dessen Uebervortheilung benützte, und sich die bedungenen wucherischen Vortheile in der Vertragsurkunde verschleiert zusichern ließ;

2. wenn er, um den Andern zu täuschen, den Vertrag so einkleidete, daß derselbe daraus das wahre Verhältniß seiner Leistung zur Gegenleistung nicht erkannte, und, nach dem Grade seiner Einsichten, nicht leicht erkennen konnte;

3. wenn er einem Minderjährigen, Entmündigten, Mundtodten, oder Verbeiständeten bei Verträgen der im Eingang bezeichneten Art, die er mit ihm ohne Mitwirkung des Vormundes, Pflegers, oder Beistandes eingegangen hat, einen wirklichen Vermögensnachtheil zufügte.

§. 534.

(Strafe.) Der Wucherer verfällt, nebstdem, daß er dem Andern den ganzen Betrag des von ihm bezogenen Gewinnes zurückzuerstatten hat, in eine Geldstrafe, welche bis zum zehnfachen Betrage des bezogenen, oder des beabsichtigten Gewinnes ansteigen kann, und beim Rückfall überdieß zugleich in Kreisgefängnißstrafe.

XXXVII. Titel.

Von Beschädigung fremder Rechte durch Untreue, Verrath, oder Verletzung von Geheimnissen, und von Mißbrauch öffentlicher Berechtigungen.

§. 535.

(Treulosigkeit: 1. der Rechtsbeistände.) Der Vertreter, oder Rechtsbeistand einer Partei, welcher in ihren, bei einem Gerichte, oder einer Verwaltungsbehörde zu besorgenden, Angelegenheiten den Gegentheil, in Folge eines Einverständnisses, zum Nachtheil der eigenen Partei in böser Absicht begünstigt, wird von Geldstrafe nicht unter fünfzig Gulden, oder von Gefängnißstrafe nicht unter vierzehn Tagen, in schwereren Fällen von Arbeitshausstrafe getroffen.

§. 536.

Die gleiche Strafe trifft den Vertreter, oder Rechtsbeistand, welcher in der nämlichen Sache beiden Parteien zu gleicher Zeit dient, oder welcher, nachdem er früher die eine Partei in einer Sache vertreten hatte, zu deren Nachtheil dem Gegentheil Thatsachen, oder Beweismittel, die ihm von der früheren Partei zum Zwecke ihrer Vertretung geoffenbart, oder mitgetheilt worden waren, verräth, oder solche Thatsachen, oder Beweismittel arglistig benützt.

§. 537.

(2. öffentlicher Anwälte.) Gehört in den Fällen der vorhergehenden §§. 535 und 536 der Vertreter, oder Rechtsbeistand zu den öffentlich aufgestellten Anwälten, oder Schriftverfassern, so kann statt der Geld-, oder Gefängnißstrafe auf zeitliche Entziehung des Rechts der Anwaltschaft, oder des Schriftverfassungsrechtes, und muß neben der Arbeitshausstrafe auf zeitliche, oder bleibende Entziehung dieses Rechtes, und der durch die Staatsprüfung erlangten Befähigung zur Anstellung im öffentlichen Dienst, erkannt werden.

§. 538.

(Entziehung des Rechts der Anwaltschaft u. s. w.) Wenn öffentlich angestellte Anwälte, oder Schriftverfasser, die Aus-

übung ihrer Berechtigung zur Begehung eines Verbrechens mißbrauchen, welches von einer höheren Strafe, als Kreisgefängniß von drei Monaten, getroffen wird, so ist gegen den Schuldigen neben dieser Strafe zugleich auf zeitliche, oder wenn das Verbrechen von Arbeitshausstrafe getroffen wird, auf zeitliche, oder bleibende Entziehung des Rechts der Anwaltschaft und der Schriftverfassung zu erkennen.

§. 539.

(Untreue der Pfleger und Vormünder.) Pfleger und Vormünder, welche bei der Verwaltung der Pflegschaft, oder Vormundschaft, ihre Pflichten gegen den Pflegbefohlenen, oder Mündel, zu dessen Nachtheil, aus Eigennutz, oder Bosheit, verletzen, werden, in so fern die Handlung nicht in ein anderes, schwereres Verbrechen übergeht, mit Gefängniß, oder Arbeitshaus bis zu einem Jahre bestraft.

§. 540.

Auf Ahnen jedoch, welche Vormünder ihrer Abkömmlinge sind, finden die Vorschriften des vorhergehenden §. 539 keine Anwendung.

§. 541.

(Verletzung der Verschwiegenheit durch Aerzte rc.) Wenn Aerzte, Wundärzte, Hebärzte, Apotheker, Hebammen, Wundarzneidiener, oder andere Personen, welche zur Ausübung eines Zweigs der Heilkunde öffentlich ermächtigt sind, Geheimnisse, zu deren Kenntniß sie vermöge ihres Berufes gelangt sind, Andern unbefugter Weise offenbaren, so werden sie, auf Anzeige der Betheiligten bei der vorgesetzten Staatspolizeibehörde und auf Antrag dieser Letzteren, von Geldstrafe bis zu dreihundert Gulden oder von Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten, in schwereren Fällen, und im Falle der Wiederholung nach Verkündung des verurtheilenden Erkenntnisses, von Kreisgefängnißstrafe, und überdieß nach Umständen von zeitlicher Entziehung der Befugniß zur Ausübung ihrer Kunst getroffen.

§. 542.

(Mißbrauch der Heilkunst.) Wenn die im vorhergehenden §. 541 genannten Personen die Ausübung ihrer Berechtigung zur Verübung eines Verbrechens mißbrauchen, welches von einer höheren Strafe, als Kreisgefängniß von drei Monaten, getroffen wird, so ist gegen den Schuldigen neben dieser Strafe zugleich auf zeitliche, oder, wenn das Verbrechen von Arbeitshausstrafe getroffen wird, auf zeitliche, oder bleibende Entziehung der Berechtigung zur Ausübung seiner Kunst zu erkennen.

§. 543.

(Schuldhafte Tödtung oder Körperverletzung.) Wenn die im §. 541 genannten Personen, unter den Voraussetzungen des §. 101, bei Ausübung ihrer Kunst den Tod eines Menschen verschuldet haben, oder eine Verletzung der im §. 225 Nr. 1, 2 oder 3, oder im §. 226 bezeichneten Art, so kann, nach Umständen, in den Fällen der Tödtung, neben den im §. 211 gedrohten Strafen, zugleich auf zeitliche, oder bleibende Entziehung der Befugniß zur Ausübung ihrer Kunst, und in den Fällen der andern Art, neben den im §. 237 gedrohten Strafen, zugleich auf zeitliche, oder im Falle der Wiederholung nach Verkündung des früheren verurtheilenden Erkenntnisses, auf zeitliche, oder bleibende Entziehung jener Befugniß erkannt werden.

Ist die Tödtung oder Körperverletzung Folge eines bloßen, auf irriger Ansicht beruhenden, Kunstfehlers, so wird der Angeschuldigte, in so fern er innerhalb der Grenzen seiner Kunstberechtigung gehandelt hat, von keiner Strafe getroffen.

§. 544.

(Verrath von Fabrikgeheimnissen.) Gehilfen in Fabriken, welche die ihnen im Berufe anvertrauten Fabrikgeheimnisse zum Nachtheil ihres Dienstherrn unbefugter Weise Andern offenbaren, werden, auf Anzeige des Beschädigten, ohne Unterschied, ob solches während des Dienstverhältnisses, oder nach dem Aus-

tritt aus demselben geschah, mit Gefängniß bestraft.

§. 545.

(Eröffnung oder Wegnahme fremder Briefe ꝛc.) Wer Briefe, oder andere versiegelte Urkunden, die nicht an ihn gerichtet sind, eigenmächtig öffnet, um unbefugter Weise zur Kenntniß des Inhalts zu gelangen, oder zu gleichem Ende offener Briefe, oder anderer Urkunden mittelst Gewalt oder List sich bemächtigt, wird, in so fern die That nicht in ein schwereres Verbrechen übergeht, auf Anzeige des Betheiligten, von einer Geldstrafe bis zu Einhundert Gulden, und, wenn damit die Absicht, dem Andern zu schaden, oder sich, oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, ganz oder theilweise erreicht wurde, von Gefängnißstrafe getroffen.

Geschah die Bemächtigung mittelst thätlicher Gewalt oder Drohung gegen den Inhaber, so kommt die Strafe des Verbrechens der Gewaltthätigkeit (§. 278) zur Anwendung.

XXXVIII. Titel.

Von der Brandstiftung.

§. 546.

(Anzündung: 1. von Wohngebäuden ꝛc.) Wer Wohngebäude absichtlich in Brand steckt, oder Schiffe mit Wohnungsräumen, oder Flöße mit Wohnungen, oder Schiffsmühlen, Pulverthürme, Pulvermagazine, oder Pulvermühlen, wird wegen Brandstiftung mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren bestraft.

§. 547.

(2. von Kirchen ꝛc.) Die Brandstiftung an Kirchen, Theatern, Fabriken, oder andern, nicht zur Wohnung, wohl aber zur Versammlung, oder zum zeitlichen Aufenthalt einer größeren Anzahl von Menschen bestimmten, Gebäuden, oder an Gebäuden, worin öffentliche Bibliotheken, Kunst-, oder Naturaliensammlungen, oder Archive, oder Registraturen aufbewahrt werden, wird bestraft:

1. ebenfalls mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren, wenn sich zur Zeit der

Brandlegung, oder zur Zeit des Brandausbruchs Menschen darin befanden, und der Thäter dieß vermuthen konnte;

2. außerdem mit Zuchthaus bis zu sechszehn Jahren.

§. 548.

(3. von Waldungen 2c.) Zuchthausstrafe bis zu sechszehn Jahren trifft auch die Brandstiftung an Waldungen, an Fruchtfeldern, an Torfmooren, und an Steinkohlen-, oder andern, gleicher Feuersgefahr ausgesetzten, Bergwerken.

§. 549.

(4. von andern Gebäuden.) Wird die That an andern, als den in den §§. 546 und 547 bezeichneten Gebäuden oder Schiffen verübt, oder an großen Vorräthen von Holz, Torf, Steinkohlen, Heu, oder von ähnlichen Gegenständen, so wird der Thäter, in so fern von dem Brand ein erheblicher Schaden zu besorgen war, mit Arbeitshaus nicht unter einem Jahre, oder Zuchthaus bis zu sechs Jahren bestraft, außerdem nach den Bestimmungen des Titels XL.

§. 550.

(Strafmilderung.) Ist im einzelnen Falle durch die Brandstiftung nur unbedeutender Schaden verursacht worden, so kann die Strafe bis zur Hälfte des durch die §§. 546 bis 549 gedrohten niedersten Maßes herabgesetzt werden.

§. 551.

(Straferhöhung: 1. wegen Größe des Schadens.) Ist dagegen durch die Brandstiftung im einzelnen Falle ein sehr großer Schaden verursacht worden, so kann die Strafe über das durch die §§. 546 bis 549 gedrohte höchste Maß erhöht werden, und zwar:

1. in den Fällen der §§. 546 und 547 Nr. 1 bis zu lebenslänglichem Zuchthaus;

2. in den Fällen des §. 547 Nr. 2 und des §. 548 bis zu zwanzig Jahren Zuchthaus; und

3. in den Fällen des §. 549 bis zu zehn Jahren Zuchthaus.

§. 552.

(2. Wegen anderer

Umstände.) Diese höheren Strafen (§. 551) können auch eintreten:

1. wenn der Brandstifter durch Entfernung oder Zerstörung der Löschgeräthschaften, oder durch andere zu dem Ende unternommene Handlungen, das Löschen des Brandes verhindert, oder erschwert hat;

2. wenn er an mehreren Orten zugleich Brand angelegt hat; oder

3. wenn die Brandstiftung erfolgt ist, um unter Begünstigung derselben ein anderes Verbrechen zu verüben.

§. 553.

(Gegenstand der Brandstiftung.) Wenn der Gegenstand, woran die Brandstiftung verübt wurde (§§. 547 bis 549), einem andern Gegenstande, hinsichtlich dessen die Brandstiftung mit höherer Strafe bedroht ist, so nahe liegt, daß sich das Feuer auf denselben voraussichtlich leicht fortpflanzen kann, so ist die Strafe, die sonst zu erkennen wäre, zu erhöhen, und kann bis zu demjenigen Maße ansteigen, welches eintreten müßte, wenn der Thäter den letzteren Gegenstand selbst in Brand gesteckt hätte.

§. 554.

(Anzündung des eigenen Hauses rc.) Wer einen ihm selbst gehörenden Gegenstand der in den §§. 546 bis 549 bezeichneten Art unter Umständen absichtlich in Brand steckt, daß daraus eine von ihm vorherzusehende Gefahr für Menschenleben hervorgeht, wird von der nämlichen Strafe getroffen, als wenn der in Brand gesteckte Gegenstand fremdes Eigenthum wäre.

§. 555.

Wer ohne die Voraussetzung des vorhergehenden §. 554 einen ihm selbst gehörenden Gegenstand der in den §§. 546 bis 549 bezeichneten Art unter Umständen absichtlich in Brand steckt, daß daraus eine von ihm vorherzusehende Gefahr für gleiches Eigenthum Anderer hervorgeht, wird mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu sechs Jahren bestraft; jedoch kann in den Fällen, wo das gefährdete Eigenthum Anderer zu

den in den §§. 548 und 549 bezeichneten Gegenständen gehört, auf Arbeitshausstrafe erkannt werden.

§. 556.

Hat sich in einem Falle des vorhergehenden §. 555 das Feuer auf fremdes Eigenthum der in den §§. 546 bis 548 bezeichneten Art fortgepflanzt, so kann die Strafe bis zu demjenigen Maße erhöht werden, welches eintreten müßte, wenn der letztere Gegenstand selbst in Brand gesteckt worden wäre.

§. 557.

Wer einen ihm selbst gehörenden Gegenstand der in den §§. 546 bis 548 bezeichneten Art zur Beeinträchtigung der Rechte Anderer in Brand steckt, wird mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu acht Jahren, und, wenn es ein Gegenstand der im §. 549 bezeichneten Art war, mit Arbeitshaus, oder mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu sechs Jahren bestraft, in so fern nicht in dem einen oder andern Falle nach den §§. 554 bis 556 eine höhere Strafe zu erkennen ist.

§. 558.

(Todesstrafe.) Der Brandstifter wird mit dem Tode bestraft, wenn bei dem Brande ein Mensch das Leben verloren hat, und dieser Erfolg von ihm als die wahrscheinliche Folge der Brandstiftung vorhergesehen werden konnte.

§. 559.

(Fahrlässige Tödtung, schwere Beschädigung, Mordversuch.) Ist dieser Erfolg im einzelnen Fall, wo er nicht als eine wahrscheinliche Folge der Brandstiftung vorherzusehen war, dem Thäter gleichwohl noch zur Fahrlässigkeit zuzurechnen, oder ist bei dem Brande ein Mensch lebensgefährlich (§. 226) oder schwer (§. 225 Nr. 1, 2, 3 und §. 230) verletzt worden, und sind in Ansehung dieses Erfolgs die Bedingungen der Zurechnung zum Vorsatz, oder doch zur Fahrlässigkeit vorhanden, oder war, auch ohne daß solcher Erfolg eintrat, der Vorsatz des Thäters auf eine Tödtung gerichtet, so wird der Brandstifter mit lebenslänglichem, oder zeitlichem Zucht-

haus nicht unter zehn Jahren bestraft.

§. 560.

(Vollendung der Brandstiftung.) Das Verbrechen (§§. 546 bis 557) gilt als vollendet, sobald die Flamme den Gegenstand der Brandstiftung ergriffen, oder solches, durch Glimmen verzehrt zu werden, angefangen hat.

§. 561.

(Reue als Strafmilderungsgrund.) Hat jedoch der Brandstifter das Feuer aus freiem Antriebe selbst wieder gelöscht, so tritt, in so fern der entstandene Schaden nur unbedeutend ist, blos Kreisgefängnißstrafe gegen ihn ein.

§. 562.

(Feuerverwahrlosung.) Wer einen Brand, dessen absichtliche Anlegung nach den vorhergehenden Bestimmungen als Verbrechen der vollendeten Brandstiftung zu betrachten wäre, durch Fahrlässigkeit verschuldet, wird, wenn die Handlung von der Art war, daß der daraus entstandene Brand als deren wahrscheinliche Folge vom Thäter vorhergesehen werden konnte, und zugleich durch den Brand für Andere großer Schaden verursacht worden ist, auf Antrag der Polizeibehörde, wegen Feuerverwahrlosung mit Kreisgefängniß, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

XXXIX. Titel.

Von verursachter Ueberschwemmung, und gefährlicher Beschädigung von Eisenbahnen.

§. 563.

(Strafe verursachter Ueberschwemmung.) Wer vorsätzlich eine mit Gefahr für Leben, oder mit Gefahr großer Eigenthumsbeschädigungen verbundene Ueberschwemmung dadurch verursacht, daß er Dämme, oder Deiche beschädigt, oder zerstört, oder Schleußen unbefugter Weise öffnet, wird mit Arbeitshaus, oder Zuchthaus von einem Jahre bis zu zwölf Jahren bestraft, und, wenn es zur Nachtzeit geschieht, oder um unter Begünstigung derselben ein anderes Ver-

brechen zu verüben, mit Zuchthaus.

§. 564.

(Mit erfolgtem Tode von Menschen.) In Fällen, wo durch die Ueberschwemmung ein Mensch das Leben verloren hat, wird der Thäter mit dem Tode bestraft, wenn ihm dieser Erfolg zum bestimmten, oder unbestimmten Vorsatz, und mit lebenslänglichem, oder zeitlichem Zuchthaus nicht unter acht Jahren, wenn er ihm blos zur Fahrlässigkeit zuzurechnen ist.

§. 565.

(Mit lebensgefährlicher Beschädigung 2c.) Zuchthausstrafe nicht unter fünf Jahren tritt ein, in so fern durch die Ueberschwemmung ein Mensch lebensgefährlich (§. 226), oder schwer (§. 225 Nr. 1 bis 3 und §. 230) verletzt wurde, wenn dem Thäter der eingetretene Erfolg auch blos zur Fahrlässigkeit zuzurechnen ist.

§. 566.

(Vorsätzliche Beschädigung von Eisenbahnen.) Wer vorsätzlich eine Eisenbahn auf eine Weise beschädigt, wodurch Leben, oder Gesundheit Anderer in Gefahr gesetzt wird, oder wer durch eine andere Handlung eine solche Gefahr auf einer Eisenbahn vorsätzlich bereitet, wird mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu zehn Jahren, in leichteren Fällen mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 567.

(Mit erfolgtem Tode eines Menschen.) Hat dadurch ein Mensch das Leben verloren, so wird der Thäter mit dem Tode bestraft, wenn ihm dieser Erfolg zum bestimmten, oder unbestimmten Vorsatz, und mit lebenslänglichem, oder zeitlichem Zuchthaus nicht unter acht Jahren, wenn er ihm blos zur Fahrlässigkeit zuzurechnen ist.

§. 568.

(Mit lebensgefährlicher Beschädigung 2c.) Hatte die That (§. 566) eine lebensgefährliche (§. 226), oder eine schwere (§. 225 Nr. 1 bis 3 und §. 230) Verletzung eines Menschen zur Folge, so tritt

Zuchthausstrafe ein, wenn dem Thäter dieser Erfolg auch blos zur Fahrlässigkeit zuzurechnen ist.

§. 569.

Sind die im §. 566 bezeichneten Handlungen dem Urheber blos zur Fahrlässigkeit zuzurechnen, so wird derselbe, wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, mit Arbeitshaus, und, im Fall einer eingetretenen Körperverletzung, mit Gefängniß nicht unter vier Wochen bestraft.

XL. Titel.

Von andern Beschädigungen fremder Sachen.

§. 570.

(Strafe der Beschädigung ꝛc.) Wer aus Bosheit, Rachsucht, oder Eigennutz fremde Sachen beschädigt, oder zerstört, oder auf andere Weise für den Eigenthümer werthlos macht, wird, in so fern die That nicht in ein anderes, schwereres Verbrechen übergeht, von folgenden Freiheitsstrafen getroffen:

1. wenn die Beschädigung nicht über fünfundzwanzig Gulden beträgt, von Amtsgefängniß:

2. bei dem Betrage von mehr als fünfundzwanzig bis zu dreihundert Gulden, von Gefängniß nicht unter vier Wochen, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren;

3. bei dem Betrage von mehr als dreihundert Gulden, von Kreisgefängniß nicht unter sechs Monaten, oder Arbeitshaus.

§. 571.

(Erschwerungsgründe.) Als besondere Erschwerungsgründe sind bei der Beschädigung folgende Umstände anzusehen:

1. wenn die Beschädigung an Gegenständen verübt worden ist, die dem Gottesdienste, oder der öffentlichen Andacht gewidmet sind; oder

2. an Kirchhöfen, Gräbern, oder Grabmälern;

3. an öffentlichen Denkmälern, oder an Gegenständen, welche in öffentlichen Sammlungen für Kunst, oder Wissenschaft, oder Gewerbe, aufbewahrt werden;

4. an öffentlichen

Brücken, Brunnen, Wasserleitungen, Schleußen, Wehren, Uferbefestigungen, oder andern öffentlichen Wasserbauten, an Grenzsteinen, oder an obrigkeitlich errichteten Zeichen des Umfangs oder Maßes einer Wasserberechtigung;

5. an Feuerlöschgeräthschaften;

6. an öffentlichen Beleuchtungsanstalten;

7. an Pflanzungen, oder andern Gegenständen in öffentlichen Anlagen;

8. an Ackergeräthschaften auf dem Felde, an Feld-, oder Gartenfrüchten, oder an andern Gegenständen im Freien, welche im Vertrauen auf die öffentliche Sicherheit nicht besonders verwahrt zu werden pflegen;

9. an Obstbäumen, Wein- oder Hopfenstöcken;

10. an Hausthieren; oder

11. wenn die That aus Rache wegen Amtshandlungen verübt worden ist; oder

12. wenn sie verübt worden ist mittelst Einbrechens oder Einsteigens in Gebäude, oder mit Gebrauch von Waffen; oder

13. durch Feuer, ohne daß sie in das Verbrechen der Brandstiftung überging.

§. 572.

(Straferhöhung bei Erschwerungsgründen.) Beim Dasein eines oder mehrerer der im vorhergehenden §. 571 bezeichneten Erschwerungsgründe wird die Strafe der Beschädigung, die außerdem eintreten würde, durch einen Zusatz erhöht, welcher jedoch in den Fällen Nr. 2 bis 13 sechs Monate, und in den Fällen Nr. 1 zwölf Monate der sonst verschuldeten Strafart nicht übersteigen darf.

§. 573.

(Bei Gefahr für Leben, oder Gesundheit Anderer.) War mit der Beschädigung eine dem Thäter bekannte Gefahr für Leben, oder Gesundheit Anderer verbunden, so kann, in so fern die That nicht in ein schwereres Verbrechen übergeht, in den Fällen des §. 570 Nr. 1 und 2 auf die für die nächste höhere

Klasse bestimmte Strafe erkannt werden.

§. 574.

(Geld- statt Freiheitsstrafe.) Außer den Fällen des §. 573 kann statt der Freiheitsstrafe, wenn sie zwei Jahre Arbeitshaus nicht übersteigt, oder statt eines Theils derselben, auch Geldstrafe erkannt werden.

§. 575.

(Beschädigung aus Muthwillen.) Wer einen Andern in seinem Vermögen aus Muthwillen dadurch beschädigt, daß er Sachen desselben verdirbt, oder zerstört, oder auf andere Weise für den Eigenthümer werthlos macht, wird, wenn er schon zweimal polizeilich bestraft worden ist, oder der verursachte Schaden den Betrag von zehn Gulden übersteigt, von Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten, oder von einer Geldstrafe getroffen, und, in Fällen, wo mit der Beschädigung eine dem Thäter bekannte Gefahr für Leben, oder Gesundheit Anderer verbunden war, von Gefängnißstrafe.

§. 576.

(Wirkung des Ersatzes.) Hat der Schuldige vor obrigkeitlichem Einschreiten den Beschädigten vollkommen zufrieden gestellt, oder denselben auch nach erfolgtem obrigkeitlichem Einschreiten zur Zurücknahme der Anzeige bestimmt, so bleibt er, die Fälle des §. 573 ausgenommen, straflos.

Außerdem wird die Strafe, wenn der Thäter schon vor der bei der Obrigkeit geschehenen Anzeige aus freiem Antriebe vollen Ersatz geleistet, oder doch angeboten hat, die Fälle des §. 573 ebenfalls ausgenommen, herabgesetzt, in den Fällen der Beschädigung aus Bosheit, Rachsucht, oder Eigennutz jedoch nicht unter ein Drittel des sonst verschuldeten Maßes.

§. 577.

(Beschränkung der Strafverfolgung.) Mit Ausnahme der Fälle des §. 573 tritt Untersuchung und Bestrafung nur auf Anzeige des Beschädigten ein, oder, in so fern der Gegenstand der Beschädigung öffentliches Eigenthum ist, auf Anzeige der Polizeibehörde, oder derjenigen

Behörde, welcher die Aufsicht über den beschädigten Gegenstand zusteht.

§. 578.

(Eröffnung eines Grabes, und Entwendung aus demselben.) Die unbefugte Eröffnung eines Grabes wird mit Gefängniß, und, wenn damit eine Entwendung aus dem Grabe verbunden war, mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten, oder mit Arbeitshaus bestraft.

§. 579.

(Entwendung oder Verstümmelung eines Leichnams.) Wer einen nicht beerdigten Leichnam, oder Theile davon entwendet, oder einen solchen Leichnam unbefugter Weise verstümmelt, wird, auf Anzeige der Personen, oder Behörden, welchen die Sorge für die Beerdigung obliegt, von Gefängnißstrafe getroffen.

§. 580.

(Vergiftung von Weiden, Wiesen u. s. w.) Wer, um Thiere Anderer zu tödten, oder zu beschädigen, Weiden, Wiesen, Teiche, Brunnen, Viehtränken, Fischwasser, Salzlacken, oder für das Vieh bestimmte Tummelplätze vergiftet, wird mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft, und, wenn die Tödtung oder Beschädigung von Thieren eingetreten ist, mit Arbeitshaus, oder Zuchthaus bis zu sechs Jahren.

§. 581.

(Verbreitung einer Viehseuche.) Wer eine Viehseuche, oder eine ansteckende Viehkrankheit vorsätzlich verbreitet hat, wird mit Arbeitshaus, oder Zuchthaus bis zu sechs Jahren bestraft, und wenn es aus Fahrlässigkeit, jedoch mit Uebertretung der von der Obrigkeit zur Verhütung der Verbreitung getroffenen Anordnungen, geschehen ist, auf Antrag der Polizeibehörde, mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten.

Auch in dem letzteren Falle kann die Strafe bis auf zwei Jahre Arbeitshaus erhöht werden, wenn die Handlung, welche in Bezug auf die Verbreitung der Viehseuche dem Thäter zur Fahrlässigkeit zuzurech-

nen ist, aus Gewinnsucht hervorging.

§. 582.

(Schärfung.) In allen Fällen der §§. 570 bis 581 kann die Gefängniß- und Arbeitshausstrafe mit einer oder mehreren der gesetzlich zulässigen Schärfungen verbunden werden.

XLI. Titel.

Von der Herabwürdigung der Religion, und der Störung des Gottesdienstes.

§. 583.

(Herabwürdigung der Religion.) Wer Religionslehren, oder Gegenstände der religiösen Verehrung einer im Staat aufgenommenen, oder geduldeten Religionsgesellschaft durch Aeußerungen, oder Handlungen, welche eine Lästerung, oder den Ausdruck von Hohn oder Verachtung enthalten, herabwürdigt, wird, in so fern es öffentlich, oder unter Umständen geschieht, daß öffentliches Aergerniß daraus entsteht, mit Gefängniß, oder Arbeitshaus bis zu einem Jahre bestraft.

§. 584.

(Durch unbefugte Ausübung geistlicher Amtshandlungen.) Wer, ohne ein Geistlicher zu sein, fälschlich als Geistlicher gottesdienstliche, oder geistliche Amtshandlungen verrichtet, die nach der bestehenden kirchlichen Ordnung nur durch einen Geistlichen verrichtet werden dürfen, soll ebenfalls mit Gefängniß, oder Arbeitshaus bis zu einem Jahre bestraft werden.

§. 585.

(Störung des Gottesdienstes rc.) Wer unbefugter Weise den Gottesdienst, oder andere religiöse Handlungen oder Feierlichkeiten einer im Staat aufgenommenen, oder geduldeten Religionsgesellschaft vorsätzlich hindert, oder stört, wird, auf Antrag der Polizeibehörde, mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft, und, wenn die Handlung von einer Mehrheit von Theilnehmern, die sich dazu verbunden hatten, oder mit Anwendung oder Androhung von Gewalt gegen Personen, oder mit Beschädigung von Sachen verübt wurde, in

so fern dadurch nicht eine schwerere Strafe verschuldet ist, mit Kreisgefängniß, oder Arbeitshaus bis zu einem Jahre.

XLII. Titel.

Von dem Hochverrath.

§. 586.

(Angriff gegen den Großherzog.) Wer mittelst Anwendung von Gewalt, oder Drohungen (§. 278) einen Angriff gegen den Großherzog unternimmt, um denselben von der Regierung zu entfernen, oder ihm die Ausübung der Regierung unmöglich zu machen, oder um ihn zur Abtretung eines Theils des Großherzogthums, oder zur Abänderung, oder Unterdrückung der Staatsverfassung zu nöthigen, oder wer zu einem gleichen Zwecke eine ihm anvertraute öffentliche Gewalt mißbraucht, wird als Hochverräther mit dem Tode bestraft.

§. 587.

Wer sich eines Angriffs auf das Leben des Großherzogs schuldig macht, wird als Hochverräther mit dem Tode bestraft.

§. 588.

(Bewirkte Einmischung einer auswärtigen Macht.) Wer eine auswärtige Macht veranlaßt, mittelst Anwendung von Gewalt den Großherzog von der Regierung zu entfernen, das Großherzogthum ganz oder theilweise einem fremden Staate zu unterwerfen, einen Theil des Landes vom Staatsverbande loszureißen, oder die Staatsverfassung abzuändern, oder zu unterdrücken, wird, wenn die auswärtige Macht bereits Gewalt angewendet hat, als Hochverräther mit dem Tode bestraft.

§. 589.

(Hochverrätherischer Aufruhr.) Wer zu einem gleichen hochverrätherischen Zwecke (§. 588) einen im Innern ausgebrochenen Aufruhr angestiftet hat, oder zur Erreichung eines gleichen hochverrätherischen Zweckes, in Folge vorausgegangener Verschwörung, an dem zum Ausbruch kommenden Aufruhr

selbst Theil nimmt, wird ebenfalls als Hochverräther mit dem Tode bestraft.

§. 590.

Wurde jedoch ein bereits zum Ausbruch gekommener Aufruhr wieder unterdrückt, ehe noch die Aufrührer dabei eine Tödtung, oder ein anderes schweres Verbrechen verübt haben, so ist auf lebenslängliches, oder zeitliches Zuchthaus nicht unter zehn Jahren zu erkennen.

§. 591.

Wer zu einem hochverrätherischen Zwecke (§.588) an einem Aufruhr Theil nimmt, ohne vorher an einer Verschwörung zur Erregung desselben Theil genommen, oder den Aufruhr selbst angestiftet zu haben, wird mit Zuchthaus nicht unter sechs Jahren, und im Falle des §. 590 mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren bestraft.

§. 592.

(Eingehung einer hochverrätherischen Verbindung ꝛc.) Wer zu einem hochverrätherischen Zwecke (§. 588) eine Verbindung mit einer auswärtigen Macht eingegangen, oder an einer, die Ausführung des Hochverraths, mittelst Angriffs gegen den Großherzog (§.586), oder mittelst Aufruhrs (§. 589) bezweckenden, Verschwörung Theil genommen hat, wird, wenn die auswärtige Macht nicht bereits Gewalt (§. 588) angewendet hat, oder der Aufruhr (§. 589) nicht bereits zum Ausbruche gekommen ist, mit Zuchthaus von zwei bis zu acht Jahren, und, wenn er zu den Anstiftern, oder Anführern gehört, mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren bestraft.

§. 593.

(Herabgesetzte Strafe.) Waren jedoch im Falle einer Verschwörung, welche die Ausführung eines hochverrätherischen Unternehmens mittelst Aufruhrs bezweckte, die Mittel zur Erregung des Aufruhrs, und die Art und Weise der Durchführung und Benützung desselben für den hochverrätherischen Zweck noch nicht verabredet, so werden die Schuldigen mit Arbeitshaus bestraft.

§. 594.

(Vorbereitungshandlungen zu hochverrätherischen Unternehmungen.) Wer zur Ausführung eines Angriffs gegen den Großherzog zu einem hoch-

verrätherischen Zwecke (§§. 586 u. 587) bereits Vorbereitungshandlungen vorgenommen, ebenso wer zu einem hochverrätherischen Unternehmen bereits Mannschaft angeworben, oder Vorräthe von Waffen, oder Munition herbeigeschafft, oder wer durch öffentlich angeheftete, oder in anderer Weise verbreitete Schriften, oder durch öffentliche Reden, oder durch andere öffentliche, zur Aufreizung der Volksmenge geeignete, Handlungen zu einem hochverrätherischen Unternehmen aufgefordert, oder sich bereits einen Vorrath von gedruckten, eine solche Aufforderung enthaltenden, Schriften, zum Zwecke ihrer Verbreitung in hochverrätherischer Absicht verschafft hat, wird, wenn es weder zu einem solchen Unternehmen, noch zu einer darauf gerichteten Verschwörung wirklich gekommen ist, mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten, oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren bestraft.

§. 594 a. Von der gleichen Strafe wird Derjenige getroffen, welcher eine Mehrzahl Anderer, wenn auch einzeln und im Geheimen, zu einem hochverrätherischen Unternehmen zu bestimmen sucht, wenn es weder zu einem solchen Unternehmen, noch zu einer darauf gerichteten Verschwörung wirklich gekommen ist.

§. 595.

(Angriffe gegen den deutschen Bund.) Wer mittelst Angriffs auf ein Mitglied des deutschen Bundes (§. 586), oder durch eines der in den §§. 588, 589 und 594 bezeichneten Mittel die Auflösung des deutschen Bundes, oder die Losreißung eines Theils desselben von dem Bunde, oder eine Abänderung der Bundesverfassung zu bewirken unternimmt, wird von der nämlichen Strafe (§§. 586 bis 594) getroffen, wie wenn er dasselbe Verbrechen gegen das Großherzogthum selbst verübt hätte.

§. 596.

(Gegen auswärtige Staaten.) Wenn ein Inländer sich gegen einen, mit dem Großherzogthum befreundeten, auswärtigen Staat einer Handlung schuldig macht, welche, gegen das Großherzogthum verübt, als Hochverrath anzusehen wäre (§§.586 bis 592), so wird er mit Arbeitshaus, oder Zucht-

haus bis zu acht Jahren bestraft, und wegen der in den §§. 593 und 594 bezeichneten Handlungen mit Kreisgefängniß, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, in so fern nicht dabei ein anderes Verbrechen verübt wurde, welches durch die inländischen Gesetze mit höherer Strafe bedroht ist.

Eine strafgerichtliche Verfolgung kann hier nur auf eine, mit besonderer Ermächtigung des Justizministeriums zu erhebende, Anklage des Staatsanwaltes eintreten, und wenn das Verbrechen des Inländers nicht vom Inlande aus gegen einen deutschen Bundesstaat verübt wurde, so kann das Justizministerium diese Ermächtigung nur auf Antrag des auswärtigen Staates, und unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit ertheilen.

XLIII. Titel.

Von dem Landesverrath.

§. 597.

(Verrätherische Veranlassung eines Kriegs.) Wer mit Verletzung seiner Staatsbürger-, oder Dienstpflicht, oder der Pflichten, die er in Folge seines Aufenthalts im Lande gegen den Staat hat, durch Verbindungen, oder Einverständnisse mit einer auswärtigen Macht einen Krieg gegen das Großherzogthum, oder gegen den deutschen Bund, wenn gleich ohne die in den §§. 588 und 595 bezeichneten Zwecke, vorsätzlich veranlaßt, wird als Landesverräther mit dem Tode bestraft.

§. 598.

(Versuch.) Ist der Ausbruch des Kriegs, auf dessen Veranlassung die im vorhergehenden §. 597 bezeichneten Verbindungen, oder Einverständnisse gerichtet waren, nicht erfolgt, so wird der Schuldige wegen versuchten Landesverraths mit Zuchthaus von zwei Jahren bis zu zwölf Jahren bestraft.

§. 599.

(Verrätherische Handlungen während eines Kriegs.) Des Landesverraths macht sich ferner schuldig, wer, durch verrätherische Handlungen,

in einem gegen das Großherzogthum, oder gegen den deutschen Bund ausgebrochenen Kriege den Feind unterstützt, oder den Truppen des Großherzogthums, oder seiner Bundesgenossen Nachtheile zufügt, insbesondere:

1. Wer besetzte Plätze, Festungen, Pässe, oder andere Vertheidigungsposten dem Feinde verrätherisch übergibt, oder deren Uebergabe, oder Wegnahme durch Verrath verursacht; oder

2. dem Feinde Risse von Festungen, oder Lagern, oder Operationsplane, verrätherisch mittheilt; oder

3. dem Feinde als Spion dient; oder

4. demselben Mannschaft zuführt; oder

5. in anderer Weise zu Gunsten des Feindes Kriegsoperationen hemmt, oder vereitelt; oder

6. Soldaten zum Uebergang zum Feinde verleitet; oder

7. einen Aufstand unter den Truppen des Großherzogthums, oder seiner Verbündeten erregt; oder

8. dem Feinde die zur Führung des Kriegs nöthigen Waffen, oder Munitionsvorräthe verrätherisch verschafft; oder

9. dem Feinde Kriegskassen, oder öffentliche, für die Truppen des Großherzogthums, oder seiner Bundesgenossen bestimmte Vorräthe von Kriegsbedürfnissen verrätherisch überliefert, oder deren Ueberlieferung, oder Wegnahme durch Verrath verursacht; oder

10. andere verrätherische Handlungen unternimmt, durch welche der Unterhalt der Truppen gefährdet wird.

§. 600.

(Strafe.) Wurde durch die in dem vorhergehenden §. 599 bezeichneten verrätherischen Handlungen das Vaterland in Gefahr gebracht, oder demselben, oder einem verbündeten Staate ein großer Schaden zugefügt, so wird der Verräther mit dem Tode, außerdem mit zeitlichem, oder lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

§. 601.

(Verleitung zur De-

sertion.) Wer während des Kriegs, oder mit Rücksicht auf einen bevorstehenden Krieg einzelne Soldaten zur Desertion verleitet, wird mit Zuchthaus, oder, beim Dasein von Strafminderungsgründen der im §. 152 bezeichneten Art, mit Arbeitshaus von vier bis zu zwölf Jahren bestraft.

§. 602.

(Dienst im feindlichen Heere.) Der Staatsbürger, welcher nach ausgebrochenem Kriege im feindlichen Heere Dienste nimmt, und die Waffen gegen das Vaterland, oder seine Bundesgenossen trägt, wird von Zuchthausstrafe getroffen.

§. 603.

(Verrath in aufgetragenen Staatsgeschäften.) Wer ein ihm von der Großherzoglichen Regierung aufgetragenes Geschäft mit einer auswärtigen Staatsregierung verrätherisch zum Nachtheil des Großherzogthums führt, wird mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren bestraft.

§. 604.

(Verrath von Geheimnissen, oder Urkunden.) Die gleiche Strafe trifft ferner:

1. Denjenigen, der, mit Verletzung seiner Dienstpflicht, einer auswärtigen Regierung, zum Nachtheile des Großherzogthums, Geheimnisse, oder Urkunden verrätherisch mittheilt, oder, zur Benachtheiligung des Großherzogthums gegenüber einer auswärtigen Regierung, Urkunden verfälscht, vernichtet, oder unterdrückt;

2. den Inländer, welcher Urkunden, oder Geheimnisse des Staates, die sich auf die politischen Verhältnisse, oder auf rechtliche Ansprüche oder Verbindlichkeiten desselben beziehen, einer auswärtigen Regierung zum Nachtheil des Großherzogthums verrätherisch mittheilt, oder solche Urkunden zur Benachtheiligung des Großherzogthums gegenüber einer auswärtigen Regierung verfälscht, vernichtet, oder unterdrückt.

§. 605.

(Unterthanen der feindlichen Macht.) Unterthanen der feindlichen Macht, welche eine der in

diesem Titel bezeichneten Handlungen begehen, werden nicht nach dessen Bestimmungen, sondern nach Kriegsgebrauch behandelt.

XLIV. Titel.

Von der Majestätsbeleidigung und den Beleidigungen gegen die Mitglieder des Großherzoglichen Hauses.

§. 606.

(Majestätsbeleidigung: 1. durch Gewaltthätigkeit, oder thätliche Mißhandlung.) Wer sich außer den Fällen der §§. 586 und 587 einer Gewaltthätigkeit (§. 278), oder einer thätlichen Mißhandlung gegen die geheiligte Person des Großherzogs schuldig macht, wird mit lebenslänglichem, oder zeitlichem Zuchthaus nicht unter zehn Jahren, und in Fällen schwerer, mit Vorbedacht verursachter, Verletzung, mit dem Tode bestraft.

§. 607.

(2. ohne solche.) Wer durch andere Handlungen, oder Aeußerungen die dem Großherzog schuldige Ehrfurcht böswillig verletzt, wird:

1. mit Arbeitshaus bestraft, wenn es in Gegenwart des Großherzogs, oder in Druckschriften (§. 311), oder durch öffentliche Anschläge geschah;

2. in andern Fällen mit Kreisgefängniß nicht unter zwei Monaten, oder Arbeitshaus bis zu vier Jahren.

§. 608.

(3. durch Drohungen.) Wer den Großherzog, ohne die Absicht einer Nöthigung (§. 278), mit thätlichen Mißhandlungen bedroht, wird mit Arbeitshaus bestraft, und nach erstandener Strafe unter polizeiliche Aufsicht gestellt.

§. 609.

(Gegen den Regierungsverweser.) Die in den vorhergehenden §§. 606 bis 608 bezeichneten Handlungen, gegen den Regierungsverweser verübt, werden ebenfalls von den dort gedrohten Strafen getroffen.

§. 610.

(Beleidigungen gegen die Großherzogin:

1. durch Gewaltthätigkeit, oder thätliche Mißhandlung.) Wer sich einer Gewaltthätigkeit (§. 278), oder einer thätlichen Mißhandlung gegen die Großherzogin schuldig macht, wird mit Zuchthaus nicht unter sechs Jahren bestraft.

In Fällen schwerer, mit Vorbedacht verursachter, Verletzung kann die Strafe bis zu lebenslänglichem Zuchthaus erhöht werden.

§. 611.

(2. ohne solche.) Andere Beleidigungen gegen die Großherzogin werden in den Fällen des §. 607 Nr. 1 mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten, oder Arbeitshaus bestraft, und in den Fällen Nr. 2 mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bis zu vier Jahren.

§. 612.

(3. durch Drohungen.) Wer die Großherzogin in der durch §. 608 bezeichneten Art mit Mißhandlungen bedroht, wird ebenfalls mit Arbeitshaus bestraft, und nach erstandener Strafe unter polizeiliche Aufsicht gestellt.

§. 613.

(Beleidigungen gegen die Mitglieder des Großherzoglichen Hauses.) Thätliche Mißhandlungen, verübt gegen den Erbgroßherzog, oder gegen andere Mitglieder des Großherzoglichen Hauses, werden, in so fern die That nicht in ein schwereres Verbrechen übergeht, mit Arbeitshaus nicht unter zwei Jahren, oder Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft; andere Beleidigungen gegen dieselben mit Kreisgefängniß, oder Arbeitshaus bis zu vier Jahren.

§. 614.

(Beschränkung der Strafverfolgung.) Wegen Beleidigungen der im §. 607 bezeichneten Art, verübt gegen den Großherzog, die Großherzogin, den Erbgroßherzog, oder ein anderes Mitglied des Großherzoglichen Hauses, findet eine gerichtliche Verfolgung nur mit Ermächtigung des Justizministeriums statt.

XLV. Titel.

Von der Widersetzlichkeit, der öffentlichen Gewaltthätigkeit, und dem Aufruhr.

§. 615.

(Widersetzlichkeit.) Wer sich der Vollziehung von Gesetzen, oder Verordnungen, oder von obrigkeitlichen Verfügungen, mit Anwendung, oder mit Androhung von Gewalt, (§. 278) gegen Civil-, oder Militärpersonen, welche die Vollziehung vermöge ihres Amtes zu bewirken haben, oder gegen die Stellvertreter derselben, oder gegen Diejenigen, welche auf ihre Aufforderung ihnen Beistand leisten, widersetzt, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 616.

(Mit Waffen rc.) Wurde die Widersetzlichkeit mit Waffen, oder andern gefährlichen Werkzeugen verübt, oder von einer Mehrheit von Theilnehmern, die sich dazu vereinigt hatten, oder mit körperlicher Mißhandlung der im §. 615 bezeichneten Personen, so werden die Schuldigen mit Kreisgefängniß, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 617.

(Strafmilderungsgrund, und Fall der Straflosigkeit.) Hat die öffentliche Behörde, oder die Person, welcher die Vollziehung oblag, durch ein ungesetzliches, oder ordnungswidriges Verfahren selbst zum Widerstand Veranlassung gegeben, so gilt dieß in den Fällen beider vorhergehenden §§. 615 und 616 als Strafmilderungsgrund, und es hat bei offenbarer Gesetzwidrigkeit des Verfahrens, wenn daraus für den sich Widersetzenden unmittelbar ein unersetzlicher Nachtheil entstanden wäre, und derselbe bei dem Widerstand nicht weiter ging, als zur Abwendung dieses Nachtheils nothwendig war, selbst Straflosigkeit einzutreten.

§. 618.

(Oeffentliche Gewaltthätigkeit.) Wer Gewalt, oder Drohungen mit Gewalt (§. 278) gegen obrigkeitliche Personen anwendet, um sie zu

der Erlassung, oder Zurücknahme einer Verfügung, oder Anordnung, oder zu einer andern Amtshandlung zu nöthigen, oder sie wider ihren Willen von einer Amtshandlung abzuhalten, wird mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten, oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren bestraft.

§. 619.

(Zusammentreffen mit andern Verbrechen.) Ist in einem Falle des Verbrechens der Widersetzlichkeit (§. 615), oder der Gewaltthätigkeit gegen die Obrigkeit (§. 618) durch die zu dem Ende angewendete Gewalt eine Verletzung von Personen, oder eine Beschädigung von Sachen verübt, durch welche an sich eine höhere Strafe, als Kreisgefängniß von drei Monaten, verschuldet wäre, so ist das Maß der nach §. 182 zu erkennenden Strafe durch einen Zusatz zu erhöhen, welcher den dritten Theil derselben nicht übersteigen kann.

§. 620.

(Beschädigung öffentlicher Anschläge.) Wer öffentlich angeschlagene Anordnungen, oder Bekanntmachungen einer öffentlichen Behörde unbefugter und vorsätzlicher Weise wegnimmt, beschädigt, zerstört, oder unleserlich macht, wird, auf Antrag der Polizeibehörde, von Amtsgefängniß, oder Geldstrafe bis zu Einhundertundfünfzig Gulden getroffen.

§. 621.

(Verletzung obrigkeitlicher Siegel.) Wer unbefugter Weise die von einer obrigkeitlichen Behörde, zum Verschlusse, oder zur Verwahrung von Sachen angelegten, öffentlichen Siegel vorsätzlich erbricht, oder beschädigt, wird von Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten, oder von Geldstrafe bis zu fünfhundert Gulden getroffen.

§. 622.

(Strafe des Aufruhrs.) Hat sich zur Verübung des Verbrechens der Widersetzlichkeit (§. 615), oder der Gewaltthätigkeit gegen die Obrigkeit (§. 618), eine Mehrheit

von Personen in solcher Anzahl und unter solchen Umständen zusammengerottet, daß zur Wiederherstellung der öffentlichen Ruhe und Ordnung die ordentlichen Zwangskräfte der Obrigkeit nicht zureichend gewesen sind, oder bei ihrer Anwendung voraussichtlich nicht zureichend gewesen wären, so werden die Schuldigen wegen Aufruhrs bestraft, und zwar:

1. in so fern der Zweck desselben erreicht wurde, die Anstifter und Anführer mit Kreisgefängniß nicht unter vier Monaten, oder Arbeitshaus, die übrigen Theilnehmer mit Gefängniß, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren;

2. außerdem die Ersteren mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, und die Letztern mit Gefängniß.

§. 623.

Sind jedoch die Aufrührer, ohne ihren Zweck erreicht zu haben, und ohne daß Gewaltthaten gegen Personen, oder strafbare Beschädigungen von Sachen verübt wurden, freiwillig, oder auf die bloße Aufforderung der öffentlichen Behörde, vor wirklicher Anwendung von Zwangs-, oder Widerstandsmitteln gegen dieselben, zur Ordnung zurückgekehrt, so werden nur die Anstifter und Anführer mit Kreisgefängniß bestraft.

Haben die Anstifter und Anführer selbst, so viel an ihnen lag, zur Rückkehr der Aufrührer zur Ordnung beigetragen, so gilt dieß als Strafmilderungsgrund.

§. 624.

(Zusammentreffen mit andern Verbrechen.) Ist bei Gelegenheit des Aufruhrs und im Zusammenhang mit dem Zwecke desselben eine Verletzung von Personen, oder eine Beschädigung von Sachen verübt, durch welche an sich eine höhere Strafe, als Kreisgefängniß von drei Monaten, verschuldet wäre, so werden die Urheber derselben, und ebenso auch die Anstifter und Anführer des Aufruhrs, in so fern ihnen

jenes Verbrechen zum Vorsatz zuzurechnen ist, von einer, nach der Vorschrift des §. 182 zu bestimmenden, Strafe getroffen, welche jedoch, die Fälle des §. 175 ausgenommen, durch einen, die Hälfte derselben nicht übersteigenden, Zusatz erhöht wird.

§. 625.

(Straferhöhung.) Ist ein Verbrechen, welches bei Gelegenheit des Aufruhrs und im Zusammenhang mit dem Zwecke desselben verübt wurde, den Anstiftern und Anführern des Aufruhrs nicht zum Vorsatz zuzurechnen, so kann gegen sie die im §. 622 festgesetzte Strafe, in so fern das Verbrechen mit Todes-, oder lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht ist, auf Zuchthausstrafe, außerdem bis auf zwei Drittheile desjenigen Maßes erhöht werden, welches sie nach §. 624 treffen würde, wenn sie das Verbrechen selbst verübt hätten.

Gegen die übrigen Theilnehmer kann, je nach der Schwere der verübten Verbrechens, auf Arbeitshausstrafe erkannt werden, vorbehaltlich höherer Strafe, in so fern sie in Beziehung auf jene Verbrechen als Gehilfen zu betrachten sind.

§. 626.

(Wegfallen derselben.) Ergibt sich jedoch in den Fällen des vorhergehenden §. 625, daß sich die Anstifter, oder Anführer, oder die andern Theilnehmer ernstlich bestrebt haben, die Verübung solcher Verbrechen zu verhindern, so findet eine Straferhöhung gegen dieselben nicht statt.

§. 627.

(Zufällig entstandener Aufruhr.) Wenn eine Menge von Personen, welche zu andern, als den im §. 622 bezeichneten Zwecken, jedoch unter den dort vorausgesetzten Umständen, und in der dort vorausgesetzten Anzahl, sich versammelt hat, auf die Aufforderung der öffentlichen Behörde nicht auseinandergeht, und sich derselben mit Anwendung, oder mit Androhung von Gewalt (§. 278) widersetzt, so gilt dieß als Aufruhr, und wird, wenn die Schuldigen keine Verletzung von Personen, oder strafbare Beschädigung von Sachen, und eben so wenig eine weitere Gewaltthätigkeit gegen die Obrigkeit (§. 618) verübten, an den Anstiftern und Anführern mit Kreisgefängniß, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, und an den übrigen Theilnehmern mit Gefängniß bis zu vier Monaten bestraft.

§. 628.

Haben die Aufrührer im Falle des vorhergehenden §. 627 noch eine weitere Gewaltthätigkeit gegen die Obrigkeit (§. 618), oder eine Verletzung von Personen, oder strafbare Beschädigung von Sachen verübt, so kommen die Vorschriften des §. 622, und, wenn durch die Verletzung von Personen, oder Beschädigung von Sachen an sich eine höhere Strafe, als Kreisgefängniß von drei Monaten, verschuldet wäre, die Vorschriften des §. 624 zur Anwendung.

Gegen diejenigen Theilnehmer, welchen diese Verbrechen nicht zum Vorsatz zuzurechnen sind, kann die Aufruhrstrafe (§. 622) nur um die Hälfte desjenigen Maßes erhöht werden, um welches dieselbe im Falle des §. 625 gegen sie erhöht werden könnte.

§. 629.

Verweilen bei der aufrührerischen Menge.) Diejenigen, welche, nachdem gegen eine aufrührerische Menge (§§. 622 und 627) obrigkeitliche Zwangsmittel angewendet wurden, in deren Nähe verweilen, und dadurch die Herstellung der öffentlichen Ruhe und Ordnung erschweren werden, in so fern nicht ihre Anwesenheit durch Gründe entschuldigt ist, mit Verweis, Geldstrafe, oder Amtsgefängniß bestraft.

§. 630.

(Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung.) Wer durch Anschläge an öffentlichen Orten, durch Verbreitung vervielfältigter Schriften, Bildwerke und dergleichen, durch öffentliche Reden oder durch andere öffentliche Handlungen gegen die constitutionelle Monarchie, gegen die Unverletzlichkeit des Großherzogs oder die Thronfolge aufzureizen sucht, wird mit Kreisgefängniß oder mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 631.

Eben so wird bestraft, wer auf demselben Weg (§. 630) gegen die Unverletzbarkeit des Eigenthums und der Familie, oder gegen die Gebote der Sittlichkeit sich Angriffe erlaubt, welche die denselben schuldige Achtung zu untergraben geeignet sind.

§. 631 a. Wer auf eben demselben Wege (§. 630) durch Erdichtungen, durch Entstellungen der Wahrheit oder durch grobe Schmähungen zum Hasse oder zur Verachtung gegen die Staatsregierung, gegen einzelne Staatsbehörden, gegen die Volksvertretung oder gegen einzelne Klassen, Stände oder Genossenschaften von Staatsbürgern aufzureizen oder auf diese Weise durch Erdichtungen oder Entstellungen der Wahrheit Unzufriedenheit mit den Verfügungen und Anordnungen der öffentlichen Behörden zu erregen sucht, wird mit Gefängniß nicht unter vier Wochen bestraft.

§. 631 b. In die gleiche Strafe verfällt, wer auf demselben Wege (§. 630) unwahre Thatsachen, welche eine die öffentliche Ruhe und Sicherheit gefährdende Aufregung zu veranlassen geeignet sind, mit dem Bewußtsein ihrer Unwahrheit oder doch ohne zureichende Gründe, sie für wahr zu halten, verbreitet.

§. 631 c. Wer auf demselben Wege §. 630) zur Begehung einer strafbaren Handlung, zum Ungehorsam gegen Gesetze, Verfügungen und Anordnungen der zuständigen öffentlichen Behörden oder gegen die zu ihrer Vollziehung berufenen Organe auffordert, oder ein Verbrechen als verdienstliche Handlung darstellt, wer ingleichen Feierlichkeiten für Verbrechen oder deren Urheber, oder Sammlungen von Beiträgen, um die wegen eines Verbrechens Angeschuldigten oder Verurtheilten für die hieraus erwachsenen Kosten und andere Nachtheile zu entschädigen, veranstaltet oder ankündigt, wird mit Gefängniß von vier Wochen bis zu sechs Monaten bestraft.

Bei der Aufforderung zu Verbrechen kann die Strafe bis zu ein Jahr Arbeitshaus ansteigen, vorbehaltlich noch höherer Strafe, wo das Ge-

setz eine solche besonders androht (§. 594).

§. 631 d. Wer auf demselben Wege (630) Militärpersonen zur Verletzung ihrer Dienstpflichten zu verleiten sucht, wird mit Gefängniß von sechs Wochen oder mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, oder wenn es sich um eine Verleitung zur Treulosigkeit handelt, mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu sechs Jahren bestraft.

Geschieht dies auf irgend eine andere Weise, so ist Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu sechs Monaten, oder wenn es sich um Verleitung zur Treulosigkeit handelt, Arbeitshaus bis zu zwei Jahren zu erkennen.

§. 631 e. Die in den §§. 630 bis 631 d. angedrohten Strafen treffen auch die Theilnehmer an Vereinen oder Verbindungen, deren Zweck oder Wirksamkeit auf derartige Aufreizungen, Angriffe und Aufforderungen gerichtet ist, in so fern sie von diesem Zwecke oder dieser Wirksamkeit Kenntniß haben.

Gegen die Anstifter oder Vorsteher solcher Verbindungen kann die Strafe bis zum Doppelten erhöht werden.

§. 631 f. Die in den §§. 630 bis 631 e. festgesetzten Strafen treten ein, wenn auch die damit bedrohte Handlung keinen strafbaren Erfolg hatte. Geht die Handlung im einzelnen Falle in ein bestimmtes schwereres Verbrechen über, so ist die diesem schwereren Verbrechen angedrohte Strafe auszusprechen.

§. 631 g. Die Gerichte können in den Fällen der §§. 630 bis 631 e. einschließlich statt eines Theiles der verwirkten Freiheitsstrafe eine Geldstrafe von fünfzig bis zu fünfhundert Gulden erkennen.

XLVI. Titel.

Von der Befreiung von Gefangenen.

§. 632.

(Befreiung eines Gefangenen.) Wer einen Verhafteten, oder einen Strafgefangenen rechtswidrig befreit, oder ihm zu der Befreiung rechtswidrig verhilft, wird, wenn ihm die That zum Vorsatz zuzurechnen ist, mit Gefängniß bestraft.

§. 633.

(Befreiung Mehrerer u. s. w.) Wurde eine Mehrheit von Personen, oder ein der öffentlichen Sicherheit besonders gefährlicher Verhafteter, oder Strafgefangener befreit, so wird der Schuldig-

mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bis zu einem Jahre bestraft.

§. 634.

(Durch Gewaltthätigkeit, oder Erbrechung.) Wurde die Befreiung durch Anwendung, oder durch Androhung von Gewalt gegen die zur Verwahrung, oder Bewachung der Verhafteten, oder Strafgefangenen aufgestellten Personen, oder mittelst gewaltsamer Erbrechung des Gefängnisses bewirkt, so wird der Schuldige

1. in den Fällen des §. 632 mit Gefängniß nicht unter vierzehn Tagen, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, und

2. in den Fällen des §. 632 mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten, oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren bestraft.

§. 635.

(Fall schwereren Verbrechens.) In den Fällen des vorhergehenden §. 634 durch die angewendete Gewalt eine Verletzung von Personen, oder eine Beschädigung von Sachen verübt worden, durch welche an sich eine höhere Strafe, als Kreisgefängniß von drei Monaten, verschuldet wäre, so ist die nach der Vorschrift des §. 182 zu erkennende Strafe durch einen Zusatz zu erhöhen, welcher den dritten Theil derselben nicht übersteigen darf.

§. 636.

(Selbstbefreiung.) Der Verhaftete, oder Gefangene, welcher seine Befreiung mittelst thätlicher Gewalt gegen seine Aufseher, oder mittelst Drohungen gegen seine Aufseher, oder mittelst Drohungen gegen dieselben bewirkt, wird, in so fern seine Handlung nicht in ein bestimmtes schwereres Verbrechen übergeht, mit Gefängniß, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 637.

(Befreiung durch den Gatten oder Verwandte.) Der Ehegatte, die Verwandten in gerader Abstammung, und die Geschwister des Verhafteten, oder Gefangenen, welche seine Befreiung mittelst thätlicher Gewalt, oder Drohungen gegen die Gefängnißaufseher bewirken, werden, so fern ihre Handlung nicht in ein schwereres Verbrechen übergeht, mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren

bestraft, und, wenn sie die Befreiung mittelst gewaltsamer Erbrechung des Gefängnisses bewirken, nach Verschiedenheit der Größe der Beschädigung, von der Hälfte der durch §. 570 gedrohten Freiheitsstrafen getroffen.

§. 638.

(Befreiung aus bürgerlicher Haft.) Die gleichen Strafen (§. 637) kommen in den gleichen Fällen auch gegen Denjenigen zur Anwendung, welcher einen Gefangenen, der privatrechtlicher Verbindlichkeiten halber verhaftet ist, widerrechtlich befreit.

XLVII. Titel.

Von der Landstreicherei und dem Bettel.

§. 639.

(Landstreicherei.) Wer wegen Herumziehens außer seinem Wohnsitz, ohne ordentlichen Erwerbszweig, oder genügende Mittel seines Unterhaltes, und ohne Nachweisung eines erlaubten Zweckes, im Verlauf der letzten drei Jahre zweimal polizeilich bestraft worden ist, wird, im Falle der Wiederholung, als Landstreicher mit geschärftem Kreisgefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 640.

(Bettler.) Bettler, welche falsche Pässe bei sich führen, oder falsche öffentliche Zeugnisse über Gebrechen, oder erlittene Unglücksfälle, die sie bei dem Betteln fälschlich vorspiegeln, oder für andere Personen bestimmte Pässe, oder öffentliche Zeugnisse, beim Betteln fälschlich als die Ihrigen gebrauchen, oder welche unter Drohungen betteln, werden mit geschärftem Kreisgefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 641.

(Mit Waffen rc.) Werden Landstreicher, oder Bettler mit Waffen, mit Diebsschlüsseln, oder mit andern Werkzeugen betreten, welche dieselben nach den Umständen als der Sicherheit der Personen, oder des Eigenthums gefährlich darstellen, so werden sie auch ohne vorhergegangene polizeiliche Bestrafung mit geschärftem Kreisgefängniß, oder Arbeits-

haus bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 642.

(Stellung unter polizeiliche Aufsicht.) In allen Fällen kann, und beim Rückfall muß gegen den Landstreicher und gegen den Bettler, wenn er auch blos zu Kreisgefängniß verurtheilt wird, immer zugleich auf Stellung unter polizeiliche Aufsicht erkannt werden.

XLVIII. Titel.

Von der Wilderei, der Wilddieberei, und von Jagd- und Fischereifreveln.

§. 643.

(Wilderei.) Wer in fremdem Jagdbezirk, ohne Wissen und Willen des Jagdberechtigten, oder seiner Vertreter, mit Schußwaffen jagt, soll, als der Wilderei schuldig, mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu vier Monaten bestraft werden.

§. 644.

(Jagdfrevel.) Ist die That unter Umständen verübt, welche eine gefährliche Willensstimmung nicht annehmen lassen, so gilt sie nur als Jagdfrevel, und wird, wenn der Schuldige wegen eines gleichen Vergehens oder eines der im §. 651 bezeichneten Vergehen bereits zweimal polizeilich bestraft ist, von einer, dem Jagdberechtigten zufallenden, Geldstrafe von fünfundzwanzig bis Einhundert Gulden getroffen.

Im Falle der Wiederholung nach Verkündigung des verurtheilenden gerichtlichen Erkenntnisses wird der Thäter mit der Strafe der Wilderei (§. 643) belegt.

§. 645.

(Erschwerende Umstände.) Mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren wird die Wilderei bestraft:

1. wenn die That von einer Mehrheit mit Schußwaffen versehener Theilnehmer, bei welchen nicht die Voraussetzungen des §. 644 eintreten, in Gesellschaft verübt wurde, wobei jedoch die nicht mit Schußwaffen versehenen Theilnehmer als Gehilfen (§. 136) bestraft werden; oder

2. wenn sich der Thäter durch Vermummung, oder auf andere Weise unkenntlich gemacht hatte; oder

3. wenn er sich den Jagdberechtigten, oder Forstbedienten, oder andern bestellten Aufsehern, von denen er betreten wurde, mit Androhung, oder Anwendung von Gewalt widersetzt hat; oder

4. wenn die Wilderei zur Nachtzeit stattgefunden hat; oder

5. wenn die That, wo sie nicht nach §. 644 nur als Jagdfrevel erscheint, auf einem zur Jagdausübung für den Großherzog, oder für Mitglieder der Großherzoglichen Familie bestimmten Bezirke verübt wurde; oder

6. wenn es sich ergibt, daß der Schuldige die Wilderei gewerbsmäßig treibt.

§. 646.

Treffen bei einem Wildereifalle mehrere der im vorhergehenden §. 645 bezeichneten erschwerenden Umstände zusammen, so tritt Arbeitshausstrafe bis zu drei Jahren ein.

§. 647.

(Drittes Wildereivergehen.) Der zweite Rückfall wird als drittes Wildereivergehen mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 648.

(Erschwerende Umstände.) Beim Dasein der im §. 645 bezeichneten erschwerenden Umstände wird das dritte Wildereivergehen mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, oder mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu drei Jahren bestraft.

§. 649.

(Strafmilderungsgrund.) In den Fällen der §§. 645 und 648 gilt es als Strafmilderungsgrund, wenn sich der Wilderer dem Jagdberechtigten, Forstbedienten, oder Aufseher, von dem er betreten wurde, ohne alle Widersetzlichkeit sogleich ergeben, oder das Gewehr von sich geworfen hat.

§. 650.

(Gewaltthätigkeit, oder Widersetzlichkeit, verbunden mit einer Körperverletzung.) Ist bei der vom Wilderer gegen die Jagdberechtigten, Forstbedienten, oder andere Auf-

seher verübten Gewaltthätigkeit, oder Widersetzlichkeit eine ihm zuzurechnende Körperverletzung eingetreten, durch welche an sich eine höhere Strafe, als Kreisgefängniß von drei Monaten, verschuldet wäre, so wird er von einer nach der Vorschrift des §. 182 zu erkennenden Strafe getroffen, welche jedoch, die Fälle des §. 175 ausgenommen, durch einen die Hälfte derselben niemals übersteigenden Zusatz erhöht wird.

§. 651.

(Jagdfrevel und Wilddieberei.) Wer in fremdem Jagdbezirk, ohne Wissen und Willen des Jagdberechtigten, oder seiner Vertreter, Wild einfängt, oder, ohne Gebrauch von Schußwaffen, Wild erlegt, wird, wenn er wegen gleicher Vergehen bereits zweimal polizeilich bestraft ist, als der Wilddieberei schuldig, von einer, dem Jagdberechtigten zufallenden, Geldstrafe von fünfundzwanzig bis Einhundert Gulden, und, im Falle der Wiederholung nach Verkündung des verurtheilenden gerichtlichen Erkenntnisses, von einer Gefängnißstrafe von acht Tagen bis zu drei Monaten getroffen.

§. 652.

(Confiscation der Gewehre u. s. w.) In allen gerichtlichen Straffällen der vorhergehenden §§. 643 bis 651 ist zugleich zu Gunsten des Jagdberechtigten auf Confiscation der bei der That benützten Gewehre, oder Fangwerkzeuge und Jagdgeräthschaften, so wie der dabei gebrauchten Hunde, zu erkennen.

§. 653.

(Fischereifrevel.) Wer unbefugter Weise in Bächen, Flüssen, oder Seen fischt, wird, wenn er wegen gleicher Vergehen bereits zweimal polizeilich bestraft ist, wegen dritten Fischereifrevels von einer, dem Fischereiberechtigten zufallenden, Geldstrafe bis zu fünfzig Gulden getroffen.

Wenn durch die angewendeten Mittel der Bestand der Fische selbst gefährdet wird, so tritt schon im ersten Falle Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten ein.

§. 654.

(Beschränkung der Strafverfolgung.) In den Fällen der §§. 651 und 653, so wie, wenn sich eine Uebertretung als ein Jagdfrevel der in dem §. 644 bezeichneten Art darstellt, findet gerichtliche Verfolgung und Bestrafung nur auf Anzeige des Jagd- oder Fischereiberechtigten, oder seiner Vertreter statt.

§. 655.

(Jagdvergehen in Wildparken.) Eine Wilderei, oder Wilddieberei, oder ein Jagdfrevel, in einem eingezäunten Park, oder Wildgarten verübt, wird als Diebstahl unter erschwerenden Umständen (§. 385 Nr. 7), oder, unter den Voraussetzungen des §. 381 Nr. 1, als gefährlicher Diebstahl, und wenn die Voraussetzungen der §§. 410 und 411 eintreten, als Raub bestraft.

§. 656.

(Fischdiebstahl.) Wegen Diebstahls wird auch Derjenige bestraft, welcher Fische aus Behältern, oder Fischteichen entwendet.

XLIX. Titel.

Von den besonderen Verbrechen öffentlicher Diener.

§. 657.

(Begriff: 1. der öffentlichen Diener.) Die Bestimmungen des gegenwärtigen Titels, welche nicht ausschließlich für eine bestimmte Klasse von Dienern, oder Beamten gegeben sind, gelten für die Hof- und Staatsdiener, die Diener der Kirche, der Gemeinden, der Stiftungen, des öffentlichen Unterrichts und anderer, in Bezug auf ihre Verwaltung unter der Aufsicht des Staates stehenden, öffentlichen Anstalten, so wie für deren Stellvertreter und Gehilfen, die von der zuständigen Behörde bestellt sind.

§. 658.

(2. der niederen öffentlichen Diener.) Diejenigen Bestimmungen, welche in dem gegenwärtigen Titel für niedere öffentliche Diener gegeben sind, gelten für niedere Hofdiener, Gendarmen, Zoll- und Steueraufseher, Postconducteure, Briefträger,

Waldhüter, Feldhüter, Polizeidiener, Gefangenwärter, Kanzleidiener, Amtsdiener, und andere Diener öffentlicher Behörden.

§. 659.

(Amtsmißbrauch im Allgemeinen.) Der öffentliche Diener, welcher sein Amt, oder Dienstverhältniß zu widerrechtlicher Benachtheiligung Anderer, oder des Staates, oder zur Bedrückung Untergebener, oder um die freie Ausübung staats- oder gemeindebürgerlicher Rechte zu hindern, aus Bosheit, Rachsucht, Eigennutz, oder Parteilichkeit mißbraucht, wird, in so fern die Handlung nicht in ein bestimmtes Verbrechen übergeht, als des Amtsmißbrauchs schuldig, von der Strafe der Dienstentlassung getroffen.

§. 660.

(Verletzung der Amtsverschwiegenheit: 1. in böser Absicht.) Der öffentliche Diener, welcher aus Bosheit, Rachsucht, oder Eigennutz Thatsachen, oder den Inhalt von Acten, oder andern Urkunden, deren Geheimhaltung ihm vermöge seiner Dienstpflicht obliegt, offenbart, oder solche Acten, oder Urkunden Andern mittheilt, oder Andern die Einsicht derselben gestattet, wird, als der Verletzung der Amtsverschwiegenheit schuldig, mit Dienstentlassung, und wenn daraus ein großer Schaden entstand, der dem Schuldigen zum Vorsatz zuzurechnen ist, mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten, oder Arbeitshaus, und zugleich mit Dienstentlassung, oder Dienstentsetzung bestraft.

§. 661.

(2. ohne böse Absicht.) Ist durch eine Verletzung der Amtsverschwiegenheit, welcher weder Bosheit, noch Rachsucht, oder Eigennutz zum Grunde lag, ein großer Schaden verursacht worden, der vom Schuldigen als wahrscheinliche Folge seiner Handlung vorauszusehen war, so wird derselbe von einer Geldstrafe nicht unter Einhundert Gulden getroffen, oder nach Umständen von der Strafe der Dienstentlassung.

§. 662.

(Strafe der Bestechung.) Der öffentliche Diener, welcher bei seinen Amtshandlungen einen Betheiligten zum Nachtheil eines Andern, oder des Staates begünstigen kann, wird, wenn er wegen einer vorzunehmenden Amtshandlung, oder für die Unterlassung einer Amtshandlung Geld, oder andere Vermögensvortheile zum Geschenke annimmt, oder zur Annahme derselben sich bereit gezeigt hat, als der Bestechung schuldig, neben Kreisgefängniß, oder einer Geldstrafe, welche hier den Betrag von Eintausend Gulden in eben dem Maße übersteigen kann, als ihn das gegebene, oder versprochene Geschenk übersteigt, von der Strafe der Dienstentlassung, oder der Dienstentsetzung getroffen.

§. 663.

(Bei niederen Dienern.) Niedere Diener machen sich der Bestechung schuldig, wenn sie wegen einer vorzunehmenden Amtshandlung, oder für die Unterlassung einer Amtshandlung, bei deren Vornahme, oder durch deren Unterlassung sie einen Betheiligten zum Nachtheil eines Andern, oder des Staates begünstigen können, Geld, oder andere Vermögensvortheile zum Geschenke annehmen, oder zur Annahme derselben sich bereit gezeigt haben, und werden von Geldstrafe bis zu Einhundertundfünfzig Gulden, oder von Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten getroffen, und in schwereren Fällen überdieß von Dienstentlassung, oder Dienstentsetzung.

§. 664.

(Strafe des Bestechenden.) Der Bestechende verfällt, so bald er das Geschenk angeboten, oder versprochen hat, in eine Geldstrafe bis zu fünfhundert Gulden, oder in eine Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten.

§. 665.

(Amtsverbrechen in Folge von Bestechung.) Hat der Bestochene dem Bestechenden eine Handlung zugesagt, welche ein Amtsverbrechen ausmacht, oder eine solche in Folge der Bestechung wirklich verübt,

so kommt die hierdurch verschuldete Strafe, oder die Strafe der Bestechung (§. 664), nach den Vorschriften des §. 182, zur Anwendung.

§. 666.

In den Fällen des vorhergehenden §. 665 kömmt auch gegen den Bestechenden, wie gegen einen Anstifter (§§. 119 bis 122), die Strafe der Bestechung (§. 664), oder die Strafe des vom Bestochenen zugesagten, oder verübten Amtsverbrechens nach den Vorschriften des §. 182 zur Anwendung, jedoch mit Ausschluß der stellvertretenden Strafe für die den Letzteren überdieß treffende Dienstentlassung, oder Dienstentsetzung.

§. 667.

(Strafbare Geschenknahme.) Hat ein öffentlicher Diener, welcher bei seinen Amtshandlungen einen Betheiligten zum Nachtheil eines Andern, oder des Staates begünstigen kann, wegen einer bereits vollzogenen Amtshandlung, oder ein niederer Diener wegen einer bereits vollzogenen Amtshandlung der im §. 663 bezeichneten Art, Geld, oder andere Vermögensvortheile von nicht unbedeutendem Geldwerthe, ohne Genehmigung der ihm vorgesetzten Dienstbehörde, sich zum Geschenke geben lassen, so wird er, in so fern ein vorgängiges Versprechen nicht stattgefunden hatte (§. 662), wegen unerlaubter Geschenknahme von einer Geldstrafe getroffen, welche den Betrag von Eintausend Gulden in eben dem Maße übersteigen kann, als ihn das empfangene Geschenk übersteigt, und beim Rückfall überdieß von Dienstentlassung.

§. 668.

Von der Strafe unerlaubter Geschenknahme wird auch ein öffentlicher Diener, bei dem die Voraussetzungen des §. 667 nicht eintreten, getroffen, wenn er Denjenigen, von welchem er sich Geld, oder andere Vermögensvortheile von nicht unbedeutendem Geldwerthe zum Geschenk geben, oder versprechen ließ, durch pflichtwidrige Verzögerung von Amtshandlungen hiezu bestimmt hat.

§. 669.

(Bestechung, oder Geschenknahme durch Mittelspersonen.) Was im Einverständnisse mit einem öffentlichen Diener wegen einer Amtshandlung desselben einem Dritten gegeben, oder versprochen wird, ist in den Fällen der §§. 662, 663, 667 und 668 so anzusehen, als wenn es dem öffentlichen Diener selbst gegeben, oder versprochen worden wäre.

§. 670.

(Confiscation des Geschenkes.) Bei Bestechung und unerlaubter Geschenknahme fällt das gegebene Geschenk, oder dessen Werth der Staatskasse zu.

§. 671.

(Oeffentliche Erpressung: 1. durch Anwendung der Amtsgewalt, oder Drohung mit derselben.) Der öffentliche Diener, welcher durch Anwendung der Amtsgewalt, oder durch Drohung mit derselben Jemanden nöthigt, ihm Vortheile zu gewähren, die ihm nicht gebühren, oder welcher auf gleiche Weise Jemanden in rechtswidriger Absicht nöthigt, einem Andern Vortheile zu gewähren, die ihm nicht gebühren, wird, als der öffentlichen Erpressung schuldig, neben der Strafe des gemeinen Verbrechens der Erpressung (§§. 417 bis 419 und 422), zugleich von der Strafe der Dienstentlassung, oder Dienstentsetzung getroffen.

§. 672.

(2. durch Befehle, oder Täuschung.) Hat der öffentliche Diener ohne Anwendung der Amtsgewalt und ohne Drohung mit derselben, jedoch, mit Mißbrauch seiner amtlichen Stellung, durch Befehle, oder falsche Vorspiegelungen Jemanden zur Gewährung von Vortheilen, die ihm nicht gebühren, bestimmt, oder hat er unter gleicher Voraussetzung sich solche Vortheile durch Benützung der Unwissenheit, oder des Irrthums Desjenigen zugeeignet, von dem sie ihm gewährt wurden, oder hat ein öffentlicher Diener der im §. 662 bezeichneten Art Jemanden durch pflichtwidrige Verzögerung von Amtshandlungen zur Gewährung solcher Vortheile vorsätzlich veranlaßt, so wird

er ebenfalls, als der öffentlichen Erpressung schuldig, mit Kreisgefängniß, oder Arbeitshaus, und in so fern im einzelnen Falle eine höhere Strafe, als Kreisgefängniß von drei Monaten, verschuldet ist, zugleich mit Dienstentlassung, oder Dienstentsetzung bestraft.

§. 673.

(Strafe der verletzten Richterpflicht.) Oeffentliche Diener, welche in bürgerlichen Rechts-, oder in Verwaltungs-, oder in Strafsachen wissentlich ungerechte Entscheidungen geben, oder zum Zweck solcher Entscheidungen wissentlich ungerecht abstimmen, werden von der Strafe des falschen Zeugnisses (§§. 486 bis 489), und überdieß in allen Fällen der Verurtheilung zu zeitlichen Freiheitsstrafen von Dienstentlassung, oder Dienstentsetzung getroffen.

§. 674.

(In geringeren Sachen.) Ist die bürgerliche Rechts-, oder die Verwaltungs-, oder die Strafsache von der Art, daß die Partei, oder die Zeugen statt Eides nur ein Handgelübde abzulegen haben, so treten die im §. 502 gedrohten Strafen nebst der Strafe der Dienstentlassung ein.

§. 675.

(Zu Gunsten des Angeschuldigten.) Wenn in Strafsachen der im vorhergehenden §. 674 bezeichneten Art der Angeschuldigte durch die ungerechte Entscheidung begünstigt wurde, so sind die Richter ermächtigt, in so fern solche Uebertretung die erste ist, auf Geldstrafe nicht unter Einhundert Gulden herabzugehen.

§. 676.

(Fälschung behufs ungerechter Entscheidung.) Von den in den §§. 486 bis 490, 674 und 675 gedrohten Strafen wird auch derjenige öffentliche Diener getroffen, welcher in der Absicht, eine ungerechte Entscheidung herbeizuführen, in Vorträgen, Protokollen, Berichten, oder andern Acten wissentlich etwas Unwahres beurkundet.

§. 677.

(Fälschung mit

Mißbrauch des amtlichen Beurkundungsrechts.) Der öffentliche Diener, welcher, mit Mißbrauch seines amtlichen Beurkundungsrechts, zu den in den §§. 423, 425, 428 und 429 bezeichneten Zwecken, öffentliche Urkunden mit unwahrem Inhalte fertigt, und davon entweder Gebrauch macht, oder sie an Andere abgibt, oder absendet, oder ihrer Bestimmung gemäß in Verwahrung nimmt, wird von der Strafe der Fälschung, und in den Fällen der §§. 423, 425 und 428 zugleich von der Strafe der Dienstentlassung, oder Dienstentsetzung getroffen.

§. 678.

Hat ein öffentlicher Diener zum Behufe einer Fälschung, die mit einer geringeren, als der im §. 446 festgesetzten, Strafe bedroht ist, eine öffentliche Urkunde mit unwahrem Inhalte, oder ein mit den äußeren Erfordernissen einer öffentlichen Urkunde versehenes Blankett gefertigt, und an Andere abgegeben, so wird er, in so fern die Urkunde, oder das Blankett zu einem schwereren Verbrechen gebraucht wurde, nebst Dienstentlassung, oder Dienstentsetzung, von der Strafe dieses Verbrechens getroffen, die jedoch das höchste Maß der im §. 446 gedrohten Strafe niemals übersteigen darf.

§. 679.

(Unterdrückung von Urkunden.) Der öffentliche Diener, welcher ihm anvertraute amtliche Acten in rechtswidriger Absicht unbrauchbar macht, vernichtet, oder unterdrückt, wird von der im §. 459 gedrohten Strafe, und in so fern im einzelnen Falle eine höhere Freiheitsstrafe, als Kreisgefängniß von drei Monaten, verschuldet ist, zugleich von Dienstentlassung oder Dienstentsetzung getroffen.

§. 680.

(Staatsschreiber.) Die Strafe des §. 677 tritt gegen Staatsschreiber auch ein, wenn sie, um die gewinnsüchtige (§. 423), oder auf Beschädigung gerichtete, Absicht (§. 425)

eines Andern zu befördern,

1. durch pflichtwidrige Verweigerung, oder Verzögerung ihrer Dienstleistungen die Aufnahme der Urkunde über ein Rechtsgeschäft, dessen Giltigkeit von deren Dasein abhängt, verhindern; oder

2. in der Urkunde über ein solches Rechtsgeschäft Fehler begehen, welche dessen Richtigkeit nach sich ziehen; oder

3. die in ihrer Verwahrung befindliche Urkunde über ein solches Rechtsgeschäft unbrauchbar machen, vernichten, oder unterdrücken.

§. 681.

(Mißbrauch der richterlichen Gewalt.) Richter, welche aus Bosheit, Rachsucht, oder Eigennutz, oder sonst in rechtswidriger Absicht, gegen Jemanden eine Untersuchung einleiten, oder eine Haussuchung, oder die Eröffnung oder Wegnahme von Briefen, oder andern Papieren, anordnen, oder vornehmen, werden mit Dienstentlassung bestraft.

§. 682.

(Ungesetzliche Haft.) Untersuchungsrichter, welche Jemanden aus Bosheit, Rachsucht, oder Eigennutz, oder sonst in rechtswidriger Absicht, verhaften, oder in Haft behalten, eben so andere öffentliche Diener, welche in gleicher Absicht eine ungebührliche Verlängerung der Haft eines Angeschuldigten verursachen, deßgleichen Vorstände von Strafanstalten, welche in gleicher Absicht Jemanden als Gefangenen in die Anstalt aufnehmen, werden von den in den §§. 275 bis 277 gedrohten Strafen, nebst Dienstentlassung, oder Dienstentsetzung, getroffen.

§. 683.

Untersuchungsrichter, Vorstände von Strafanstalten, oder andere öffentliche Diener, welche, mit Uebertretung der Dienstvorschriften, mittelbar oder unmittelbar, wissentlich eine zehn Tage übersteigende ungebührliche Verlängerung der Haft eines Gefangenen verursachen, werden

von Geldstrafe nicht unter Einhundert Gulden, oder in schwereren Fällen von Dienstentlassung getroffen.

§. 684.

(Andere Willkührlichkeiten.) Von der gleichen Strafe (§. 683) wird der Richter, in so fern die That nicht in ein bestimmtes schwereres Verbrechen übergeht, getroffen:

1. wenn er Mißhandlungen, oder Drohungen anwendet, oder durch Andere anwenden läßt, um Angeschuldigte zu Geständnissen, oder Zeugen zu Aussagen von bestimmtem Inhalte zu nöthigen;

2. wenn er gegen verhaftete Angeschuldigte, oder Strafgefangene wissentlich ungesetzliche, oder im Urtheil nicht ausgedrückte, Erschwerungen eintreten läßt; oder

3. wenn er durch Unterlassung der Untersuchung, oder durch die Art der Einleitung, oder der Führung derselben, den Angeschuldigten in einer die Gerechtigkeit des Erkenntnisses gefährdenden Weise vorsätzlich begünstigt.

§. 685.

(Vorsätzlich verursachte Entweichung von Gefangenen.) Der Richter, welcher einem Verhafteten, oder einem Strafgefangenen vorsätzlich Gelegenheit zur Flucht läßt, oder verschafft, wird von den auf das Verbrechen der Befreiung von Gefangenen gesetzten Strafen (§§. 632 und 633), und überdieß von der Strafe der Dienstentlassung getroffen.

§. 686.

Die Bestimmungen der vorhergehenden §§. 681 bis 685 finden auch auf die Polizei-, Zoll- und Steuerbeamten Anwendung, so weit denselben richterliche Amtsbefugnisse übertragen sind, und die Bestimmungen der §§. 684 Nr. 2 und 685 auch auf die Vorstände und Aufseher der Strafanstalten, so wie auf die Gefangenwärter, und die Bestimmungen der §§. 684 Nr. 1 und 685 auch auf Gendarmen, Polizeidiener und Andere,

welche Angeschuldigte zu verhaften, zu verwahren, oder zu begleiten haben.

§. 687.

(Rechnersuntreue.) Oeffentliche Rechner oder Verwalter, welche Gelder, oder andere Gegenstände ihrer Verrechnung oder Verwaltung in ihren eigenen Nutzen verwenden, werden, als der Rechnersuntreue schuldig, von der Strafe der Unterschlagung, und zugleich von Dienstentlassung, oder Dienstentsetzung getroffen.

§. 688.

(Unter fünfzig Gulden.) Betragen die in den eigenen Nutzen verwendeten Gelder, oder andern Gegenstände weniger als fünfzig Gulden, so tritt, in so fern es die erste Uebertretung ist, nur dienstpolizeiliche Strafe ein, es sei denn, daß der Schuldige zur Verübung, oder zur Verbergung der That Fälschungen, oder andere Täuschungsmittel angewendet hat, oder daß die Zueignung in der Absicht geschehen ist, das Verwendete der Kasse ohne Wiederersatz zu entziehen.

§. 689.

(Wann Verwendung in eigenen Nutzen zu vermuthen.) Findet sich in der Kasse oder in den Vorräthen des Rechners oder Verwalters ein Abgang, hinsichtlich dessen derselbe nicht eine andere Entstehungsursache nachzuweisen, oder wahrscheinlich zu machen vermag, so kann eine Verwendung in des Rechners oder Verwalters eigenen Nutzen angenommen werden, wenn dafür noch andere Umstände sprechen, namentlich:

1. wenn derselbe einen Aufwand gemacht, oder sich ein Vermögen gesammelt hat, wozu ihm seine rechtmäßigen Einnahmen offenbar nicht die Mittel hätten geben können; oder

2. wenn er den Abgang durch Fälschungen, oder andere Täuschungsmittel zu verbergen gesucht hat.

§. 690.

(Zusammentreffen von Rechnersuntreue und Fälschung.) Wurde als Mittel zur Verübung

der Rechnersuntreue, oder zur Verbergung derselben, eine falsche Urkunde gefertigt, oder eine ächte verfälscht, oder unterdrückt, so kommt bei Bestimmung der Strafe der zusammentreffenden Verbrechen der Rechnersuntreue und der Fälschung, oder des Betrugs, die Vorschrift des §. 182 zur Anwendung.

§. 691.

(Fortgesetztes Verbrechen.) Wenn mehrere Uebertretungen der im vorhergehenden §. 690 bezeichneten Art, die von dem nämlichen Rechner oder Verwalter bei der nämlichen, oder bei verschiedenen Verwaltungen, oder Verrechnungen begangen wurden, als Gegenstand des nämlichen Strafurtheils zusammentreffen, so sind sie bei Bestimmung der Strafe als fortgesetztes Verbrechen (§. 180) anzusehen.

§. 692.

(Wirkung des Ersatzes.) Wird die Kasse von dem Schuldigen, oder von Andern, die dazu nicht rechtlich verpflichtet sind, vor eingetretener Rechtskraft des Straferkenntnisses, durch baaren Ersatz, oder in anderer Weise ganz, oder zum Theile befriedigt, so fällt die nach §. 687 oder §. 690 sonst eintretende Freiheitsstrafe ganz oder theilweise weg.

§. 693.

Hat jedoch der Schuldige zur Verübung, oder zur Verbergung der Rechnersuntreue falsche Einnahms-, oder falsche Ausgabsbelege gefertigt, oder ächte verfälscht, so bleibt die Strafe der Fälschung auch im Falle des §. 692 vorbehalten, und der vor eingetretener Rechtskraft des Strafurtheils geleistete Ersatz gilt nur als Strafminderungsgrund.

§. 694.

Wenn ein Verrechner oder Verwalter sich Gelder, oder andere Gegenstände seiner Verrechnung oder Verwaltung zueignet und damit die Flucht ergreift, so ist der Betrag, den man bei ihm findet, in Bezug auf die Bestimmung seiner Strafe nicht als geleisteter Ersatz anzusehen.

§. 695.

(Unbefugtes Ausleihen von Kassengeldern.) Wenn ein Rechner oder Verwalter, welcher nicht befugt ist, Darleihen aus der Kasse zu machen, Kassengelder ausleiht, so wird derselbe ebenso wegen Rechnersuntreue bestraft, als hätte er die dargeliehene Summe in eigenen Nutzen verwendet.

§. 696.

(An Vorgesetzte des Rechners.) Von der gleichen Strafe wird auch der Vorgesetzte des Rechners oder Verwalters, und ebenso der mit der Dienstaufsicht über denselben beauftragte Beamte getroffen, wenn er ein Anleihen aus einer solchen Kasse (§. 695) selbst aufnimmt.

§. 697.

(Ausleihen ohne Sicherheit.) Wenn ein Rechner oder Verwalter, welcher Darleihen aus der Kasse zu machen befugt ist, Gelder wissentlich ohne Sicherheit ausleiht, so wird er, wenn sich dadurch ein Verlust von mehr als fünfzig Gulden ergibt, den er als wahrscheinlich, oder doch als leicht möglich voraussehen konnte, von der Strafe der Dienstentlassung getroffen, und zugleich von einem Drittel der Freiheitsstrafe, welche im Falle der Rechnersuntreue nach §. 687 eintreten würde.

§. 698.

(An Vorgesetzte des Rechners.) Ist es der Vorgesetzte des Rechners oder Verwalters, oder der mit der Dienstaufsicht über denselben beauftragte Beamte, welcher das Anleihen aus der Kasse aufnimmt, so trifft ihn selbst in allen Fällen, wo sich ein Verlust ergibt, die Strafe der Dienstentlassung und ein Drittel der im §. 687 auf das Verbrechen der Rechnersuntreue gedrohten Freiheitsstrafe, in andern Fällen eine Geldstrafe nicht unter fünfzig Gulden.

§. 699.

(Umwechslung von Kassengeldern u. s. w.) Wenn ein Rechner oder Verwalter dadurch, daß er Kassengelder umwechselt, oder daß er Schuldverschreibungen, oder Staatspapiere, die sich in der Kasse befin-

oder andere Gegenstände seiner Verwaltung vertauscht, oder verkauft, oder gegen Einlage in Geld, oder anderen Papieren sich zueignet, oder daß er Gegenstände für sich benützt, deren Ertrag er für die Kasse zu verrechnen hat, sich Vortheile verschafft, so gilt dieß als Rechnersuntreue, bei deren Bestrafung der Betrag des bezogenen Gewinns, oder des der Kasse zugefügten Schadens in Betracht kommt, je nachdem der eine oder der andere größer ist.

§. 700.

(Amtsverbrechen der Postbeamten ꝛc.: 1. Eröffnen von Briefen.) Postbeamte und bei der Post angestellte Diener, welche, außer dem Falle der urkundlichen Eröffnung von unbestellbaren Briefen, oder Paketen, der Post anvertraute Briefe, Pakete, oder andere verschlossene Gegenstände, ohne Willen Desjenigen, der sie aufgegeben hat, oder an den sie gerichtet sind, vorsätzlich eröffnen, werden von der Strafe der Dienstentlassung, und in schwereren Fällen überdieß auch von Kreisgefängniß, oder Arbeitshausstrafe bis zu zwei Jahren getroffen.

§. 701.

(2. Unterschlagung.) Postbeamte und bei der Post angestellte Diener werden, wenn sie der Post anvertraute Briefe, oder andere Sachen, die keinen Geldwerth haben, unterschlagen, oder ohne Verfügung des zuständigen Gerichts, oder ohne den Willen Desjenigen, der sie aufgegeben hat, oder an den sie gerichtet sind, wissentlich an andere Personen, als an die sie gerichtet sind, oder deren Stellvertreter ausliefern, oder vorsätzlich zurückhalten, von der im vorhergehenden §. 700 gedrohten Strafe getroffen, und, wenn es an Geldpaketen, oder andern Gegenständen, die einen Geldwerth haben, geschieht, von der nach der Vorschrift des §. 404 zu erhöhenden Strafe der Unterschlagung, nebst Dienstentlassung, oder Dienstentsetzung.

§. 702.

(Anwendung auf die öffentlichen Boten.) Die Bestimmungen der beiden vorhergehenden §§. 700 und 701 finden auch auf die obrigkeitlich aufgestellten Boten Anwendung; jedoch tritt gegen sie, statt Dienstentlassung oder Dienstentsetzung, zeitliche

oder bleibende Entziehung der ihnen ertheilten Befugniß zum öffentlichen Botengange ein, und nebstdem jedenfalls Amtsgefängnißstrafe, wo nicht nach den §§. 700 und 701 eine höhere Freiheitsstrafe verschuldet ist.

§. 703.

(Amtsverbrechen durch Verübung gemeiner Verbrechen im Amt.) Der öffentliche Diener, welcher sein Amt zur Verübung eines gemeinen Verbrechens (Tit. IV. §. 142, Tit. IX. bis XLVIII. und L.) mißbraucht, wird, als eines Amtsverbrechens schuldig, in so fern er durch das Verbrechen an sich eine höhere bürgerliche Strafe, als Kreisgefängniß von drei Monaten, verschuldet hat, zugleich von der Strafe der Dienstentlassung getroffen.

§. 704.

(Stellvertretende Strafe.) Gegen Denjenigen, der, ohne ein ständiges öffentliches Amt zu bekleiden, die Strafe der Dienstentlassung, oder Dienstentsetzung verschuldet, tritt statt derselben die im §.159 bestimmte stellvertretende Strafe ein.

Insbesondere finden die Vorschriften über Verletzung der Amtsverschwiegenheit (§§. 660—661), über Bestechung (§§. 662, 664 — 666, 669, 670), wissentliche Verletzung der Richterpflicht (§. 673) und Unterdrückung von Urkunden (§. 679) und die im §. 169 festgesetzten stellvertretenden Strafen auch auf die Geschworenen und auf andere Personen Anwendung, die, ohne in einem öffentlichen Richterdienste zu stehen, vorübergehend zur Ausübung von Richterpflichten berufen sind.

§. 705.

(Dienstentlassung als Folge von Freiheitsstrafen.) In allen Fällen, in welchen der öffentliche Diener wegen eines gemeinen Verbrechens zu einer Arbeitshaus- oder zu einer Gefängnißstrafe von sechs Monaten, oder darüber verurtheilt wird, steht der Staatsregierung das Recht zu, denselben, ohne Unterschied, ob er noch wirklich im Dienste steht, oder zur Ruhe gesetzt ist, und ohne Unterschied, ob die Strafe im Arbeitshaus, oder in der Festung (§. 52) vollzogen wird, mit Beobachtung des im Edict über die Rechtsverhältnisse der Staatsdiener (§. 17) vorgeschriebenen Ver-

fahrens, zu entlassen, oder auf eine geringere Stelle zu versetzen.

§. 706.

Das gleiche Recht steht der Staatsregierung gegen den öffentlichen Diener ferner auch dann zu, wenn er wegen eines der in den §§. 360 bis 371, 376 bis 396, 400 bis 406, 484 bis 508, oder in den Titeln **XXXV.**, **XXXVI.** oder **XLIV.**, oder im §. 664 genannten Verbrechen, oder wegen gewinnsüchtiger Fälschung, oder gewinnsüchtigen Betrugs von einer Gefängnißstrafe getroffen wird.

§. 707.

(Geld= statt Gefängnißstrafe.) In allen Fällen, in welchen ein öffentlicher Diener, der nicht zur Klasse der niederen Diener gehört, durch ein gemeines Verbrechen eine geringere Strafe, als Kreisgefängniß von sechs Monaten, oder durch ein Amtsverbrechen eine drei Monate nicht übersteigende Gefängnißstrafe verschuldet hat, kann statt derselben auf eine Geldstrafe nicht unter fünfundzwanzig Gulden erkannt werden, die Fälle ausgenommen, wo nach den Bestimmungen der vorhergehenden §§. 705 und 706 der Staatsregierung gegen den öffentlichen Diener, der von Gefängnißstrafe getroffen wird, das Recht der Dienstentlassung zusteht.

§. 708.

(Gefängniß= statt Geldstrafe.) Niedere öffentliche Diener, welche sich eines mit bloßer Geldstrafe bedrohten Amtsverbrechens schuldig machen, werden, in so fern nicht das Gesetz im einzelnen Falle etwas Anderes verordnet, statt derselben von verhältnißmäßiger (§. 152) Gefängnißstrafe getroffen, deren Dauer die Zeit von sechs Monaten nicht übersteigen kann.

L. Titel.

Von dem Verbrechen der Erschleichung eines Amtes, oder einer Berechtigung, und dem Verbrechen der Bestechung, oder Fälschung bei Ernennungen, oder bei Wahlen.

§. 709.

(Erschleichung eines Amtes, oder einer Berechtigung.) Wer durch

Fälschung, Bestechung, oder ein anderes Verbrechen ein öffentliches Amt, oder die nur durch Staatsprüfung zu erlangende Berechtigung zur Ausübung einer Kunst, oder Wissenschaft, oder den Genuß einer Stiftung, oder die Berechtigung zur Ausübung eines Gewerbes erschleicht, wird, neben der Strafe der Fälschung, Bestechung, oder des andern Verbrechens, zugleich vom Verluste des erschlichenen Amtes, oder Stiftungsgenusses, oder der erschlichenen Berechtigung getroffen.

§. 710.

(Strafe des bestochenen Patrons 2c.) Wenn Derjenige, dem die Präsentation, oder die Ernennung zu einem öffentlichen Amt, oder zu einem Stiftungsgenusse nicht vermöge einer amtlichen Befugniß, sondern aus eigenem Rechte zusteht, Geld, oder andere Vermögensvortheile dafür, daß er eine bestimmte Person präsentire, oder ernenne, angenommen, oder sich zu deren Annahme bereit gezeigt hat, so wird er von einer Geldstrafe getroffen, welche hier den Betrag von Eintausend Gulden in eben dem Maße übersteigen kann, als ihn das empfangene, oder versprochene Geschenk übersteigt, und überdieß von dem Verluste seines Präsentations-, oder Ernennungsrechtes auf Lebenszeit.

Derjenige, welcher das Geschenk gegeben, oder versprochen hat, wird in diesem Falle von einer Geldstrafe, oder von einer Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten, und von dem Verluste des erschlichenen Amtes, oder Stiftungsgenusses getroffen.

§. 711.

(Wahlbestechung.) Wer in Bezug auf eine vorzunehmende staats-, oder gemeindebürgerliche Wahl einem Wähler für seine Wahlstimme Geld, oder andere Vermögensvortheile zum Geschenke gibt, oder verspricht, wird eben so, wie der Wähler selbst, der das Geschenk, oder das Versprechen annimmt, wegen Wahlbestechung von einer Geldstrafe nicht unter

fünfundzwanzig Gulden getroffen.

Auch kann der Bestechende bei der Wahl, auf welche sich die Bestechung bezieht, oder, im Falle einer Nichtigkeitserklärung derselben, bei derjenigen, die an ihrer Statt von Neuem vorgenommen wird, nicht gewählt werden, und eben so der Bestochene dabei sein Wahlrecht nicht ausüben.

§. 712.

(Confiscation des Geschenkes.) Das zur Bestechung (§§. 709 bis 711) gegebene Geschenk, oder dessen Werth fällt der Staatskasse zu.

§. 713.

(Beschränkung der Strafverfolgung.) Wurde im Falle des §. 711 der Bestechende wirklich gewählt, so findet das strafgerichtliche Verfahren erst dann statt, wenn die Wahl vorher von der Versammlung, oder der Behörde, welche über die Giltigkeit derselben zu erkennen hat, für nichtig erklärt ist.

§. 714.

(Fälschung bei Wahlen.) Wer bei staats-, oder gemeindebürgerlichen Wahlen Wahlzettel betrüglich unterschiebt, verfälscht, oder rechtswidrig unterdrückt, wird mit Kreisgefängniß, und mit dem Verlust seiner gemeindebürgerlichen oder seiner staatsbürgerlichen Rechte der Wahl und der Wählbarkeit auf sechs oder auf acht Jahre bestraft.

Gegeben zu Karlsruhe, in Unserem Staats-Ministerium, den 6. März 1845.

Leopold.

Jolly.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Büchler.

Gesetz,

die privatrechtlichen Folgen von Verbrechen betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Entschädigung wegen Verbrechen richtet sich im Allgemeinen nach den Bestimmungen des Landrechts.

§. 2.

Der Landrechtssatz 1382 b. erhält folgende Zusätze (§§. 3—6):

§. 3.

In den Fällen einer zum Vorsatz oder zur Fahrlässigkeit zuzurechnenden Tödtung ist der Schuldige verpflichtet, den Abkömmlingen des Getödteten als Entschädigung für entgangenen Gewinn die Mittel zum Unterhalte und zur Erziehung zu gewähren.

Diese Entschädigung darf jedoch

1) den Betrag nicht übersteigen, dessen die Abkömmlinge nach ihren persönlichen Verhältnissen und mit Rücksicht auf den Ertrag ihres eigenen Vermögens jährlich bedürfen;

2) noch auch im Ganzen die Summe dessen, was der Getödtete in der Zeit, die er wahrscheinlich noch gelebt hätte, durch seinen persönlichen Verdienst, oder durch andere persönliche, bei seinem Tode den Abkömmlingen nicht zufallende Bezüge nach allen Umständen noch erworben haben würde.

§. 4.

Auch der Ehegatte des Getödteten kann, so lange er sich nicht wieder verheirathet, unter den im §. 3. Nr. 1 und 2 erwähnten Beschränkungen den in Folge

der vorsätzlichen oder fahrlässigen Tödtung verlorenen Lebensunterhalt fordern, und ebenso sind Ahnen, Adoptiveltern und Adoptivkinder im Falle des Bedürfnisses berechtigt, Entschädigung für die Unterstützung zu fordern, welche ihnen der Getödtete geleistet hat, oder allen Umständen nach in Zukunft geleistet haben würde.

Diese nämliche Unterstützungsforderung kommt auch den Pflegekindern des Getödeten während ihrer Minderjährigkeit zu, und ferner den natürlichen Kindern, sofern sie anerkannt sind, oder sich im Falle des L. R. S. 762, oder des Zusatzes 762 a. befinden, endlich den Schwiegereltern, Schwiegersöhnen und Schwiegertöchtern, so lang nicht der Fall des L. R. S. 206 Nr. 1 oder Nr. 2 eintritt.

§. 5.

Auch andere, als die in den §§. 3 und 4 bezeichneten Personen erhalten Vergütung des Schadens, den sie dadurch erleiden, daß sie in Folge einer an Jemanden verübten Tödtung oder Körperverletzung eine ihnen kraft Gesetzes obliegende Verbindlichkeit zu erfüllen haben, die sie sonst gar nicht oder doch erst später zu erfüllen gehabt hätten.

Der Angeschuldigte kann jedoch, wenn eine solche Ersatzforderung im Strafverfahren gegen ihn erhoben würde, die Verweisung derselben an den bürgerlichen Richter verlangen.

§. 6.

Die in den §§. 3 — 5 genannten Personen haben auch in den Fällen des Menschenraubs und des widerrechtlichen Gefangenhaltens von dem Schuldigen, insofern und so lange derselbe den Geraubten zurückzubringen oder dem Gefangenen die Freiheit zu verschaffen nicht vermag, gleiche Entschädigung, wie in dem Falle der Tödtung, zu fordern.

§. 7.

Der L. R. S. 1382 d. erhält folgende Zusätze (§§. 8 und 9):

§. 8.

Wenn aus einer strafbaren Handlung, zu deren Verübung sich Mehrere verabredet haben, ein nicht beabsichtigter schädlicher Erfolg hervorgeht, so haften

die Theilnehmer für den Ersatz auch dieses Schadens sammtverbindlich.

§. 9.

In Fällen der Tödtung oder Körperverletzung bei Raufhändeln sind die Urheber derjenigen Verletzungen, welche durch ihr Zusammentreffen den eingetretenen Erfolg hervorbrachten, für die Entschädigung sammtverbindlich. Das Maß der Entschädigungspflicht anderer Theilnehmer richtet sich, sofern sie nicht in Folge einer Verabredung handelten (§.8), nach dem Maße ihrer besondern Theilnahme am Verbrechen.

§. 10.

Der L.R.S. 1382 f. wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen (§§. 11 — 14) ersetzt:

§. 11.

Demjenigen, welcher eine dem Thäter zum Vorsatze oder zur Fahrlässigkeit zuzurechnende Körperverletzung erlitten hat, gebührt außer der Vergütung des erlittenen Verlustes, insbesondere der Heilkosten und des Mehraufwandes für Pflege, als Entschädigung für entgehenden Gewinn nicht nur der Ersatz des während der Kur entbehrten, sondern auch des ihm durch Aufhebung oder Verminderung seiner Arbeits- oder Erwerbsfähigkeit künftig entgehenden Verdienstes.

§. 12.

Bei Bemessung des für den künftig entgehenden Verdienst zu leistenden Ersatzes ist darauf zu sehen, welchen Verdienst der Verletzte zur Zeit der Verletzung bereits gehabt hat, ob dessen längere oder kürzere Fortdauer, auch ob eine Erhöhung oder Verminderung desselben zu erwarten stund, oder ob und was der Verletzte, wenn er noch keinen Verdienst hatte, zu verdienen hoffen durfte; ferner darauf, ob für die Fortdauer oder das Eintreten der Erhöhung oder Verminderung des Verdienstes größere oder geringere Wahrscheinlichkeit vorhanden war, sowie endlich darauf, was der Verletzte nach seinen Standesverhältnissen, der Verletzung ungeachtet, künftig wieder zu erwerben im Stande sein werde.

§. 13.

Der Urheber einer im Zweikampf oder an einem

Einwilligenden begangenen Tödtung oder Körperverletzung, sowie der Gehilfe beim Selbstmord ist nur zu derjenigen Entschädigung verpflichtet, welche dritte Personen (§§. 3 — 5) zu fordern haben.

§. 14.

Wenn ein Verbrechen, es mag Arbeits- oder Erwerbsunfähigkeit zur Folge haben oder nicht, das künftige Fortkommen der davon getroffenen Person erschwert, so ist ihr auch hierfür Entschädigung zu leisten.

Dieß findet namentlich Anwendung in Fällen der Nothzucht, der Entführung, der mehrfachen Ehe (§. 354 des Strafgesetzbuches), der Verführung (§§. 360 — 362) und der betrüglichen Verleitung zur Ehe (§. 474), sowie in den Fällen einer falschen Beschuldigung, Verläumdung oder Ehrenkränkung, und in den Fällen einer Körperverletzung, aus welcher eine Verunstaltung des Verletzten entstanden ist.

§. 15.

Die Größe der Entschädigung für erlittenen Verlust, wie für entgangenen Gewinn ist dem Ermessen des Richters zu überlassen, welcher hierbei keinen strengen Beweis der wirklichen Schadensbeträge zu fordern hat. Jedoch kann die Entschädigung nur für das zuerkannt werden, für was der Beschädigte sie gefordert hat, und nicht höher, als in dem von ihm geforderten Maße.

Im Uebrigen nimmt der Richter bei Festsetzung derselben zugleich Rücksicht auf die Vermögensverhältnisse auch des Schuldigen, sowie auf die Größe seiner Verschuldung, namentlich auf das Dasein von Vorsatz, oder von bloßer Fahrläßigkeit, und auf den Grad der Bosheit oder der Unvorsichtigkeit — auch darauf, ob der Verletzte da, wo der Thäter den eingetretenen Erfolg nicht beabsichtigte, zum Eintreten oder zur Vergrößerung desselben, durch eigenes Verschulden mitgewirkt habe, — und darauf, ob die That, insbesondere wo sie im Affect verübt wurde, durch eine unrechte Handlung des Verletzten selbst veranlaßt war.

Nach Beschaffenheit des Falles kann der Richter bei Vergehen aus Fahrlässigkeit, wo eigenes Versehen oder Verschulden des Beschädigten oder Getödteten zu dem Erfolge mitgewirkt haben, sowie bei Verbrechen, wo der Schuldige durch eine rechtswidrige Handlung des Verletzten zu der That in hohem Grade gereizt war, den Angeschuldigten von der Entschädigungsverbindlichkeit auch ganz freisprechen.

§. 16.

Würde die Entschädigung an sich in einer Rente bestehen, so kann der Richter, wenn es den Umständen angemessen erscheint, in Folge des Antrags eines der Betheiligten auf Zahlung eines nach der wahrscheinlichen Dauer der Rente zu bemessenden Capitals erkennen; gegen den Willen des Schuldners jedoch nur in dem Falle, wenn derselbe für die Zahlung der Rente keine Sicherheit zu leisten vermag. Ist eine Rente zuerkannt, so kann dieselbe auf Antrag des einen oder andern Theils später wieder erhöht, oder vermindert, oder auch ganz aufgehoben werden, wenn sich die bei Bemessung derselben in Anschlag gebrachten Verhältnisse des Vermögens oder der Erwerbsfähigkeit des einen oder andern Theils wesentlich ändern.

§. 17.

Der Richter hat auf Verzinsung der Entschädigungssumme von dem Zeitpunkte der eingetretenen Beschädigung an zu erkennen, insofern er nicht im einzelnen Falle wegen des größern Schadens, der durch die seitherige Entbehrung der Entschädigungssumme für den Beschädigten entstund, gerade um dieser Entbehrung willen eine höhere Entschädigung bestimmt.

§. 18.

Wird eine Entschädigungsklage auf den Grund eines in strafrechtlicher Hinsicht bereits abgeurtheilten Verbrechens vor den bürgerlichen Gerichten angebracht, so kann sich der Kläger, sowohl was die Schuld des Beklagten, als was das Dasein und die Größe des Schadens betrifft, auf die im Strafverfahren erhobenen Beweise berufen, und eine nochmalige Erhebung derselben in den Formen des

bürgerlichen Prozesses findet nur insoweit statt, als der eine oder andere Theil, wenn die neue Erhebung überhaupt noch möglich ist, solche begehrt. War gegen den Beklagten im Strafverfahren ein verurtheilendes Erkenntniß ergangen, so gilt auch zu Gunsten des erst nachmals mit einer bürgerlichen Klage aufgetretenen Beschädigten als bewiesen, daß der Beklagte die That, deren das Erkenntniß ihn für schuldig erklärt, verübt habe.

§. 19.

Die Verurtheilung eines Ehegatten zu einer peinlichen Strafe (§. 10 des Strafgesetzbuches) oder zu einer Arbeitshausstrafe von mehr als sechs Jahren begründet für den andern Ehegatten die Klage auf Scheidung (L. R. S. 232).

§. 20.

Wird in den Fällen der L.R.S. 229—232 die Ehescheidung erkannt, so verliert der schuldige Ehegatte, außer den in L. R. S. 299 genannten, auch diejenigen Vortheile, welche ihm von dem Vermögen des andern Ehegatten durch eine Ungleichheit des Einbringens in die Gütergemeinschaft zukommen. Es wird zu diesem Behufe dem unschuldigen Theile aus dem Gemeinschaftsvermögen dasjenige zum Voraus zugeschieden, was er bei Eingehung der Ehe oder während derselben (L. R. S. 1401, Nr. 1.) mehr in die Gemeinschaft einbrachte, als der andere Theil.

§. 21.

Die L. R. S. 22 — 33 und überhaupt alle auf den bürgerlichen Tod sich beziehenden gesetzlichen Bestimmungen sind aufgehoben.

Gegeben zu Karlsruhe, in Unserem Staats-Ministerium, den 6. März 1845.

Leopold.

Jolly.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Büchler.

Strafprozeßordnung.

[illegible]

§ 21.

[illegible]

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 6. März [illegible]

Leopold.

[illegible]

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

I. Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Niemand kann mit einer peinlichen oder bürgerlichen Strafe belegt werden, außer vermöge eines nach vorgängigem strafgerichtlichem Verfahren gefällten, auf ein Strafgesetz gegründeten Urtheils, und unter der Voraussetzung der Zuständigkeit sowohl des untersuchenden als des urtheilenden Richters.

§. 2.

Die strafgerichtliche Verfolgung findet von Amtswegen statt, mit Ausnahme derjenigen Fälle, in welchen nach ausdrücklichen gesetzlichen Vorschriften nur auf die erhobene Anklage oder Anzeige des Beleidigten oder Beschädigten verfahren werden darf.

§. 3.

Dem untersuchenden Richter liegt ob, ebenfalls von Amtswegen und mit gleicher Sorgfalt den Umständen, welche zur Vertheidigung des Angeschuldigten gereichen, wie den Beweisen der Schuld, nachzuforschen.

§. 4.

Die strafgerichtliche Untersuchung erstreckt sich zugleich auch auf solche privatrechtliche Vorfragen oder Zwischenpunkte, von welchen im einzelnen Falle die Behandlung oder Entscheidung der Strafsache ab-

hängt, und das nach verübter That erfolgte Erkenntniß des bürgerlichen Richters über solche Vorfragen oder Zwischenpunkte ist für den Strafrichter nicht maßgebend, es sei denn, daß die Vorfrage Standeseigenschaften betreffe, worüber ein bürgerlicher Prozeß anhängig ist, oder während der Untersuchung anhängig wird. In Fällen dieser Art kann das strafgerichtliche Verfahren, wenn der Angeschuldigte nicht verhaftet ist, bis zum Erkenntniß des bürgerlichen Richters ausgesetzt werden.

§. 5.

In so weit das Dasein eines bürgerlichen Rechtsgeschäfts zum Thatbestande eines Verbrechens gehört, finden darauf die gesetzlichen Bestimmungen über den Beweis in Strafsachen (Titel XIX.) ebenfalls Anwendung.

§. 6.

Wo sich das Gesetz des Ausdrucks „Verbrechen“ bedient, hat es keine andere Bedeutung, als wenn es den Ausdruck „Vergehen“ gebraucht.

II. Titel.

Von der Zuständigkeit der Strafgerichte.

§. 7.

Der Gerichtsstand für die Untersuchung eines Verbrechens ist bei demjenigen Bezirksstrafgericht oder Amtsgericht begründet, in dessen Sprengel dasselbe begangen worden ist.

§. 8.

Ist Jemand mehrerer in verschiedenen Gerichtsbezirken begangener Verbrechen beschuldigt, so wird unter diesen Gerichten dasjenige, welches der Zeit nach zuerst von seiner Zuständigkeit gegen den Angeschuldigten Gebrauch zu machen angefangen hat, das ausschließlich zuständige. Jedoch kann das Hofgericht, oder, wenn die Verbrechen in verschiedenen Hofgerichtsbezirken begangen wurden, das Oberhofgericht auch einem der anderen Gerichte wegen der Wichtigkeit eines oder mehrerer, oder wegen der Zahl der in dessen Bezirk begangenen Verbrechen, oder wegen der Zahl der dort zu vernehmenden Zeugen die Unter-

suchung übertragen, oder dieselbe auch dem einen Gerichte nur in Bezug auf die in seinem Bezirke verübten Verbrechen zuweisen.

§. 9.

Zu den Handlungen, welche das zuvorkommende Gericht zum ausschließlich zuständigen machen, gehört namentlich die Vorladung oder Vernehmung des Angeschuldigten in dieser Eigenschaft, und die Verhaftung oder Verfolgung desselben mittelst der Nacheile oder durch Steckbriefe.

§. 10.

Das Zuvorkommen entscheidet in gleicher Weise auch in dem Falle, da ein Verbrechen oder Vergehen auf der Grenze zweier Gerichtsbezirke begangen worden ist, unter der Voraussetzung, daß das Obergericht nicht veranlaßt ist, im einzelnen Falle wegen wesentlicher Erleichterung des Verfahrens (§. 8) die Untersuchung dem anderen Gerichte zu übertragen.

§. 11.

Die Zuständigkeit eines Gerichts, bei welchem eine Untersuchung anhängig ist, erstreckt sich auch auf Verbrechen, die der Angeschuldigte erst während der Untersuchung in einem anderen Gerichtsbezirke verübt hat, vorausgesetzt, daß sie bei demselben noch zur Anzeige kommen, ehe die Untersuchung über das erste Verbrechen geschlossen ist, und vorbehaltlich der Befugniß des Obergerichts, die Untersuchung eines später verübten Verbrechens wegen Erleichterung des Verfahrens (§. 8) dem Gerichte zu übertragen, in dessen Bezirke dasselbe verübt worden ist.

§. 12.

Wenn der Beschädigte die Anzeige des Verbrechens zur Veranlassung der Untersuchung desselben bei dem Gerichte macht, in dessen Bezirke der Angeschuldigte seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat, so wird dieses Gericht zuständig, in so fern nicht das Gericht des Bezirks des begangenen Verbrechens oder Vergehens bereits zuvorgekommen ist, oder der Staatsanwalt dieses Bezirks nicht wegen der Wichtigkeit des Straffalls, oder wesentlicher Erleichterung des

Verfahrens (§. 8) verlangt, daß die Sache dahin abgegeben werde.

§. 13.

Ist ein Verbrechen oder Vergehen im Auslande begangen, welches auch im Großherzogthum bestraft werden kann, so ist der Gerichtsstand bei dem Gerichte des Wohnsitzes des Angeschuldigten begründet, oder wenn er im Inlande keinen Wohnsitz hat, bei demjenigen, in dessen Bezirke sein Aufenthaltsort liegt, und wenn er weder Wohnsitz noch Aufenthaltsort im Lande hat, bei demjenigen, in dessen Bezirke er ergriffen wird.

§. 14.

Ist das Verbrechen im Auslande von mehreren Personen begangen worden, welche nicht den nämlichen Wohnsitz oder Aufenthaltsort haben, auch nicht in dem nämlichen Gerichtsbezirke ergriffen worden sind, so entscheidet unter den mehreren Gerichten abermals das Zuvorkommen, und macht das Zuvorkommende für alle zuständig, in sofern nicht das Obergericht wegen Erleichterung des Verfahrens (§. 8) die Untersuchung einem der anderen Gerichte (§. 13) überträgt.

§. 15.

Sind von der nämlichen Person Verbrechen im Inlande und im Auslande begangen worden, so ist das für die ersteren zuständige inländische Gericht zugleich auch zuständig für die letzteren.

§. 16.

Haben mehrere Personen an der Verübung eines Verbrechens Theil genommen, so gelten folgende Bestimmungen:

1. die Zuständigkeit eines Gerichts über den Urheber begründet auch die Zuständigkeit über die Gehilfen, in Bezug auf die Beihilfe, selbst wenn die Handlungen der Letzteren in anderen Gerichtsbezirken verübt worden sind;

2. haben bei einer Verbindung zur Ausführung eines gemeinschaftlich bezweckten Verbrechens mehrere Theilnehmer Handlungen in verschiedenen Gerichtsbezirken vorgenommen, so entscheidet nach Maßgabe des

§. 8 das Zuvorkommen über die Zuständigkeit des Gerichts.

In beiden Fällen findet die Zuständigkeit desselben Gerichts nicht statt in Bezug auf andere von einem Theilnehmer in anderen Gerichtsbezirken begangene Verbrechen; es sei denn, daß das Obergericht auch diese anderen Verbrechen an den gemeinschaftlichen Gerichtsstand verweise.

§. 17.

Wenn die Zuständigkeit zwischen verschiedenen Gerichten zweifelhaft ist, so entscheidet das Hofgericht, oder, wenn die verschiedenen Gerichte nicht zu demselben Hofgerichtsbezirke gehören, das Oberhofgericht.

In der Zwischenzeit hat jedoch jedes derselben, welches Veranlassung dazu erhält, ohne Rücksicht auf den Streit über die Zuständigkeit, die zur Einleitung der Untersuchung und Herstellung des Thatbestandes nöthigen, und insbesondere alle diejenigen Handlungen vorzunehmen, bei welchen Gefahr auf dem Verzuge haftet.

§. 18.

Das Hofgericht kann die Untersuchung eines Verbrechens auch einem anderen Gerichte seines Bezirks in dem Nothfalle übertragen, wo dem zuständigen Gerichte wegen der sonst zu besorgenden Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, oder wegen Mangels hinreichender Gefängnisse die Untersuchung nicht überlassen werden kann.

§. 19.

Das Gericht, welches für die Untersuchung zuständig ist, hat auch das Urtheil zu geben, vorbehaltlich der Fälle, wo es wegen Größe des Verbrechens, oder der zu erkennenden Strafe, die Sache dem höheren Gerichte zur Verhandlung und Entscheidung vorzulegen hat.

III. Titel.

Von der Unfähigkeit zur Ausübung des Richteramts und von der Ablehnung der Gerichtspersonen.

§. 20.

Unfähig zur Ausübung des Richteramts

ist der Richter in allen Sachen, in welchen seine wirkliche oder geschiedene Ehefrau, seine Verlobte, seine Pflegbefohlenen, oder solche Personen angeschuldigt worden, welche mit ihm oder seiner wirklichen oder geschiedenen Ehefrau in gerader Abstammung ohne Rücksicht auf den Grad und mit Einschluß der Adoptiveltern und Adoptivkinder, in der Seitenlinie aber bis zum zweiten Grad einschließlich verwandt, oder verschwägert sind, ohne Unterschied, ob die Ehe, durch welche die Schwägerschaft entstand, noch besteht oder nicht.

§. 21.

Der Richter ist schuldig, das Verhältniß, welches den Grund seiner Unfähigkeit ausmacht, ungesäumt seinem Stellvertreter und zugleich der Stelle anzuzeigen, welcher das Erkenntniß über die Ablehnung zukommt.

§. 22.

Wegen besorgter Befangenheit kann der Richter abgelehnt werden, wenn er mit dem Angeschuldigten in der Seitenlinie im dritten oder vierten Grad verwandt, oder verschwägert ist, so wie, wenn durch das Verbrechen er selbst, oder seine Ehefrau, oder seine Verlobte, oder seine Pflegbefohlenen, oder solche Personen unmittelbar beschädigt sind, welche mit ihm, oder seiner wirklichen oder geschiedenen Ehefrau in einem der im §. 20 erwähnten Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnisse stehen.

§. 23.

Der Richter ist auch in solchen Fällen schuldig, das Verhältniß ungesäumt dem Staatsanwalte anzuzeigen, zugleich aber in Fällen, wo Gefahr auf dem Verzug haftet, die zur Abwendung derselben nöthigen Maßregeln selbst vorzunehmen, oder sogleich einen anderen Richter hierzu zu veranlassen.

§. 24.

Der Richter kann ferner wegen besorgter Befangenheit abgelehnt werden:

1. wenn er Aeußerungen gemacht, oder Rathschläge ertheilt hat,

woraus seine Befangenheit in der Sache hervorgeht;

2. so oft der Richter zu dem Angeschuldigten, oder zu dem durch das Verbrechen Beschädigten, außer den in den §§. 20 und 22 bezeichneten Fällen, in einem solchen Verhältniß von Betheiligung, Verwandtschaft, Schwägerschaft, Freundschaft oder Feindschaft, oder in einem solchen Pflichtverhältniß steht, daß den Betheiligten ein ungeschwächtes Vertrauen auf seine Unbefangenheit nicht zugemuthet werden kann;

3. wenn er sich im Verfahren gegen den Angeschuldigten Ordnungswidrigkeiten, die auf seine Befangenheit schließen lassen, erlaubt hat.

§. 25.

Der Fall der im §. 24 Nr. 2 erwähnten, zur Ablehnung hinreichenden Betheiligung ist namentlich vorhanden, wenn der Richter in der gegenwärtigen Sache dem Angeschuldigten, oder dem Beschädigten, der sich dem Strafverfahren anschloß, ein Gutachten ausgestellt, oder als Anwalt, oder Geschäftsführer gedient, oder in einer früheren Instanz als Richter, oder Staatsanwalt gehandelt hat.

§. 26.

Der Richter kann auch abgelehnt werden, wenn er in der Sache als Zeuge oder Sachverständiger zu vernehmen ist, und er kann als unfähig (§§. 20 und 21) das Richteramt nicht mehr ausüben, sobald er in der Sache als Zeuge oder Sachverständiger bereits vernommen worden ist.

§. 27.

Ist ein Untersuchungs- oder Amtsrichter außer seinen Dienstverrichtungen Zeuge eines begangenen Verbrechens oder Vergehens geworden, welches zum Kreise seiner Zuständigkeit gehört, so hat er den Vorfall ungesäumt dem Staatsanwalte anzuzeigen, das Verfahren selbst aber einzuleiten, und so lange fortzusetzen, als nicht auf die Ablehnung erkannt ist.

§. 28.

Die Versicherung auf den Dienst eid, die der Richter der Stelle gibt,

welcher das Erkenntniß über die Ablehnung zukommt, daß ein Ablehnungsgrund die im §. 24 bezeichnete Beschaffenheit habe, oder daß überhaupt Verhältnisse vorhanden seien, die, wenn sie dem Angeschuldigten, oder dem Staatsanwalte bekannt wären, sie zu seiner Ablehnung berechtigen würden, genügt auch ohne Angabe der Gründe, um die Untersuchung oder Entscheidung der Sache von sich abzulehnen. In Fällen jedoch, in welchen Gefahr auf dem Verzug haftet, hat er die zur Abwendung derselben nothwendigen Maßregeln noch selbst vorzunehmen, oder einen anderen Richter hierzu zu veranlassen.

§. 29.

Die Vorschriften über die Unfähigkeit zum Richteramt und über die Ablehnung der Richter finden auch auf die Protokollführer Anwendung.

In den Fällen der Unfähigkeit des Protokollführers (§§. 20 und 26) hat der Richter einen anderen Protokollführer von Amtswegen beizuziehen.

§. 30.

Ein Gerichtshof kann nur dann abgelehnt werden, wenn die Gesammtheit, oder eine solche Anzahl von Mitgliedern in dem Falle der §§. 20, 22, 24, 25 und 26 sich befindet, daß die übrigen Mitglieder die zur Besetzung des Gerichts gesetzlich erforderliche Anzahl nicht ausmachen.

§. 31.

Befindet sich der Staatsanwalt in einem derjenigen Verhältnisse, welche nach den Bestimmungen der §§. 20, 22 und 26 den Richter zur Ausübung des Richteramts unfähig machen, oder seine Ablehnung begründen, so ist er verpflichtet, sich der Behandlung der Sache zu enthalten, und solche seinem Stellvertreter zu überlassen, indem er zugleich dem Justizministerium davon Anzeige macht.

§. 32.

Eine Ablehnung des Staatsanwalts findet nicht statt. Jedoch bleibt den Betheiligten unbenommen, wenn sich derselbe in den Fällen des §. 20 oder 22 der Behandlung der

Sache nicht enthält, oder wenn er sich in einem der im §. 24 Nr. 2 und 3 erwähnten Verhältnisse befindet, davon dem Justizministerium die Anzeige zu machen.

§. 33.

Der Staatsanwalt sowohl als der Angeschuldigte, welcher einen Richter ablehnen will, hat die Gründe anzugeben und zu bescheinigen, die Fälle ausgenommen, wo sie der Richter selbst angezeigt hat (§§. 21 und 23).

§. 34.

Dem Beschädigten oder Beleidigten steht das Recht der Ablehnung nicht zu, diejenigen Fälle ausgenommen, welche nur auf seine Anklage untersucht und bestraft werden dürfen.

§. 35.

Ueber die Ablehnung entscheidet:

1. das Hofgericht, wenn ein Amtsrichter, oder ein Bezirksstrafgericht, oder ein Mitglied desselben, oder einzelne Mitglieder des Hofgerichts verbeten werden;

2. das Oberhofgericht, wenn einzelne Mitglieder desselben, oder ein Hofgericht, oder dessen Präsident, oder so viele Mitglieder des Hofgerichts verbeten werden, daß die übrigen die zur Besetzung des Gerichts gesetzlich erforderliche Zahl nicht mehr ausmachen;

3. das Justizministerium, wenn das Oberhofgericht, oder dessen Präsident, oder so viele Mitglieder desselben verbeten werden, daß die übrigen die zur Besetzung gesetzlich erforderliche Zahl nicht mehr ausmachen.

In den Fällen Nr. 1 hat, wenn das Hofgericht selbst zur Ausübung des Richteramts unfähig ist, das Oberhofgericht, und in den Fällen Nr. 2 bei der Unfähigkeit des Oberhofgerichts, das Justizministerium über die Ablehnung zu entscheiden.

§. 36.

Ist ein Amts- oder Untersuchungsrichter, oder ein Gerichtshof zur Ausübung des Richteramts unfähig, oder wird der Ablehnung desselben stattgegeben, so ernennt die im §. 35 bezeichnete Stelle einen anderen Amts- oder Untersuchungs-

richter, oder Gerichtshof, welchem die Sache zu übertragen ist. Hat jedoch der abgelehnte Untersuchungsrichter einen Stellvertreter, so tritt dieser kraft Gesetzes ein.

§. 37.

Die Entscheidung über die Ablehnung eines Richters oder eines Gerichtshofs wird in den Fällen Nr. 1 und 2 des §. 35 von dem in vollem Rathe versammelten Gerichte, in dem Falle Nr. 3 vom Justizministerium kollegialisch gegeben. Gegen die Entscheidung findet kein Rechtsmittel statt.

§. 38.

Das Erkenntniß über die Ablehnung des Protokollführers eines Amts- oder Untersuchungsrichters steht eben diesen Richtern zu, vorbehaltlich der Beschwerdeführung an das Bezirksstrafgericht.

Ueber die Ablehnung des Protokollführers eines Bezirksstrafgerichts, oder eines höheren Gerichts, hat das betreffende Gericht zu erkennen, ohne daß dagegen ein Rechtsmittel stattfindet.

§. 39.

Die von einer unfähigen Gerichtsperson vorgenommenen Gerichtshandlungen sind von dem Zeitpunkte an nichtig, in welchem der Unfähigkeitsgrund bestand und derselben bekannt war.

IV. Titel.

Von den Behörden, welche mit Erforschung und Verfolgung der Verbrechen und Vergehen beauftragt sind.

§. 40.

Zur Erforschung und Verfolgung begangener Verbrechen sind innerhalb ihres Wirkungskreises verpflichtet:

1. die Staatsanwälte,
2. die Polizeibehörden,
3. die Untersuchungsrichter,
4. die Amtsrichter.

V. Titel.

Vom Staatsanwalte und seinen Amtsverrichtungen.

§. 41.

Der Staatsanwalt bei dem Bezirksstrafgericht hat alle Verbrechen, zu deren Aburtheilung das Hofgericht oder das Bezirksstrafgericht zuständig ist, zu verfolgen. Insbesondere liegt ihm ob:

1. alle ihm zukommenden Anzeigen, wenn er sie erheblich erachtet, so wie die zu seiner Kenntniß gelangenden Beweismittel dem zuständigen Untersuchungsrichter mitzutheilen und hierbei seine Anträge zu stellen;

2. zur Entdeckung unbekannter Thäter durch Aufsuchung dahin führender Anzeigungen mitzuwirken;

3. während der Untersuchung darauf zu sehen, daß die Untersuchung den gesetzmäßigen Gang einhalte, und der Untersuchungsrichter alle zweckdienlichen Mittel benütze, in beiderlei Beziehungen auch Anträge zu stellen, wie er sie der Lage der Sache angemessen erachtet;

4. in Abwesenheit des Untersuchungsrichters und des ihn vertretenden Amtsrichters (§. 58) Augenschein, Haussuchung und andere Untersuchungshandlungen, durch deren Verzögerung Beweismittel verloren gingen, selbst vorzunehmen, die hierüber aufgenommenen Protokolle aber dem Untersuchungsrichter unverweilt mitzutheilen.

§. 42.

Die Verwaltungs- und Polizeibehörden, welche auf die Untersuchung eines Verbrechens bezügliche Anträge zu stellen haben, wenden sich an den Staatsanwalt.

§. 43.

Der Staatsanwalt ist berechtigt, alle Personen, durch welche er nähere Aufklärung über die zur Zuständigkeit des Untersuchungsrichters gehörigen Verbrechen zu erhalten hofft, vorläufig, jedoch unbeeidigt, zu vernehmen, auch hierwegen an andere Staatsanwälte oder an Polizeibehörden Ersuchschreiben zu erlassen.

§. 44.

Der Staatsanwalt ist befugt, jederzeit von dem Stande der anhängigen Untersuchungen durch Einsicht der Acten Kenntniß zu nehmen, oder zu diesem Ende deren Mittheilung zu verlangen, ohne daß jedoch das Verfahren dadurch aufgehalten werden darf.

§. 45.

Der Staatsanwalt ist berechtigt, bei der Vornahme des richterlichen

Augenscheins und der Haussuchung gegenwärtig zu sein, um die Thatumstände oder Gegenstände zu bezeichnen, auf welche er dieselbe ausgedehnt zu haben wünscht. Die Vernehmung des Angeschuldigten und der Zeugen hingegen geschieht durch den Untersuchungsrichter ohne Beisein des Staatsanwalts.

§. 46.

In Abwesenheit oder bei sonstiger Verhinderung des Untersuchungsrichters kann der Staatsanwalt die Festnehmung des Angeschuldigten selbst verfügen, oder gegen denselben, in so fern er nicht gegenwärtig ist, einen Vorführungsbefehl erlassen:

1. wenn der Angeschuldigte auf frischer That betreten, oder unmittelbar nach der That, als des Verbrechens verdächtig, durch öffentliche Nacheile, oder öffentlichen Nachruf bezeichnet wird;

2. wenn derselbe alsbald nach der That mit Waffen, gestohlenen Sachen, oder anderen auf seine Theilnahme am Verbrechen hinweisenden Gegenständen betreten wird;

3. wenn er sich des Verbrechens selbst beschuldigt;

4. wenn der eines Verbrechens überhaupt Verdächtige:
   a. auf der Flucht begriffen, oder
   b. als ein Unbekannter, als ein Ausländer, als heimathlos, oder als einen herumziehenden Lebenswandel führend, der Flucht verdächtig, oder
   c. durch gerichtliches Urtheil unter polizeiliche Aufsicht gestellt ist.

§. 47.

Auch kann der Staatsanwalt in Abwesenheit oder bei sonstiger Verhinderung des Untersuchungsrichters die Festnehmung verfügen, oder einen Vorführungsbefehl erlassen:

1. wenn Jemand, der durch den Beschädigten oder durch einen Augenzeugen eines Verbrechens bestimmt beschuldigt wird, auch ohne die Voraussetzungen des §. 46 Nr. 4

lit. b. der Flucht überhaupt verdächtig ist;

2. bei schwereren Verbrechen, wenn zu befürchten steht, daß der Verdächtige die Spuren des Verbrechens vertilgen werde.

§. 48.

Der Staatsanwalt hat den festgenommenen oder vorgeführten Angeschuldigten ungesäumt zu vernehmen, und wenn sich dabei nicht sofort ergibt, daß kein Grund zu seiner Verhaftung vorhanden sei, denselben ohne Verzug an den Untersuchungsrichter abzuliefern.

§. 49.

Bei den Bezirksstrafgerichten und bei den höheren Gerichtshöfen darf der Staatsanwalt, wenn er auch in der Sitzung mündlich einen Antrag stellte, oder sich über einen Antrag des Angeschuldigten oder des Untersuchungsrichters vernehmen ließ, doch der Berathung nie beiwohnen, welche das Gericht zum Zwecke einer Urtheilsfällung oder überhaupt einer Schlußfassung zu pflegen hat.

VI. Titel.

Von den Polizeibehörden in Bezug auf die Verfolgung der Verbrechen.

§. 50.

Alle Polizeibehörden des Großherzogthums haben den Staatsanwalt und den Untersuchungs- oder Amtsrichter in Bezug auf die Entdeckung und Erforschung der Verbrechen zu unterstützen.

§. 51.

In so weit Gefahr auf dem Verzuge haftet, haben sie in Abwesenheit des Staatsanwalts alle demselben zustehenden Befugnisse auszuüben. In jedem Falle wachen sie, daß die Spuren, welche ein Verbrechen oder Vergehen zurückgelassen hat, bis zur Vornahme des Augenscheins unverändert erhalten werden; sie beurkunden die Umstände, die in Bezug auf begangene Verbrechen zu ihrer Kenntniß kommen, durch Protokolle, welche sie ohne Verzug dem zuständigen Staatsanwalte oder Amtsrichter mittheilen.

§. 52.

Polizeidiener und andere Diener der öffent-

lichen Gewalt können in den Fällen des §. 46 auch ohne vorgängigen Auftrag den Angeschuldigten festnehmen, müssen ihn aber dann zur nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde bringen, welche nach Maßgabe des §. 48 zu verfahren hat.

Die Rechte und Pflichten der Gendarmen in Beziehung auf die Erforschung und Verfolgung von Verbrechen und Vergehen sind durch besondere Gesetze bestimmt.

VII. Titel.

Von dem Untersuchungsrichter.

§. 53.

Der Untersuchungsrichter führt die Untersuchung in denjenigen Strafsachen, welche das Bezirksstrafgericht oder das Hofgericht in erster Instanz abzuurtheilen hat.

§. 54.

In eilenden Fällen darf er auch, ohne den Antrag des Staatsanwalts abzuwarten, die zur Feststellung des Thatbestandes und zur Verfolgung oder Festnehmung des Thäters nöthigen Handlungen vornehmen, muß aber hiervon dem Staatsanwalte zur Stellung seiner Anträge unverweilt Nachricht geben.

§. 55.

Wenn der Staatsanwalt keinen Antrag auf Einleitung einer Untersuchung stellt, so hat der Untersuchungsrichter auf Antrag eines Betheiligten hiervon dem Bezirksstrafgerichte Anzeige zu machen, welches sodann nach Anhörung des Staatsanwalts entscheidet, ob die Untersuchung einzuleiten sei.

§. 56.

Von Augenscheinen und Haussuchungen, welche der Untersuchungsrichter vornimmt, hat er, so fern nicht die Gefahr, die auf dem Verzuge haftet, es unmöglich macht, den Staatsanwalt zum Voraus zu benachrichtigen, damit derselbe, wenn er es für angemessen erachtet, sich hierbei einfinden kann.

§. 57.

Hat eine Polizeibehörde oder der Staatsanwalt in Gemäßheit des §. 41 Nr. 4 und der §§. 43, 48 und 51 gerichtliche Handlungen vorgenommen, so hat der Richter

dieselben zu prüfen, und, wenn er es nöthig findet, sie zu wiederholen oder zu ergänzen.

§. 58.

In einzelnen, zur Aburtheilung des Bezirksstrafgerichts gehörigen Fällen kann der Untersuchungsrichter, wenn der Angeschuldigte nicht verhaftet und die Untersuchung voraussichtlich nicht von großer Ausdehnung ist, die Führung derselben, mit Zustimmung des Staatsanwalts und Genehmigung des Bezirksstrafgerichts, demjenigen Amtsrichter übertragen, in dessen Amtsbezirke das Verbrechen oder Vergehen begangen worden ist, oder der Angeschuldigte seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat.

Es bleibt ihm jedoch unbenommen, solche zu jeder Zeit wieder an sich zu ziehen, und die zur Ergänzung für angemessen erachteten Handlungen entweder selbst vorzunehmen, oder dem Amtsrichter zu übertragen.

§. 59.

Der Untersuchungsrichter kann dem Amtsrichter seines Bezirks auch die Vornahme einzelner gerichtlicher Handlungen übertragen.

§. 60.

Der Untersuchungsrichter erstattet dem Bezirksstrafgerichte über den Stand aller anhängigen Untersuchungen, in geheimer Sitzung, welcher der Staatsanwalt beiwohnt, wöchentlich einmal Vortrag.

§. 61.

Der Untersuchungsrichter kann jederzeit, nach vorgängiger Benachrichtigung des Staatsanwalts, wo er wegen der Wichtigkeit einer vorzunehmenden Untersuchungshandlung den Beschluß des Bezirksstrafgerichts zu erhalten nöthig findet, demselben Vortrag erstatten. Auch hat dieß jedesmal zu geschehen, wenn er Anträgen des Staatsanwalts, sei es hinsichtlich der Einleitung einer Untersuchung, oder hinsichtlich der Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen, beizutreten Bedenken findet.

§. 62.

Der Untersuchungsrichter kann mit Zustimmung des Staatsanwalts das Verfahren einstellen.

Auf den Antrag des

Staatsanwalts ist das Verfahren einzustellen. Wenn jedoch bereits eine bestimmte Person als Angeschuldigter vernommen wurde (§. 194), oder der Beschädigte sich dem eingeleiteten Verfahren angeschlossen hat (§. 328), so muß, wenn der Untersuchungsrichter entgegengesetzter Meinung ist, die Entscheidung des Bezirksstrafgerichts darüber eingeholt werden.

Will der Untersuchungsrichter das Verfahren einstellen, der Staatsanwalt aber ist entgegengesetzter Meinung, so ist die Entscheidung des Bezirksstrafgerichts gleichfalls einzuholen.

Gegen das Erkenntniß des Bezirksstrafgerichts auf Einstellung des Verfahrens steht dem Staatsanwalte binnen drei Tagen das Rechtsmittel der Beschwerdeführung mit aufschiebender Wirkung an das Hofgericht zu.

§. 63.

Wird das Verfahren eingestellt, so kann der Angeschuldigte gleichwohl verlangen, daß Entschuldigungsbeweise, welche er anzeigt, von dem Untersuchungsrichter erhoben und actenmäßig gemacht werden.

Wenn jedoch das Bezirksstrafgericht dem Angeschuldigten eine schriftliche Erklärung zustellt, daß alle Verdachtsgründe gegen ihn beseitigt seien, so kann er die weitere Erhebung von Entschuldigungsbeweisen nur auf seine Kosten fordern.

VIII. Titel.

Von den Amtsrichtern.

§. 64.

Die Amtsrichter haben für ihre Bezirke in Beziehung auf die der Zuständigkeit des Untersuchungsrichters oder eines anderen Amtsrichters unterliegenden Strafsachen die in dem §. 41 Nr. 1 und 4 und in den §§. 46 bis 48 bezeichneten Rechte und Pflichten.

Die im §. 41 Nr. 1 und 4 erwähnten Mittheilungen machen sie jedoch dem Staatsanwalte.

§. 65.

Wird dem Amtsrichter ein in seinem Bezirke verübtes, zur Zuständigkeit des daselbst nicht anwesenden Untersuchungsrichters gehöriges Verbrechen ange-

zeigt, bei welchem, wie namentlich bei Tödtungen, die schleunige Vornahme eines Augenscheines oder anderer Untersuchungshandlungen den Umständen nach erforderlich erscheint, so begibt er sich unverzüglich an den Ort der That, um bis zum Einschreiten des schleunigst zu benachrichtigenden Staatsanwalts und Untersuchungsrichters vorläufig, so weit nöthig, den Thatbestand festzustellen, und nach §. 41 Nr. 4 überhaupt diejenigen Untersuchungshandlungen vorzunehmen, durch deren Verzögerung Beweismittel verloren gehen könnten.

§. 66.

In denjenigen Strafsachen, deren Aburtheilung nach §. 56 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung den Amtsgerichten zugewiesen ist, führt der Amtsrichter die Untersuchung; wenn er jedoch am Schlusse derselben dafür hält, daß der Angeschuldigte zu verurtheilen, und daß eine die amtsgerichtliche Strafbefugniß übersteigende Strafe zu erkennen sei, so legt er, mit kurzer Angabe der Gründe, die Acten dem Staatsanwalte vor, der sie binnen drei Tagen mit seinen Anträgen dem Bezirksstrafgerichte übersendet.

§. 67.

In den zur amtsgerichtlichen Zuständigkeit gehörigen Strafsachen (§. 66) hat das Bezirksstrafgericht auf Anzeige eines Betheiligten (§. 55) nach Vernehmung des Staatsanwalts, wenn es die Untersuchung begründet findet, den Amtsrichter zur Führung derselben anzuweisen.

§. 68.

Der Amtsrichter übersendet dem Staatsanwalte monatlich ein Verzeichniß der von ihm entschiedenen Straffälle und der bei ihm noch anhängigen Untersuchungen, worüber ihm die Entscheidung zusteht.

Findet der Staatsanwalt, daß der Amtsrichter Sachen zu seiner Entscheidung gezogen hat, welche seine Zuständigkeit überschreiten, so hat er die Acten einzufordern, und solche mit seinen Anträgen dem Untersuchungsrichter zuzustellen,

vorbehaltlich der Bestimmung des §. 275, in so fern der Amtsrichter in einer Sache schon erkannt und das Erkenntniß schon eröffnet hat.

§. 69.

Auf den Amtsrichter, der nach den §§. 58, 59 und 64 als Stellvertreter des Untersuchungsrichters handelt, finden die Vorschriften des §. 44, und der §§. 60, 61 und 62 keine Anwendung; eben so wenig die besonderen Bestimmungen, welche für das amtsrichterliche Verfahren gegeben sind.

§. 70.

Wenn sich im Verlaufe einer vom Amtsrichter geführten Untersuchung ergibt, daß die Sache nicht zu denjenigen gehöre, deren Aburtheilung nach §. 56 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung den Amtsgerichten zugewiesen ist, so theilt er die Acten unverzüglich dem Staatsanwalte mit. Wird die Untersuchung fortgesetzt, so hat der Untersuchungsrichter die Untersuchung zu vervollständigen, und die vom Amtsrichter vorgenommenen Untersuchungshandlungen, so weit er es nöthig findet, zu wiederholen oder zu ergänzen.

IX. Titel.

Von der Führung der Untersuchung im Allgemeinen.

§. 71.

Die Untersuchung hat die Aufgabe, den Thatbestand und den Thäter auszumitteln, sowohl die für die Schuld, als die für die Vertheidigung erheblichen Beweise von Amtswegen zu erheben, und hierdurch die Schlußverhandlung oder den Ausspruch, daß kein Grund zur weiteren gerichtlichen Verfolgung vorhanden sei (§§. 204 bis 206), vorzubereiten.

§. 72.

Ueberall, wo eine gerichtliche Handlung mit weniger Kosten eben so gut und zweckmäßig durch einen anderen Richter vorgenommen werden kann, hat dieß der zuständige Richter durch Ersuchschreiben zu veranlassen.

§. 73.

Ist ein Verbrechen mündlich oder schriftlich angezeigt, so wird der Anzeiger über alle Umstände zu Protokoll

vernommen, von welchen die Beurtheilung seiner persönlichen Glaubwürdigkeit und der Wahrscheinlichkeit der Anzeige abhängt.

§. 74.

Namenlose Anzeigen, ebenso Anzeigen, die von einem völlig Unbekannten herrühren, berechtigen niemals zu anderen Untersuchungshandlungen, als zu solchen, welche geeignet sind, den Grund oder Ungrund ihres Inhalts, ohne Nachtheil für die Ehre oder andere Rechte der dadurch beschuldigten Personen, aufzuklären.

§. 75.

Werkzeuge, mit welchen die That verübt wurde, und andere leicht bewegliche Gegenstände, welche vom Angeschuldigten oder von Zeugen anzuerkennen, oder zur Herstellung des Beweises in anderen Wegen dienlich sind, werden in gerichtliche Verwahrung genommen.

§. 76.

Bei allen gerichtlichen, zur Untersuchung gehörenden Handlungen, worüber Protokolle aufzunehmen sind, ist außer dem Beamten, der die Handlung vornimmt oder leitet, stets die Gegenwart eines beeidigten Protokollführers erforderlich.

§. 77.

Nebstdem werden, vorbehaltlich der Bestimmungen über die Haussuchung (§. 118), die Durchsuchung der Papiere (§. 121) und die Brieferöffnung (§. 127), zwei Urkundspersonen zugezogen bei Vornahme eines Augenscheins, wenn nicht zwei Kunstverständige anwesend sind.

Ist ein Kunstverständiger anwesend, so wird eine Urkundsperson zugezogen.

§. 78.

Zu Untersuchungshandlungen, welche nach Maßgabe des §. 41 Nr. 4 der Staatsanwalt, oder nach §. 51 die Polizeibehörde vornimmt, sind auch außer den Fällen des §. 77 zwei Urkundspersonen beizuziehen, und zwar vom Staatsanwalte noch neben dem beeidigten Protokollführer (§. 76).

§. 79.

Die Protokolle über gerichtliche Handlungen werden gleich bei Vornahme

derselben aufgenommen, oder, wo dieß nicht thunlich ist, unmittelbar nachher.

§. 80.

Jedes Protokoll enthält die Bezeichnung des Orts, des Jahrs, des Tags und der Tageszeit der Aufnahme, sowie die Benennung der bei der Handlung gegenwärtigen Personen.

Es ist den vernommenen Personen vorzulesen, auf Verlangen zum Durchlesen vorzulegen und die geschehene Vorlesung oder Vorlegung und die Genehmigung im Protokoll zu bemerken.

Der Vernommene hat das Protokoll zu unterzeichnen und der Angeschuldigte kann nebstdem verlangen, auf jedem Blatte seinen Namenszug beizusetzen. Will oder kann der Vernommene nicht unterschreiben, so ist dieß, wie die Ursache davon, in dem Protokolle zu bemerken.

§. 81.

Die Aussagen sind im direkten Style, und so weit es möglich ist, in denselben Ausdrücken, worin sie geschahen, nöthigenfalls mit den eigenen Erläuterungen des Vernommenen, niederzuschreiben.

Hält der Vernommene dafür, daß eine von ihm abgegebene Erklärung nicht richtig niedergeschrieben sei, so kann er die Berichtigung des Niedergeschriebenen selbst zu Protokoll dictiren.

§. 82.

In dem einmal Niedergeschriebenen darf nichts Erhebliches ausgelöscht, zugesetzt oder verändert werden. Was durchgestrichen wird, muß noch lesbar bleiben. Erhebliche Aenderungen sind besonders zum Protokolle zu bemerken und von dem Vernommenen durch Unterschrift zu genehmigen.

§. 83.

Die Protokolle werden am Schlusse von den anwesenden Beamten, dem Protokollführer und den Urkundspersonen unterschrieben.

§. 84.

Der Protokollführer ist verpflichtet, in Fällen, da das Protokoll von dem Richter dictirt wird, seine Bedenken gegen die Richtigkeit oder die Vollständigkeit der Fassung dem Richter sogleich zu bemerken und, wenn solche

nicht gehoben werden, im Anhange zu Protokoll anzuführen. Ebendasselbe hat der Richter zu thun, wo er gegen die Vollständigkeit oder Richtigkeit der Protokollaufnahme des Protokollführers Bedenken hat, die nicht durch etwaige Wiederholung der Handlung gehoben werden können.

§. 85.

Der Untersuchungsrichter ist befugt, gegen Denjenigen, welcher sich bei dem gerichtlichen Verhör ein ungebührliches Betragen oder Beleidigungen gegen den Untersuchungsrichter zu Schulden kommen läßt, eine Strafe bis zu drei Tagen Gefängniß und, wenn der zu Bestrafende bereits verhaftet ist, eine dieser Strafe entsprechende gesetzliche Schärfung der Gefängnißstrafe zu verfügen.

X. Titel.

Von dem Augenschein und den Sachverständigen.

§. 86.

Augenschein ist vorzunehmen, so oft ein irgend erheblicher Umstand hierdurch aufgeklärt werden kann. Hierzu werden Sachverständige beigezogen, wenn die Erforschung des zu untersuchenden Gegenstandes besondere Kenntnisse oder Fertigkeiten voraussetzt.

§. 87.

Das über die Art der Vornahme und die Ergebnisse des Augenscheins aufzunehmende Protokoll ist mit derjenigen Bestimmtheit und Umständlichkeit abzufassen, welche erforderlich sind, damit dasselbe eine eben so vollständige als treue Anschauung der besichtigten Gegenstände gewähre.

Es sind zu diesem Zwecke dem Protokolle Zeichnungen, Plane oder Risse beizufügen, und Maße, Gewichte, Größe und Ortsverhältnisse nach bekannten und unzweifelhaften Bestimmungen zu bezeichnen.

§. 88.

Die Beiziehung eines Sachverständigen genügt, wenn der Fall von minderer Wichtigkeit, oder das Zuwarten bis zum Eintreffen eines zweiten Sachverständigen bedenklich ist.

Die Wahl der Sachverständigen steht dem Richter zu; wären dergleichen

aber ständig bestellt, so darf er Andere nur dann beiziehen, wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, oder jene durch besondere Verhältnisse abgehalten sind.

§. 89.

Personen, welche in einer Sache untüchtige oder verdächtige Zeugen sein würden, darf der Richter nicht als Sachverständige beiziehen.

§. 90.

Wird der Augenschein vorgenommen, nachdem bereits ein Angeschuldigter in Untersuchung gezogen ist, so hat der Richter die Personen der beizuziehenden Sachverständigen dem Angeschuldigten vor der Vornahme des Augenscheins zu benennen und, wenn der Angeschuldigte erhebliche Einwendungen (§. 89) gegen die Bezeichneten vorbringt und wahrscheinlich macht, andere Personen beizuziehen.

§. 91.

Die Sachverständigen werden, wenn sie nicht als ständig bestellte beeidigt sind, noch vor der Vornahme des Augenscheins darauf beeidigt, daß sie die gemachten Wahrnehmungen treu und vollständig angeben, und ihr Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen und den Regeln ihrer Wissenschaft oder Kunst abgeben wollen.

§. 92.

Die Gegenstände des Augenscheins müssen von den Sachverständigen in Gegenwart der in den §§. 76 und 77 bezeichneten Personen besichtigt werden, die Fälle ausgenommen, wo die Rücksichten des sittlichen Anstandes die Entfernung Anderer fordern, oder wo die erforderlichen Wahrnehmungen, wie bei Untersuchung von Giften, nur durch fortgesetzte Beobachtung, oder durch länger dauernde Versuche gemacht werden können.

§. 93.

Der Richter leitet den Augenschein auch dann, wenn Sachverständige beigezogen werden. Er bezeichnet die Gegenstände, auf welche sie ihre Beobachtung zu richten haben, und stellt die Fragen, deren Beantwortung er für erforderlich hält.

§. 94.

Die Sachverständigen können darauf antragen, daß ihnen aus den Acten, oder durch Vernehmung von Zeugen über gewisse, für das

abzugebende Gutachten erhebliche und von ihnen bestimmt zu bezeichnende Punkte weitere Aufklärungen gegeben werden.

§. 95.

In allen Fällen, in welchen die Untersuchung der Sachverständigen die zu untersuchenden Gegenstände zerstört oder verändert, wird denselben nur ein Theil dieser Gegenstände zu ihren Versuchen überlassen; ist dieses nicht thunlich, so werden wenigstens zwei Sachverständige beigezogen.

§. 96.

Haben die Sachverständigen ihre Beobachtungen oder Untersuchungen ohne Gegenwart und Mitwirkung des Gerichts angestellt, so geben sie ihr Gutachten mit den Gründen schriftlich zu den Acten, oder in der Gerichtskanzlei mündlich zu Protokoll.

In den Fällen, wo das Gericht gegenwärtig ist und mitwirkt, wird das Gutachten sofort zu Protokoll genommen, es wäre denn, daß sich die Sachverständigen ein schriftliches Gutachten vorbehalten, für dessen Abgabe dann eine angemessene Frist bestimmt wird.

§. 97.

Im Falle der Dunkelheit, Unvollständigkeit oder Unbestimmtheit des Gutachtens, oder des Widerspruchs desselben mit sich oder mit anderen actenmäßigen Thatumständen, oder wenn der Richter findet, daß der Schluß aus den angegebenen Vordersätzen nicht folge, kann er zur Hebung solcher Anstände entweder die Sachverständigen noch einmal vernehmen, oder andere beiziehen.

§. 98.

In Fällen erheblicher Verschiedenheit der Angaben der Sachverständigen in Bezug auf die von ihnen wahrgenommenen Thatsachen verordnet der Richter wo möglich die Wiederholung der Besichtigung oder Untersuchung durch die nämlichen oder durch neue Sachverständige.

Sind sie dagegen verschiedener Meinung, so hat der Richter entweder einen weiteren Sachverständigen beizuziehen, oder ein Gutachten von anderen Sachverständigen einzuholen.

§. 99.

Ueber das Gutachten des gerichtlichen Arztes und Wundarztes ist, selbst außer den Fällen der §§. 97 und 98, der Ausspruch des hofgerichtlichen Medicinalreferenten alsdann einzuholen, wenn der Staatsanwalt oder der Angeschuldigte es verlangt.

Stimmt der hofgerichtliche Medicinalreferent in einem erheblichen Punkte weder dem gerichtlichen Arzte noch dem Wundarzte bei, so kann noch das Gutachten der Sanitätscommission eingeholt werden.

§. 100.

Wenn sich Anzeigungen für den gewaltsamen Tod eines Menschen ergeben, und nicht sofort erhellt, daß er in Folge eines reinen Unglücksfalles gestorben sei, so muß vor der Beerdigung die Leichenschau und Leichenöffnung vorgenommen, oder, wenn die Leiche bereits beerdigt ist, diese wieder ausgegraben, und die Leichenöffnung veranstaltet werden, in so fern nach den Umständen davon noch ein erhebliches Ergebniß erwartet werden kann, und die Rücksicht auf die Gefahr für die Gesundheit der Personen, die an der Leichenschau Theil nehmen müssen, es nicht widerräth.

§. 101.

Ehe zur Leichenöffnung geschritten wird, ist die Leiche Personen, welche den Verstorbenen gekannt haben, und, wenn ein Verdächtiger bereits in Untersuchung gezogen ist, auch diesem zur Anerkennung vorzuzeigen.

§. 102.

Ist der Getödtete ein Unbekannter, so wird eine Beschreibung der Leiche durch öffentliche Blätter bekannt gemacht.

§. 103.

Zur Leichenschau und Leichenöffnung sollen der gerichtliche Arzt und der gerichtliche Wundarzt beigezogen, und, wenn ein anderer Arzt oder Wundarzt den Verstorbenen in der durch die Verletzung entstandenen Krankheit behandelt hat, auch dieser dazu eingeladen werden, in so fern es ohne Verzögerung geschehen kann.

§. 104.

Ist der Verstorbene von dem gerichtlichen Arzte und dem gerichtlichen Wundarzte zugleich behandelt worden,

so muß, und wenn er von dem einen oder dem anderen allein behandelt wurde, so kann noch ein anderer Arzt beigezogen werden.

§. 105.

I. Das Gutachten hat zu beantworten, welches die wirkende Ursache des Todes des Verstorbenen sei, also sich namentlich darüber auszusprechen:

1. ob der Verstorbene eines gewaltsamen Todes gestorben sei, und zwar: ob an den wahrgenommenen Verletzungen oder Mißhandlungen, und an welchen?

2. oder ob aus besonderen Umständen als gewiß oder wahrscheinlich anzunehmen sei:

a. entweder, daß der Verstorbene schon vor jenen Verletzungen todt gewesen;

b. oder, daß er in Folge einer zu der nicht gefährlichen Verletzung hinzugekommenen und von ihr unabhängigen Ursache gestorben sei.

II. Im Falle das Gutachten erklärt, daß die wahrgenommenen Verletzungen oder Mißhandlungen die Todesursache gewesen seien, hat dasselbe zur Unterstützung des Richters in Beurtheilung der Frage:

mit welchem Grade von Wahrscheinlichkeit oder Unwahrscheinlichkeit der tödtliche Erfolg bei der Handlung des Thäters vorauszusehen war?

sich zugleich darüber auszusprechen:

ob die dem Angeschuldigten zur Last fallende, oder zur Last gelegte Handlung schon ihrer allgemeinen Natur nach, oder nur wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit, oder wegen eines besonderen Zustandes des Verletzten, oder wegen zufälliger äußerer Umstände die tödtliche Verletzung verursacht habe.

Dem Richter bleibt unbenommen, dem gerichtlichen Arzt und Wundarzt im einzelnen Falle weitere Fragen, deren Beantwortung für die Beurtheilung des Falles erheblich erscheint, zum Gutachten vorzulegen.

§. 106.

Ist die körperliche Besichtigung einer

Frauensperson nöthig, so können Hebärzte, oder Hebammen statt der gerichtlichen Aerzte und Wundärzte damit beauftragt werden.

§. 107.

Wenn sich ein Verdacht stattgefundener Vergiftung ergibt, so sind Chemiker als Sachverständige zu bestellen, welche unter Aufsicht und Mitwirkung der gerichtlichen Aerzte die nöthigen Untersuchungen vornehmen. Haben sie kein Gift gefunden, so ist von den Aerzten und Chemikern gemeinschaftlich zu begutachten, wie die Erscheinungen, die auf eine stattgehabte Vergiftung hindeuten, zu erklären seien.

§. 108.

Bei Körperverletzungen ist sogleich die Besichtigung des Verletzten durch den gerichtlichen Arzt oder Wundarzt und, soweit es ohne Gefahr für den Verletzten geschehen kann, unverzüglich die Vernehmung desselben (auch nach Umständen der Augenschein auf dem Platz, an welchem die Verletzung verübt wurde) zu veranstalten.

§. 109.

Zieht der Verletzte vor, statt durch den gerichtlichen Arzt oder Wundarzt, sich durch einen anderen Arzt oder Wundarzt behandeln zu lassen, so kann ihm dieß nicht verweigert werden. Es gelten alsdann folgende Vorschriften:

1. der behandelnde Arzt hat in diesen Fällen ein genaues und ausführliches Tagebuch über das Befinden des Verletzten und die Art der Behandlung zu führen, und dem gerichtlichen Arzte von drei zu drei Tagen zuzustellen;

2. der gerichtliche Arzt oder Wundarzt hat auch in diesen Fällen, so oft er es nothwendig findet, den Verletzten zu besuchen, dem behandelnden Arzt, wenn er mit der angeordneten Behandlung nicht einverstanden ist, seine Bemerkungen zu machen und, wenn jener ihm nicht beipflichtet, seine abweichende Ansicht über die Behandlung in einem besonderen Protokolle niederzulegen, welches von dem behandelnden Arzte mit zu unterzeichnen ist;

3. der gerichtliche Arzt

darf an dem Verletzten nichts vornehmen, was nach dem Urtheile des behandelnden Arztes die Heilung stören könnte.

§. 110.

Wenn die Aechtheit von Urkunden durch Schriftvergleichung herzustellen ist, und keine zur Vergleichung geeignete Schriften des Angeschuldigten beizubringen sind, so kann der Richter den Angeschuldigten anhalten, einen ihm zu dictirenden Aufsatz vor Gericht oder vor Schreibverständigen niederzuschreiben, um eine zur Vergleichung dienende Handschrift zu erhalten.

Verweigert der Angeschuldigte eine solche Niederschreibung, so hat dieß die Wirkung einer für die Aechtheit der Urkunden sprechenden Anzeigung. Dem Angeschuldigten ist dieses zu bemerken.

§. 111.

Urkunden, die in fremden Sprachen geschrieben und für die Untersuchung erheblich sind, werden von einem beeidigten Dollmetscher übersetzt, und mit der Uebersetzung zu den Acten genommen.

XI. Titel.

Von der Haussuchung und der Beschlagnahme von Briefen.

§. 112.

In Häusern, welche dem Publikum offen stehen, namentlich in Gasthäusern, so weit sie nicht an Privatpersonen vermiethet sind, kann die Haussuchung vorgenommen werden, so oft es dem Richter aus Umständen wahrscheinlich ist, daß in einem solchen Hause eine des Verbrechens verdächtige Person sich verborgen halte, oder daß Gegenstände darin zu finden seien, die zum Beweise des Thatbestandes eines Verbrechens, oder zur Entdeckung des Thäters dienen.

§. 113.

Die Durchsuchung des Hauses oder der Wohnung eines Angeschuldigten, der sich verborgen hält, kann zum Zwecke seines Auffindens angeordnet werden, wenn bereits ein Verhafts-

oder ein Vorführungsbefehl gegen ihn erlassen ist.

In den Fällen des §. 46 Nr. 1 können Polizeidiener und andere Diener der öffentlichen Gewalt (§. 52), auch ohne beauftragt zu sein, zur Auffindung des Verfolgten die Haussuchung vornehmen.

§. 114.

Die Durchsuchung des Hauses oder der Wohnung des Angeschuldigten findet ferner statt, wenn wahrscheinlich ist, daß in dem Hause sich Gegenstände finden werden, die zum Beweise des Thatbestandes des Verbrechens, worauf die Untersuchung geht, oder zur Ueberweisung des Angeschuldigten dienen.

§. 115.

In dem Hause oder der Wohnung anderer Personen ist die Durchsuchung erlaubt, wenn aus Umständen dringend wahrscheinlich ist, daß der Angeschuldigte sich darin verborgen hält, oder daß die Person Gegenstände der im §. 114 bezeichneten Art besitze, und solche verheimlichen werde.

Ist kein Grund zu dieser letzteren Annahme vorhanden, so wird der Besitzer des Gegenstandes vorerst über seinen Besitz gefragt, und zur Herausgabe aufgefordert, und erst dann, wenn er den Besitz läugnet, oder die Herausgabe widerrechtlich verweigert, findet die Haussuchung oder die Wegnahme des Gegenstandes statt.

§. 116.

Die allgemeine Haussuchung in einem ganzen Orte oder einer bestimmten Abtheilung desselben ist erlaubt, wenn aus Umständen wahrscheinlich ist, daß man den Angeschuldigten, oder Gegenstände auffinden werde, die zum Beweise des Thatbestandes oder zur Entdeckung des Thäters dienen.

§. 117.

Die Veranlassung und die Gründe einer Haussuchung sind in allen Fällen im Protokoll besonders zu bemerken.

§. 118.

In der Regel muß die Haussuchung in Gegenwart des Richters und des Protokollführers,

und einer oder zweier Urkundspersonen vorgenommen werden. Der Richter kann jedoch in geringeren Fällen auch den Bürgermeister, den Polizeibeamten, oder den Protokollführer schriftlich beauftragen, die Haussuchung mit einer oder zwei Urkundspersonen vorzunehmen.

§. 119.

Zur Durchsuchung des Hauses oder der Wohnung des Angeschuldigten wird dieser selbst beigezogen, oder, wenn er nicht anwesend ist, ein Angehöriger seiner Familie, und in Ermangelung eines solchen, ein Nächbar. Das Nämliche gilt für jede andere Person, deren Haus oder Wohnung einer Durchsuchung unterworfen wird.

§. 120.

Die Haussuchung ist mit der möglichsten Schonung für den Ruf der Person, bei welcher sie vorgenommen wird, zu veranstalten. Es ist dabei Alles zu vermeiden, was eine nicht durch den Zweck der Handlung im einzelnen Falle gebotene Belästigung der Hausbewohner enthalten würde.

Zur Nachtzeit findet die Haussuchung, dringende Fälle abgerechnet, nicht statt.

§. 121.

Die Durchsuchung der Papiere findet nur statt, wenn besondere Verdachtsgründe vorhanden sind, daß dadurch Beweise für den Thatbestand des Verbrechens, oder für die Ueberführung des Thäters gefunden werden.

Dieselbe ist vom Richter und Protokollführer in Gegenwart von zwei Urkundspersonen mit der möglichsten Schonung der Privatgeheimnisse vorzunehmen, und jedenfalls auf die Papiere zu beschränken, welche für die anhängige Untersuchung wichtig werden können. Andere Papiere sind abzusondern.

§. 122.

Papiere oder andere von dem Gericht in Verwahrung genommene Gegenstände werden entweder sofort verzeichnet, oder, wenn dieß unthunlich ist, in einen mit dem Gerichtssiegel zu verschließen=

den Umschlag gebracht. Der Angeschuldigte kann sein Siegel ebenfalls beifügen. Ist er nicht anwesend, so geschieht es entweder von einem der im §. 119 genannten Stellvertreter oder einer Urkundsperson. Die Entsiegelung geschieht, nachdem die Siegel besichtigt wurden, in Gegenwart des Angeschuldigten, oder der Person, deren Siegel beigedruckt ist.

§. 123.

Papiere, deren Durchsuchung der Inhaber oder sein Stellvertreter nicht gestatten will, werden in allen Fällen nach Maßgabe des §. 122 in einen Umschlag gebracht, und es wird sofort die Entscheidung des Bezirksstrafgerichts eingeholt, ob dieselben zurückzugeben, oder zu entsiegeln und zu durchsuchen seien.

§. 124.

In Fällen, wo der Staatsanwalt die Haussuchung vorzunehmen berechtigt ist, richtet er sich nach den Vorschriften, die für die richterliche Haussuchung gelten, nimmt Gegenstände der im §. 114 bezeichneten Art mit Beobachtung der Vorschriften der §§. 122 und 123 in Verwahrung, und liefert sie unverzüglich dem Untersuchungsrichter ab.

§. 125.

Wenn der Angeschuldigte wegen eines zur Zuständigkeit des Untersuchungsrichters gehörenden Verbrechens verhaftet, oder wenn zum mindesten ein Vorführungs- oder Verhaftsbefehl gegen ihn erlassen ist, so kann der Untersuchungsrichter Briefe, welche an den Angeschuldigten gerichtet sind, oder welche der Angeschuldigte an Andere absendet, in Beschlag nehmen, auch die Postbehörden zur Auslieferung solcher Briefe auffordern.

Von der Beschlagnahme ist in solchen Fällen dem Angeschuldigten, oder wenn er abwesend ist, dem zurückgebliebenen Bevollmächtigten desselben, oder wo dem Richter ein solcher nicht bekannt ist, einem Angehörigen seiner Familie sogleich Nachricht zu geben.

§. 126.

Eine Eröffnung dieser Briefe ohne Zustimmung

des Angeschuldigten oder seines Stellvertreters erfolgt nur auf Beschluß des Bezirksstrafgerichts:

1. wenn der Verhaft nach Maßgabe der §§. 174, 176 und 185 erkannt ist; oder

2. wenn besondere Gründe zu der Annahme berechtigen, daß die Briefe von Mitschuldigen herrühren, oder an Mitschuldige gerichtet seien.

§. 127.

Die Eröffnung geschieht in Gegenwart von zwei auf die Geheimhaltung des Inhalts durch Handgelübde verpflichteten Urkundspersonen. So weit von der Mittheilung des Inhalts kein nachtheiliger Einfluß für die Untersuchung zu besorgen ist, muß der Brief dem Angeschuldigten oder Demjenigen, an den er gerichtet ist, in Urschrift oder Abschrift oder im Auszuge mitgetheilt werden.

§. 128.

Sind die weggenommenen Briefe an einen Angeschuldigten gerichtet, welcher flüchtig ist, so wird die Mittheilung, welche nach dem vorhergehenden §. 127 an ihn geschehen soll, dem von ihm zurückgelassenen Bevollmächtigten, oder wo dem Richter ein solcher nicht bekannt ist, einem Angehörigen seiner Familie gemacht. Sind keine solche Personen vorhanden, oder weigern sie sich, die Mittheilung anzunehmen, so hat der Richter den Brief mit der Nachricht hiervon dem Absender zurückzuschicken, oder ihm, wenn der Brief bei den Acten bleiben muß, anzuzeigen, daß derselbe mit Beschlag belegt sei.

§. 129.

In Beschlag genommene Briefe, die man uneröffnet aufbewahrt hat, werden, sofern der Verhaft gegen den Angeschuldigten nicht erkannt, oder wieder aufgehoben worden ist, ohne Verzug Demjenigen, an den sie gerichtet sind, oder dem Angeschuldigten, oder, wenn er abwesend ist, seinem Bevollmächtigten oder einem Angehörigen seiner Familie ausgefolgt, oder wenn keine solche Personen vorhanden sind, der Post zurückgegeben.

§. 130.

Briefe, welche zwischen Angehörigen des Ange-

schuldigten und anderen Personen gewechselt werden, können niemals weggenommen, oder mit Beschlag belegt werden.

§. 131.

Unter den Voraussetzungen des §. 125 kann in Abwesenheit oder bei sonstiger Verhinderung des Untersuchungsrichters auch der Staatsanwalt Briefe, die an den Angeschuldigten gerichtet oder von ihm abgesendet sind, wegnehmen, wenn sie sich nicht auf der Post, sondern bei andern Personen befinden. Er ist jedoch nicht berechtigt, solche zu eröffnen, sondern verpflichtet, sie unverzüglich dem Untersuchungsrichter zu überliefern.

§. 132.

Finden sich Briefe im Falle des vorhergehenden Paragraphen auf der Post, so kann der Staatsanwalt die Postbehörde auffordern, solche bis zum Eintreffen richterlicher Verfügung zurückzuhalten. Er hat gleichzeitig durch seine Anträge bei dem Untersuchungsrichter die Verfügung zu veranlassen, die, wo möglich, in den nächsten vierundzwanzig Stunden erfolgt, ob der Brief an seine Adresse abgeliefert, oder dem Richter übergeben werden soll.

§. 133.

Ueber die Wahl der Urkundspersonen, welche zur Eröffnung von Briefen, oder zur Durchsuchung von Papieren beigezogen werden, ist der Angeschuldigte, wo es ohne Nachtheil für die Untersuchung geschehen kann, vorher zu vernehmen.

§. 134.

Die Eröffnung von Briefen, oder Durchsuchung von Papieren findet nicht statt bei Vergehen, die nur mit Geldstrafe oder Amtsgefängniß bedroht sind.

XII. Titel.

Von Vorladungen und Fristen.

§. 135.

Die Vorladung des Angeschuldigten, so wie der Zeugen und Sachverständigen geschieht entweder:

1. mittelst mündlicher Eröffnung in Folge eines hierzu ertheilten schriftlichen Befehls, welcher

dem Vorzuladenden zur Einsicht vorzuweisen ist, oder

2. mittelst Zustellung einer schriftlichen Ladung in Urschrift, oder einer vom Bürgermeister oder Gerichtsboten beglaubigten Abschrift nach den Bestimmungen der bürgerlichen Prozeßordnung §. 261 u. ff.

Eine Vorladung unter dem Rechtsnachtheil des Zugeständnisses (§§. 170 und 171) kann nur schriftlich erlassen, und muß dem Angeschuldigten in Person zugestellt werden.

§. 136.

Auch andere Eröffnungen an den Angeschuldigten, an Zeugen oder Sachverständige werden, wenn sie nicht mündlich zu Protokoll geschehen, durch Zustellung einer schriftlichen Fertigung nach Maßgabe der bürgerlichen Prozeßordnung §§. 261 u. ff. bewirkt.

§. 137.

Ist in einer Sache schon eine bestimmte Person als Angeschuldigter behandelt, so ist in den Vorladungen die Untersuchung, in Beziehung auf welche der Vorgeladene vernommen werden soll, zu bezeichnen.

Auch wenn es sich, ehe die Untersuchung gegen einen bestimmten Angeschuldigten gerichtet ist, nur um Feststellung des äußeren Thatbestandes, oder um eine allgemeine Ermittlung des Thäters handelt, ist in der Vorladung das Verbrechen, wegen dessen dieselbe erfolgt, anzugeben, so fern dieses nicht nach den Umständen des einzelnen Falles für die Untersuchung als nachtheilig sich darstellt.

§. 138.

Der Vorgeladene hat zur bestimmten Stunde zu erscheinen, und darf sich vor seiner Vernehmung ohne Erlaubniß des Gerichts nicht mehr entfernen.

§. 139.

Bei Fristen, welche nicht mit einer mündlichen Verkündung des Gerichts, sondern erst mit dem Zeitpunkte zu laufen beginnen, wo die Festsetzung derselben entweder durch eine auswärtige Behörde, oder Behändigung einer schriftlichen Fertigung eröffnet worden ist, wird für je sechs Stunden Entfernung des Wohnsitzes des

Betheiligten vom Sitze des Gerichts ein weiterer Tag hinzugerechnet.

Im Uebrigen werden die Fristen von Stunde zu Stunde berechnet, jedoch so, daß der Tag, an welchem darnach eine Frist zu Ende geht, Demjenigen, zu dessen Gunsten sie läuft, noch ganz zu Statten kömmt.

§. 140.

Gegen den Ablauf gesetzlicher Fristen kann der Betheiligte, wo das Gesetz nichts Anderes bestimmt, nur dann Wiederherstellung erlangen, wenn er darthut, entweder:

1. daß ihm wegen Krankheit oder höherer Gewalt unmöglich gewesen sei, die Frist einzuhalten, oder

2. daß er, falls ihm die Einhändigung nach den §§. 261 und 262 der bürgerlichen Prozeßordnung nicht in Person geschah, davon wegen Abwesenheit vor Ablauf der Frist gar keine, oder wenigstens nicht so frühzeitige Kenntniß bekommen habe, um die Frist noch einhalten zu können.

In beiden Fällen muß die Wiederherstellung, wo das Gesetz nichts Anderes verfügt, innerhalb acht Tagen, von der Beseitigung des Hindernisses angerechnet, nachgesucht werden.

§. 141.

Was im vorhergehenden §. 140 über die Wiederherstellung gegen den Ablauf von Fristen verordnet ist, gilt auch von der Wiederherstellung gegen Rechtsnachtheile, die wegen Nichterscheinens an einem bestimmten Tage ausgesprochen sind.

§. 142.

Bürgen und Rechtsnachfolger Desjenigen, welchen in Folge seines Versäumnisses ein Nachtheil getroffen hat, können dagegen unter den nämlichen Voraussetzungen, wie er selbst (§§. 140 und 141), Wiederherstellung erlangen.

XIII. Titel.

Von Vernehmung der Zeugen.

§. 143.

Jede Person, welche als Zeuge vorgerufen wird, ist schuldig, der Vorladung zu gehorchen und Zeugniß abzulegen, in so fern sie nicht

in die Klasse der Personen gehört, welche das Gesetz von dieser Pflicht befreit.

§. 144.

Gegen Zeugen, welche auf ergangene Vorladung nicht bei Gericht erscheinen, wird nach §. 500 der bürgerlichen Prozeßordnung verfahren. In dringenden Fällen kann der Richter sogleich Vorführungsbefehle gegen die Nichterschienenen erlassen.

§. 145.

Weigert sich der erschienene Zeuge ohne hinreichende Gründe, Zeugniß abzulegen, oder den Eid zu leisten, oder die Versicherung zu geben, welche nach seiner Religion und den Staatsgesetzen statt der Eidesleistung gilt, so trifft ihn, wenn die Ermahnung, zu welcher der Richter auch einen Geistlichen von der Confession des Zeugen beiziehen kann, vergeblich ist, eine Geldstrafe bis zu fünfzig Gulden, oder Gefängnißstrafe bis zu vierzehn Tagen; in wichtigeren Fällen wird derselbe so lange, bis er sich zur Ablegung des Zeugnisses oder zur Eidesleistung entschließt, in Verhaft genommen, der jedoch unter keinen Umständen sechs Wochen übersteigen darf.

Sollte der Zeuge hierdurch zu einer Eidesleistung nicht vermocht werden, so wird er unbeeidigt vernommen, oder auf ein abzulegendes Handgelübde hin.

§. 146.

Die Vorschriften des §. 145 finden keine Anwendung auf denjenigen Zeugen welcher einen gesetzlichen Grund zur Ablehnung des Zeugnisses (§§. 149 und 150) nachweist, oder die Wahrheit desselben in Ermangelung anderer Beweise eidlich bekräftigt, oder falls er nach vorgängiger Beeidigung nur auf einzelne Fragen die Antwort verweigert, in Beziehung auf den geleisteten Zeugeneid ausdrücklich erklärt, daß er wegen eines oder des anderen Ablehnungsgrundes hierzu veranlaßt sei.

§. 147.

Prinzen und Prinzessinen des Großherzoglichen Hauses und Häupter standesherrlicher Familien werden als Zeugen von dem Präsidenten des Bezirks-

strafgerichts ihres Aufenthaltsorts, und, wenn daselbst ein höheres Gericht sich befindet, von dem Präsidenten dieses Gerichts, in ihren Wohnungen vernommen.

Eine Vorladung derselben zu persönlichem Erscheinen findet niemals statt, selbst nicht zu Schlußverhandlungen, und eben so wenig eine Confrontation mit anderen Personen.

§. 148.

Zeugen, welche durch Krankheit oder Gebrechlichkeit vor Gericht zu erscheinen verhindert sind, werden in ihrer Wohnung vernommen.

§. 149.

Als Zeugen können gegen ihren Willen nicht vernommen werden: Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, Geschwister und Verschwägerte im zweiten Grade der Seitenlinie und die Ehegatten des Angeschuldigten oder eines der Mitangeschuldigten. Der Richter hat diese Personen, wenn sie als Zeugen vorgerufen werden, über ihr Recht, das Zeugniß zu verweigern, zu belehren. Machen sie von diesem Rechte keinen Gebrauch, so können sie gleichwohl nicht eidlich vernommen werden.

§. 150.

Als Zeugen können nicht gerichtlich vernommen werden:

1. Geistliche, in Ansehung desjenigen, was ihnen in der Beichte oder sonst unter geistlicher Amtsverschwiegenheit anvertraut ist;

2. Staatsbeamte, wenn sie durch ihr Zeugniß die ihnen obliegende Amtsverschwiegenheit verletzen würden, in so fern sie nicht dieser Pflicht in dem einzelnen Falle durch das Staatsministerium entbunden sind;

3. Sachwalter und Vertheidiger in Ansehung desjenigen, was ihnen in dieser Eigenschaft von dem Angeschuldigten anvertraut worden ist.

§. 151.

Wo die Kenntniß des früheren Lebens, der sittlichen Eigenschaften und des Rufs des Angeschuldigten besonders erheblich ist, hat der Richter darüber ein

schriftliches Zeugniß des Pfarrers und des Gemeinderaths zu erheben, und außerdem diejenigen Personen als Zeugen zu vernehmen, welche nach den Verhältnissen, in denen sie mit dem Angeschuldigten standen, darüber die beste Auskunft geben können.

§. 152.

Jeder Zeuge wird vom Richter ohne Beisein des Angeschuldigten, oder anderer Zeugen vernommen. Er darf, wenn er sprechen kann, seine Aussagen nicht schriftlich ablegen.

§. 153.

Jeder Zeuge ist in der Regel vor der Vernehmung zu beeidigen. Er schwört: auf die gestellten Fragen die Wahrheit zu sagen, ohne Haß, Gunst oder Ansehen der Personen; auch nichts, was zur Sache gehört, zu verheimlichen. Stehen der Beeidigung Bedenken entgegen, so tritt an die Stelle derselben die einfache Ermahnung zur Angabe der Wahrheit.

Die Beeidigung wird nachgeholt, wenn die Bedenken in der Folge wegfallen.

§. 154.

In Strafsachen, welche zur Zuständigkeit der Amtsrichter gehören, wird den Zeugen, so wie den Sachverständigen, statt des Eides, nur ein Handgelübde abgenommen. Legt jedoch der Amtsrichter wegen der im einzelnen Falle zu erkennenden Strafe die Sache nach §. 66 dem Bezirksstrafgerichte zur Aburtheilung vor, so werden die Zeugen und Sachverständigen, welche zu der Schlußverhandlung vorgeladen werden, nachträglich durch den Präsidenten beeidigt.

§. 155.

Ueberall, wo der Richter Zweifel hat, ob der Zeuge selbst als Urheber, Theilnehmer, Gehilfe oder Begünstiger des Verbrechens schuldig sei, wird die Eidesleistung so lange aufgeschoben, bis durch seine weitere Vernehmung oder andere Erkundigungen die Zweifel gehoben sind.

§. 156.

Kein Zeuge ist schuldig, Fragen zu beantworten, auf welche er zu seiner Schande, oder zur Schande einer noch nicht in Unter-

suchung stehenden Person aussagen müßte, zu der er in einem der in §. 149 bezeichneten Verhältnisse steht.

§. 157.

Personen, die weder eidesmündig noch auch nach §. 621 der bürgerlichen Prozeßordnung für eidesfähig erklärt sind, desgleichen solche, welche in Folge eines gerichtlichen Urtheils eidesunfähig wurden, können zwar, um Auskunft zu ertheilen, vernommen, dürfen aber nicht beeidigt werden.

§. 158.

Der Zeuge wird nach der Beeidigung oder geschehenen Ermahnung zur Angabe der Wahrheit zuvörderst über Vor- und Familiennamen, Geburts- und Wohnort, Alter und Religion und andere persönliche Verhältnisse befragt.

§. 159.

Bei der Vernehmung über die Sache selbst ist der Zeuge zuvörderst zu einer zusammenhängenden Erzählung der den Gegenstand des Zeugnisses bildenden Thatsachen, sodann durch weiteres Befragen zur Ergänzung derselben und zur Hebung von Dunkelheiten und Widersprüchen zu veranlassen.

§. 160.

Ueberall ist von dem Zeugen der Grund seines Wissens zu erforschen; dagegen sind Fragen, mit welchen ihm Thatumstände vorgehalten werden, die durch seine Antwort erst festgestellt werden sollen (Suggestivfragen), möglichst zu vermeiden.

§. 161.

Sollen dem Zeugen zum Behufe der Anerkennung Personen vorgestellt, oder Sachen vorgelegt werden, so ist er vorher zur genauen Beschreibung und Angabe aller unterscheidenden Kennzeichen derselben zu veranlassen.

§. 162.

Eine Confrontation (Gegenüberstellung) des Angeschuldigten mit Zeugen findet statt, wenn diese erhebliche Umstände ausgesagt haben, welche jener beharrlich läugnet, oder anders angibt; ferner in allen Fällen, wo der Angeschuldigte zum Behufe der Vertheidigung verlangt, daß der gegen ihn aussagende Zeuge ihm gegenübergestellt werde.

§. 163.

Personen, welche Zeugniß abgelegt haben, ohne daß sie nach §. 149 gegen ihren Willen dazu verpflichtet gewesen wären, dürfen dem Angeschuldigten nicht gegenübergestellt werden, ausgenommen, wenn er es selbst verlangt.

§. 164.

Stimmen Aussagen von Zeugen in erheblichen Umständen nicht überein, so findet ebenfalls eine Confrontation zwischen ihnen statt, selbst wenn sie zur Klasse Derjenigen gehören, welche nach §. 149 gegen ihren Willen nicht als Zeugen vernommen werden können.

§. 165.

Das Verhör bei der Confrontation ist so einzurichten, daß in der Regel nur zwei Personen einander gegenübergestellt, die einander Gegenübergestellten aber über jeden einzelnen Umstand, in Beziehung auf welchen sie von einander abweichen, besonders gegen einander gehört, und die beiderseitigen Antworten in eben dieser Ordnung zu Protokoll genommen werden.

§. 166.

Ist der Zeuge der deutschen Sprache nicht kundig, so soll die Vernehmung mit Zuziehung eines beeidigten Dollmetschers geschehen, und dabei jede Frage und Antwort in der Uebersetzung zu Protokoll genommen, vom Dollmetscher aber daneben noch eine Aufzeichnung in der Ursprache gemacht, oder es sollen, wenn derselbe die Ursprache nicht schreiben kann, zwei Dollmetscher beigezogen werden.

§. 167.

Kann der Zeuge, welcher der deutschen Sprache nicht kundig ist, schreiben, so ist ihm gestattet, seine Antworten selbst niederzuschreiben.

§. 168.

Ist der Zeuge des Gehörs beraubt, so werden ihm die zu beantwortenden Fragen vor Gericht schriftlich vorgelegt, und ist er stumm, so wird er aufgefordert, die Antworten im Protokoll selbst niederzuschreiben.

Ist eine oder die andere Art der Vernehmung nicht möglich, so werden als Dollmetscher zwei beeidigte Personen beigezogen, welche der

Zeichensprache des Zeugen am besten kundig sind, oder sonst die Geschicklichkeit besitzen, sich mit Taubstummen zu verständigen.

XIV. Titel.

Von der Vorladung des Angeschuldigten, von Vorführung und Verhaftung desselben.

§. 169.

Der Angeschuldigte wird, wo das Gesetz nichts Anderes verordnet, zuerst nur mittelst einfachen Befehls (§. 135) zur Vernehmung vorgeladen; erscheint er nicht, ohne sein Ausbleiben zu entschuldigen, so wird ein Vorführungsbefehl gegen ihn erlassen.

§. 170.

In Strafsachen jedoch, welche zur amtsgerichtlichen Zuständigkeit gehören, kann der Amtsrichter, wenn er den Umständen nach dafür hält, daß im Falle der Verurtheilung keine höhere Strafe, als vier Wochen Gefängniß einzutreten habe, statt einen Vorführungsbefehl zu erlassen, den Nichterschienenen unter Bezeichnung der ihm zur Last gelegten That, oder unter Mittheilung der gegen ihn vorliegenden Anklage oder Anzeige nochmals vorladen, mit dem Bedrohen, daß er im Falle seines abermaligen Nichterscheinens als geständig angesehen, des bezeichneten Vergehens schuldig erklärt, und zu der (in der Vorladung bestimmten) Strafe werde verurtheilt werden.

§. 171.

Hat blos eine Geldstrafe einzutreten, so findet ein Vorführungsbefehl niemals statt; vielmehr ist die im §. 170 erwähnte Art der Vorladung entweder gleich anfänglich, oder nachdem der Angeschuldigte auf die erste Ladung nicht erschien, stetshin zu erlassen.

§. 172.

Der Untersuchungsrichter kann ohne vorgängige Ladung sogleich einen Vorführungsbefehl erlassen:

1. in den Fällen der §§. 46 und 47, oder

2. wenn der Fall von der Art ist, daß gegen den Angeschuldigten nach seiner Vernehmung der Verhaft erkannt werden könnte.

§. 173.

Der Untersuchungsrichter hat den Angeschuldigten, welcher unmittelbar vor ihn geführt, oder vom Amtsrichter, vom Staatsanwalte oder von der Polizeibehörde an ihn abgeliefert ist, sogleich zu vernehmen.

Wäre dieß nicht möglich, so kann der Angeschuldigte einstweilen in Verwahrung gebracht werden; er darf aber nicht länger als achtundvierzig Stunden im Gefängniß festgehalten werden, ohne über den Grund der Verhaftung vernommen zu sein, und es ist im Protokoll zu bemerken, warum die Vernehmung nicht früher stattfinden konnte.

§. 174.

Gegen den Angeschuldigten, welcher auch nach seiner Vernehmung des Verbrechens verdächtig bleibt, kann der Untersuchungsrichter den Verhaft erkennen:

1. wegen Gefahr der Flucht:

a. wenn der Angeschuldigte als Ausländer, als heimathlos oder wegen herumziehenden Lebenswandels überhaupt der Flucht verdächtig ist; oder

b. wenn ein angesessener Inländer wegen getroffener Anstalten zur Flucht, oder aus anderen besonderen Gründen sich der Flucht verdächtig gemacht hat, und es sich um ein die amtsrichterliche Zuständigkeit übersteigendes Verbrechen handelt;

ferner:

2. bei Verbrechen, die wenigstens Kreisgefängniß nach sich ziehen können, wenn nach den Umständen des Falles zu besorgen steht, daß der Angeschuldigte durch Verabredung mit seinen Mitschuldigen oder durch Vernichtung der Spuren des Verbrechens die Untersuchung vereiteln oder erschweren werde.

§. 175.

Der nach §. 174 Nr. 2 erkannte Verhaft ist sogleich wieder aufzuheben, wenn die Vereitlung oder Erschwerung der Untersuchung nicht mehr zu besorgen steht; er darf bei Verbrechen, welche nur

Gefängnißstrafe nach sich ziehen, in keinem Falle über zehn, bei schwereren Verbrechen nicht über zwanzig Tage dauern.

§. 176.

Gegen Denjenigen, der nach seiner Vernehmung des Verbrechens dringend verdächtig bleibt, kann der Untersuchungsrichter auch ohne die Voraussetzungen des §. 174 den Verhaft erkennen, wenn:

1. den Umständen nach wahrscheinlich ist, daß er im Falle der Verurtheilung von einer peinlichen, oder von einer zwei Jahre Arbeitshaus übersteigenden bürgerlichen Strafe getroffen werde;

2. wenn die That überhaupt noch mit Arbeitshausstrafe bedroht und zugleich von der Art ist, daß sie öffentliches Aergerniß erregt hat.

§. 177.

In den Fällen des §. 174 Nr. 1 und in denjenigen des §. 176 Nr. 1, so fern die hier zu gewärtigende Strafe drei Jahre Zuchthaus nicht übersteigt, kann der Angeschuldigte, der verhaftet werden soll, oder bereits verhaftet ist, mit der Haft verschont, oder aus solcher wieder entlassen werden, wenn er verspricht, sich bis zur erfolgten Aburtheilung von seinem Wohnorte nicht zu entfernen, und dafür eine in einem bestimmten Geldbetrag festzusetzende Sicherheit gewährt. Dieß findet jedoch nicht statt, wenn nach den Umständen zu besorgen ist, daß der Angeschuldigte der Sicherheitsleistung ungeachtet die Flucht ergreift.

Mit Vorbehalt dieser letzteren Ausnahme kann durch Beschluß des Bezirksstrafgerichts unter besonderen Umständen, namentlich auch mit Rücksicht auf die Dauer der Untersuchung selbst da, wo eine höhere Strafe als von drei Jahren Zuchthaus zu erwarten ist, die Freilassung von der Haft gegen Sicherheitsleistung, oder in geringeren Fällen des §. 176 Nr. 1, eine solche Freilassung ohne Sicherheitsleistung verfügt werden.

§. 178.

Die Versicherungssumme wird vom Be-

zirksstrafgericht für verfallen erklärt, wenn der Angeschuldigte sich ohne Erlaubniß des Untersuchungsrichters von seinem Wohnort entfernt. Stellt er sich jedoch innerhalb vier Wochen freiwillig zum Verhaft, so nimmt das Bezirksstrafgericht die Verfallenerklärung wieder zurück.

§. 179.

Der Angeschuldigte kann, der geleisteten Sicherheit ungeachtet, verhaftet werden, wenn er auf eine gerichtliche Ladung ohne hinlängliche Entschuldigung ausgeblieben ist.

§. 180.

Auch erfolgt, der geleisteten Sicherheit ungeachtet, die Verhaftung oder Wiederverhaftung des Angeschuldigten, wenn er nach der bewilligten Befreiung Anstalten zur Flucht traf, und sie kann auch dann verfügt werden, wenn der Angeschuldigte seine Freiheit zu neuen Verbrechen mißbraucht.

Im letzteren Falle kann jedoch das Gericht auf den Grund einer weiteren, in Bezug auf das neuerliche Verbrechen geleisteten Sicherheit die Befreiung von der Haft noch ferner bewilligen.

§. 181.

Die Sicherheitssumme wird frei, und die Bürgen sind ihrer Verbindlichkeit enthoben, sobald dem Angeschuldigten das Urtheil verkündet, oder er, der geleisteten Sicherheit ungeachtet, in Gemäßheit der §§. 179 und 180 verhaftet worden ist.

§. 182.

Wenn bei einem Aufruhr oder bei einer mit Verübung eines schweren Verbrechens stattgefundenen Schlägerei die Schuldigen nicht gleichbald ausgemittelt werden können, so ist der Untersuchungsrichter befugt, Alle, welche dem Vorgange anwohnten, und vom Verdacht der Theilnahme nicht völlig frei sind, einstweilen festnehmen zu lassen. Er darf sie jedoch, so fern sich ihre Schuldlosigkeit nicht früher ergibt, längstens achtundvierzig Stunden in Gewahrsam behalten, Diejenigen ausgenommen, welche bis dahin in solchem Grade verdächtig geworden sind, daß sie nach anderweiten

Bestimmungen der Verhaftung unterliegen.

§. 183.

Begibt sich der Untersuchungsrichter gleich nach Verübung eines schweren Verbrechens an Ort und Stelle, theils um den Thatbestand zu erheben, theils um erkundigungsweise eine unbestimmte Mehrzahl von Personen zu vernehmen, so kann er Jedem, bei dem er es angemessen findet, befehlen, daß er während des nämlichen, oder auch noch während des folgenden Tags seine Wohnung nicht verlasse, oder sich wenigstens nicht außerhalb des Orts begebe.

Wer diesem Befehle zuwider handelt, wird auf Betreten zum Zwecke seiner Vernehmung verhaftet, und nach Umständen in eine Geldstrafe bis zu fünfzig Gulden, oder in eine Gefängnißstrafe bis zu acht Tagen durch den Untersuchungsrichter verfällt.

§. 184.

Vorführungs- und Verhaftsbefehle hat der Untersuchungsrichter, wo nicht Gefahr auf dem Verzuge haftet, schriftlich zu erlassen.

Ist der Verhaft unmittelbar nach Vernehmung des Angeschuldigten erkannt, so wird es demselben mündlich eröffnet, und, daß dieß geschehen, zu Protokoll bemerkt.

§. 185.

Ueber jede Erkennung des Verhafts erstattet der Untersuchungsrichter dem Bezirksstrafgericht alsbald mündlichen Vortrag, und dieses beschließt, ob der Verhaft fortzudauern habe, oder wieder aufzuheben sei. Ein Beschluß der letzteren Art ist unverweilt zu vollziehen; die Bestätigung des Verhafts muß dem Angeschuldigten innerhalb acht Tagen, von der Verhaftung an gerechnet, eröffnet werden.

Die Verfügung, welche die Bestätigung enthält, bezeichnet das Verbrechen, weßwegen der Verhaft besteht; Entscheidungsgründe sind nur den Acten beizusetzen.

§. 186.

Die Vorführung oder Verhaftung soll, wo nicht dringende Umstände es nöthig machen, nie bei Nacht-

zeit, und, eben so wie die Gefangenhaltung, mit möglichster Schonung der Person und der Ehre des Angeschuldigten vollzogen werden; auch soll der Festgenommene oder Gefangene keine größeren Beschränkungen erleiden, als der Zweck erfordert, sich seiner Person zu versichern, oder für die Untersuchung nachtheilige Verabredungen zu hindern. Auf Verlangen und auf Kosten des Angeschuldigten wird die Bewachung desselben in seiner Wohnung angeordnet, wenn der Zweck des Verhafts dadurch ebenfalls mit Sicherheit zu erreichen ist.

§. 187.

Es dürfen dem Gefangenen gewohnte Genüsse, Bequemlichkeiten und Beschäftigungen nicht versagt werden, in so fern sie mit dem Zwecke des Verhafts vereinbar sind, und weder die Ordnung des Hauses stören, noch die Sicherheit gefährden. Insbesondere wird ihm auf seine Kosten Licht gestattet, wenn dabei keine Gefahr zu besorgen ist.

§. 188.

Der Gefangene ist befugt, Briefe an Andere abzusenden, oder von Anderen zu empfangen; so lange jedoch für die Untersuchung nachtheilige Verabredungen zu befürchten sind, nur unter der Voraussetzung, daß der Richter die Briefe vorher gelesen, und ihre Absendung oder Mittheilung unbedenklich gefunden habe.

An höhere Justizstellen und Justizaufsichtsbehörden darf der Gefangene Briefe absenden, ohne daß der Richter davon Einsicht zu nehmen berechtigt ist.

§. 189.

Wenn der Gefangene den Besuch eines Arztes oder eines Geistlichen seiner Confession nach eigener Wahl verlangt, deßgleichen, wenn ihn Verwandte besuchen wollen, oder Personen, die mit ihm in Geschäftsverhältnissen stehen, oder mit denen er sich zu berathen wünscht, so ist die Erlaubniß hierzu innerhalb der durch die Hausordnung gezogenen Schranken nicht zu verweigern.

So lange nach den be-

sonderen Umständen des Falls für die Untersuchung nachtheilige Verabredungen zu befürchten sind, können Besuche vorläufig ganz untersagt, und jedenfalls nur in Gegenwart einer Gerichtsperson gestattet werden.

§. 190.

Fesseln sind dem Gefangenen nur dann anzulegen, wenn er, eines schweren Verbrechens beschuldigt, und der Flucht verdächtig, nicht anders mit Sicherheit verwahrt werden kann, oder wenn dieß wegen besonderer Gefährlichkeit seiner Person zur Sicherheit Anderer, insbesondere der Aufseher oder Gefangenwärter, nothwendig ist.

§. 191.

Der Gefangenwärter ist schuldig, die ihm von dem Gefangenen übergebenen Schreiben, insbesondere auch solche, worin sich derselbe über ungerechte Verhaftung oder Behandlung beschwert, ungesäumt dem Untersuchungs- oder Amtsrichter vorzulegen.

§. 192.

Die Wiederaufhebung des Verhafts kann, die Fälle des §. 175 ausgenommen, nur mit Zustimmung des Staatsanwalts oder, wenn der Untersuchungsrichter und der Staatsanwalt verschiedener Meinung sind, nur durch das Bezirksstrafgericht verfügt werden.

Die Beschwerdeführung des Staatsanwalts gegen den Beschluß des Bezirksstrafgerichts, welcher den blos vom Untersuchungsrichter erkannten, oder auch nachmals bestätigten Verhaft gegen Sicherheitsleistung oder ohne solche wieder aufhebt, hat aufschiebende Wirkung, so fern sie gleich bei Eröffnung des Beschlusses angezeigt, und binnen drei Tagen ausgeführt wird.

XV. Titel.

Von der Vernehmung des Angeschuldigten.

§. 193.

Als Angeschuldigter darf Niemand behandelt werden, gegen welchen nicht bestimmte Verdachtsgründe oder Beweismittel vorliegen, daß er ein bestimmtes Verbrechen verübt, oder daran Theil

genommen habe, vorbehaltlich der Fälle, in welchen das Gesetz die Einleitung der Untersuchung von der Anklage des durch das Verbrechen Verletzten abhängig macht.

§. 194.

Ehe eine bestimmte Person als Angeschuldigter vernommen wird, oder doch sogleich am Schlusse der ersten solchen Vernehmung, bemerkt der untersuchende Richter die Gründe zum Protokoll, welche die Behandlung des Angeschuldigten als solchen nach §. 193 rechtfertigen.

§. 195.

Der zur Vernehmung über die Anschuldigung eines Verbrechens Vorgeladene hat persönlich zu erscheinen, und mündlich auf die an ihn gerichteten Fragen zu antworten, vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§. 170 und 171.

§. 196.

Die Vorschriften der §§. 158 bis 161 und 164 bis 168 sind auch bei Vernehmung des Angeschuldigten zu befolgen.

§. 197.

Bei der Frage nach Mitschuldigen ist die Vorhaltung bestimmter Namen oder die Bezeichnung bestimmter Personen als Mitschuldige so viel thunlich zu vermeiden.

§. 198.

Gegenstände, welche zur Ueberweisung des Angeschuldigten dienen, oder überhaupt auf das Verbrechen sich beziehen, sind ihm zur Anerkennung vorzulegen.

§. 199.

Versprechungen und falsche Vorspiegelungen dürfen eben so wenig als Zwang oder Drohungen angewendet werden, um den Angeschuldigten zu Geständnissen oder anderen bestimmten Angaben zu bewegen.

§. 200.

Verweigert der Angeschuldigte entweder alle Antwort oder die Antwort auf bestimmte Fragen, so kann dieß die Wirkung einer für seine Schuld sprechenden Anzeigung haben. Dem Angeschuldigten ist solches zu bemerken und nebstdem einige Bedenkzeit zu lassen; auch ist er darauf aufmerksam zu machen, daß er durch seine Weigerung die

Untersuchung verlängere und sich der Gefahr aussetze, manche Vertheidigungsgründe zu verlieren.

§. 201.

Stellt sich der Angeschuldigte als taub, stumm, blödsinnig oder wahnsinnig dar, so hat der Richter, wenn er hierbei den geringsten Zweifel hegt, durch Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen die Wahrheit auszumitteln. Ergibt sich nun, daß Verstellung anzunehmen sei, so ist der Angeschuldigte auf ähnliche Weise zu behandeln, wie nach §. 200 Derjenige, der ihm vorgelegte Fragen zu beantworten unterläßt.

XVI. Titel.

Vom Schlusse der Untersuchung und von Anordnung der Schlußverhandlung oder Versetzung in den Anklagestand.

§. 202.

Die Untersuchung wird geschlossen, sobald die dem untersuchenden Richter bekannt gewordenen Kenntnißquellen dergestalt benützt sind, daß von weiteren Bemühungen weder eine bessere Aufklärung der Sache noch die Entdeckung neuer erheblicher Umstände zu erwarten ist.

§. 203.

Ist der nämliche Angeschuldigte wegen mehrerer Verbrechen oder Vergehen in Untersuchung gezogen worden, so kann dieselbe nach Umständen schon dann geschlossen werden, wenn auch nur hinsichtlich der schwereren Verbrechen die Kenntnißquellen vollständig (§. 202) benützt sind.

§. 204.

Am Schlusse der Untersuchung fertigt der Richter, der sie geführt, unverzüglich und längstens innerhalb acht Tagen sowohl in Bezug auf den Thatbestand des Verbrechens mit seinen erschwerenden oder mildernden Umständen, als in Bezug auf die Ueberführung des Angeschuldigten eine Zusammenstellung aller Anschuldigungs- und Entlastungsbeweise, welche für die Urtheilsfällung irgend erheblich sind.

Er macht davon dem Angeschuldigten mündliche Eröffnung, und fragt ihn, ob und welche fernere Be-

weise er zu seiner Entlastung noch vorzuschlagen habe. Der Angeschuldigte kann zu seiner Erklärung hierüber drei Tage Bedenkzeit verlangen.

§. 205.

Schlägt der Angeschuldigte keine zulässigen und erheblichen Beweise vor, oder sind die vorgeschlagenen erhoben, so hat, wenn es sich um eine zur amtsgerichtlichen Zuständigkeit gehörende Sache handelt, der Amtsrichter ohne weitere Verhandlung das Erkenntniß selbst zu geben oder die Acten nach §. 66 dem Staatsanwalte vorzulegen.

Da, wo die Untersuchung von dem Untersuchungsrichter geführt worden ist, theilt dieser die geschlossenen Acten dem Staatsanwalte mit, welcher sie hierauf binnen drei Tagen mit den geeigneten Anträgen an das Bezirksstrafgericht gelangen läßt.

Das Bezirksstrafgericht entscheidet auf mündlichen Vortrag des Untersuchungsrichters, und nach Anhörung des Staatsanwalts, in so fern es nicht vorerst noch eine Ergänzung der Untersuchung anzuordnen für nöthig findet, ob Grund zur weiteren gerichtlichen Verfolgung vorhanden sei oder nicht.

§. 206.

Ist die That durch kein Strafgesetz verboten, oder fehlt es an den gesetzlichen Voraussetzungen, deren Dasein die rechtliche Gewißheit der Anschuldigungsthatsachen bedingt (§§. 249 bis 269), oder sind Thatsachen, welche eine Straflosigkeit des Angeschuldigten begründen, unzweifelhaft als vorhanden anzunehmen, so spricht das Bezirksstrafgericht aus, es sei kein Grund zur weiteren gerichtlichen Verfolgung vorhanden.

§. 207.

In anderen Fällen, und wenn es seine Zuständigkeit nicht bezweifeln zu dürfen glaubt, ordnet das Bezirksstrafgericht die Tagfahrt zur Schlußverhandlung an, oder legt, wenn der Angeschuldigte einen befreiten Gerichtsstand hat, die Acten zu diesem Zwecke dem Hofgerichte vor; so fern es hingegen wegen der Natur des Verbrechens oder wegen der im einzelnen Falle zu erken-

nenden Strafe die hofgerichtliche Zuständigkeit für begründet hält, faßt dasselbe den Beschluß, daß der Angeschuldigte in den Anklagestand zu versetzen sei, worauf die Acten gleichzeitig an den Staatsanwalt des Hofgerichts eingesendet werden.

Die Vorladung des Angeschuldigten zur Tagfahrt und ebenso der Beschluß, wodurch er in den Anklagestand versetzt wird, müssen das ihm angeschuldigte Verbrechen mit den die Gattung und Art desselben bestimmenden Umständen und das Gesetz bezeichnen, nach welchem solches zu bestrafen ist.

§. 208.

Die in den §§. 206 und 207 erwähnten Beschlüsse werden dem Angeschuldigten eröffnet; hinsichtlich der zu den Acten zu bemerkenden Entscheidungsgründe erfolgt die Eröffnung oder abschriftliche Zustellung nur auf sein besonderes Verlangen.

Ist nach §. 207 wegen der Natur des Verbrechens oder Größe der Strafe die Versetzung in den Anklagestand ausgesprochen, so wird dem Angeschuldigten bemerkt, daß das Hofgericht für ihn, wenn er nicht innerhalb acht Tagen einen Vertheidiger aufstelle, einen solchen von Amtswegen aufstellen werde.

§. 209.

Gegen das Erkenntniß des Bezirksstrafgerichts, daß kein Grund zur weiteren gerichtlichen Verfolgung vorhanden sei (§. 206), hat der Staatsanwalt binnen drei Tagen das Recht der Beschwerdeführung mit aufschiebender Wirkung an das Hofgericht. Gegen die Anordnung der Schlußverhandlung oder die Versetzung in den Anklagestand (§. 207) steht dagegen dem Angeschuldigten das Rechtsmittel der Beschwerdeführung innerhalb drei Tagen, jedoch nur alsdann zu, wenn entweder kein Gesetz die That mit Strafe bedroht, oder das Bezirksstrafgericht überall nicht zuständig ist, oder endlich, wenn da, wo ein strafgerichtliches Verfahren nur auf Anklage oder Anzeige der Betheiligten stattfinden kann, die Untersuchung von Amtswegen eingeleitet war.

§. 210.

Indem das Bezirksstrafgericht die Tagfahrt zur Schlußverhandlung anordnet, bestätigt, ergänzt oder berichtigt es zugleich, nach Anhörung des Staatsanwalts, die vom Untersuchungsrichter gemachte Zusammenstellung (§. 204), als Grundlage der Verhandlung, zu welcher der Angeschuldigte und die Zeugen vorgeladen werden.

§. 211.

Statt die Zeugen oder Einzelne derselben vorzuladen, kann das Bezirksstrafgericht beschließen, daß ihre bei der Untersuchung erhobenen Aussagen, wenn sie sich nur auf Nebenumstände beziehen, oder wegen des Geständnisses des Angeschuldigten für die Urtheilsfällung minder wichtig sind, in der Tagfahrt vorgelesen werden sollen.

Zeugen, die nicht beeidigt werden dürfen, sind, wenn ihre Aussage berücksichtigt werden will, stets zur Tagfahrt vorzuladen, vorbehaltlich jedoch der Bestimmungen der §§. 147 und 163.

§. 212.

Die nach Absatz 1 des §. 211 vorzulesenden Zeugenaussagen, ferner die Urkunden, deren in der Zusammenstellung (§. 204) etwa gedacht worden ist, so wie die Anträge des Beschädigten (§. 330) werden in ein Verzeichniß gebracht; desgleichen in allen Fällen die erheblichen Aussagen solcher Zeugen, welche seit ihrer Vernehmung gestorben oder sonst zur Tagfahrt nicht mehr beizubringen sind.

§. 213.

Mit Eröffnung der Vorladung an den Angeschuldigten, die wenigstens zehn Tage vor dem Eintritt der Tagfahrt zu geschehen hat, wird demselben zugleich bemerkt, hinsichtlich welcher Zeugen die Vorladung und hinsichtlich welcher die Vorlesung der Aussagen beschlossen sei.

Verlangt der Angeschuldigte, daß ein oder der andere dieser Letzteren ebenfalls noch vorgeladen werde, so hat der Untersuchungsrichter das Bezirksstrafgericht hiervon in Kenntniß zu setzen, und die Vorladung kann nicht verweigert werden, wenn der

Angeschuldigte bestimmte, für die Urtheilsfällung erhebliche Puncte bezeichnet, in Beziehung auf welche die in den Acten enthaltene Aussage eines Zeugen unvollständig oder unrichtig sei.

Was hier und in den §§. 211 und 212 von Zeugen und ihren Aussagen gesagt ist, findet auch auf die Sachverständigen und ihre Gutachten Anwendung.

§. 214.

Nach Eröffnung der im §. 204 erwähnten Zusammenstellung kann der Angeschuldigte sich mit seinem Vertheidiger, jedenfalls ohne Beisein einer Gerichtsperson, besprechen.

Die Einsicht der Acten ist dem Vertheidiger und, so fern nicht besondere Gründe entgegenstehen, auch dem Angeschuldigten unter Aufsicht zu gestatten.

Er kann jeden Rechtsgelehrten zu seinem Vertheidiger ernennen. Rechtsgelehrte, welche im Staatsdienste sind, können jedoch diesen Auftrag nur mit Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörden annehmen, es sei denn, daß sie zu dem Angeschuldigten in einem der in dem §. 128 der bürgerlichen Prozeßordnung bezeichneten Verhältnisse stünden.

Ist der Angeschuldigte unvermögend, so kann ihm das Bezirksstrafgericht auf sein Verlangen, je nach der Wichtigkeit und Verwickelung des Falls, auch von Amtswegen einen Vertheidiger bestellen, jedoch erst, wenn es die Tagfahrt zur Schlußverhandlung anordnet.

§. 215.

Der Staatsanwalt des Hofgerichts hat, wenn gegen die Versetzung in den Anklagestand (§. 207) keine Beschwerde erhoben wurde, binnen acht Tagen nach Ablauf der hierzu bestimmten Frist, andernfalls binnen acht Tagen nach Verwerfung der Beschwerde, die Anklageschrift zu übergeben, vorausgesetzt, daß das Hofgericht nicht auf seinen Antrag vorher noch eine Ergänzung der Untersuchung verordnet, in welchem Falle der Angeklagte, in so fern die Ergänzung ein Ergebniß geliefert hat, darüber vor der Wiedervorlage der Acten vom Unter-

suchungsrichter noch zu vernehmen ist.

§. 216.

Die Anklageschrift enthält:

1. eine Darstellung derjenigen Thatsachen, worauf die Anklage zunächst beruht, mit allen erschwerenden oder mildernden und den für die Strafausmessung erheblichen Umständen;

2. die Anführung der sowohl für den Thatbestand, als für die Schuld des Angeklagten vorliegenden Beweise;

3. die Bezeichnung des Verbrechens so wie des Gesetzes, wornach es zu bestrafen ist; und

4. die Anträge des Staatsanwalts.

§. 217.

Die Anklageschrift wird dem Angeklagten mitgetheilt, um innerhalb acht Tagen diejenigen Zeugen und Sachverständigen namhaft zu machen, deren Vorladung in die Sitzung er verlangt. Es wird ihm zugleich ein Hofgerichtsadvokat von Amtswegen als Vertheidiger beigegeben, wenn er einen solchen nicht schon selbst ernannt hat.

§. 218.

Nach Ablauf der im §. 217 erwähnten Frist ordnet das Hofgericht, wenn nicht etwa auf Antrag des Angeklagten weitere Erhebungen nothwendig sind, mit Beobachtung der Vorschriften der §§. 210 bis 213 die Tagfahrt zur Schlußverhandlung an.

§. 219.

Weist der Angeschuldigte nach, daß ihm wegen Krankheit oder höherer Gewalt das Erscheinen in der Tagfahrt unmöglich sei, so kann er eine Verlegung derselben verlangen.

Wegen der in Krankheit oder höherer Gewalt liegenden Verhinderung des Anwalts kann eine Verlegung der Tagfahrt nur verlangt werden, wenn keine Zeugen vorgeladen sind, und das Hinderniß dem Angeschuldigten zu spät bekannt geworden ist, um einen anderen Anwalt aufstellen zu können.

§. 220.

Wenn in der Tagfahrt ein hierzu vorgeladener Zeuge oder Sachverständiger nicht

erscheint, auch mittelst Vorführungsbefehls nicht mehr beizubringen ist, so entscheidet das Gericht nach Vernehmung der Betheiligten, mit Rücksicht auf den Umstand, in wie fern die Ermittlung der Wahrheit durch das Erscheinen des Ausgebliebenen erleichtert werden mag, ob die Verhandlung auszusetzen sei, oder ob sie mit Vorlesung der Aussage des Ausgebliebenen dennoch stattfinden soll.

§. 221.

Gegen den Ausgebliebenen ist, die Verhandlung werde vorgenommen oder ausgesetzt, so fern ihm die Vorladung wenigstens zwei Tage vor der Tagfahrt zugestellt wurde, eine Strafe bis zu Einhundert Gulden oder bis zu vierzehn Tagen Gefängniß auszusprechen.

Unter gleicher Voraussetzung wird der Ausgebliebene, wenn das Gericht die Verhandlung ausgesetzt hat, auch in die Kosten der vereitelten Tagfahrt verurtheilt.

§. 222.

Wird die Verhandlung ausgesetzt, so erläßt der Präsident zugleich gegen den Ausgebliebenen so lange vor der neuen Tagfahrt, als nöthig ist, um ihn bis dahin noch beizubringen, einen Vorführungsbefehl, wenn derselbe nicht schon vorher am Gerichtssitze sich einfindet und dem Präsidenten das Haus anzeigt, in dem er sich bis zur neuen Tagfahrt aufhalten will.

Ist wegen nochmaligen Ausbleibens eine zweite Verlegung der Tagfahrt nöthig, so wird gegen den Ausgebliebenen, neben der Verurtheilung desselben in die Kosten der vereitelten Tagfahrt, statt des nach §. 221 zu fällenden Straferkenntnisses, ein Verhaftsbefehl erlassen, und er wird bis zur weiteren Tagfahrt in Verhaft behalten.

§. 223.

Die Bestimmungen der §§. 221 und 222 kommen nicht zur Anwendung, wenn der Ausbleibende sich entschuldigt und dabei nachweist, daß ihm die Vorladung, welche für ihn nach §. 262 oder §. 263 der bürgerlichen Prozeßordnung etwa einer anderen Person eingehändigt wurde, nicht

zugekommen, oder daß er durch Krankheit oder höhere Gewalt am Erscheinen verhindert gewesen sei.

Auf den Grund solcher Nachweisung kann der Ausgebliebene auch gegen das Erkenntniß, wodurch er zu Strafe und Kosten verurtheilt ist, Wiederherstellung verlangen, wenn er innerhalb drei Tagen, vom Tage der Eröffnung jenes Erkenntnisses an gerechnet, darum bittet.

Gegen das Erkenntniß, welches die Wiederherstellungsbitte verwirft, steht dem Verurtheilten gleichfalls innerhalb drei Tagen das Rechtsmittel der Beschwerdeführung zu.

XVII. Titel.

Von der Schlußverhandlung vor den Bezirksstrafgerichten und vor den Hofgerichten.

§. 224.

Die für die Schlußverhandlung bestimmte Sitzung ist öffentlich in dem Maße, daß erwachsenen Personen männlichen Geschlechts der freie Zutritt gestattet wird.

Ist die angeschuldigte Person eine Frauensperson, so wird auf deren Antrag auch Frauenspersonen, deren Anzahl der Präsident bestimmt, der Zutritt gestattet.

§. 225.

Ausnahmsweise verordnet das Gericht, daß die Schlußverhandlung in geheimer Sitzung stattzufinden habe:

1. wenn es ermißt, daß aus der Oeffentlichkeit der Verhandlung Aergerniß oder Verletzung der sittlichen Schicklichkeit entstehen würde, oder

2. wenn in besonderen Fällen der Staatsanwalt mit Ermächtigung des Justizministeriums darauf anträgt, weil Gefährdung des Staats oder der öffentlichen Sicherheit zu besorgen ist.

§. 226.

Sachen, für welche das Bezirksstrafgericht zuständig ist, oder die nur wegen des befreiten Gerichtsstandes des Angeschuldigten vor das Hofgericht gehören, sind in geheimer Sitzung zu verhandeln, wenn der Angeschuldigte darauf anträgt, und das Gericht

die Gründe dieses Antrags erheblich findet.

§. 227.

Der geheimen Sitzung (§. 225) können jedenfalls der Beschädigte und die bei dem Gerichte angestellten Advokaten anwohnen. Desgleichen kann der Angeschuldigte im Falle des §. 225 außer seinem Vertheidiger mehrere Freunde oder Verwandte, deren Zahl der Präsident bestimmt, aber nicht unter drei herabsetzen darf, zur Seite haben.

Die nämliche Befugniß steht dem Beschädigten zu, wenn er sich dem Strafverfahren angeschlossen hat.

§. 228.

Die Polizei im Sitzungssaale gebührt dem Präsidenten.

Er leitet die Verhandlung und bestimmt die Ordnung, in welcher die einzelnen Beweismittel vorzubringen sind.

Er läßt die zur That benützten Werkzeuge und andere vom Angeschuldigten oder von Zeugen anzuerkennende, überhaupt die zur Beweisführung dienlichen Gegenstände in die Sitzung bringen, um sie während der Verhandlung den Personen, welche dieselben anzuerkennen oder zu besichtigen haben, vorlegen zu lassen.

§. 229.

Der Präsident eröffnet die Sitzung mit einer kurzen Darstellung des Gegenstandes der Verhandlung, und fragt den Angeschuldigten um Vor- und Familiennamen, Stand, Alter und Wohnort.

§. 230.

Wenn die Anklageschrift vorgelesen oder bei dem Bezirksstrafgerichte die Anklage auf die im §. 216 bezeichnete Weise vom Staatsanwalt mündlich vorgetragen ist, vernimmt der Präsident den Angeschuldigten über alle für die Urtheilsfällung erheblichen Thatumstände theils sogleich, theils im Verlaufe der Vernehmung von Zeugen oder der Vorlesung ihrer Aussage.

§. 231.

Die erschienenen Zeugen werden von dem Präsidenten, unter Erinnerung an den abgelegten Eid, zur gewissenhaften Angabe der Wahrheit ermahnt, und denjenigen Zeugen, welche etwa noch nicht

beeidigt sind, so fern kein Hinderniß im Wege steht, gleichfalls der Eid abgenommen. Die Zeugen werden sofort unter etwa nöthiger Anordnung zur Verhinderung gegenseitiger Verabredungen oder anderweiter Mittheilungen in das für sie bestimmte Zimmer verwiesen, demnächst aber einzeln zur Vernehmung vorgerufen.

Nach seiner Vernehmung bleibt jeder Zeuge, so lange der Präsident ihn nicht entläßt oder sein Abtreten verordnet, in der Sitzung anwesend, um zu jeder Zeit weiter befragt werden zu können.

§. 232.

Bei Vernehmung des Angeschuldigten und der Zeugen durch den Präsidenten können auch die übrigen Gerichtsmitglieder und der Staatsanwalt, nachdem sie vom Präsidenten das Wort hierzu erhalten haben, ferner jeder Angeschuldigte und sein Vertheidiger, diese jedoch nur durch den Präsidenten, an Denjenigen, der vernommen wird, Fragen stellen.

Was hier und in dem §. 231 in Beziehung auf Zeugen verordnet ist, gilt auch hinsichtlich der Sachverständigen.

§. 233.

Auf Verlangen des Angeschuldigten oder seines Vertheidigers, oder des Staatsanwalts, werden einzelne Actenstücke, auch wenn sie nach §. 212 nicht zur Vorlesung bezeichnet sind, vollständig oder in einzelnen Stellen vorgelesen.

Der Präsident kann dieß auch von Amtswegen anordnen.

§. 234.

Der Präsident kann den Angeschuldigten oder bei mehreren Mitangeschuldigten einen oder mehrere derselben während der Abhör eines Zeugen oder eines Mitangeschuldigten aus dem Sitzungssaale entfernen lassen. Er muß aber Denjenigen, den er entfernen ließ, sobald er ihn nach seiner Wiedereinführung über den in seiner Abwesenheit verhandelten Gegenstand ebenfalls vernommen hat, von Allem unterrichten, was in seiner Abwesenheit vorgetragen ist, namentlich von den Aussagen, welche von anderen Personen inzwischen gemacht worden sind.

§. 235.

Am Schlusse der Verhandlung werden die Parteien, und zwar zuerst der Staatsanwalt mit seinen Anträgen und deren Begründung, sodann der Angeschuldigte und sein Anwalt mit der Vertheidigung gehört.

Dem Angeschuldigten und seinem Anwalte gebührt in jedem Falle das letzte Wort.

§. 236.

Das Sitzungsprotokoll nennt die anwesenden Gerichtspersonen und Parteien, beschreibt den Verlauf der ganzen Verhandlung, gedenkt der von den Parteien übergebenen schriftlichen Anträge und enthält die mündlichen Anträge derselben, so weit der Präsident ihre Aufzeichnung verordnet.

Abweichungen von den früheren Aussagen, Veränderungen derselben oder Zusätze dazu läßt der Präsident von Amtswegen oder auf Antrag des Staatsanwalts oder des Angeklagten durch den Gerichtsschreiber aufzeichnen. Wo es auf wörtliche Fassung ankommt, kann der Präsident die Aufzeichnungen vorlesen lassen. Einer Genehmigung des Aussagenden bedürfen sie nicht.

§. 237.

Wenn sich im Laufe der Verhandlung ein neuer, für den Anschuldigungs- oder Entschuldigungsbeweis besonders wichtiger Umstand ergibt, so kann die Sache zum Zweck der Ergänzung der Untersuchung vertagt, oder es kann der neue Beweis, in so fern das Beweismittel vorhanden, oder seine alsbaldige Herbeischaffung möglich ist, sogleich in der Sitzung erhoben werden, falls der Präsident nicht angemessen findet, die Erhebung vorerst noch während der Verhandlung oder mit kurzer Unterbrechung derselben durch einen Gerichtsdeputirten vornehmen zu lassen.

Die Aussage eines in der Sitzung zum ersten Male vernommenen Zeugen oder Sachverständigen muß, so weit sie erheblich ist, in das Sitzungsprotokoll aufgenommen werden.

§. 238.

Wenn der Angeschuldigte die Ordnung der Ver-

handlung in auffallender Weise stört, und, der Ermahnung des Präsidenten ungeachtet, dieses nicht unterläßt, so kann er aus der Sitzung entfernt, die Verhandlung in seiner Abwesenheit fortgesetzt, und ihm das Urtheil sodann durch einen Gerichtsdeputirten verkündet werden.

Erkrankt der Angeschuldigte während der Sitzung in dem Maße, daß die Fortsetzung der Verhandlung unmöglich ist, so wird, je nachdem seine weitere persönliche Vernehmung nöthig, oder die Vorlesung seiner Erklärungen aus den Acten genügend erscheint, entweder die Verhandlung vertagt, oder auch in Abwesenheit des Angeschuldigten zu Ende geführt, und ihm das Urtheil durch einen Gerichtsdeputirten verkündet.

Wird die Verhandlung fortgesetzt, so wird dem Angeschuldigten, wenn er keinen Vertheidiger hat, ein solcher für die weitere Verhandlung aus den Anwälten des Gerichts, so fern deren in der Sitzung anwesend sind, vom Präsidenten sogleich aufgestellt.

§. 239.

Ergibt sich aus den Verhandlungen mit Wahrscheinlichkeit, daß ein Zeuge wissentlich falsch ausgesagt habe, so kann der Präsident auf den Antrag des Staatsanwalts oder des Angeschuldigten, oder auch von Amtswegen den Zeugen auf der Stelle verhaften lassen, indem er die Sache zugleich an den Untersuchungsrichter überweist.

§. 240.

Beleidigungen des Gerichts und andere Verbrechen oder Vergehen, welche in der Sitzung selbst verübt worden sind, können, wenn sie zur amtsgerichtlichen oder zur bezirksstrafgerichtlichen Zuständigkeit gehören, mit Unterbrechung der Hauptverhandlung oder am Schlusse derselben, nach Anhörung des Staatsanwalts und Vernehmung des Thäters, von dem versammelten Gerichte sogleich abgeurtheilt werden. Rechtsmittel gegen dieses Urtheil haben keine aufschiebende Wirkung.

Ueber solchen Vorgang

wird ein besonderes Protokoll aufgenommen.

XVIII. Titel.

Von der Berathung und von dem Urtheil.

§. 241.

Am Schlusse der Verhandlung, welche vorbehaltlich dessen, was in den §§. 237 bis 240 verordnet ist, durch keine anderen Geschäfte unterbrochen werden darf, schreitet das Gericht alsbald zur Berathung in geheimer Sitzung und zur Fällung und Verkündung des Urtheils.

Das Gericht hat bei der Urtheilsfällung nur auf das Rücksicht zu nehmen, was in der Schlußverhandlung vorgekommen ist.

§. 242.

In das Protokoll ist aufzunehmen, ob das Urtheil mit Einstimmigkeit oder durch Stimmenmehrheit, und durch welche Stimmenzahl gefaßt worden ist.

§. 243.

Mit dem Urtheil eröffnet der Präsident zugleich in Kürze das Wesentlichste der Entscheidungsgründe, deren nähere Ausführung der schriftlichen Ausfertigung vorbehalten bleibt.

§. 244.

Wird keine Strafe erkannt, sei es, weil der Thatbestand nicht hergestellt, oder die That nicht mit Strafe bedroht, oder der Angeklagte nicht überwiesen, oder wegen mangelnder Zurechnung oder gesetzlicher Entschuldigung straflos befunden ist, so muß das Urtheil immer dahin lauten: daß der Angeklagte von der Anklage freigesprochen werde.

§. 245.

Das Strafurtheil spricht aus:

1. welches Verbrechen der Angeklagte als Urheber oder als Gehilfe verübt habe;
2. ob und mit welchen erschwerenden oder mildernden Umständen dieß geschehen sei, und
3. zu welcher Strafe er deßhalb verurtheilt werde.

§. 246.

Das Gericht kann seinem Urtheile keine anderen Thatsachen, also auch keine strafbarere Willensbestimmung des An-

geschuldigten zu Grund legen, als solche, welche dem letzteren in dem, die Schlußverhandlung anordnenden oder die Versetzung in den Anklagestand aussprechenden Beschlusse (§. 207), oder in der Anklage des Staatsanwalts (§§. 216 und 230) zur Last gelegt sind.

In Beziehung auf die Bezeichnung des in jenen Thatsachen liegenden Verbrechens oder des darauf anzuwendenden Gesetzes ist dagegen das Gericht der ersten Instanz nur in so weit beschränkt, daß es auf kein schwereres Verbrechen erkennen kann, als worauf die Anklage oder doch ein späterer Antrag des Staatsanwalts oder der Beschluß gerichtet ist, der die Schlußverhandlung anordnete, oder die Versetzung in den Anklagestand aussprach; und wenn das Gericht in den Thatsachen, soweit es sie als erwiesen annimmt, ein anderes, weder in jenem Beschlusse, noch in den Anträgen des Staatsanwalts dem Angeschuldigten zur Last gelegtes, gleich schweres oder geringeres Verbrechen findet, so fordert es den Staatsanwalt und den Angeschuldigten zur fürsorglichen Erklärung über das Dasein und die rechtlichen Folgen jenes der Anklage nicht unterlegten Verbrechens vor der Urtheilsfällung nachträglich auf, in so fern nicht der Präsident schon während der Verhandlung selbst eine solche Aufforderung erlassen hat.

§. 247.

Die Fragen, ob die That verübt worden, ob eine Thatsache, die als erschwerender Umstand gilt, dabei vorkomme, und ob die Schuld des Angeklagten als Urheber oder Gehilfe erwiesen sei, können in jeder Instanz nur mit zwei Dritteln der Stimmen bejahend entschieden werden.

Ueber das Dasein eines mildernden oder völlig entschuldigenden oder die Strafe aufhebenden Thatumstandes, über die Eigenschaft des Verbrechens, über das anzuwendende Strafgesetz, und über das zu erkennende Strafmaß entscheidet einfache Stimmenmehr-

heit; auch werden diejenigen Stimmen, welche sich für die Freisprechung des Angeschuldigten erklären, bei allen weiteren Fragen, über die sich verschiedene Ansichten bilden, der dem Angeklagten günstigsten Ansicht beigezählt.

Bilden sich in Beziehung auf die nämliche Frage mehr als zwei verschiedene Ansichten, deren keine die Mehrheit für sich hat, so werden die dem Angeklagten nachtheiligsten oder nachtheiligeren Stimmen den minder nachtheiligen so lange beigezählt, bis sich eine Mehrheit ergibt.

Bei Stimmengleichheit wird die dem Angeklagten günstigere Meinung angenommen, und wenn in Beziehung auf die Frage, welches die ihm günstigere Meinung sei, abermals Stimmengleichheit besteht, so entscheidet die Stimme des Präsidenten.

XIX. Titel.

Von dem Beweise in Strafsachen.

§. 248.

Anschuldigungsthatsachen, deren Kenntniß unmittelbar auf Augenschein, auf Gutachten von Sachverständigen, Geständnissen des Angeschuldigten, auf Zeugenaussagen oder Urkunden, oder mittelbar auf Anzeigungen (Schlußfolgerungen aus andern Thatsachen) beruht, können nur unter folgenden Bedingungen oder Voraussetzungen als rechtlich gewiß angenommen werden.

§. 249.

Auf den Grund eines Augenscheins kann eine Thatsache als rechtlich gewiß angenommen werden:

1. wenn die Mitglieder des Gerichts in der Sitzung durch eigene Sinnenwahrnehmung die Kenntniß eines Gegenstandes erlangt haben, und diese Wahrnehmung durch das Sitzungsprotokoll beurkundet ist, oder

2. wenn die Thatsache durch ein mit den gesetzlichen Erfordernissen versehenes Protokoll über den Augenschein bezeugt wird, welchen der zuständige Untersuchungs- oder Amtsrichter, der Staatsanwalt (§. 41

Nr. 4) oder die Polizeibehörde (§. 51) vorgenommen hat.

§. 250.

Auf den Grund des Gutachtens von Sachverständigen können die Thatsachen, so wie sie von ihnen angegeben oder beurtheilt sind, als rechtlich gewiß angenommen werden, wenn das Gutachten mit Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften erhoben worden ist.

§. 251.

Ueber das Dasein oder den Mangel der Zurechnungsfähigkeit wegen Seelenstörung entscheidet das Gericht nach Erwägung der darüber erhobenen ärztlichen Gutachten, so wie der Aussagen der Zeugen, die wegen ihrer näheren Bekanntschaft mit dem Angeklagten über dessen Geistes- und Gemüthszustand vernommen worden sind, und nach den Ergebnissen der eigenen Wahrnehmung.

§. 252.

Auf den Grund eines Geständnisses des Angeschuldigten, wenn es freiwillig vor Gericht abgelegt und durch andere Thatsachen oder Nebenumstände, die man auf anderem Wege kennen gelernt hat, unterstützt ist, kann jede Anschuldigungsthatsache, nicht blos die eigene Handlung des Bekennenden mit den darauf Bezug habenden Umständen, sondern auch die Wirklichkeit des Verbrechens selbst oder der Thatbestand als rechtlich gewiß angenommen werden, in so fern zum Thatbestand im einzelnen Falle nicht Merkmale gehören, deren richtige Wahrnehmung den Besitz von Kunstkenntnissen voraussetzt, welche dem Bekennenden mangeln.

§. 253.

Das so beschaffene gerichtliche Geständniß behält diese Kraft selbst dann, wenn der Bekennende dasselbe später vor dem urtheilenden Gerichte widerruft, in so fern er nicht zur Unterstützung seines Widerrufs Umstände nachweist oder doch wahrscheinlich macht, aus welchen sich die Unwahrheit des Geständnisses oder so viel ergibt, daß das Geständniß durch Versprechen, falsche

Vorspiegelungen, Zwang oder Drohungen veranlaßt worden sei.

§. 254.

Auf den Grund von gerichtlichen Zeugenaussagen kann eine Anschuldigungsthatsache für rechtlich gewiß angenommen werden, wenn zwei beeidigte vollgiltige Zeugen in ihrer auf eigene unmittelbare Wahrnehmung gestützten Angabe dieser Thatsache und der wesentlichen Umstände derselben übereinstimmen.

§. 255.

Als Gründe, die einen Zeugen zum verdächtigen oder nicht vollgiltigen machen, gelten diejenigen, welche

1. ein feindliches Verhältniß zwischen dem Zeugen und dem Angeschuldigten, oder

2. ein unmittelbares oder mittelbares Interesse des Zeugen am Ausgange der Untersuchung nachweisen;

3. welche den Zeugen mit dem Verdacht eines Meineids, einer Bestechung, einer Fälschung, eines Betrugs oder eines anderen, seine Treue oder Glaubwürdigkeit in hohem Grade schwächenden Verbrechens belasten:

4. welche überhaupt in unrechtlichen Handlungen oder in der leichtsinnigen oder unsittlichen Lebensweise des Zeugen liegen, und seine Liebe zur Wahrheit in Zweifel stellen;

5. welche vermuthen lassen, daß es dem Zeugen zur Zeit, da er die Wahrnehmung gemacht haben soll, an dem zur richtigen Wahrnehmung der zu bezeugenden Thatsachen erforderlichen Geistes- oder Sinnenvermögen gefehlt habe;

6. welche eine erhebliche Schwäche jenes Vermögens oder der Fähigkeit, früher gemachte Wahrnehmungen wieder richtig mitzutheilen, insbesondere Schwäche des Gedächtnisses darthun.

§. 256.

Ein Zeuge, der nach dem §. 255 nicht zu den vollgiltigen gehört, gilt jedoch einem vollgiltigen gleich, wenn die Gründe des Verdachts durch die Umstände des einzelnen Falles entkräftet sind.

§. 257.

Die Aechtheit einer Privaturkunde kann von dem Gericht nur unter den nämlichen Voraussetzungen für erwiesen angenommen werden, unter welchen überhaupt Anschuldigungsthatsachen für rechtlich gewiß angenommen werden dürfen.

Das Ergebniß der Schriftvergleichung hat keinen höheren Werth, als den einer Anzeigung für oder gegen die Aechtheit der Urkunde.

§. 258.

Die Aechtheit des Inhalts einer Urkunde kann daraus allein, daß die Aechtheit der Unterschrift anerkannt oder hergestellt ist, nicht gefolgert werden.

§. 259.

Die Beweiskraft einer Urkunde, deren Aechtheit hergestellt ist, wird, je nachdem sie vom Angeschuldigten oder von Dritten herrührt, nach den Grundsätzen beurtheilt, welche über die Beweiskraft von Geständnissen oder Zeugnissen gelten; es sei denn, daß die Urkunde die Thatsache selbst enthalte oder ausmache, welche das Verbrechen begründet, worauf die Anschuldigung geht.

§. 260.

Oeffentlichen Urkunden kann von dem Gericht in Bezug auf die darin bezeugten Thatsachen die nämliche Beweiskraft beigelegt werden, die sie im bürgerlichen Rechte haben, jedoch findet gegen sie der Beweis durch Zeugen und Vermuthungen ohne Beschränkung statt.

§. 261.

Die Ueberweisung des Angeschuldigten kann auch durch bloße Anzeigungen hergestellt werden, wenn folgende Bedingungen zugleich vorhanden sind:

1. wenn der Thatbestand durch unmittelbare Beweismittel allein oder in Verbindung mit übereinstimmenden Anzeigungen hergestellt ist;

2. wenn mehrere Anzeigungen gegen den Angeschuldigten, deren jeder eine besondere Thatsache zum Grunde liegt, zusammentreffen; wenn ferner

3. die Thatsachen, welche diesen Anzeigungen zum Grunde liegen, nicht selbst blos auf Anzeigungen beru-

hen, sondern durch unmittelbare Beweismittel allein oder in Verbindung mit Anzeigungen als rechtlich gewiß hergestellt sind.

§. 262.

Die Ueberweisung des Angeschuldigten durch bloße Anzeigungen nach Maßgabe des §. 261 ist jedoch unstatthaft, wenn der Angeschuldigte nicht eine Person ist, zu der man sich nach ihrem früheren Lebenswandel, oder ihren persönlichen Eigenschaften, oder ihren besonderen Beweggründen zur That, des Verbrechens, dessen sie beschuldigt ist, versehen kann.

§. 263.

Wo die Ueberweisung des Angeschuldigten auf bloßen Anzeigungen beruht (§. 261), wird statt der Todesstrafe lebenslängliche Zuchthausstrafe ausgesprochen.

§. 264.

Nebenumstände der That, welche die größere oder geringere Strafbarkeit des Verbrechens bestimmen, namentlich auch die Art des Verschuldens, das Dasein des Vorsatzes oder der Fahrlässigkeit, können in allen Fällen auf dem Wege der Schlußfolgerung in rechtliche Gewißheit gesetzt werden.

§. 265.

Anschuldigungsthatsachen jeder Art, folglich sowohl die That selbst mit allen Nebenumständen, als auch die Ueberweisung des Angeschuldigten, können ferner als rechtlich gewiß angenommen werden, wenn mehrere der nachfolgenden Beweisgründe zusammentreffen:

1. die Aussage eines beeidigten vollgiltigen Zeugen, oder eines beeidigten Zeugen, der nach allgemeinen Regeln nicht zu den vollgiltigen gehört, bei dem aber die Gründe des Verdachts durch die Umstände des einzelnen Falles entkräftet sind;

2. die Aussage des nicht als Ankläger aufgetretenen Beschädigten, selbst dann, wenn er bei herannahendem Tode die Thatsache vor mehreren Zeugen, die darüber gerichtlich und eidlich aussagen, mit Bestimmtheit versichert hat, er selbst

aber vor seinem Tode vom Richter nicht mehr vernommen oder beeidigt werden konnte;

3. die Aussagen zweier zulässigen, aber nicht vollgiltigen beeidigten Zeugen;

4. die übereinstimmende Aussage zweier Angeschuldigten, wodurch sie einen Dritten als Mitschuldigen bezeichnen, unter folgenden Bedingungen:

a. wenn keine Gründe vorhanden sind, anzunehmen, daß sie hiermit ihre eigene Schuld ganz oder theilweise auf den Dritten übertragen wollen, oder aus ihrer Angabe des Mitschuldigen besondere Vortheile für sich erwarten;

b. wenn der dritte Beschuldigte eine Person ist, zu der man sich der That, deren er beschuldigt wird, versehen kann;

c. wenn keine Umstände vorliegen, welche ein feindliches Verhältniß zwischen den Mitschuldigen und dem dritten Betheiligten nachweisen;

d. wenn sie demselben die Beschuldigung bei der Gegenüberstellung oder bei der Schlußverhandlung in das Angesicht wiederholen;

e. wenn keine Umstände vorliegen, welche anzeigen, daß die falsche Beschuldigung des Dritten zwischen den Angebern verabredet worden sei;

5. die Uebereinstimmung der Aussagen eines Mitschuldigen unter den Bedingungen von Nr. 4 mit der Aussage eines zulässigen, aber nicht vollgiltigen beeidigten Zeugen;

6. ein gehörig erwiesenes außergerichtliches Geständniß unter Umständen, welche den Ernst desselben darthun;

7. gerichtliche Acten oder andere öffentliche Urkunden, die wegen einer fehlenden Förmlichkeit zur Begründung vollkommener Beweiskraft nicht hinreichen.

§. 266.

Eine Anschuldigungsthat-

sache jeder Art kann ferner als rechtlich gewiß angenommen werden:

1. wenn und in so weit sie durch eine größere Anzahl von Mitschuldigen unter den Bedingungen des §. 265 Nr. 4 a bis e, oder von zulässigen, aber nicht vollgiltigen beeidigten Zeugen, ebenfalls unter den Voraussetzungen des §. 265 Nr. 4 b, c, d, e bestätigt ist; oder

2. wenn und in so weit die Aussage eines beeidigten vollgiltigen Zeugen mit der Aussage eines Mitschuldigen unter den Voraussetzungen des §. 265 Nr. 4 a bis d, oder mit der Aussage eines nicht vollgiltigen beeidigten Zeugen ebenfalls unter den Voraussetzungen des §. 265 Nr. 4 b, c, d, e übereinstimmt.

§. 267.

Eine Anschuldigungsthatsache jeder Art kann endlich als rechtlich gewiß angenommen werden, wenn einer der im §. 265 Nr. 1 bis 7 genannten Beweisgründe mit wenigstens einer Anzeigung zusammentrifft und man sich zu dem Angeschuldigten des Verbrechens versehen kann, oder wenn einer der genannten Beweisgründe oder doch die Aussage eines zulässigen aber nicht vollgiltigen beeidigten Zeugen, oder die mit den Erfordernissen des §. 265 Nr. 4 a bis d versehene Aussage eines Mitschuldigen mit mehreren Anzeigungen, welche die im §. 261 Nr. 2 und 3 geforderten Eigenschaften haben, zusammentrifft.

§. 268.

Sind mehrere Thatumstände, die in ihrem Zusammenhange eine Anzeigung begründen, durch verschiedene vollgiltige Zeugen bestätigt, so kann, obwohl jeder Thatumstand für sich nur durch einen einzelnen bestätigt ist, die Anzeigung dennoch als rechtlich gewiß angenommen werden.

Eben so kann verschiedenen Thatumständen, deren jeder eine besondere Anzeigung begründet, obwohl jeder für sich nur durch einen einzelnen Zeugen bestätigt ist, die Kraft mehrerer Anzeigungen zukommen,

wofern sie nur im Ganzen durch eine größere Anzahl vollgiltiger Zeugen bestätigt sind.

Fortgesetzte oder wiederholte Handlungen, welche von verschiedenen vollgiltigen, jeweils aber nur einzeln stehenden Zeugen wahrgenommen wurden, können ohne Unterschied, ob sie das Verbrechen selbst ausmachen oder nur eine Anzeigung begründen, gleichfalls als rechtlich gewiß angesehen werden.

§. 269.

Personen, die nach ihrer gerichtlichen Einvernehmung, jedoch vor ihrer Beeidigung, starben, oder die wegen ihres jugendlichen Alters nicht beeidigt werden dürfen, kann die nämliche Glaubwürdigkeit, wie beeidigten, nicht vollgiltigen Zeugen beigelegt werden, so fern sie zugleich Umstände angegeben haben, die sie allen Verhältnissen nach nicht hätten wissen können, wenn sie bei dem von ihnen bezeugten Vorgange nicht zugegen gewesen wären.

§. 270.

Auch bei dem Dasein der Voraussetzungen der §§. 248 bis 269 sollen die Richter eine Anschuldigungsthatsache nur dann als wahr annehmen, wenn sie nach der Glaubwürdigkeit, welche den unmittelbaren Beweisen nach den Umständen des einzelnen Falls zukommt, und nach der Stärke der ineinandergreifenden, sich gegenseitig unterstützenden, auf keine nur irgend wahrscheinliche Weise anders erklärbaren Anzeigungen die vollkommene Ueberzeugung von der Wahrheit der Thatsache erlangt haben.

§. 271.

Eine Entschuldigungsthatsache kann als vorhanden angenommen werden, wenn sie sich den Umständen nach als wahrscheinlich darstellt, ohne daß es der in den §§. 248 bis 270 gedachten Voraussetzungen bedarf.

XX. Titel.

Von den Rechtsmitteln.

§. 272.

Gegen Erkenntnisse in Strafsachen findet ein Re-

curs unter nachfolgenden Bestimmungen statt:

§. 273.

Der Staatsanwalt kann gegen Erkenntnisse der Amtsgerichte nicht recurriren.

Gleichwohl steht in Steuerstrafsachen, nach Maßgabe des Gesetzes vom 22. Juni 1837 Art. 10, den Finanzbehörden das Recht des Recurses auch gegen amtsgerichtliche Erkenntnisse zu, und eben so allen Verwaltungsbehörden in Beziehung auf Vergehen, die gegen sie, oder gegen ihre Diener, in so weit diese in ihrem Amte handelten, verübt worden sind, oder sonst ihren Wirkungskreis berühren.

Es sind diesen Behörden in solchen Fällen die amtsrichterlichen Erkenntnisse mitzutheilen, und von dieser Mittheilung an läuft ihnen die Recursfrist.

§. 274.

Wenn auf den Recurs der Steuer- oder Verwaltungsbehörde (§. 273) das Hofgericht auf eine höhere Strafe erkennt, als welche der Amtsrichter nach §. 58 des Gesetzes über die Verfassung der Gerichte selbst zu erkennen befugt gewesen wäre, so gilt das hofgerichtliche Urtheil in Bezug auf den Angeschuldigten als ein Urtheil der ersten Instanz, gegen welches demselben der Recurs an das Oberhofgericht zusteht.

§. 275.

Hat jedoch das Amtsgericht in einer Sache erkannt, welche nach dem thatsächlichen Verhältnisse, auf welches sich die Anschuldigung gründet, gar nicht unter die im §. 56 des Gesetzes über die Verfassung der Gerichte aufgeführten gehört, so kann der Staatsanwalt innerhalb acht Tagen, von der davon erhaltenen Kenntniß an gerechnet, bei dem Hofgerichte darauf antragen, daß das Urtheil des Amtsgerichts aufgehoben, und die Sache zum weiteren Verfahren an das zuständige Bezirksstrafgericht verwiesen werde.

Das Hofgericht erkennt über diesen Antrag, nachdem der Angeschuldigte darüber gehört, oder auf eine zu diesem Behufe geschehene Vorladung nicht erschienen ist.

Wird dem Antrage entsprochen, so steht dem Angeschuldigten dagegen innerhalb drei Tagen das Rechtsmittel der Beschwerdeführung zu, und zwar, so weit nicht hinsichtlich einzelner Untersuchungshandlungen Gefahr auf dem Verzuge haftet, mit aufschiebender Wirkung.

§. 276.

Der im §. 275 erwähnte Antrag des Staatsanwalts findet nicht mehr statt, wenn, von der dem Angeschuldigten geschehenen Verkündung des amtsgerichtlichen Urtheils an gerechnet, sechs Monate umlaufen sind.

Erfolgt die Aufhebung des amtsgerichtlichen Erkenntnisses erst, wenn die darin ausgesprochene Strafe erstanden ist, so wird die erstandene Strafe nach ihrer ganzen Dauer bei Fällung eines neuen verurtheilenden Erkenntnisses in Abrechnung gebracht.

§. 277.

Vormünder, Ehegatten, Verwandte in auf- und absteigender Linie und Geschwister des Angeschuldigten können Namens desselben den Recurs ergreifen; gegen seinen Willen jedoch nur die Vormünder oder Eltern im Falle seiner Minderjährigkeit. Stirbt der Angeschuldigte vor eingetretener Rechtskraft des Urtheils, so verliert dasselbe, in so weit es nicht über Ansprüche des Beschädigten, oder die dem Letzteren erwachsenen Prozeßkosten entschieden hat, seine rechtliche Wirksamkeit; gleichwohl können die Ehegatten oder Erben verlangen, daß neue Entschuldigungsbeweise, die zu ihrer Kenntniß gekommen sind, auf ihre Kosten nachträglich erhoben und actenmäßig gemacht werden.

§. 278.

Der Recurs ist innerhalb acht Tagen, von der Verkündung des Urtheils an gerechnet, mit Bezeichnung der Beschwerdepunkte bei dem urtheilenden Gerichte anzuzeigen, oder bei demjenigen, welches im Auftrag oder auf Ersuchen desselben das Urtheil verkündet hat. Bezeichnet die Recursanzeige die Beschwerdepunkte nicht,

so wird angenommen, daß sie gegen alle Theile des Erkenntnisses gerichtet sei.

Von der Recursanzeige wird dem Gegentheile unverzügliche Nachricht gegeben.

§. 279.

Ueber die Frist zur Recursanzeige (§. 278) wird der verurtheilte Angeschuldigte bei der Urtheilsverkündung belehrt. Die Unterlassung dieser Belehrung begründet die Wiederherstellung gegen den Ablauf der Frist.

Der Angeschuldigte kann eben so wie der Staatsanwalt vor Ablauf der Frist auf den Recurs verzichten, oder den bereits angezeigten Recurs wieder zurücknehmen; die Zurücknahme des Recurses, den der Staatsanwalt angezeigt hat, kann jedoch, sobald die Acten an das Recursgericht eingesendet sind (§. 283), nur noch durch den bei diesem letzteren angestellten Staatsanwalt geschehen.

§. 280.

Der innerhalb der gesetzlichen Frist angezeigte Recurs hat aufschiebende Wirkung.

Die Entlassung des Angeklagten aus dem Verhaft wird jedoch durch den Recurs des Staatsanwalts nur dann aufgeschoben, wenn er denselben sogleich bei Verkündung des Urtheils anzeigt, vorbehaltlich der Bezeichnung der Beschwerdepunkte innerhalb der gesetzlichen Frist. Ist eine Freiheitsstrafe erkannt, so kann der Verurtheilte, wenn er sich weder durch die Schuldigerklärung, noch durch die erkannte Strafart, sondern nur durch das Strafmaß beschwert findet, die Strafe einstweilen antreten.

§. 281.

Die Recursanzeige begründet für den Gegentheil das Recht der Anschließung hinsichtlich aller Theile des Erkenntnisses, auf welche sich die Recursanzeige bezieht.

Die Anschließung hat binnen acht Tagen nach Eröffnung der Recursanzeige zu geschehen, und der Recurrent ist davon unverzüglich in Kenntniß zu setzen.

Ist der Recurs ohne Angabe einzelner Beschwerdepunkte angezeigt worden, so findet auch die

Anschließung in Beziehung auf alle Theile des Erkenntnisses statt. Beschränkt jedoch der Recurrent bei der Verhandlung der Sache nachträglich seine Beschwerde auf einzelne Theile, so unterliegt dann auch die Anschließung der nämlichen Beschränkung.

Wenn der Recurrent auf den Recurs verzichtet, so erlischt die Wirkung der Anschließung.

§. 282.

Innerhalb vierzehn Tagen, von der Urtheilsverkündung an, kann der Recurrent, und innerhalb vierzehn Tagen nach der Benachrichtigung des Gegners von der Recursanzeige kann auch dieser bei dem urtheilenden Gerichte neue Thatsachen vortragen und Beweise vorschlagen.

Ueber diese Befugniß und die dafür laufende Frist wird der freigesprochene Angeschuldigte im Falle eines Recurses des Staatsanwalts bei der ihm hiervon zugehenden Benachrichtigung (§. 278), der Verurtheilte aber gleich bei der Urtheilsverkündung belehrt.

Das urtheilende Gericht läßt die Beweise erheben, und den Angeklagten über das Ergebniß wieder vernehmen.

Hält es jedoch die Beweismittel für unzulässig, oder die neu vorgetragenen Thatsachen für offenbar unerheblich, so bleibt die Nachholung der Beweiserhebung dem Recursgerichte vorbehalten; eben so in dem Falle, wenn der Angeschuldigte nach Einsendung der Acten noch weitere, erst zu seiner Kenntniß gekommene Beweise in Vorschlag bringt.

§. 283.

Sind die neuen Beweise erhoben oder dergleichen innerhalb der im §. 282 bestimmten vierzehn Tage nicht vorgeschlagen worden, so sendet das urtheilende Gericht die Acten an das Recursgericht ein.

Ist jedoch die Frist zur Recursanzeige versäumt, so erfolgt die Einsendung der Acten nur dann, wenn aus angegebenen und bescheinigten Gründen um Wiederherstellung gebeten ist, über deren Zulassung sodann das Recursgericht auf mündlichen Vortrag in geheimer Sitzung entscheidet.

§. 284.

Wird der Bitte um Wiederherstellung entsprochen, oder ist die Frist nicht versäumt, und findet das Recursgericht auch keine nachträgliche Beweiserhebung nöthig, so bestimmt der Präsident die Tagfahrt zur Verhandlung der Sache, und beauftragt zugleich ein Gerichtsmitglied, hierin schriftlichen oder mündlichen Vortrag zu erstatten, der weder Gutachten noch Anträge, sondern nur das Thatsächliche des Falles und die von dem Angeklagten hierüber abgegebenen Erklärungen, nebst dem Ergebnisse der Beweisführung, so weit es zur Beurtheilung der aufgestellten Beschwerden erforderlich ist, enthalten darf.

§. 285.

Die Bestimmung der Tagfahrt wird dem Angeklagten mit dem Bemerken eröffnet, daß er hierbei selbst erscheinen oder sich durch seinen Anwalt, sei dieser von ihm ernannt oder für ihn aufgestellt, vertreten lassen könne.

Ist er verhaftet, so kann er verlangen, an den Sitz des Gerichts gebracht und in die Sitzung geführt zu werden. Auch kann das Gericht, wo es zur Ermittlung der Wahrheit ihm zweckmäßig dünkt, das persönliche Erscheinen des Angeklagten bei der Recursverhandlung (§. 284) in gleicher Weise verordnen, wie bei der Verhandlung erster Instanz.

§. 286.

Der Angeklagte kann für die Recursverhandlung einen Anwalt ernennen, mag das frühere Urtheil von ihm selbst oder dem Gegner angefochten, und von dem Amts- oder dem Bezirksstrafgericht ergangen sein.

In Ermangelung solcher Ernennung wird ihm von dem Recursgericht, jedoch nur im Falle des Recurses gegen ein Urtheil des Hofgerichts oder des Bezirksstrafgerichts, nicht auch des Amtsgerichts, ein Anwalt bestellt, und zwar auf seine Kosten, so fern er Vermögen besitzt; die Bestellung erfolgt nebstdem, wenn der von ihm ergriffene Recurs ein Urtheil des Bezirksstrafgerichts betrifft, nur unter der Voraussetzung, daß er schon bei der Re-

cursanzeige hierum gebeten hat.

§. 287.

Nach Anhörung des im §. 284 erwähnten Vortrags, sodann der Ausführungen und Anträge der erschienenen Parteien, und zwar zuerst des Recurrenten, gibt das Recursgericht sogleich ein Erkenntniß:

1. wenn es sich blos um die Frage handelt: ob die That unter ein Strafgesetz falle, und unter welches, oder ob die gerichtliche Verfolgung derselben verjährt sei, oder nicht;

2. wenn sich die Beschwerde nur auf die richterliche Strafausmessung innerhalb der gesetzlichen Schranken bezieht;

3. wenn der Richter erster Instanz Anschuldigungsthatsachen für wahr angenommen hat, hinsichtlich welcher es an einer oder der anderen Voraussetzung fehlt, durch welche die Annahme ihrer rechtlichen Gewißheit bedingt ist (§§. 248 bis 269).

§. 288.

Bezieht sich hingegen die Beschwerde auf Entschuldigungsthatsachen, oder auf solche Anschuldigungsthatsachen, hinsichtlich welcher die Bedingungen vorhanden sind, unter denen sie als rechtlich gewiß angenommen werden dürfen (§§. 248 bis 269), so kann das Recursgericht, wenn es am Schlusse der Verhandlung der Ansicht ist, daß ein Beschwerdepunkt nur durch die unmittelbare Vernehmung des Angeschuldigten, oder auch eines oder des anderen Zeugen gehörig aufgeklärt werden könne, statt sogleich bestätigend oder abändernd zu erkennen, vorerst noch eine zweite Tagfahrt anordnen, wozu jene Personen vorzuladen sind.

Dagegen, daß eine Entschuldigungsthatsache als wahr, oder eine Anschuldigungsthatsache als rechtlich nicht gewiß angenommen wurde, steht jedoch dem Staatsanwalte kein Recurs zu.

§. 289.

Ist der Recurs nur gegen einzelne Theile des Erkenntnisses gerichtet, so kann dieses in seinen übrigen Theilen nicht abgeändert werden. Wenn jedoch in

Fällen, wo nur gegen die erkannte Strafe und nicht auch gegen die Bezeichnung des Verbrechens Beschwerde geführt wurde, das Recursgericht gleichwohl dafür hält, daß die That ein geringeres als das von dem Richter erster Instanz angenommene Verbrechen sei, so hat dasselbe bei Erledigung der Beschwerde gegen die erkannte Strafe seinem Erkenntnisse nur die auf das geringere Verbrechen gedrohte Strafe zu Grund zu legen.

§. 290.

Was über die Vornahme oder Vertagung der Verhandlung, über die Bestrafung von ausgebliebenen Zeugen oder Sachverständigen, über die Oeffentlichkeit und über das Verfahren bei der Schlußverhandlung, dann über die Fällung und Verkündung des Urtheils für die erste Instanz vorgeschrieben ist, gilt auch für die Recursinstanz, und kömmt, so weit das Gesetz nichts Anderes verfügt, ebenso bei Erledigung anderer Rechtsmittel zur Anwendung.

Bei der Verhandlung des Recurses gegen amtsgerichtliche Erkenntnisse sind die §§. 224, 225 und 226 ebenfalls maßgebend.

§. 291.

Beschwerden gegen Endurtheile erster Instanz, wodurch dieselben wegen Unzuständigkeit des Gerichts, oder wegen Verletzung wesentlicher (L.R.S. 6k.) Vorschriften des Verfahrens als nichtig angefochten werden, sind ausschließend im Wege des Recurses geltend zu machen.

Die Nichtigkeiten, die sich auf das der Schlußverhandlung vorausgegangene Verfahren beziehen, können jedoch nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sie dem Angeschuldigten bei der Schlußverhandlung schon bekannt waren, und von ihm hierbei nicht gerügt wurden, oder wenn die nichtige Untersuchungshandlung im Schlußverfahren wiederholt und verbessert wurde.

Gegen amtsrichterliche Erkenntnisse finden Nichtigkeitsbeschwerden des

Staatsanwaltes blos nach Maßgabe des §. 275 statt.

§. 292.

Findet das Recursgericht am Schlusse der ersten Verhandlung (§§. 284 und 287) die Nichtigkeitsbeschwerde ungegründet, so hat es dieselbe zu verwerfen, andernfalls aber und zwar:

1. wenn der Grund der Nichtigkeit in der Unzuständigkeit des Gerichts liegt, das Urtheil aufzuheben und die Sache zum neuen Verfahren an das zuständige Gericht zu verweisen; dagegen:

2. wenn der Grund der Nichtigkeit nur in Verletzung von Vorschriften des Verfahrens besteht, entweder

a. unter Aufhebung des Urtheils die Sache einem anderen, dem Gerichte, das in erster Instanz erkannte, gleichstehenden Gericht, oder einem andern Senat des nämlichen Gerichts zu übertragen, oder

b. unter Nachholung der mangelhaft erfundenen Prozeßhandlung, und in Fällen des §. 206 auch ohne weitere Verhandlung sogleich in der Sache selbst das Endurtheil zu geben.

§. 293.

Wird ein Recurs des Staatsanwalts auf die Verletzung von Vorschriften des Verfahrens (§. 291) gebaut, so kann, wenn die Beschwerde gegründet gefunden wird, nur die Aufhebung des Urtheils der ersten Instanz und die Verweisung der Sache an ein anderes Gericht oder an einen anderen Senat des nämlichen Gerichts nach Maßgabe des §. 292 Nr. 2 a erfolgen.

Dasselbe geschieht, wenn das Recursgericht die Beschwerde des Staatsanwalts dagegen, daß das Gericht der ersten Instanz in den der Anschuldigung zu Grunde liegenden Thatsachen mit Unrecht kein Verbrechen erkannt habe, als gegründet erachtet. Die Entscheidung des Recursgerichts, daß und welches Verbrechen durch die in der Anschuldigung liegenden Thatsachen begründet sei, ist in diesem Falle für das Gericht, an welches die Sache zur neuen Aburtheilung ver-

wiesen wird, in so weit dieses die Thatsachen als rechtlich gewiß annimmt, maßgebend.

§. 294.

Gegen ein Urtheil zweiter Instanz findet die Nichtigkeitsbeschwerde nur als außerordentliches Rechtsmittel und nur in so fern statt, als der Richter zweiter Instanz selbst wesentliche Vorschriften des Verfahrens verletzt hat.

Dieselbe ist mit Bezeichnung der Nichtigkeitsgründe innerhalb acht Tagen, von der Verkündung des in zweiter Instanz ergangenen Urtheils an gerechnet, anzuzeigen, und hat, die Fälle ausgenommen, wo Todesstrafe erkannt worden, keine aufschiebende Wirkung. Sie geht an das Oberhofgericht, und zwar, wenn das Oberhofgericht selbst das angefochtene Urtheil gab, an den vollen Rath dieses obersten Gerichtshofs.

§. 295.

Wenn das Oberhofgericht die Nichtigkeitsbeschwerde (§. 294) nicht in geheimer Sitzung als versäumt oder als offenbar ungegründet sogleich verwirft, so ordnet es eine Tagfahrt (§§. 284 und 287) an, und verfährt am Schlusse derselben nach Vorschrift des §. 292.

§. 296.

Außer den Fällen, in welchen das Gesetz das Rechtsmittel der Beschwerdeführung besonders gestattet, steht dasselbe im Allgemeinen nicht nur dem Staatsanwalte und dem Angeschuldigten, sondern jedem Betheiligten, selbst den Zeugen, Sachverständigen und Anwälten zu, wenn sie sich wegen ungebührlicher Behandlung oder darüber beschweren, daß sie in Ausübung ihrer Rechte oder Erfüllung ihrer Pflichten verletzt seien.

Dem Staatsanwalte wie dem Angeschuldigten kommt dieses Rechtsmittel überdieß wegen ungesetzlichen oder unzuständigen Verfahrens oder wegen Verzögerungen zu.

Die Beschwerdeführung gegen den Untersuchungsrichter geht an das Bezirksstrafgericht, sonst an das Recursgericht.

§. 297.

Die Beschwerdeführung hat, wo das Gesetz nicht etwas Anderes verfügt, keine aufschiebende Wirkung, jedoch kann das Recursgericht, wenn die Beschwerde unmittelbar bei ihm eingereicht ist, und es dieselbe nach dem thatsächlichen Vortrage für begründet hält, bedingt, nämlich für den Fall, daß sich die Sache angebrachtermaßen verhalte, einstweilen, bis auf weitere Verfügung nach eingekommenem Bericht, Einhalt gebieten.

§. 298.

Ueber die Beschwerde des Staatsanwalts wird, wenn sie auf das Verhältniß des Angeschuldigten von Einfluß ist, der Letztere zu Protokoll vernommen.

Ueber eine von dem Angeschuldigten erhobene Beschwerde kann der Staatsanwalt innerhalb drei Tagen eine Erklärung zu den Acten geben, worauf die Sache, es mag eine solche Erklärung eingekommen sein oder nicht, mit Bericht dem Recursgericht vorgelegt wird, welches darüber in geheimer Sitzung entscheidet.

§. 299.

Nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses kann der Verurtheilte zu jeder Zeit, selbst nach erstandener Strafe, die Wiederaufnahme des Verfahrens verlangen:

1. wenn er darthut, daß Urkunden, welche im früheren Verfahren gegen ihn vorgebracht und berücksichtigt wurden, falsch oder verfälscht, oder daß Sachverständige oder Zeugen, die zu seinem Nachtheile aussagten, meineidig, oder daß einer oder mehrere derselben, oder der urtheilende Richter bestochen gewesen sind, oder

2. wenn er neue Beweismittel vorbringt, welche für sich allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen geeignet sind, seine Freisprechung herbeizuführen, oder wenn er Thatumstände nachweist, wornach die That nicht als strafbar, oder als ein Verbrechen erscheint, welches mit einer geringeren Strafart bedroht ist, als das im Urtheil bezeichnete.

§. 300.

Auch nach dem Tode des Verurtheilten kann sein gesetzlicher Erbe oder sein Ehegatte die Wiederaufnahme des Verfahrens unter den Voraussetzungen des §. 299 verlangen.

Kommen Beweise der im §. 299 gedachten Art aus Anlaß einer anderen Untersuchung zur richterlichen Kenntniß, so wird dem Verurtheilten, wenn er noch lebt, davon Eröffnung gemacht.

Erklärt der Staatsanwalt, daß er die frühere Verurtheilung nun nicht mehr für begründet halte, so kann das Urtheil, der Verurtheilte mag inzwischen gestorben, oder noch am Leben sein, auch von Amtswegen, und zwar ohne weiteres Verfahren, wieder aufgehoben werden.

§. 301.

In Fällen, wo das Verfahren (nach §. 62) eingestellt wurde, oder wo das Gericht nach Vorschrift des §. 206 wegen Mangels an Beweis ausgesprochen hat, daß eine weitere gerichtliche Verfolgung nicht stattfinden soll, kann das Verfahren später auf Antrag des Staatsanwaltes wieder aufgenommen werden, wenn neue unmittelbare Beweismittel (§. 248) zur Kenntniß des Richters kommen, oder solche neue Beweismittel, welche dringende Anzeigungen in rechtliche Gewißheit zu setzen geeignet sind.

§. 302.

Ist der Angeschuldigte auf gepflogene Verhandlung freigesprochen, so findet eine Wiederaufnahme des Verfahrens nur auf Antrag des Staatsanwalts in folgenden Fällen statt:

1. wenn durch gerichtliches Strafurtheil hergestellt ist, daß die Freisprechung durch Fälschung, falsches Zeugniß, Bestechung oder durch eine andere strafbare Handlung herbeigeführt wurde;

2. wenn der Freigesprochene später selbst gerichtlich oder außergerichtlich (§. 265 Nr. 6) ein Geständniß des Verbrechens abgelegt hat;

3. wenn in der Folge andere Personen wegen des nämlichen Verbrechens

verurtheilt worden sind, und sich bei dieser Gelegenheit Beweismittel ergeben haben, welche die Ueberweisung des früher Losgesprochenen als Mitschuldigen zu begründen geeignet sind.

§. 303.

In den Fällen des §. 302 findet die Wiederaufnahme des Verfahrens auf Antrag des Staatsanwalts auch gegen ein verurtheilendes Erkenntniß statt:

1. wenn sich aus den unter Nr. 2 und 3 des §. 302 erwähnten Geständnissen oder Beweismitteln ergibt, daß das Verbrechen eine schwerere Eigenschaft habe, als im früheren Urtheile angenommen war;

2. wenn in der strafbaren Handlung (§. 302 Nr. 1) die Veranlassung lag, warum ein milderes Erkenntniß erfolgte;

in beiden Fällen jedoch nur unter der Voraussetzung, daß das Gesetz das wirklich verübte Verbrechen mit einer höheren Strafart bedroht, als dasjenige, wegen dessen der Angeschuldigte verurtheilt ist.

§. 304.

Ueber die Wiederaufnahme des Verfahrens erkennt dasjenige Gericht, von welchem das Urtheil in erster Instanz oder auf ergriffenen Recurs erstmals erlassen ist.

Die neuen Beweise, durch welche die Wiederaufnahme des Verfahrens gegen den Angeschuldigten begründet werden soll, sind, ehe noch das Verfahren gegen denselben wieder aufgenommen wird, vorläufig zu erheben.

§. 305.

Das Erkenntniß über die Wiederaufnahme ergeht in geheimer Sitzung nach Anhörung des Staatsanwalts. Sind jedoch in Fällen, wo der Verurtheilte um die Wiederaufnahme gebeten, und das Gericht diese Bitte nicht wegen Mangels an gesetzlicher Begründung sofort verworfen hat, vorerst noch Beweise zu erheben, so wird nach erfolgter Beweiserhebung auf mündlich oder schriftlich erstatteten Vortrag, nach Anhörung des Verurtheilten und des Staatsanwaltes, über die Wiederaufnahme in öffentlicher Sitzung entschieden.

Erklärt hierbei der Staats-

anwalt, daß er die frühere Verurtheilung jetzt nicht mehr für begründet halte, so kann das Gericht den Verurtheilten mit Aufhebung des früheren Urtheils sogleich freisprechen.

In anderen Fällen des §. 299 so wie in allen Fällen der §§. 301 bis 303 wird nach beschlossener Wiederaufnahme des Verfahrens und etwa nöthiger Ergänzung der Untersuchung die ganze Sache von Neuem verhandelt.

§. 306.

Das Gesuch des Verurtheilten um Wiederaufnahme des Verfahrens hemmt den weiteren Vollzug einer bereits angetretenen Freiheitsstrafe nicht; auch hat dasselbe in Beziehung auf den Eintritt des Strafvollzugs eine aufschiebende Wirkung nur in so fern, als der Verurtheilte verhaftet ist, oder zum Verhafte sich stellt; das Bezirksstrafgericht kann jedoch auch hier die Entlassung aus dem Verhafte gegen Sicherheitsleistung oder auch ohne solche bewilligen.

Wiederholte Gesuche des Verurtheilten um Wiederaufnahme des Verfahrens, nachdem ein solches verworfen ist, haben unter keinen Umständen aufschiebende Wirkung.

§. 307.

Gegen das Erkenntniß, wodurch die vom Angeschuldigten nachgesuchte Wiederaufnahme des Verfahrens verweigert, oder die Wiederaufnahme gegen denselben (§§. 301 bis 303) angeordnet wurde, steht dem Angeschuldigten innerhalb drei Tagen, von Eröffnung des Erkenntnisses an gerechnet, das Rechtsmittel der Beschwerdeführung zu, jedoch nur dann, wenn das Erkenntniß von dem früheren Gerichte erster Instanz und nicht von dem Recursgerichte gefällt worden ist.

Diese Beschwerdeführung gegen eine gegen den Angeschuldigten angeordnete Wiederaufnahme des Verfahrens hat aufschiebende Wirkung, in so fern nicht hinsichtlich einzelner Untersuchungshandlungen Gefahr auf dem Verzug haften sollte.

Haben während der Lebenszeit des Angeschuldigten die im §. 277 bezeichneten Personen für denselben, oder

nach seinem Tode die im §. 300 Erwähnten um die Wiederaufnahme des Verfahrens nachgesucht, so kommt ihnen gegen das Erkenntniß das Rechtsmittel der Beschwerdeführung in gleichem Maße zu.

§. 308.

Innerhalb der gleichen Frist (§. 307) steht auch dem Staatsanwalte das Rechtsmittel der Beschwerdeführung zu, wenn die von ihm verlangte Wiederaufnahme abgeschlagen wurde.

§. 309.

Die Wiederaufnahme des Verfahrens gegen den Angeschuldigten (§§. 301 bis 303) findet nur bis zum Eintritt der Verjährung statt, welche in den Fällen des §. 302 Nr. 1, so fern der Angeschuldigte an der Fälschung, Bestechung oder anderen strafbaren Handlungen Theil genommen hat, mit der Verkündung des Urtheils, in anderen Fällen aber mit dem Tage der Begehung des Verbrechens zu laufen beginnt.

Bei Vergehen, die nach §. 56 des Gesetzes über die Verfassung der Gerichte zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehören, findet eine Wiederaufnahme des Verfahrens in den Fällen der §§. 301 bis 303 überhaupt nicht statt.

§. 310.

Wird gegen den Angeschuldigten, zu dessen Gunsten ein freisprechendes Urtheil oder der Ausspruch, daß kein Grund zur weiteren gerichtlichen Verfolgung vorhanden sei (§. 206), ergangen ist, das Verfahren wieder aufgenommen, so findet gegen denselben, wenn er hierauf freigesprochen wird, eine nochmalige Wiederaufnahme des Verfahrens nicht statt, ausgenommen:

1. wenn durch gerichtliches Strafurtheil hergestellt ist, daß er die Freisprechung durch Fälschung, Bestechung oder durch eine andere strafbare Handlung herbeigeführt habe, oder

2. wenn er selbst später aus freiem Antriebe ein gerichtliches Geständniß ablegt.

XXI. Titel.

Von dem Verfahren wider Abwesende und Flüchtige.

§. 311.

Ist von einem Verdächtigen, der in seinem Wohn-

orte nicht aufgefunden werden kann, den Umständen nach anzunehmen, daß er flüchtig geworden sey, oder treten bei einem Abwesenden diejenigen Voraussetzungen ein, unter welchen er nach seiner Vernehmung in Gemäßheit des §. 174 Nr. 1 oder des §. 176 Nr. 1 verhaftet werden könnte, so haben die Behörden, welche mit Erforschung und Verfolgung der Verbrechen und Vergehen beauftragt sind (§. 40), neben der Ausmittlung der That zugleich die nöthigen Verfügungen zu treffen, um denselben vor Gericht zu stellen, und zu dem Ende, nach Verschiedenheit der Fälle, Haussuchung, gerichtliche Nacheile, Ersuchschreiben an andere Behörden, Ausschreiben in den Fahndungsblättern oder Steckbriefe anzuwenden.

§. 312.

Gebricht es bei einem Abwesenden, der nicht als Flüchtiger erscheint, an denjenigen Voraussetzungen, unter welchen er nach seiner Vernehmung in Gemäßheit des §. 174 Nr. 1 oder des §. 176 Nr. 1 verhaftet werden könnte, so findet nur Erkundigung nach seinem Aufenthalte statt, und erst dann, wenn er nach dessen Ermittlung auf die an ihn ergangene Vorladung nicht erscheint, auch ein Ersuchschreiben an die Behörde seines Aufenthalts um Einlieferung desselben wegen abermaliger Veränderung dieses Aufenthalts erfolglos bleibt, sind zum Zweck seiner Herbeischaffung die im §. 311 gedachten Maßregeln vorzukehren.

§. 313.

Einem abwesenden oder flüchtigen Angeschuldigten, der gegen sicheres Geleit sich vor Gericht zu stellen bereit ist, kann solches von dem Justizministerium, nach eingeholtem Gutachten des zuständigen Gerichts, gegen Sicherheitsleistung oder ohne solche, in so weit ertheilt werden, daß derselbe während des Laufes der Untersuchung bis zur Verkündung eines Erkenntnisses auf Versetzung in den Anklagestand oder bis zur Verkündung eines verurtheilenden Enderkenntnisses von der Haft befreit bleiben soll.

§. 314.

Das sichere Geleit äußert seine Wirkung nur in Bezug auf das Verbrechen, in Ansehung dessen solches ertheilt worden ist. Es erlischt, wenn im Laufe der Untersuchung in Bezug auf eine andere strafbare That die Voraussetzungen eintreten, welche für sich allein die Verhaftung begründen, oder wenn der Angeschuldigte Anstalten zur Flucht macht, oder sich der Fortsetzung der Untersuchung durch die Flucht oder durch Verbergen seines Aufenthalts entzieht, oder andere Bedingungen nicht erfüllt, unter welchen ihm das sichere Geleit ertheilt worden ist.

§. 315.

Während gegen den abwesenden oder flüchtigen Angeschuldigten die im §. 311 gedachten Maßregeln angewendet werden, geht die Untersuchung der Sache, so weit sie ohne Vernehmung des Angeschuldigten stattfinden kann, ungehindert fort, indem der Richter alle geeigneten Mittel benützt, um die Gewißheit der That und der Person des Thäters, oder vorkommende Entschuldigungsthatsachen herzustellen.

§. 316.

Ergeben sich bei der Untersuchung nicht so viele Beweise, daß nach dem §. 207 die Schlußverhandlung angeordnet, oder die Versetzung in den Anklagestand ausgesprochen werden kann, so beschließt das Bezirksstrafgericht, die Sache habe bis auf Wiederbetreten des Angeschuldigten auf sich zu beruhen.

In anderen Fällen wird der Angeschuldigte vom Bezirksstrafgerichte, oder so fern die Versetzung in den Anklagestand ausgesprochen ist, vom Hofgerichte zu einer nach Maßgabe des siebenzehnten Titels vorzunehmenden Schlußverhandlung öffentlich vorgeladen.

§. 317.

Die öffentliche Vorladung enthält:

1. die Bezeichnung des Verbrechens mit den die Gattung und Art desselben bestimmenden Umständen;

2. die Aufforderung des Angeschuldigten oder Angeklagten, an dem be-

stimmten Tage, der wenigstens drei Monate hinaus zu setzen ist, in der Sitzung zu erscheinen, widrigenfalls die Verhandlung auch ohne ihn vor sich gehen, und über das Verbrechen, so wie über die etwa vom Beschädigten erhobenen Ansprüche werde erkannt werden.

§. 318.

Die öffentliche Verkündung der Vorladung geschieht nach Vorschrift des §. 275 der bürgerlichen Prozeßordnung.

Die Vorladung wird zugleich dem etwa bekannten Bevollmächtigten des Angeklagten, oder seinem Vormunde, seinem Ehegatten, oder einem oder mehreren seiner nächsten Verwandten besonders eröffnet. Es können diese Personen, in so fern es nicht schon von Amtswegen zu geschehen hat, einen Vertheidiger aufstellen, auch unter Anführung genügender Gründe das Ausbleiben des Angeklagten entschuldigen und um Verlegung der Tagfahrt nachsuchen.

§. 319.

Kann der Angeklagte auf die stattgehabte Schlußverhandlung darum nicht verurtheilt werden, weil ihn das Gericht nicht für überwiesen hält, so erfolgt statt der Losspreчung (§. 244) auch hier nur der Ausspruch, daß die Sache bis auf Wiederbetreten des Angeklagten auf sich zu beruhen habe.

Im Falle der Verurtheilung des Angeklagten wird das Urtheil wieder auf die nämliche Weise, wie nach §. 318 hinsichtlich der Vorladung geschehen, bekannt gemacht, und gilt für den Angeschuldigten am dreißigsten Tage nach der dritten Einrückung in die Zeitung der Residenz als eröffnet.

Nach Ablauf von weiteren acht Tagen wird das Urtheil in so weit vollzogen, als dieß in Abwesenheit des Verurtheilten geschehen kann.

§. 320.

Die Bestimmungen wegen der öffentlichen Vorladung (§§. 316 bis 318) finden auch auf Denjenigen Anwendung, welcher erst während der Untersuchung oder am Schlusse derselben sich entfernt

hat, in so fern ihm die Ladung zur Schlußverhandlung nicht mehr zugestellt werden konnte.

§. 321.

Ist dem Angeschuldigten die Vorladung zur Schlußverhandlung noch zugestellt worden, er aber bei der Tagfahrt, ohne nach §. 219 eine Verlegung erwirkt zu haben, gleichwohl nicht erschienen, so wird:

1. wenn ihn im Falle der Verurtheilung keine höhere Strafe als zwei Jahre Arbeitshaus treffen kann, unter Zulassung des von ihm selbst oder von Amtswegen etwa aufgestellten Vertheidigers die Verhandlung dennoch vorgenommen;

2. in anderen Fällen eine neue Tagfahrt angeordnet, gegen den Angeschuldigten ein Verhaftsbefehl erlassen, und derselbe, so fern er beigebracht wird, bis zur Sitzung im Verhaft behalten.

Auch in den Fällen Nr. 1 kann, wenn aus besonderen Gründen die persönliche Gegenwart des Angeschuldigten zur Ermittlung der Wahrheit dienlich erscheint, Verlegung der Tagfahrt und Verhaftung des Angeschuldigten beschlossen werden; alsdann aber muß die neue Tagfahrt innerhalb acht Tagen, von der Verhaftung an gerechnet, stattfinden.

§. 322.

Ist nach §. 321 Nr. 1 die Verhandlung in Abwesenheit des Angeschuldigten vorgenommen worden, so wird ihm das Urtheil durch den Untersuchungs- oder Amtsrichter eröffnet, und kann dieß wegen seiner Entfernung nicht mehr geschehen, so tritt diejenige Art der Verkündung ein, welche für den Fall einer vorausgegangenen öffentlichen Vorladung (§. 319) festgesetzt ist.

Ist in Fällen des §. 321 Nr. 2 der Verhaft wegen Entfernung des Angeschuldigten nicht zu vollziehen, so muß derselbe nach Maßgabe der §§. 317 und 318 öffentlich vorgeladen werden.

§. 323.

Auch wenn das Urtheil nach Maßgabe des §. 319 oder des §. 322 öffentlich

bekannt gemacht wurde, ist dasselbe dem Verurtheilten, wenn er wieder betreten wird, oder sich freiwillig stellt, gleichwohl noch besonders zu verkünden, und innerhalb der erst von dieser Verkündung an zu rechnenden Frist steht ihm dagegen das Rechtsmittel des Recurses zu, in so fern er nicht nach §. 324 die Wiederaufnahme des Verfahrens verlangt.

§. 324.

Der Verurtheilte, welcher bei der Schlußverhandlung nicht anwesend war, kann auch ohne die Voraussetzungen des §. 299 innerhalb vierzehn Tagen, nachdem er von seiner Verurtheilung Kenntniß erlangt, die Wiederaufnahme des Verfahrens begehren:

1. wenn er beweist, daß ihm wegen Krankheit oder höherer Gewalt zu erscheinen unmöglich war; oder

2. wenn er zur Zeit seiner Entfernung als Angeschuldigter noch nicht vernommen war, und zugleich wahrscheinlich ist, daß er wegen des Verbrechens, wegen dessen er verurtheilt ist, nicht geflohen sei, auch von der gegen ihn eingeleiteten Untersuchung erst nach seiner Verurtheilung Kenntniß erhalten habe.

§. 325.

Kann der Amtsrichter die Vorführung des abwesenden Angeschuldigten oder in den Fällen der §§. 170 und 171 die Zustellung der Ladung an denselben nicht bewirken, so nimmt er, ohne eine öffentliche Vorladung zu erlassen, die Untersuchung vor.

Nach erhobenen Beweisen läßt er aber die Sache, ohne ein Erkenntniß zu geben, bis auf Wiederbetreten des Angeschuldigten auf sich beruhen. Auch wenn in Fällen der §§. 170 und 171 dem Angeschuldigten die Ladung noch zugestellt wurde, die Zustellung oder Eröffnung des Versäumungserkenntnisses aber wegen inzwischen stattgehabter Entfernung des Angeschuldigten nicht mehr bewirkt werden konnte, ist die Beweiserhebung nachzuholen, und die Sache bis auf Wiederbetreten des Angeschul-

digten sodann auf sich beruhen zu lassen.

§. 326.

Erließ der Amtsrichter nach Maßgabe der §§. 170 und 171 gegen den Angeschuldigten ein Versäumungserkenntniß, so kann der Letztere die Wiederaufnahme des Verfahrens verlangen, wenn er innerhalb acht Tagen nach Eröffnung des Erkenntnisses sein Ausbleiben entschuldigt und sich zur Vernehmung stellt.

Ein Recurs gegen das Versäumungserkenntniß findet nur in so weit statt, als der Verurtheilte sich über Verletzung der Vorschriften des Verfahrens oder darüber beschwert, daß die That, obschon das Gesetz sie nicht mit Strafe bedrohe, dennoch bestraft, oder daß eine ungesetzliche Strafe erkannt worden sei.

§. 327.

Ist in den gesetzlich bestimmten Fällen ein Ankläger aufgetreten, so ist auf seinen Antrag jedenfalls ein Enderkenntniß zu geben.

Handelt es sich jedoch um eine zur Zuständigkeit des Amtsrichters gehörige Sache, so muß der Amtsrichter beim Dasein der gesetzlichen Voraussetzungen zu einer Verurtheilung, ehe er das Erkenntniß gibt, den Abwesenden zur Vernehmlassung ebenfalls öffentlich vorladen.

XXII. Titel.

Von der Anklage und der Anschließung des Beschädigten.

§. 328.

Mit Ausnahme der Fälle, in welchen das Gesetz eine Anklage von Seiten des durch das Verbrechen Beschädigten ausdrücklich gestattet oder für nothwendig erklärt, kann derselbe die Einleitung einer Untersuchung niemals verlangen; es steht ihm aber frei, wegen Einleitung einer solchen die Entscheidung des Bezirksstrafgerichts nach §. 55 oder §. 67 zu veranlassen, und er kann sich in allen Fällen einer bereits eingeleiteten Untersuchung anschließen, mag er zugleich Entschädigung fordern oder nicht.

§. 329.

Im Falle der Anschließung ist der Beschädigte mit seinen Aufschlüssen und Anträgen hinsichtlich des Strafpunktes zu hören, ebenso hinsichtlich der Entschädigung, wenn er solche begehrt, in welchem Falle alle die Würdigung dieses Begehrens bedingenden Umstände auch von Amtswegen zu erheben sind.

Am Schlusse der Untersuchung wird dem Beschädigten die im §. 204 erwähnte Zusammenstellung eröffnet, und er wird wegen fernerer Beweise gefragt.

Dabei wird ihm die Acteneinsicht gestattet, die er auch, wenn nicht besondere Gründe entgegenstehen, schon im Laufe der Untersuchung nehmen kann.

§. 330.

Zur Schlußverhandlung wird der Beschädigte, der sich dem Verfahren angeschlossen hat, in jeder Instanz vorgeladen, und zwar, in so fern er nicht zugleich als Zeuge erscheinen soll, nur mit dem Beisatze, daß im Falle seines Nichterscheinens die Verhandlung dennoch vor sich gehe, auch daß seine Anträge, welche in das §. 212 erwähnte Verzeichniß aufzunehmen sind, aus den Acten würden vorgelesen werden.

§. 331.

Der Beschädigte kann, selbst wenn er zugleich als Zeuge abzuhören ist, der ganzen Verhandlung anwohnen. Er kann sich dabei durch einen Anwalt vertreten lassen, oder einen solchen zur Seite haben.

Er kann durch den Präsidenten an den Angeklagten oder an Zeugen Fragen stellen, oder, um andere Bemerkungen zu machen, schon während der Verhandlung das Wort erhalten.

Am Schlusse der Verhandlung wird er vor dem Staatsanwalte mit seinen Anträgen und deren Begründung gehört.

§. 332.

Was das Gesetz in Beziehung auf den Beschädigten, der sich dem Strafverfahren angeschlossen hat, verordnet, gilt auch für Denjenigen, der in den gesetzlich bestimmten Fällen

(§§. 238, 315 bis 322 des Strafgesetzbuchs) als Ankläger aufgetreten ist, und es gelten für den Letzteren noch folgende weitere Vorschriften:

1. zugleich mit der Anklage oder im Laufe des Verfahrens hat er dem untersuchenden Richter die zur Ueberführung des Angeschuldigten erforderlichen Beweise zu bezeichnen;

2. wegen Verwerfung seiner in Beziehung auf die Untersuchung gestellten Anträge durch den untersuchenden Richter steht ihm die Beschwerdeführung an das Bezirksstrafgericht binnen drei Tagen zu;

3. in den Fällen des §. 207 hat der Ankläger, wenn die Versetzung in den Anklagestand ausgesprochen ist, innerhalb acht Tagen, von der ihm dießfalls gemachten Eröffnung an, die Anklage nach §. 216 dem Untersuchungsrichter schriftlich zu überreichen, oder sie bei demselben zu Protokoll zu geben; unterläßt er beides, so gielt dieß als Verzicht auf die Anklage;

4. in den zur Zuständigkeit des Bezirksstrafgerichts gehörigen Fällen hat der Ankläger, auch wenn die Schlußverhandlung wegen des befreiten Gerichtsstandes des Angeklagten bei dem Hofgerichte vorgenommen wird, wie in anderen Fällen der Staatsanwalt, sogleich beim Beginn der Verhandlung nach §. 230 die Anklage zu entwickeln oder sie durch einen Anwalt entwickeln zu lassen. Die Unterlassung dessen gilt ebenfalls als Verzicht auf die Anklage.

§. 333.

Nimmt der Beschädigte, welcher um Entschädigung gebeten hat, diese Bitte nicht vor der Urtheilsfällung zurück, so erkennt der Strafrichter hierüber selbst da, wo er den Angeschuldigten für straflos erklärt, weil die That gar nicht oder doch nicht gerichtlich strafbar sei. Nur wenn der Angeschuldigte wegen Mangels an Beweis freigesprochen wird, ist statt der Entscheidung über den Entschädigungspunkt dem Beschädigten die Verfolgung seiner Ansprüche vor dem bürgerlichen Richter lediglich vorzubehalten.

§. 334.

Der Beschädigte kann seine Anträge wegen Entschädigung nicht nur gegen den Angeschuldigten als Urheber der Beschädigung, sondern auch gegen Diejenigen richten, die nach bürgerlichem Rechte für denselben verantwortlich sind. Die Letzteren werden alsdann über diese Anträge in der Untersuchung vernommen, sofort zur Schlußverhandlung mit vorgeladen.

§. 335.

Gegenüber dem Angeschuldigten kann die Anschließung des Beschädigten auch nach geschlossener Untersuchung, selbst noch bei der Schlußverhandlung geschehen, in Beziehung auf die Entschädigung jedoch nur, wenn der Angeschuldigte bei der Verhandlung anwesend ist.

Wenn in einem solchen Falle die für die Entschädigung erheblichen Thatumstände am Schlusse der Verhandlung nicht genügend aufgeklärt sind, oder wenn dieselben auch bei früher erfolgter Anschließung bis zum Schlusse der Untersuchung, so weit sie für den Strafpunkt nöthig ist, und in der Schlußverhandlung nicht genügend ermittelt werden konnten, so wird das Urtheil über den Strafpunkt vorerst allein, und das Urtheil über die Entschädigung, sowohl gegen den Angeschuldigten als gegen den nach §. 334 belangten Dritten, vom nämlichen Gerichte später erlassen.

In allen anderen Fällen enthält das Strafurtheil zugleich das Erkenntniß über die Entschädigung.

§. 336.

Behauptet der Angeschuldigte eine aus Gründen des bürgerlichen Rechts eingetretene Erlöschung der Entschädigungsansprüche (L. R. S. 1234), so wird, wenn der Beschädigte die Erlöschung widerspricht, vom Strafrichter ohne Rücksicht auf jene Behauptung über die Entschädigungsansprüche erkannt, dem Angeschuldigten jedoch, so fern er hierbei unterliegt, die Geltendmachung seiner Behauptung vor dem bürgerlichen Gerichte vorbehalten.

In diesem Falle kann die einstweilige Vollziehung des Erkenntnisses über die Entschädigung nur gegen Sicherheitsleistung stattfinden.

§. 337.

Wenn der Beschädigte, der sich dem Strafverfahren angeschlossen hat, zur Sicherung seiner Ansprüche auf Beschlagnahme oder einstweilige Verfügungen anträgt, so erkennt darüber der untersuchende Richter, vorbehaltlich der innerhalb drei Tagen dagegen zulässigen Beschwerdeführung.

§. 338.

Dem Beschädigten, der sich dem Strafverfahren angeschlossen hat, stehen folgende Rechtsmittel zu:

1. das Rechtsmittel der Beschwerdeführung nach den §§. 296 und 337;

2. das Rechtsmittel des Recurses (§. 278 ff.) gegen das Erkenntniß über die Entschädigung, jedoch nur bei dem Dasein einer Beschwerdesumme von fünfzig Gulden, wenn der Amtsrichter, und von einhundert und fünfzig Gulden, wenn das Bezirksstrafgericht, oder von zweihundert und fünfzig Gulden, wenn das Hofgericht in erster Instanz erkannt hat.

Dem Betheiligten, der in den gesetzlich bestimmten Fällen als Ankläger aufgetreten ist, steht überdieß der Recurs gegen das Enderkenntniß über den Strafpunkt, so wie die innerhalb drei Tagen geltend zu machende Beschwerdeführung gegen die Erkenntnisse zu, wodurch der Antrag auf Untersuchung als ungegründet verworfen, das Verfahren wieder eingestellt (§. 62) oder ausgesprochen wurde, daß kein Grund zur weiteren gerichtlichen Verfolgung vorhanden sei (§. 206).

§. 339.

Wenn der Beschädigte in Folge der Freisprechung des Angeschuldigten wegen Mangels an Beweis nach §. 333 mit seinen Ansprüchen an den bürgerlichen Richter verwiesen ist, so steht ihm hiergegen kein Recurs zu.

Wenn jedoch der Staatsanwalt den Recurs ergreift,

so wird der Beschädigte hiervon und von der Tagfahrt zur Recursverhandlung mit dem Beifügen in Kenntniß gesetzt, daß er bei dieser Verhandlung in Person oder durch einen Bevollmächtigen erscheinen, und sich dem Recurse des Staatsanwalts anschließen könne.

§. 340.

Ein Recurs des Angeschuldigten gegen das Erkenntniß über die Entschädigung findet ebenfalls nur beim Dasein der im §. 338 Nr. 2 erwähnten Beschwerdesummen statt, ausgenommen, wenn er zugleich wegen des Strafpunktes recurrirt. Auch in diesem letzteren Falle kann jedoch beim Mangel der Beschwerdesumme dem Recurse wegen der Entschädigung nur unter der Voraussetzung Folge gegeben werden, daß der Recurs wegen des Strafpunktes ganz oder doch theilweise gegründet befunden wird.

Diese Bestimmungen gelten auch hinsichtlich des Anklägers, in so fern er mit dem Recurse wegen des Strafpunktes zugleich eine Beschwerde gegen das Erkenntniß über die Entschädigung verbunden hat.

§. 341.

Wenn der Angeschuldigte Denjenigen, der mit einer Anklage oder mit einer Anzeige gegen ihn aufgetreten ist, im nämlichen Strafverfahren sogleich wegen falscher Beschuldigung belangt, so hat der Richter auch darüber zu verhandeln, und in dem Strafurtheile über das dem Angeschuldigten zur Last gelegte Verbrechen zugleich über die Klage wegen falscher Beschuldigung und über die damit verbundene Entschädigungsforderung zu erkennen.

§. 342.

Gegenstände, welche durch ein Verbrechen dem Besitzer entkommen sind, werden demselben, wenn kein Dritter hierauf Anspruch macht, von Amtswegen zurückgegeben.

XXIII. Titel.

Von der Vollstreckung der Strafurtheile.

§. 343.

Die Vollstreckung ver-

urtheilender Erkenntnisse wird, wenn der Amtsrichter in erster Instanz erkannte, von diesem, sonst vom Untersuchungsrichter angeordnet; in Fällen jedoch, wo das Strafverfahren auf Anklage des Verletzten eintrat, nur in so fern, als der Letztere innerhalb vier Wochen, von der Rechskraft des Urtheils an gerechnet, nicht auf den Vollzug verzichtet.

Dieselbe geschieht innerhalb vierundzwanzig Stunden von dem Zeitpunkte an, wo die Recursfrist ohne Recursanzeige abgelaufen, oder auf den Recurs verzichtet, oder das Urtheil des Recursgerichts verkündet ist, vorbehaltlich der Vorschrift des §. 280 und der Fälle, in welchen kein Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung statt hat.

§. 344.

Hat der Verurtheilte innerhalb der Recursfrist, oder da, wo das verurtheilende Erkenntniß auf den Recurs des Staatsanwalts erst vom Recursgericht ausgegangen ist, innerhalb vierundzwanzig Stunden, von der Verkündung desselben an gerechnet, ein Begnadigungsgesuch eingereicht, so wird bis zur Erledigung dieses Gesuchs die Vollstreckung auf Verlangen des Verurtheilten aufgeschoben:

1. wenn derselbe verhaftet ist, beziehungsweise sich zum Verhafte stellt; oder

2. wenn eine Geldstrafe oder eine weniger als drei Monate betragende Freiheitsstrafe gegen ihn erkannt ist.

Auch in anderen Fällen kann der Richter dem Verurtheilten zur Beibringung einer Verfügung des Justizministeriums, welche den einstweiligen Aufschub anordnet, eine Frist bewilligen, die jedoch vierzehn Tage nicht überschreiten darf.

§. 345.

Todesurtheile bedürfen zu ihrem Vollzuge der Bestätigung des Großherzogs.

Sie werden zu diesem Behufe, sobald sie rechtskräftig sind (§. 343), mit den Acten sogleich an das Justizministerium eingesendet.

*

§. 346.

Die Todesstrafe kann nicht vollzogen werden:

1. an schwangeren Personen;

2. an Verrückten, Wahnsinnigen, Rasenden oder völlig Blödsinnigen;

3. an tödtlich Kranken.

Die Entschließung des Großherzogs, welche das Urtheil zum Vollzug bestätigt, wird in diesen Fällen erst verkündet, wenn der Grund des Aufschubs aufgehört hat.

§. 347.

Der Vollzug der Todesstrafe kann von dem Hofgerichte auf Antrag des Staatsanwalts auch dann aufgeschoben werden, wenn es noch der Vernehmung des Verurtheilten in Untersuchungssachen gegen andere Verbrecher oder gegen Mitschuldige bedarf; nach Eröffnung der Urtheilsbestätigung jedoch nur in dem Falle, wo der Verurtheilte durch von ihm selbst gemachte Entdeckungen hierzu Veranlassung gegeben hat.

§. 348.

Steht dem Vollzug des Todesurtheils kein gesetzlicher Grund des Aufschubs entgegen, so wird dasselbe am dritten Tage nach dem Tage der Eröffnung der Bestätigung des Großherzogs vollstreckt.

Die Eröffnung geschieht so, daß der Tag der Vollstreckung auf keinen Sonntag oder Feiertag fällt.

§. 349.

Die Vollstreckung von Freiheitsstrafen bleibt aufgeschoben:

1. so lange der Verurtheilte sich im Zustande der Verrücktheit, des Wahnsinns, der Raserei oder des völligen Blödsinns befindet; oder

2. in einem solchen körperlichen Zustande, daß die Vollziehung mit der Einrichtung der Strafanstalt nicht verträglich, oder daß hiervon eine lebensgefährliche Verschlimmerung des Zustandes zu besorgen ist.

§. 350.

In so fern durch sogleich eintretende oder durch ununterbrochene Vollstreckung einer erkannten Gefängnißstrafe der Nahrungsstand oder der Unterhalt

der Familie des Verurtheilten gefährdet würde, kann der untersuchende Richter auf dessen Ansuchen einen kurzen Aufschub gewähren, oder der urtheilende Richter gestatten, daß der Vollzug mit einigen Zwischenräumen erfolge.

XXIV. Titel.

Von den Strafprozeßkosten.

§. 351.

Die Verurtheilung des Angeschuldigten in der Hauptsache hat auch die Verurtheilung desselben in die wegen der nämlichen Sache entstandenen Prozeßkosten, so wie der Kosten der Urtheilsvollstrekkung, die der öffentlichen Hinrichtung ausgenommen, zur Folge.

Auch fallen, wenn der Angeschuldigte mit einem Rechtsmittel oder mit der nachgesuchten Wiederaufnahme des Verfahrens unterliegt, die dadurch entstandenen Kosten auf den Angeschuldigten, oder in den Fällen der §§. 277 und 300 auf die dort genannten Personen, mit Ausnahme der Vormünder.

§. 352.

Zu den Prozeßkosten gehören nebst den Gerichtssporteln diejenigen Auslagen, welche durch Vorladungen, durch Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, durch die nothwendigen Kosten der Vertheidigung, durch Herbeischaffung der im §. 75 bezeichneten Gegenstände, durch die Beifangung, Vorführung, Bewachung und den Unterhalt des gefangenen Angeschuldigten, durch Diäten und Reisekosten der mit der Untersuchung beschäftigten Gerichtspersonen, die der Staatsanwälte ausgenommen, verursacht werden.

§. 353.

Von mehreren Theilnehmern wird jeder im Verhältniß des Grades seiner Theilnahme an dem gemeinschaftlichen Verbrechen oder Vergehen zur Bezahlung der hierdurch verursachten Strafprozeßkosten verurtheilt. Sie haften sammtverbindlich, in so fern das gemeinschaftliche Verbrechen oder Vergehen nicht ein blos fahrlässiges ist.

§. 354.

Kosten, welche in Beziehung auf einen einzelnen Theilnehmer durch seine Bewachung, oder seinen Unterhalt im Gefängnisse, oder seine Vertheidigung, oder durch besondere nur bei ihm eingetretene Ereignisse, oder durch sein besonderes Verschulden entstanden sind, fallen diesem ausschließend zur Last.

§. 355.

Lossprechende Erkenntnisse und Erkenntnisse, daß kein Grund zur weiteren gerichtlichen Verfolgung vorhanden sei, haben den Angeschuldigten zugleich auch von den Kosten freizusprechen, ausgenommen, wenn er die Verdachtsgründe, durch welche das gegen ihn eingeleitete Strafverfahren veranlaßt wurde, und welche nach den Gesetzen dazu hinreichend waren, durch eigene rechtswidrige, ihm zur Schuld anzurechnende Handlungen selbst hervorgerufen hat.

Wird die Untersuchung nach Maßgabe des §. 62 eingestellt, so bleibt der Angeschuldigte von allen Kosten frei.

§. 356.

Wer durch wissentlich falsche Anzeige ein Strafverfahren veranlaßt hat, ist in die hierdurch verursachten Kosten zu verurtheilen.

§. 357.

Sind durch Verhandlung der Ansprüche des Beschädigten (Titel **XXII**) besondere Kosten entstanden, so fallen sie, wenn der Angeschuldigte losgesprochen wird, dem Beschädigten zur Last, welcher jedoch, wenn ihm nach §. 333 die weitere Verfolgung seiner Ansprüche vor dem bürgerlichen Richter vorbehalten wurde, dabei zugleich auch den Ersatz seiner Kosten fordern kann.

Ist der Beschädigte als Ankläger aufgetreten, so hat er alle Kosten zu tragen, zu welchen nicht nach den §§. 351 bis 355 der Angeklagte verurtheilt wird.

§. 358.

Wenn der Angeschuldigte im Sinne des §. 160 der bürgerlichen Prozeßordnung unvermögend ist, so sind die ihm zur Last fallenden Strafprozeß- und Vollstrek-

kungskosten einstweilen und bis er etwa zu Vermögen kommt, aus der Staatskasse zu bestreiten.

§. 359.

Dritte Personen, auch wenn sie nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts den Angeschuldigten zu ernähren verbunden sind, können nicht angehalten werden, Unterhaltskosten während seines Verhafts, oder während seiner Strafzeit, oder die Kosten seiner Vertheidigung, oder andere Strafprozeßkosten für ihn zu bezahlen, vorbehaltlich der Fälle, wo ihre Haftbarkeit durch den L.R.S. 1384 begründet ist.

§. 360.

Stirbt der Angeschuldigte, bevor ein gegen ihn ergangenes Urtheil rechtskräftig geworden ist, so haftet sein Nachlaß für die Prozeßkosten nicht, vorbehaltlich der Bestimmung im §. 277.

Gegeben zu Karlsruhe, in Unserem Staats-Ministerium, den 6. März 1845.

Leopold.

Jolly.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Büchler.

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Erster Theil.

Von der Einführung des Strafgesetzbuchs.

§. 1.

(Einführungstag.) Das am 6. März 1845 verkündete Strafgesetzbuch und das am gleichen Tage verkündete Gesetz über die privatrechtlichen Folgen der Verbrechen, ersteres jedoch mit den im §. 2 enthaltenen Abänderungen, treten am 1. März 1851 in Wirksamkeit.

§. 2.

(Aenderungen des Strafgesetzbuchs.) Das Strafgesetzbuch erleidet folgende Abänderungen:

1) Die §§. 465 und 466 werden aufgehoben und es treten an deren Stelle folgende Bestimmungen:

§. 465. (Betrug gegen Gläubiger.) Ein Schuldner, der seine Gläubigen betrüglich verkürzt, namentlich dadurch, daß er

1. Vermögenstheile verheimlicht, auf die Seite schafft oder zum Schein veräußert, Gegenstände von verhältnißmäßig bedeutendem Belange unentgeldlich weggibt, oder um einen auffallend niederen Preis veräußert, oder

2. durch unrichtige Darstellung seiner Vermögensverhältnisse sich fälschlich für zahlungsunfähig erklärt, oder nach ausgebrochener Gant einzelne Gläubiger zum Nachtheil anderer begünstigt, ausstehende

Forderungen verheimlicht, erdichtete Schulden aufstellt oder anerkennt,
soll von der Strafe des Betruges (§. 450) getroffen werden.

§. 466. (Leichtsinnige und muthwillige Ueberschuldung.) Ein Schuldner, der sich durch übermäßigen Aufwand, unordentlichen Haushalt, Vernachläßigung seines Erwerbszweiges oder durch gewagte, mit seinem Vermögen in offenbarem Mißverhältniß stehende Unternehmungen außer Stand gesetzt hat, seine Gläubiger zu befriedigen, soll, wenn er bei seiner Handlungsweise die nach eröffneter Gant eingetretene Verkürzung der Gläubiger als wahrscheinlich voraussehen konnte, mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft werden.

Der §. 470 erhält den Zusatz:

Werden im Falle des §. 466 die Gläubiger vor eingetretener Rechtskraft des Straferkenntnisses von dem Schuldigen oder von Anderen ganz oder zum Theil befriedigt, so fällt die gedrohte Strafe ganz oder theilweise weg.

2) Hinter den §. 594 ist einzuschalten:

§. 594 a. Von der gleichen Strafe wird Derjenige getroffen, welcher eine Mehrzahl Anderer, wenn auch einzeln und im Geheimen, zu einem hochverrätherischen Unternehmen zu bestimmen sucht, wenn es weder zu einem solchen Unternehmen, noch zu einer darauf gerichteten Verschwörung wirklich gekommen ist.

3) Die §§. 630 und 631 werden aufgehoben und es treten an ihre Stelle folgende Bestimmungen:

§. 630. (Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung.) Wer durch Anschläge an öffentlichen Orten, durch Verbreitung vervielfältigter Schriften, Bildwerke und dergleichen, durch öffentliche Reden oder durch andere öffentliche Handlungen gegen die constitutionelle Monarchie, gegen die Unverletzlichkeit des Großherzogs oder die Thronfolge aufzureizen sucht, wird mit Kreisgefängniß oder mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 631. Eben so wird bestraft, wer auf demselben Weg (§. 630) gegen die Unverletzbarkeit des Eigenthums und der Familie, oder gegen die Gebote der Sittlichkeit sich Angriffe erlaubt, welche die den-

selben schuldige Achtung zu untergraben geeignet sind.

§. 631 a. Wer auf eben demselben Wege (§. 630) durch Erdichtungen, durch Entstellungen der Wahrheit oder durch grobe Schmähungen zum Hasse oder zur Verachtung gegen die Staatsregierung, gegen einzelne Staatsbehörden, gegen die Volksvertretung oder gegen einzelne Klassen, Stände oder Genossenschaften von Staatsbürgern aufzureizen oder auf diese Weise durch Erdichtungen oder Entstellungen der Wahrheit Unzufriedenheit mit den Verfügungen und Anordnungen der öffentlichen Behörden zu erregen sucht, wird mit Gefängniß nicht unter vier Wochen bestraft.

§. 631 b. In die gleiche Strafe verfällt, wer auf demselben Wege (§. 630) unwahre Thatsachen, welche eine die öffentliche Ruhe und Sicherheit gefährdende Aufregung zu veranlassen geeignet sind, mit dem Bewußtsein ihrer Unwahrheit oder doch ohne zureichende Gründe, sie für wahr zu halten, verbreitet.

§. 631 c. Wer auf demselben Wege §. 630) zur Begehung einer strafbaren Handlung, zum Ungehorsam gegen Gesetze, Verfügungen und Anordnungen der zuständigen öffentlichen Behörden oder gegen die zu ihrer Vollziehung berufenen Organe auffordert, oder ein Verbrechen als verdienstliche Handlung darstellt, wer ingleichen Feierlichkeiten für Verbrechen oder deren Urheber, oder Sammlungen von Beiträgen, um die wegen eines Verbrechens Angeschuldigten oder Verurtheilten für die hieraus erwachsenen Kosten und andere Nachtheile zu entschädigen, veranstaltet oder ankündigt, wird mit Gefängniß von vier Wochen bis zu sechs Monaten bestraft.

Bei der Aufforderung zu Verbrechen kann die Strafe bis zu ein Jahr Arbeitshaus ansteigen, vorbehaltlich noch höherer Strafe, wo das Gesetz eine solche besonders androht (§ 594).

§. 631 d. Wer auf demselben Wege (630) Militärpersonen zur Verletzung ihrer Dienstpflichten zu verleiten sucht, wird mit Gefängniß von sechs Wochen oder mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, oder wenn es sich um eine Verleitung zur Treulosigkeit handelt, mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu sechs Jahren bestraft.

Geschieht dies auf irgend eine andere Weise, so ist Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu sechs Monaten, oder wenn es sich um Verleitung zur Treulosigkeit handelt, Arbeitshaus bis zu zwei Jahren zu erkennen.

§. 631 e. Die in den §§. 630 bis 631 d. angedrohten Strafen treffen auch die Theilnehmer an Vereinen oder Verbindungen, deren Zweck oder Wirksamkeit auf derartige Aufreizungen, Angriffe und Aufforderungen gerichtet ist, in so fern sie von diesem Zwecke oder dieser Wirksamkeit Kenntniß haben.

Gegen die Anstifter oder Vorsteher solcher Verbindungen kann die Strafe bis zum Doppelten erhöht werden.

§. 631 f. Die in den §§. 630 bis 631 e. festgesetzten Strafen treten ein, wenn auch die damit bedrohte Handlung keinen strafbaren Erfolg hatte. Geht die Handlung im einzelnen Falle in ein bestimmtes schwereres Verbrechen über, so ist die diesem schwereren Verbrechen angedrohte Strafe auszusprechen.

§. 631 g. Die Gerichte können in den Fällen der §§. 630 bis 631 e. einschließlich statt eines Theiles der verwirkten Freiheitsstrafe eine Geldstrafe von fünfzig bis zu fünfhundert Gulden erkennen.

(Amtsverbrechen der Geschworenen.)

4) Der §. 704 erhält folgenden Zusatz:

Insbesondere finden die Vorschriften über Verletzung der Amtsschwiegenheit (§§. 660—661), über Bestechung (§§. 662, 664 — 666, 669, 670), wissentliche Verletzung der Richterpflicht (§. 673) und Unterdrückung von Urkunden (§. 679) und die im §. 169 festgesetzten stellvertretenden Strafen auch auf die Geschworenen und auf andere Personen Anwendung, die, ohne in einem öffentlichen Richterdienste zu stehen, vorübergehend zur Ausübung von Richterpflichten berufen sind.

§. 3.

(Todesstrafe.) Das Gesetz vom 16. März 1849, die Abschaffung der Todesstrafe betreffend, ist aufgehoben.

§. 4.

(Aufgehobene ältere Strafgesetze.) Mit dem im §. 1 bezeichneten Tage treten die peinliche Gerichts-

ordnung, das achte Organisationsedict vom 4. April 1803 und dessen Erläuterungen und Nachträge, so wie alle im folgenden Paragraphen nicht ausgenommenen Strafgesetze außer Wirksamkeit.

§. 5.

(Beibehaltene Strafgesetze.) Neben dem Strafgesetzbuch bleiben bestehen:

1. Die Militärstrafgesetze.

2. Das Gesetz über Verantwortlichkeit der Minister und Mitglieder der obersten Staatsbehörde.

3. Die Bestimmungen des Conscriptionsgesetzes über Bestrafung der Refraction und des Gesetzes vom 4. October 1820 über Bestrafung der Deserteure und Refracteure.

4. Die Gesetze und Verordnungen über die Disziplinarstrafen gegen öffentliche Diener.

5. Die Gesetze und Verordnungen über Bestrafung der Postportodefraudationen, so wie der Zoll-, Accis- und anderen Steuervergehen.

6. Die Gesetze über Bestrafung der Forstfrevel.

7. Die in bürgerlichen Gesetzen, insbesondere im Landrecht, im Handelsrecht, in den Gesetzen über Büchernachdruck, über Wandelklagen und in der bürgerlichen Prozeßordnung vorkommenden Strafbestimmungen, in so weit sie nicht, wie namentlich die Strafbestimmungen der Landrechtsätze 298 und 1907 f. und der Handelsrechtsätze 139 und 256 durch die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs ersetzt sind.

8. Die in der Rheinschifffahrtsakte vom 31. März 1831 oder in anderen Staatsverträgen vorkommenden Strafbestimmungen.

9. Die Strafbestimmungen des Gesetzes über Volksversammlungen und Vereine, so wie des

10. Bürgerwehrgesetzes u.

11. des Preßgesetzes.

12. Die Verordnungen über Bestrafung von Disziplinarvergehen der Studirenden an den beiden Landesuniversitäten und der Zöglinge an anderen Lehranstalten.

13. Die Verordnungen über Bestrafung von Schulversäumnissen.

14. Das Gesetz über den Kriegszustand und jenes über das Standrecht.

15. Die Strafbestimmungen des Gesetzes über die Ausübung der Jagden.

16. Ueberhaupt alle Gesetze und Verordnungen in Polizei- und Verwaltungssachen, in so fern darüber das Strafgesetzbuch keine Bestimmungen enthält.

§. 6.

(Verwandlung von Gefängniß in Arbeitshausstrafe.) In Fällen, wo wegen eines der im Strafgesetzbuche nicht aufgeführten Vergehen (§. 5), namentlich wegen eines Zoll-, Accis- oder anderen Steuervergehens eine längere als einjährige Gefängnißstrafe einzutreten hätte, findet die Verwandlung derselben in Arbeitshausstrafe nach dem im §. 165 des Strafgesetzbuches festgesetzten Maßstabe statt.

§. 7.

(Anwendung auf ältere Fälle.) In so weit die Bestimmungen des Strafgesetzbuches milder, oder in Bezug auf die Verjährung oder auf die Nothwendigkeit einer Anklage oder Anzeige vom Betheiligten dem Schuldigen gegenüber günstiger sind, als die bisherigen Strafgesetze, finden sie auch auf die Verbrechen Anwendung, welche schon vor dem Eintritt der Wirksamkeit dieses Strafgesetzbuches verübt wurden, aber erst später in erster oder in der Recursinstanz zur Entscheidung kommen.

§. 8.

Ist wegen eines Verbrechens, dessen Verfolgung nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches nur auf Anzeige oder Anklage des Betheiligten stattfindet, beim Eintritt der Wirksamkeit des Strafgesetzbuches ohne solche die Untersuchung schon von Amtswegen eingeleitet, aber ein Erkenntniß letzter Instanz noch nicht verkündet, so beruht das gerichtliche Verfahren auf sich, in so fern nicht der Betheiligte oder der Angeschuldigte selbst innerhalb einer zu bestimmenden Frist auf dessen Fortsetzung und Beendigung anträgt.

§. 9.

(Verfolgung wegen Amtsverghen.) Vorbehaltlich fürsorglicher Maaßregeln in eilenden Fällen findet die strafgerichtliche Verfolgung eines öffentlichen Dieners wegen eines Amtsvergehens, sei es auf Anklage des Staatsanwalts oder eines Betheiligten, oder nach Maßgabe der §§. 55, 67 und 328 der Strafprozeßordnung, in so

fern nicht die zuständige Dienstbehörde selbst sie veranlaßt oder zugibt, nur mit Genehmigung des Staatsministeriums statt.

§. 10.

Ebendasselbe gilt von bürgerlichen Klagen gegen öffentliche Diener wegen Amtsvergehen.

§. 11.

(Strafgewalt der Verwaltungsbehörden) Den Verwaltungsbehörden bleibt das Recht, gegen die ihnen untergebenen Diener im Wege der Dienstpolizei Geld- oder Arreststrafen zu erkennen.

Ebenso steht ihnen das Erkenntniß über Vergehen der Gefangenen gegen die Hausordnung oder die Disziplinarvorschriften der Strafanstalten (Strafgesetzbuch §§. 67 bis 69) zu.

Zweiter Theil.

Von den Strafgerichten und dem Verfahren derselben.

I. Titel.

Von den Strafgerichten im Allgemeinen.

§. 12.

(Strafgerichte.) Bis zur Einführung einer neuen Gerichtsverfassung wird die Strafgerichtsbarkeit durch die bisherigen Strafgerichte und durch Schwurgerichte ausgeübt.

§. 13.

(Gerichtsbarkeit der Strafgerichte.) Der Umfang der Gerichtsbarkeit der einzelnen Strafgerichte wird durch die §§. 16, 17, 34 u. 41 dieses Gesetzes bestimmt.

§. 14.

(Zuständigkeit der Strafgerichte.) Für die Zuständigkeit der Strafgerichte ist der Titel II. der Strafprozeßordnung vom 6. März 1845 maßgebend.

§. 15.

(Unfähigkeit und Ablehnung von Gerichtspersonen.) Ueber die Unfähigkeit zur Ausübung des Richteramtes und über die Ablehnung der Gerichtspersonen treten die Vorschriften des Titel III. drr Strafprozeßordnung in Wirksamkeit.

II. Titel.

Von den Strafsachen, welche vor die Aemter gehören, und von der Untersuchungs-führung.

§. 16.

(Gerichtsbarkeit der Aemter.) Den Bezirksämtern steht in gerichtlichen Strafsachen das Erkenntniß zu:

1. wegen Bruchs der Landesverweisung (§. 20 des Strafgesetzbuchs);

2. wegen Uebertretung der Vorschriften des § 27 Nr. 1 des Strafgesetzbuches, die polizeiliche Aufsicht betreffend;

3. wegen Körperletzung in den Fällen der §§. 227, 232 Nr. 4 und §. 237 des Strafgesetzbuches;

4. wegen unbefugter Ausübung der Heilkunde (§. 255);

5. wegen Gewaltthätigkeit (§. 278);

6. wegen Selbsthilfe (§. 279);

7. wegen falscher Beschuldigung, Verläumdung und Ehrenkränkung (Titel XIX. des Strafgesetzbuches), die Fälle der §§. 297, 298, 299, 302, 303 und 319 ausgenommen;

8. wegen Ehebruchs, in so fern nicht eine Ehescheidungsklage darauf gebaut ist;

9. wegen Erregung öffentlichen Aergernisses (§§. 358, 359), den Fall ausgenommen, wo ein Preßvergehen vorliegt;

10. wegen gemeinen Diebstahls bis zu 25 Gulden (§. 377 Nr. 1), in so fern er nicht unter erschwerenden Umständen der im §. 385 Nr. 1, 2, 3, 5 und Nr. 10 bis 14 bezeichneten Art verübt ist;

11. wegen Unterschlagung bis zu 25 Gulden (§. 403 Nr. 1 und §. 407), in so fern die That nicht unter erschwerenden Umständen (§. 404) verübt ist;

12. wegen Unterschlagung eines Schatzes (§§. 408, 409);

13. wegen Urkundenfälschung in den Fällen der §§. 428 und 429;

14. wegen Betrugs bis zu 25 Gulden (Titel XXXI. des Strafgesetzbuches), die Fälle der §§. 467 und 468 ausgenommen;

15. wegen Gebrauchs fremder Fabrikzeichen (§. 444);

16. wegen des im §. 527 mit Strafe bedrohten Ausgebens falscher oder verfälschter Münzen, oder falschen oder verfälschten Papiergeldes, in so fern die Beschädigung den

Betrag von 25 fl. nicht übersteigt;

17. wegen Verraths von Fabrikgeheimnissen (§. 544);

18. wegen Eröffnung oder Wegnahme fremder Briefe oder anderer versiegelter Urkunden (§. 545);

19. wegen Beschädigung aus Bosheit, Rachsucht oder Eigennutz bis zu 25 Gulden (§. 570 Nr. 1), in so fern die That nicht unter erschwerenden Umständen der im §. 571 Nr. 1, 2, 12 und 13 oder der im §. 573 bezeichneten Art verübt ist;

20. wegen Beschädigung aus Muthwillen (§. 575), die Fälle des §. 573 ausgenommen;

21. wegen Störung des Gottesdienstes (§. 585), die Fälle ausgenommen, wo die That von einer Mehrheit von Theilnehmern, die sich dazu verbunden hatten, oder mit Anwendung oder Androhung von Gewalt gegen Personen, oder mit Beschädigung von Sachen verübt worden ist;

22. wegen Widersetzlichkeit in den Fällen des §. 615;

23. wegen Beschädigung öffentlicher Anschläge (§. 620);

24. wegen Verletzung obrigkeitlicher Siegel (§. 621);

25. wegen Wilderei in den Fällen des §. 643, Wilddieberei (§. 651) und Jagdfrevel (§. 644);

26. wegen Fischereifrevel (§. 653);

27. wegen Zoll-, Accis- und anderer Steuervergehen, die Fälle der §§. 34 bis 40 des Zollgesetzes vom 3. August 1837 ausgenommen;

28. in den Fällen des §. 27 der Eheordnung;

29. wegen anderer Vergehen, in Bezug auf welche die im §. 5 angeführteu besonderen Gesetze und Verordnungen neben dem Strafgesetzbuch noch fortbestehen, so weit sie gerichtlich zu erledigen sind, und diese Gesetze und Verordnungen das Erkenntniß nicht ausdrücklich einem andern Gerichte zuweisen.

§. 17.

Die Bezirksämter können nicht auf eine höhere Freiheitsstrafe als Amtsgefängniß bis zu acht Wochen, und nicht auf eine in unbestimmtem Betrage angedrohte Geldstrafe von mehr als 300 Gulden erkennen.

Ist ein nach §. 16 zur Gerichtsbarkeit der Bezirksämter gehöriges Vergehen mit einer festbestimmten Geldstrafe bedroht, so steht ihnen ohne

Beschränkung auf eine Summe das Erkenntniß zu, auch wenn im einzelnen Falle nicht die festbestimmte, sondern wegen Milderungsgründen oder wegen des bloßen Versuches oder der bloßen Beihilfe eine mildere, aber gleichwohl über dreihundert Gulden ansteigende Strafe zu erkennen ist.

§. 18.

(Entscheidung bei zweifelhafter Gerichtsbarkeit.) Hält das Bezirksamt in einer der im §. 16 aufgeführten Strafsachen dafür, daß der Angeschuldigte zu verurtheilen und eine seine Gerichtsbarkeit nach §. 17 übersteigende Strafe gegen denselben zu erkennen sei, so legt es mit kurzer Begründung seiner Ansicht die Akten dem Hofgericht vor, welches in einem solchen Falle das Erkenntniß auch dann zu geben hat, wenn es nur eine zur Gerichtsbarkeit des Bezirksamts gehörige Strafe für begründet erachtet.

§. 19.

(Zusammentreffen mehrerer Vergehen.) Wenn ein Angeschuldigter gleichzeitig wegen mehrerer Vergehen vor Gericht steht, welche sämmtlich zur Gerichtsbarkeit des Bezirksamtes gehören, so hat dasselbe über alle zu erkennen, wenn gleich durch die nach den Vorschriften der §§. 170 bis 179 des Strafgesetzbuches zu bewirkende Erhöhung oder Zusammenrechnung sich eine seine Zuständigkeit sonst übersteigende Strafe ergibt.

§. 20.

Wenn von mehreren Vergehen, wegen welcher dieselbe Person gleichzeitig vor Gericht steht, auch nur eines die Gerichtsbarkeit des Bezirksamts im Allgemeinen, oder wegen der nach seiner Ansicht zu erkennenden Strafe übersteigt, so erkennt das Hofgericht über alle. Dasselbe kann jedoch, wenn es hinsichtlich der Vergehen, durch welche seine Gerichtsbarkeit begründet ist, den Angeschuldigten frei spricht, so wie zur Erzielung wesentlicher Erleichterung des Verfahrens, die Vergehen, für welche das Bezirksamt zuständig ist, an dieses zur Erledigung zurückweisen.

§. 21.

Hinsichtlich eines zur bezirksamtlichen Gerichtsbarkeit gehörigen Vergehens, dessen mehrere Theilnehmer gleichzeitig angeschuldigt sind, kann der Umstand, daß einer derselben

noch wegen eines anderen, zur Gerichtsbarkeit des Hofgerichts gehörigen Verbrechens in Untersuchung steht, die Gerichtsbarkeit des Letzteren nicht begründen.

§. 22.

(Ueberschreitung der amtlichen Strafgewalt.) Das Bezirksamt übersendet dem hofgerichtlichen Staatsanwalt monatlich ein Verzeichniß der von ihm entschiedenen Straffälle.

Hat das Amt in einer Sache erkannt, welche nach dem thatsächlichen Verhältnisse, auf welches sich die Auschuldigung gründet, gar nicht unter die im §. 16 aufgeführten gehört, so kann der Staatsanwalt innerhalb acht Tagen, von der davon erhaltenen Kenntniß an gerechnet, bei dem Hofgerichte darauf antragen, daß das Urtheil des Amtes aufgehoben und die Sache vom Hofgerichte abgeurtheilt werde.

Das Hofgericht erkennt über diesen Antrag, nachdem der Angeschuldigte darüber gehört, oder auf eine zu diesem Behufe geschehene Vorladung nicht erschienen ist.

§. 23.

Der im vorigen Paragraphen erwähnte Antrag des Staatsanwaltes findet nicht mehr statt, wenn, von der dem Angeschuldigten geschehenen Verkündigung des Urtheils an gerechnet, sechs Monate umlaufen sind.

Erfolgt die Aufhebung des amtlichen Erkenntnisses erst, wenn die darin ausgesprochene Strafe erstanden ist, so wird die Strafe nach ihrer ganzen Dauer bei Fällung eines neuen verurtheilenden Erkenntnisses in Abrechnung gebracht.

§. 24.

(Führung der Untersuchungen.) Die Aemter haben auch in denjenigen Strafsachen, welche ihre Gerichtsbarkeit übersteigen, die Untersuchungen zu führen.

§. 25.

(Theilweise Einführung der Strafprozeßordnung.) Für die Untersuchung gelten die Vorschriften der Tit. IX. bis XV., nebst den §§. 203 und 326 der Strafprozeßordnung.

Es bleiben jedoch diejenigen Bestimmungen, die sich auf die Mitwirkung der Staatsanwälte oder des Bezirksstrafgerichts bei der Untersuchung beziehen, einstweilen außer Wirksamkeit. Die dem Bezirksstrafgericht im Untersuchungs-

verfahren vorbehaltenen Befugnisse gehen auf den Untersuchungsrichter über.

§. 26.

(Entschädigung für widerrechtliche Haft.) Die Gesetze über Verhaftungen und Haussuchungen ꝛc. vom 10. März 1849 (Regierungsblatt S. 139 und 140) sind aufgehoben, jedoch unter Beibehaltung folgender zwei Bestimmungen:

1. Die Polizeibehörden sind gehalten, Jeden, welchen sie als eines Verbrechens verdächtig festgenommen haben (§§. 46—48 und 51 der Strafprozeßordnung), im Laufe des folgenden Tages entweder frei zu lassen, oder an den zuständigen Untersuchungsrichter abzuliefern.

2. Im Falle einer aus Vorsatz oder grober Verschuldung widerrechtlich verfügten oder verlängerten Gefangenschaft ist der Schuldige und nöthigenfalls der Staat dem Verletzten zur Genugthuung und Entschädigung verpflichtet, welche nach Maßgabe des Landrechts und des Gesetzes vom 6. März 1845 über die privatrechtlichen Folgen von Verbrechen festzusetzen ist.

Im Falle der Unbeibringlichkeit der zuerkannten Entschädigungssumme ist die Staatskasse, vorbehaltlich ihres Rückgriffs auf den Schuldigen, dieselbe zu bezahlen verpflichtet.

Der Kläger, welcher die Staatskasse rechtzeitig zum Streite beiladen ließ, kann von derselben auf Vorlage des rechtskräftigen Urtheils und eines Zeugnisses über die Unbeibringlichkeit der Forderung, Zahlung verlangen.

§. 27.

(Anklage und Anschließung.) Hinsichtlich der Anklage und der Anschließung des Beschädigten tritt der Tit. XXII. der Strafprozeßordnung in Wirksamkeit.

Die im §. 328, in Verbindung mit den §§. 55 und 67, dem Bezirksstrafgerichte zugewiesene Entscheidung über die vom Beschädigten verlangte Einleitung einer Untersuchung steht dem Hofgerichte zu.

§. 28

(Einstellung der Untersuchung.) Das Bezirksamt kann in den seine Gerichtsbarkeit übersteigenden Strafsachen die Untersuchung nur mit Genehmigung des hofgerichtlichen Staatsanwalts einstellen.

§. 29.

(Voruntersuchung in schwurgerichtlichen Sachen.) Die Voruntersuchung in Strafsachen, welche vor die Schwurgerichte gehören, ist darauf zu beschränken, den Thatbestand des Verbrechens festzustellen und die Beweise so weit zu erforschen und zu erheben, als zur Begründung der Anklage nnd Vorbereitung der Schlußverhandlung erforderlich ist.

§. 30.

(Schluß der Untersuchung.) Am Schlusse jeder Untersuchung, ausgenommen wo das Amtsgericht nach §§. 16 und 17 selbst das Erkenntniß gibt, fertigt der Richter, der sie geführt, unverzüglich und längstens innerhalb acht Tagen sowohl in Bezug auf den Thatbestand des Verbrechens mit seinen erschwerenden oder mildernden Umständen, als in Bezug auf die Ueberführung des Angeschuldigten eine Zusammenstellung aller Anschuldigungs- und Entlastungsbeweise, welche für die Urtheilsfällung irgend erheblich sind.

Er macht davon dem Angeschuldigten mündliche Eröffnung und fragt ihn, ob und welche fernere Beweise er zu seiner Entlastung noch vorzuschlagen habe. Der Angeschuldigte kann zu seiner Erklärung hierüber drei Tage Bedenkzeit verlangen.

§. 31.

Schlägt der Angeschuldigte keine zulässigen und erheblichen Beweise vor oder sind die vorgeschlagenen Beweise erhoben (§. 30), so hat das Amt die Akten dem Hofgericht oder in den Fällen des §. 41 Nr. 1 bis 42 dem hofgerichtlichen Staatsanwalt vorzulegen.

§. 32.

(Gerichtsbarkeit der Bürgermeister.) Die Anklagen wegen Ehrenkränkungen, ebenso die Anklagen wegen unerlaubter Selbsthilfe und die Anklagen wegen Körperverletzungen, die weder einen bleibenden Schaden, noch Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben (§§. 227 und 232 Nr. 4 des Strafgesetzbuches), können von dem Gekränkten oder Verletzten, in so fern der Angeklagte der Gerichtsbarkeit des Bürgermeisters untergeben ist (§. 51 Absatz 3 der Gemeindeordnung), auch vor diesem erhoben werden.

Der Bürgermeister kann

in diesem Falle keine höhere Strafe erkennen, als einen Verweis oder eine Geldstrafe bis zu fünf Gulden oder eine Gefängnißstrafe bis zu achtundvierzig Stunden. Er hat das Erkenntniß schriftlich zu erlassen und es findet dagegen die Beschwerde innerhalb acht Tagen an das Amt statt.

§. 33.

(Versöhnungsversuch in Ehrenkränkungssachen.) Anklagen wegen Ehrenkränkungen sind, wenn beide Theile in der nämlichen Gemeinde wohnen, und unter der Gerichtsbarkeit des Bürgermeisters stehen §. 51 der Gemeindeordnung), nur zulässig nach vorgängigem Versöhnungsversuch vor dem Bürgermeister.

III. Titel.

Von den Straf-Sachen, welche vor die Hofgerichte gehören.

§. 34.

(Gerichtsbarkeit der Hofgerichte.) Die Hofgerichte bilden in Versammlung dreier Mitglieder

1. die erste Instanz zur Aburtheilung der nicht unter die §§. 16 und 41 fallenden Strafsachen, so wie im Falle des §. 18 auch für die im §. 16 genannten;

2. die Rekursinstanz hinsichtlich der bezirksamtlichen Straferkenntnisse.

§. 35.

(Entscheidung ohne Schlußverhandlung.) Sind die Akten zur Urtheilsfällung bei dem Hofgericht eingekommen, so wird auf den Vortrag eines Mitglieds, wenn sofort klar ist, daß, weil die That durch kein Strafgesetz bedroht ist oder wegen Unzulänglichkeit des Beweises keine Verurtheilung erfolgen könne, mit Angabe dieses Grundes ausgesprochen: daß kein Grund zur weiteren gerichtlichen Verfolgung vorhanden sei.

In andern Fällen kann das Hofgericht wegen etwa erforderlicher besserer Aufklärung von Anschuldigrngs- oder Entschuldigungsthatsachen eine mündliche Schlußverhandlung anordnen. Wird mit Umgehung einer solchen das Urtheil auf die Grundlage der Akten in geheimer Sitzung gefällt, so hat der Vortragserstatter vorher eine übersichtliche Darstellung des wesent-

lichen Ergebnisses der Untersuchung zu fertigen, welche der Vorsitzende oder das dritte Gerichtsmitglied mit den Akten zu vergleichen und zu beurkunden oder zu ergänzen hat.

Das Hofgericht kann auch dem Untersuchungsgericht eine Ergänzung der Untersuchung auftragen.

§. 36.

(Rechtsmittel dagegen.) Gegen das Erkenntniß, daß kein Grund zur weitern gerichtlichen Verfolgung vorhanden sei, steht dem Staatsanwalt innerhalb acht Tagen das Rechtsmittel der Beschwerdeführung zu.

Wenn das Oberhofgericht die Beschwerde begründet findet, so weist es die Sache an das Hofgericht zurück, welches nach gepflogener mündlicher Schlußverhandlung, wobei keiner der früheren Richter mitzuwirken hat, ein Erkenntniß gibt.

§. 37.

(Mündliche Schlußverhandlung.) Die mündliche Schlußverhandlung richtet sich nach den Vorschriften, welche die Strafprozeßordnung für das mündliche Verfahren vor den Bezirksstrafgerichten enthält. Die Vorschrift des §. 93 des gegenwärtigen Gesetzes findet auch hier Anwendung.

An die Stelle der §§. 224 — 226 der Strafprozeßordnung tritt folgende Bestimmung:

Die Sitzung für die Schlußverhandlung ist öffentlich, in so fern nicht das Hofgericht aus Gründen der sittlichen Schicklichkeit eine geheime Sitzung anordnet.

§. 38.

(Außerhalb des Hofgerichtssitzes.) Die Schlußverhandlungen können nicht blos am Sitze des Hofgerichts, sondern auch an anderen geeigneten Orten des Hofgerichtsbezirks abgehalten werden.

§. 39.

Bei auswärtigen Sitzungen (§. 38) genügt es, wenn der Vorsitzende ein Mitglied des Hofgerichts ist.

Die übrigen Stimmführer können von dem Hofgerichtspräsidenten aus den bei den untergebenen Bezirksämtern angestellten Richtern gewählt werden.

§. 40.

(Strafgewalt der Hofgerichte.) Das Hof-

gericht kann, die Fälle der dritten Diebstähle ausgenommen, keine höhere Strafe erkennen, als Zuchthaus unter drei Jahren, oder Arbeitshausstrafe bis zu sechs Jahren.

Hält dasselbe dafür, daß eine Sache, sei es nach der Art des Verbrechens (§. 41, Nr. 1 bis 42), oder wegen der im einzelnen Falle zu erkennenden Strafe (§. 41, Nr. 43) an das Schwurgericht gehöre, so theilt es die Acten dem Staatsanwalte zur Stellung seiner Anträge bei der Anklagekammer mit.

IV. Titel.

Von den vor die Schwurgerichte gehörigen Strafsachen.

§. 41.

(Gerichtsbarkeit der Schwurgerichte.) Von Schwurgerichten werden folgende Verbrechen abgeurtheilt:

1. Mord (§§. 205, 206 des Strafgesetzbuches);

2. Todschlag in den Fällen der §§. 209 und 210 des Strafgesetzbuches;

3. Fahrlässige, durch vorsätzliche Körperverletzung verursachte Tödtung (Strafgesetzbuch §. 212);

4. Tödtung im Affekt (§§. 213 und 214);

5. Kindsmord (§§. 215 bis 217);

6. Anstiftung zum Kindsmord (§. 222);

7. Theilnahme und Beihilfe zum Kindsmord (§. 222 bis 224);

8. Körperverletzung mit Vorbedacht in den Fällen des §. 225, Absatz 1, 2 und 3;

9. Tödtung bei Raufhändeln in den Fällen des §. 239, Absatz 1 bis 4 des Strafgesetzbuches;

10. Vergiftung in den Fällen der §§. 243, 244, 246 und 247;

11. Tödtung im Mutterleibe und Abtreibung der Leibesfrucht im Falle des §. 252, Nr. 1, wenn der Angeschuldigte das Verbrechen gewerbsmäßig verübt und in den Fällen des §. 254, Nr. 1 u. 2;

12. Aussetzung hilfloser Personen in den Fällen des §. 263;

13. Menschenraub und Kinderdiebstahl in den Fällen des §§. 267, 268 und 270 des Strafgesetzbuches;

14. Widerrechtliches Gefangenhalten in den Fällen des §. 275, Nr. 3 und 4;

15. Tödtung oder schwere Verwundung im Zweikampf in den Fällen des §. 329;

16. Nothzucht in den Fällen des §. 335, Nr. I. bis IV. und, wenn die Genöthigte in Ansehung der Geschlechtsehre von unbescholtenem Rufe ist, auch in den Fällen Nr. V. desselben Paragraphen;

17. Unzucht mit arglistig Betäubten oder mit Kindern (§. 336);

18. Gefährlicher Diebstahl (§. 381);

19. Raub (Titel XXVIII.);

20. Erpressung von Urkunden und anderen Rechtshandlungen in den Fällen der §§. 417 und 418;

21. Bedrohung mit Mord oder Brandlegung in den Fällen der §§. 420, 421;

22. Fälschung öffentlicher Urkunden aus Gewinnsucht in den Fällen der §§. 423 und 424;

23. Fälschung von Wechseln, letzten Willen u. s. w. aus Gewinnsucht (§. 432);

24. Fälschung von Staatspapieren (§. 435);

25. Gebrauch falscher Urkunden (§§. 436 und 437) da, wo deren Fertigung mit Zuchthausstrafe bedroht war;

26. Fälschung von Gold- und Silberwaaren (§. 442);

27. Boshafte Zahlungsflüchtigkeit (§. 467, Absatz 2 und §. 468);

28. Beeinträchtigung der Familienrechte in den Fällen der §§. 471 bis 473;

29. Verbindung zu Raub, Diebstahl und Fälschung oder Betrug (§. 482);

30. Meineid, falsches Zeugniß und falsches Gutachten in den Fällen der §§. 484 und 486;

31. Falsches Zeugniß in Strafsachen in den Fällen des §. 487, Nr. 1, wenn dafür ein Lohn gegeben oder versprochen war, und in den Fällen des §. 487, Nr. 2, des §. 488 und des §. 489;

32. Bruch des Verspruchseides bei Sachverständigen und Zeugen (§§. 505 und 507), im Falle des §. 487 Nr. 1, ebenfalls unter der Voraussetzung, daß dafür ein Lohn gegeben oder versprochen war;

33. Fertigung falscher Münzen und Ausgeben von solchen in den Fällen der §§. 510 und 511;

34. Fälschung von fremdem Metallgeld, wenn der

Fälscher davon als Geld bereits ausgegeben hat (§. 517);

35. Fälschung von Papiergeld in den Fällen der §§. 522, 523, und Ausgeben von falschem oder verfälschtem Papiergeld in den Fällen der §§. 525 und 526, bei §. 526 jedoch nur, wenn ein Wiederausgeben des Papiergeldes erfolgt ist;

36. Brandstiftung in den Fällen der §§. 546 bis 560;

37. Verursachte Ueberschwemmung und gefährliche Beschädigung von Eisenbahnen (§§. 563 bis 568);

38. Hochverrath (§§. 586 bis 596);

39. Landesverrath (§§. 597 bis 605);

40. Majestätsbeleidigung und Beleidigung von Mitgliedern des großherzoglichen Hauses in den Fällen der §§. 606, 610, 613;

41. Von Amtswegen zu verfolgende Preßvergehen, wenn der Staatsanwalt auf eine höhere Freiheitsstrafe, als von sechs Monaten Gefängniß angetragen hat;

42. Amtsverbrechen von Staatsdienern, welche mit Dienstentlassung oder Dienstentsetzung bedroht sind; endlich

43. mit Ausnahme der dritten Diebstähle alle Verbrechen, bei welchen nach dem Ermessen des Hofgerichts den Umständen des einzelnen Falles gemäß eine Zuchthausstrafe von wenigstens drei Jahren oder eine Arbeitshausstrafe von mehr als sechs Jahren zu erkennen ist.

§. 42.

(Zusammentreffen verschiedenartiger Vergehen.) Wenn von mehreren Vergehen, wegen deren derselbe Angeschuldigte gleichzeitig in Untersuchung steht, nur eines oder einige vor das Schwurgericht gehören, so hat sich dieses mit Aburtheilung der übrigen nicht zu befassen. Diese geht vielmehr an das Amtsgericht oder, wenn auch nur in einem Falle dessen Zuständigkeit überschritten wird, nach §. 20. an das Hofgericht über.

§. 43.

(Zusammentreffen verschiedenartiger Theilnehmer.) Sind mehrere Personen der Theilnahme an demselben vor das Schwurgericht gewiesenen Verbrechen angeschuldigt, so entscheidet dieses Gericht über Alle, ohne Rücksicht auf den Grad ihrer Theilnahme.

V. Titel.

Von der Besetzung des Schwurgerichtshofes.

§. 44.

(Besetzung des Schwurgerichts.) In allen vor das Schwurgericht gewiesenen Sachen urtheilt ein Schwurgerichtshof mit zwölf Geschworenen.

§. 45.

(Besetzung des Schwurgerichtshofs.) Der Schwurgerichtshof besteht aus einem Vorsitzenden, welchen, so wie einen Stellvertreter desselben, das Justizministerium für jede Urtheilssitzung aus den Mitgliedern des Oberhofgerichts oder eines Hofgerichts und aus vier weitern Richtern, welche der Präsident des betreffenden Hofgerichts ernennt.

Wenigstens zwei der Letztern müssen, die Fälle des §. 48 ausgenommen, Mitglieder des Hofgerichts sein, die beiden Anderen können aus den richterlichen Beamten der Bezirksämter ernannt werden.

§. 46.

Läßt eine Sache mehrtägige Verhandlungen vor dem Schwurgerichte voraussehen, so hat der Präsident des Hofgerichts einen oder zwei weitere Richter zu bestimmen, damit dieselben im Fall der Verhinderung eines oder zweier Mitglieder des Schwurgerichtshofes dieselben ersetzen.

§. 47.

(Ablehnung von Mitgliedern des Schwurgerichtshofs.) Will der Angeschuldigte ein Mitglied des Schwurgerichtshofes ablehnen (§§. 22, 24 bis 26 der Strafprozeßordnung), so hat er sein Gesuch diesem Gericht vor Beginn der zur Verhandlung der Sache anberaumten Sitzung zu überreichen.

Dem Angeklagten werden die Mitglieder des Schwurgerichtshofes drei Tage vor der Verhandlung der ihn betreffenden Strafsache bekannt gemacht.

§. 48.

Nach Anhörung des Staatsanwaltes und des abgelehnten Richters entscheiden die übrigen Mitglieder über die Ablehnung, ohne daß ein weiteres Rechtsmittel zuläßig wäre.

Wird der Ablehnung stattgegeben, so tritt für den Abgelehnten einer der Ergänzungsrichter (§. 46) ein. In Ermangelung eines solchen hat

der Hofgerichtspräsident einen Richter zu ernenen, wenn die Schwurgerichts = Verhandlungen am Sitz des Hofgerichts stattfinden, andernfalls zieht der Schwur = Gerichtshof ein Mitglied des nächstgelegenen Bezirksamts (Amtsrichter) bei.

VI. Titel.

Von den Geschwornenlisten und der Bildung des Schwurgerichts.

§. 49.

(Fähigkeit zum Geschworenenamte.) Zu dem Ehrenamte eines Geschworenen sind alle badischen Staatsbürger, welche das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt haben und unter keine der Ausnahmen der §§. 50 und 51 fallen, berechtigt und verpflichtet, wofern sie entweder

1. das Amt eines Mitglieds derStändeversammlung, eines Bürgermeisters, oder eines Gemeinderathsmitgliedes begleiten;

2. oder auf einer Hochschule den Doktorgrad erlangt oder eine Staatsprüfung über ein Universitätsstudium oder über ein Fachstudium der polytechnischen Schule bestanden haben;

3. oder ohne diese Voraussetzungen einen jährlichen Betrag von wenigstens zwanzig Gulden an direkter ordentlicher Staatssteuer bezahlen.

§. 50.

(Gründe der bleibenden Unfähigkeit.) Geschworene können nicht sein:

1. Dienstboten;

2. Entmündigte oder Mundtodte;

3. Diejenigen, gegen welche die Gant eröffnet ist, bis zu deren Beendigung;

4. Diejenigen, welche zu einer peinlichen oder zu einer Arbeitshausstrafe verurtheilt wurden, so wie Diejenigen, welche wegen eines die öffentliche Achtung ihnen entziehenden Verbrechens, z B. wegen Diebstahls, Unterschlagung, Betrugs oder Zahlungsflüchtigkeit mit einer Freiheitsstrafe belegt wurden, so lange sie nicht Wiederbefähigung erlangt haben;

5. Diejenigen, welche wegen körperlicher Gebrechen (wie z. B. Taube, Stumme oder Blinde) oder wegen geistiger Gebrechen zu den Verrichtungen von Geschworenen untauglich sind.

§. 51.

(Gründe der zeitweisen Unfähigkeit.) Geschworene können ferner für die Dauer ihres Dienstes nicht sein: Solche, welche ein ständiges Richteramt bekleiden; ferner andere Staatsbeamte, welche Mitglieder des Staatsministeriums oder von Ministerien oder politische Vorsteher der Kreise oder Bezirke sind; Staatsanwälte und deren Stellvertreter, vom Staate ernannte Polizeibeamte, Gendarmen.

§. 52.

(Bildung der Urliste.) Für jede Gemeinde wird im Laufe des Monats September vom Bürgermeister oder seinem Stellvertreter eine Liste über alle Ortseinwohner gefertigt, welche zu dem Amte von Geschwornen befähigt sind.

Die auf abgesonderten Hofgütern (Gemeindeordnung §. 154) Wohnenden werden der Gemeinde zugetheilt, welcher sie nach der Verordnung vom 13. Januar 1831 über Grund- und Unterpfandsbücher zugewiesen sind.

§. 53.

Die Urliste (§. 52) wird zu Jedermanns Einsicht während vierzehn Tagen auf dem Rathhause aufgelegt und öffentlich bekannt gemacht, daß die Liste zur Einsicht bereit liege.

Jeder Ortseinwohner, welcher zu dem Amte eines Geschworenen befähigt ist, kann innerhalb jener Frist wegen Uebergehung befähigter oder Eintrags unbefähigter Personen Beschwerde erheben. Die Beschwerde wird im ersten Rechtszuge vom Gemeinderathe verbeschieden.

Der Rekurs gegen die Entscheidung geht an die Bezirksstaatsbehörde (Bezirksamt) und ist binnen acht Tagen bei dem Gemeinderathe auszuführen. Die Bezirksstaatsbehörde berichtigt, wenn sie den Rekurs begründet findet, endgiltig die Liste.

§. 54.

Nach Ablauf der im §. 53 bestimmten Fristen sendet der Bürgermeister oder sein Stellvertreter die Liste der Bezirksstaatsbehörde. Der Urliste muß ein Gutachten des Gemeinderaths beigelegt werden, welches ohne Angabe von Gründen diejenigen Personen bezeichnet, welche der Gemeinderath für besonders befähigt (§. 56) zum Amte der Geschworenen erachtet.

§. 55.

(Bildung der Bezirksliste) Im Laufe des Monats November hat die Bezirksstaats-Behörde zehn Bürger, die in dem Bezirke am meisten bekannt sind, und darunter wenigstens vier Bürgermeister (in den Stadtämtern Mannheim und Karlsruhe die beiden Bürgermeister) um sich zu versammeln, um mit denselben aus den Urlisten des Bezirks die Geschworenen für das nächste Jahr auszuwählen. Auf je 500 Einwohner wird ein Geschworener gewählt. Ergibt sich bei Theilung der Zahl der Einwohner des Bezirks durch 500 ein Ueberschuß von 250 oder mehr Einwohnern, so wird ein weiterer Geschworener gewählt. Beträgt der Ueberschuß weniger als 250, so wird er außer Anschlag gelassen.

§. 56.

Die Versammlung (§. 55) bildet die Bezirksliste der Geschworenen, indem sie aus den Urlisten Diejenigen in dieselbe einträgt, welche sie nach den, den Mitgliedern bekannten geistigen Fähigkeiten, Ehrenhaftigkeit und Charakterfestigkeit für die geeignetsten zum Amte der Geschworenen hält.

§. 57.

(Liste der Ersatzgeschworenen.) Die Versammlung (§. 55), zu deren Bezirk der Sitzungsort des Schwurgerichts gehört, hat aus den in der Urliste eingetragenen, am Sitzungsorte wohnenden Personen, zum Behufe der Bildung der Liste der Ersatzgeschworenen auf je 100 Einwohner des Sitzungsortes einen Geschworenen zu wählen, jedoch nur bis zur Zahl von 60.

Verfügt das Hofgericht nach §. 89, daß eine Urtheilssitzung an einem anderen, als den zum Voraus bestimmten Orten abgehalten werden soll, so veranlaßt der betreffende Hofgerichtspräsident die betreffende Bezirksstaats-Behörde, durch die Versammlung (§. 55) aus der Urliste des von dem Hofgerichte bestimmten Ortes in vorgedachter Weise die Liste der Ersatzmänner bilden zu lassen.

§. 58.

(Kreisliste.) Die Bezirksstaatsbehörde sendet die Bezirksliste an den Hofgerichtspräsidenten, welcher aus

den verschiedenen Bezirkslisten die Kreisliste bilden läßt.

§. 59.

Die so gebildete Kreisliste wird durch das Kreisanzeigeblatt mit der Aufforderung an die darin genannten Personen bekannt gemacht, wenn sie nach §. 64 befreit werden wollen, ihre Ablehnungsgründe mit den nöthigen Nachweisungen dem Hofgericht unverzüglich anzuzeigen.

§. 60.

(Minderung der Kreisliste.) Wenigstens vierzehn Tage vor Eröffnung jeder Urtheilssitzung hat der Hofgerichtspräsident mit dem Vorstand der Kreisregierung und dem dienstältesten Mitgliede des Hofgerichtes die Kreisliste der Geschworenen durch weitere Auswahl auf 100 herabzusetzen.

§. 61.

(Minderung der Ersatzgeschworenen.) Auf gleiche Weise wird die Liste der Ersatzgeschworenen auf 15 gemindert.

§. 62.

(Ziehung der Geschworenen.) Von dem Präsidenten des Hofgerichtes werden sodann in öffentlicher Gerichtssitzung in Gegenwart des Staatsanwalts und zweier beim Gericht angestellten Anwälte aus den in eine Urne zu legenden Namen der in die engere Liste (§. 60) eingetragenen Geschworenen 36 Hauptgeschworene und nach Beendigung dieser Ziehung aus der engeren Liste der Ersatzgeschworenen (§. 61) acht Ersatzmänner gezogen.

Werden in einem Hofgerichtsbezirke nach §. 89 an mehreren Orten Schwurgerichtssitzungen gehalten, so sind für jede derselben die Geschworenen besonders zu ziehen.

§. 63.

Wenn nach der Minderung der Kreisliste (§. 60 und 61) vor der Loosziehung (§. 62) Geschworene, die in der geminderten Liste vorkommen, auf nachgebrachte Ablehnungsgründe vom Dienste befreit werden, so sind für sie nach §§. 60 und 61 noch vor der Ziehung Andere auszuwählen.

§. 64.

(Befreiung vom Dienste eines Geschworenen.) Auf ihr Verlangen werden von der Verpflichtung, Geschworene zu sein, befreit:

1. Diejenigen, welche das 65. Lebensjahr zurückgelegt haben;

2. Diejenigen, welche nach dem geringen Umfange ihres Einkommens die Kosten nicht tragen können, welche der Dienst der Geschworenen ihnen auflegt, und darüber ein Zeugniß ihres Gemeinderaths vorlegen;

3. Mitglieder der Ständeversammlung während der Dauer der Sitzungen;

4. Staatsbeamte, Militärpersonen und Schullehrer, deren Unentbehrlichkeit im Dienste die vorgesetzte Dienstbehörde bezeugt;

5. Apotheker, welche keine Gehilfen haben;

6. Geistliche eines jeden Glaubensbekenntnisses;

7. die für eine Urtheilssitzung gezogenen Geschworenen (§. 62), wenn sie auf die erhaltene Aufforderung erschienen und ihren Verpflichtungen als Geschworene nachgekommen sind, für die nächsten sechs Sitzungen;

8. Ersatzgeschworene (§. 62) unter den gleichen Voraussetzungen (Ziffer 7) für die nächste Sitzung.

Den Geistlichen und den Personen, welche das 65. Lebensjahr zurückgelegt haben, ist gestattet, die Verrichtung als Geschworene für immer abzulehnen.

§. 65.

(Vorladung der Geschworenen.) Die durch das Loos gezogenen Haupt- und Ersatzgeschworenen werden mindestens acht Tage vor Eröffnung der Sitzung mittelst schriftlicher Fertigung vorgeladen.

Die Ladung enthält Ort, Tag und Stunde für die Eröffnung der Sitzungen und die Angabe des Rechtsnachtheils, welcher den Ausbleibenden trifft.

Dem verhafteten Angeklagten läßt der Präsident des Schwurgerichtshofs drei Tage vor der Verhandlung der ihn betreffenden Strafsache die Liste der einberufenen Haupt- und Ersatzgeschworenen bekannt machen.

Einem nicht verhafteten Angeklagten ist die Liste auf sein Verlangen mitzutheilen.

§. 66.

(Reisevergütung.) Die Geschworenen erhalten für die Hin- und Rückreise eine Vergütung, deren Betrag durch eine Verordnung bestimmt wird.

§. 67.

(Strafe des Ausbleibens.) Der Geschworene, welcher auf die an ihn ergangene Ladung ohne genügende Entschuldigung (§. 68) ausbleibt, oder sich vor Beendigung der Sitzungen ohne genügende Entschuldigung entfernt, verfällt in eine Strafe von 25 bis 200 Gulden.

Wer dreimal auf diese Weise ausgeblieben ist, verliert überdies die Fähigkeit, künftig das Amt eines Geschworenen zu versehen; auch wird dies durch das betreffende Kreisblatt bekannt gemacht.

§. 68.

(Entschuldigung.) Der Geschworene ist genügend entschuldigt (§. 67), wenn er nachweist, entweder

1. daß ihm die Ladung nicht, oder nicht rechtzeitig (§. 65) zukam, oder

2. daß er durch Krankheit oder höhere Gewalt am Erscheinen gehindert war.

§. 69.

Ueber die Zulänglichkeit der Entschuldigung, über das unentschuldigte Ausbleiben und die Strafgröße entscheidet der Gerichtshof.

Gegen das Straferkenntniß steht dem unentschuldigt Ausgebliebenen kein Recurs, sondern nur eine Wiederherstellungsbitte und gegen deren Verwerfung die Beschwerdeführung nach §. 223 der Strafprozeßordnung zu. Eben diese Beschwerdeführung kommt auch demjenigen zu, dessen Entschuldigung des Ausbleibens der Gerichtshof als ungenügend erkannte.

§. 70.

(Aufruf der Geschworenen.) Vor dem Beginn jeder Verhandlung werden sämmtliche vorgeladene Geschworene in Gegenwart des Staatsanwalts und des Angeklagten aufgerufen.

§. 71.

(Pflicht zur Angabe von Unfähigkeits- oder Ablehnungsgründen.) Wer in der nämlichen Sache als Zeuge oder Sachverständiger, oder Dolmetscher, oder als Polizei- oder Untersuchungsbeamter, oder als Staatsanwalt thätig war, oder sich in einem Verhältnisse befindet, nach welchem er nach §. 20 der Strafprozeßordnung unfähig zum Richteramte in der Sache sein würde, oder nach §. 22 der Strafprozeßordnung abgelehnt werden könnte, ist verpflichtet, dem Schwurgerichtshofe vor

der Verloosung (§. 73) dieses Verhältniß anzuzeigen und nachzuweisen, und berechtigt, auf den Grund dieser Nachweisung die Befreiung von dem Dienste als Geschworener in der betreffenden Sache zu fordern.

Das Dasein eines Verhältnisses, welches nach §. 20 der Strafprozeßordnung unfähig zum Richteramte machen würde, begründet auch die Unfähigkeit zum Dienst als Geschworener.

Wird wegen eines solchen Unfähigkeitsgrundes das Erkenntniß des Schwurgerichts aufgehoben, so hat der Geschworene, welcher die Anzeige unterließ, die Kosten des dadurch veranlaßten weiteren Verfahrens zu tragen.

§. 72.

(Ergänzung der Geschwornen.) Wenn an dem zur Eröffnung der Sitzung bestimmten Tage sich nicht wenigstens dreißig Geschworne einfinden, so werden sie auf diese Zahl dadurch ergänzt, daß die Fehlenden aus den Ersatzmännern (§. 62) und zwar in der Reihenfolge genommen werden, wie dieselben aus der Urne gezogen wurden. Ist auf die angegebene Weise die Zahl der vorhandenen Ersatzmänner erschöpft, und die erforderliche Anzahl der 30 Geschworenen noch nicht vollzählig, so werden die zu deren Ergänzung Fehlenden aus der Liste der Ersatzgeschworenen (§. 61) von dem Präsidenten des Schwurgerichtshofes in öffentlicher Sitzung gezogen und diese nachträglich sofort vorgeladen.

§. 73.

(Bildung des Schwurgerichts.) Die Namen der Geschworenen werden in eine Urne geworfen und hierauf einzeln gezogen.

Bei jedem derselben hat zuerst der Staatsanwalt und sodann der Angeklagte zu erklären, ob er den Geschworenen annehme oder verwerfe.

Weder der Angeklagte, noch der Staatsanwalt dürfen die Gründe ihrer Ablehnung angeben.

Mehrere Mitangeklagte haben ihr Verwerfungsrecht gemeinschaftlich unter einander auszuüben. Kommen sie nicht über die Art der gemeinschaftlichen Ausübung ihres Rechtes überein, so wird die Reihenfolge, in welcher sie solches jedesmal ausüben, durch das Loos bestimmt.

Der von einem Angeklagten, an welchem die Reihe ist, Abgelehnte gilt auch als abgelehnt in Ansehung der übrigen Mitangeklagten.

§. 74.

Von der Zahl der Geschworenen, so weit sie zwölf übersteigt, kann der Staatsanwalt die Hälfte und der Angeklagte die Hälfte ablehnen.

Ist eine ungerade Zahl von Geschworenen vorhanden, so steht dem Angeklagten das Recht zu, einen mehr als der Staatsanwalt abzulehnen.

Sobald zwölf nicht abgelehnte Geschworene gezogen sind, ist das Schwurgericht gebildet.

§. 75.

(Stellvertretende Geschworene.) Der Gerichtshof kann auch verfügen, daß außer der ordentlichen Zahl von Geschworenen (zwölf) noch ein oder zwei weitere gezogen werden, um den Verhandlungen anzuwohnen und an der Stelle des einen oder anderen Geschworenen, welcher die Sitzung auszuharren gehindert ist, einzutreten. Es erhöht sich in diesem Falle die im §. 72 festgesetzte Zahl der Geschworenen auf 31, beziehungsweise 32. Als stellvertretende Geschworene gelten Diejenigen, deren Namen zuletzt aus der Urne gezogen wurden.

§. 76.

(Beeidigung der Geschworenen.) Nach vollendeter Bildung des Schwurgerichts eröffnet der Präsident die Verhandlungen und beginnt mit der Beeidigung der Geschworenen. Er fordert sie auf, zu schwören:

„daß sie in Anklagesachen gegen N. N. wegen &c. den gerichtlichen Verhandlungen mit sorgsamer Aufmerksamkeit folgen, die vorgebrachten Anschuldigungs- und Entschuldigungsbeweise gewissenhaft prüfen und ihren Ausspruch nach Maßgabe der vorliegenden Beweise und ihrer innern Ueberzeugung, ohne Haß, Gunst oder Ansehen der Person abgeben wollen."

Jeder Geschworene wird hierauf einzeln von dem Präsidenten aufgerufen, legt die linke Hand auf die Brust, hebt die rechte auf und antwortet:

„Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe!"

VII. Titel.

Von der Anklagekammer und der Versetzung in den Anklagestand.

§. 77.

(Besetzung der Anklagekammer.) Die Anklagekammer wird aus einer Abtheilung des Hofgerichts von drei Richtern gebildet.

§. 78.

(Anträge des Staatsanwalts.) Der Staatsanwalt stellt innerhalb drei Wochen, nachdem ihm die Untersuchungsakten zugekommen sind, unter Vorlage derselben die geeigneten Anträge bei der Anklagekammer.

§. 79.

(Einstellung des Verfahrens.) Ist die That durch kein Strafgesetz verboten, oder sind Thatsachen, welche die Straflosigkeit des Angeschuldigten begründen, unzweifelhaft als vorhanden anzunehmen, oder ist die Anklagekammer der Ansicht, daß wegen Unzulänglichkeit der Beweise keine Verurtheilung zu erwarten sei, so spricht dieselbe aus, es sei kein Grund zur weiteren gerichtlichen Verfolgung vorhanden.

Sie kann aber auch vorher noch eine Ergänzung der Untersuchung anordnen.

§. 80.

(Verweisung an's Schwurgericht oder Hofgericht.) Wenn Grund zur weitern gerichtlichen Verfolgung vorhanden ist und eine Ergänzung der Untersuchung nicht für nothwendig befunden wird, hat die Anklagekammer die Verweisung der Sache an das Schwurgericht auszusprechen, und dem hofgerichtlichen Staatsanwalt die Akten sogleich mitzutheilen.

Das Verweisungserkenntniß muß in diesem Falle das Verbrechen, worauf die Anschuldigung gerichtet ist, mit den die Gattung und Art desselben bestimmenden Umständen und das Gesetz bezeichnen, nach welchem solches zu bestrafen ist.

Hält die Anklagekammer dafür, daß die Sache nicht zur schwurgerichtlichen Gerichtsbarkeit gehöre, so spricht sie aus, daß die Sache nach §. 35, Absatz 2, vom Hofgericht zu erledigen sei.

§. 81.

Die in den §§. 79 und 80 erwähnten Beschlüsse werden dem Angeklagten eröffnet.

§. 82.

(Rechtsmittel hiergegen.) Gegen das Erkenntniß der Anklagekammer, daß kein Grund zur weiteren gerichtlichen Verfolgung vorliege, hat der Staatsanwalt binnen acht Tagen das Rechtsmittel der Beschwerdeführung an das Oberhofgericht mit aufschiebender Wirkung.

Gegen den Ausspruch, daß die Sache nach §. 35, Absatz 2, vom Hofgerichte zu erledigen sei (§. 80, Absatz 3), steht sowohl dem Staatsanwalt als dem Angeschuldigten binnen gleicher Frist das nämliche Rechtsmittel in so fern zu, als die Beschwerde darin besteht, daß die Sache nach §. 41, Nr. 1 bis 42 an das Schwurgericht zu verweisen gewesen wäre.

Gegen die Verweisung vor das Schwurgericht steht dagegen dem Angeklagten die Beschwerdeführung innerhalb acht Tagen nur dann zu, wenn entweder kein Gesetz die That mit Strafe bedroht, oder wenn die Verweisung von einer nicht zuständigen Anklagekammer ausgesprochen wurde, oder endlich, wenn da, wo ein Strafverfahren nur auf Anzeige oder Anklage der Betheiligten stattfinden kann, ohne eine solche die Untersuchung eingeleitet worden ist.

§. 83.

(Vertheidigung.) Nach Eröffnung des Erkenntnisses, wodurch die Sache an das Schwurgericht verwiesen wurde, kann der Angeklagte sich mit seinem Vertheidiger ohne Beisein einer Gerichtsperson besprechen.

Die Einsicht der Akten ist dem Vertheidiger und, sofern nicht besondere Gründe entgegenstehen, auch dem Angeschuldigten unter Aufsicht zu gestatten.

Zu seinem Vertheidiger kann er jeden Rechtsgelehrten, einen Nichtrechtsgelehrten aber nur unter Beigebung eines Anwaltes ernennen. Oeffentliche Beamte können jedoch diesen Auftrag nur mit Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde annehmen, es sei denn, daß sie zu dem Angeschuldigten in einem der in dem §. 128 der bürgerlichen Prozeßordnung bezeichneten Verhältnisse stünden.

§. 84.

(Anklageschrift.) Der Staatsanwalt des Hofgerichts hat, wenn gegen die Verweisung vor das Schwurgericht keine Beschwerde erhoben wurde

binnen acht Tagen nach Ablauf der hierzu bestimmten Frist (§. 82), andernfalls binnen acht Tagen, nachdem ihm die Verwerfung der Beschwerde eröffnet worden, die Anklageschrift nebst den Akten bei dem Hofgerichte zu übergeben.

§. 85.

Die Anklageschrift enthält:

1. eine Darstellung derjenigen Thatsachen, worauf die Anklage zunächst beruht, mit allen erschwerenden oder mildernden und den für die Strafausmessung erheblichen Umständen;

2. die Anführung de sowohl für den Thatbestand, als für die Schuld des Angeklagten vorliegenden Beweise;

3. die Bezeichnung des Verbrechens, so wie des Gesetzes, wornach es zu bestrafen ist; und

4. die Anträge des Staatsanwalts.

§. 86.

(Mittheilung an den Angeklagten.) Die Anklageschrift nebst dem Verzeichniß derjenigen Zeugen und Sachverständigen, deren Vorladung zur Schlußverhandlung das Hofgericht beschlossen hat, wird dem Angeklagten mit der Aufforderung zugestellt, innerhalb acht Tagen diejenigen weiteren Auskunftspersonen, deren Vorladung in die Sitzung er wünsche, so wie den gewählten Vertheidiger zu benennen. Das Hofgericht entspricht der Vorladungsbitte, wenn es die Thatsachen, worüber die benannten Personen vernommen werden sollen, für erheblich hält.

Wenn der Angeklagte in der bestimmten Frist keinen Vertheidiger benennt, so wird ihm ein solcher von Amtswegen beigegeben.

Es können, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 93, keine Zeugen zur Schlußverhandlung vorgeladen werden, die nicht schon in der Voruntersuchung oder auf nachträglichen Vorschlag später noch durch den Untersuchungsrichter vernommen worden sind.

§. 87.

(Setzung auf die Rolle.) Nach Ablauf der im vorigen Paragraphen bestimmten Frist verordnet das Hofgericht, wenn nicht etwa auf Ansuchen des Angeklagten weitere Erhebungen nothwendig sind, daß die Sache auf die Rolle der nächsten — oder, wenn dies wegen der Kürze der Zeit nicht möglich ist, der

nächstfolgenden — Urtheilssitzung des Schwurgerichts gesetzt werde.

§. 88.

(Vernehmung durch den Präsidenten.) Verhaftete Angeklagte werden vor dem Beginne der Verhandlungen in das Gefängniß des Ortes, in welchem die Sitzungen gehalten werden, verbracht. Der Präsident ist befugt, den Angeschuldigten zu vernehmen, neue Erhebungen anzuordnen, selbst Zeugen oder Sachverständige zu vernehmen, oder ihre Vernehmung zu verfügen.

VIII. Titel.

Von den Sitzungen der Schwurgerichte und den Verhandlungen vor denselben.

§. 89.

(Zeit und Ort der Sitzungen.) Alle drei Monate sind Urtheilssitzungen in jedem Hofgerichtsbezirke zu halten, wobei alle dort zur Untersuchung gekommenen, zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörigen spruchreifen Strafsachen abgeurtheilt werden. Die Orte, wo diese Sitzungen abgehalten werden, bestimmt eine Regierungsverordnung.

Gleichwohl kann das Hofgericht in einzelnen Fällen auf Antrag des Staatsanwalts durch Beschluß seines vollen Rathes verfügen, daß Urtheilssitzungen an einem weiteren Orte oder an einem andern, als dem regelmäßig dazu bestimmten Orte seines Sprengels oder in kürzeren Zwischenräumen abzuhalten seien, wenn dies wegen der Zahl, Wichtigkeit oder Dringlichkeit der vorliegenden Untersuchungen oder wegen der großen Zahl der in der Gegend, in welcher das Verbrechen verübt worden ist, wohnenden Zeugen, oder aus Rücksicht auf die Gefährdung der Sicherheit oder Unabhängigkeit des Gerichts angemessen erscheint.

§. 90.

(Verweisung an ein anderes Hofgericht.) Das Oberhofgericht hat die Befugniß, auf den Antrag des Staatsanwalts des zuständigen Hofgerichts, oder auch des Angeklagten, nach Vernehmung des Hofgerichts, Strafsachen, deren Verhandlung an dem Sitze oder auch in dem Sprengel des zustän-

digen Hofgerichtes die öffentliche Sicherheit gefährden, oder rücksichtlich deren die Besorgniß stattfinden kann, daß eine in jenem Sprengel vorherrschende Meinung nachtheilig auf die Unbefangenheit der Geschworenen einwirken könnte, an ein anderes Hofgericht zur Aburtheilung zu verweisen.

§. 91.

(Verhandlung vor dem Schwurgericht.) Für die Verhandlung vor den Schwurgerichten gelten die Vorschriften des Titels XVII. der Strafprozeßordnung über die Schlußverhandlung vor den Hofgerichten, mit der oben im §. 37 bestimmten Aenderung, unter folgenden weiteren Bestimmungen:

1. die im zweiten Absatz des §. 236 bemerkten Vorgänge werden nicht in das Sitzungsprotokoll aufgenommen, und

2. die in §. 240 genannten Erkenntnisse von dem Schwurgerichtshof ohne Zuzug der Geschworenen erlassen;

3. die Vorschrift des §. 246 Absatz 1 findet auf die den Geschworenen zu stellenden Fragen Anwendung.

§. 92.

(Amt des Präsidenten.) Der Präsident des Schwurgerichtshofes hat die Verhandlungen in der Sitzung zu leiten, den Angeklagten und die Auskunftspersonen zu vernehmen, auch die Ordnung, in welcher die einzelnen Beweismittel vorzubringen sind, zu bestimmen.

§. 93.

Er kann alle Maßregeln ergreifen, die er zur Aufklärung der Sache (§. 92) für dienlich erachtet, insbesondere kann er im Laufe der Verhandlung, selbst durch Vorführungsbefehle, Jeden vorfordern und vernehmen oder sich alle neuen Beweisstücke beibringen lassen, welche ihm nach den in der öffentlichen Sitzung gegebenen neuen Aufschlüssen ein weiteres Licht über die streitige Sache verbreiten zu können scheinen.

Eine Beeidigung erfolgt in diesem Falle jedoch nur auf übereinstimmenden Antrag beider Parteien oder in Folge eines Beschlusses des Gerichts, nach Umständen vor oder nach der Vernehmung.

§. 94.

Er muß Alles beseitigen, was geeignet ist, die öffent-

lichen Verhandlungen ohne Aussicht auf größere Sicherheit der Ergebnisse in die Länge zu ziehen.

§. 95.

(Erläuterungsfragen der Geschworenen.) Jeder Geschworene ist befugt, während des Laufes der Verhandlungen an den Angeklagten, so wie an die Zeugen und Sachverständigen Fragen zu stellen, nachdem er sich hierzu das Wort von dem Präsidenten erbeten hat. Er kann auch an den Präsidenten den Antrag auf Vornahme von Handlungen stellen, welche die Aufklärung von Punkten bezwecken, die ihm für die Beurtheilung des Straffalles erheblich erscheinen.

Die stellvertretenden Geschworenen (§. 75) haben die nämlichen Befugnisse, wie die Hauptgeschworenen.

§. 96.

(Schlußvortrag des Präsidenten. Fragestellung.) Nach geschlossener Verhandlung faßt der Gerichtspräsident den Inhalt derselben in mündlichem Vortrag kurz zusammen, macht die Geschworenen auf die einzelnen Thatsachen und auf die Ergebnisse des Angeschuldigungs- und Entschuldigungsbeweises aufmerksam, wobei er sich jedoch jeder Aeußerung über seine Meinung für die Entscheidung im Einzelnen und im Allgemeinen zu enthalten hat und erinnert sie an ihre übernommenen Pflichten.

Er eröffnet ihnen:

1. daß es, um den Angeklagten für schuldig zu halten, nicht einer bestimmten Anzahl oder Beschaffenheit von Beweismitteln bedürfe, sondern lediglich einer auf gewissenhafte Prüfung aller für und gegen den Angeklagten vorgebrachten Beweise gestützten festen Ueberzeugung;

2. daß es nicht der Beruf der Geschworenen sei, über die Strafgesetze zu richten und Gnade zu üben;

3. daß es ihre Pflicht sei, über den Gang der Berathung und die Abstimmung ein unverbrüchliches Stillschweigen zu beobachten.

Sodann macht er nach vorheriger Berathung mit dem Gerichtshofe die an die Geschworenen zu stellenden Fragen bekannt, welche sich jedenfalls über die strafbare That mit ihren Erschwerungs- und Milderungsgründen, über den den Antheil des Angeklagten

an derselben und über die vorgebrachten Entschuldigungsbeweise zu erstrecken haben.

Sowohl die Geschwornen, als der Staatsanwalt und der Angeklagte, beziehungsweise sein Vertheidiger, können Bemerkungen gegen die Fragestellung machen, worüber der Gerichtshof sofort entscheidet.

IX. Titel.

Von der Berathung und dem Wahrspruch der Geschworenen.

§. 97.

(Berathung der Geschworenen.) Wenn die Fragen festgestellt sind, so werden sie den Geschworenen schriftlich eingehändigt, die sich sofort in das Berathungszimmer zurückziehen und aus ihrer Mitte einen Obmann wählen.

Bei der Wahl entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der älteste der beiden gewählten Geschworenen Obmann.

Den Geschworenen werden die Anklageschrift, so wie alle in der Sitzung vorgelesenen Aktenstücke und auf Verlangen auch die Beweisstücke mitgegeben.

Die Geschworenen berathen unter Leitung des Obmanns über die gestellten Fragen. Haben sie Zweifel über deren Sinn, so begibt sich der Obmann mit den Geschworenen in das Sitzungszimmer und verlangt von dem versammelten Gerichte die erforderliche Aufklärung.

Anderweiter Verkehr der Geschworenen findet nicht statt, und es ist ohne besondere Ermächtigung des Gerichtspräsidenten weder einem Geschworenen erlaubt, das Berathungszimmer zu verlassen, noch einem Dritten, sich in dasselbe zu begeben.

§. 98.

(Stimmenmehrheit.) Die Frage, ob die That verübt worden, ob eine Thatsache, die als erschwerender Umstand gilt, dabei vorkomme, ob der Angeklagte als Urheber oder Gehilfe, und ob derselbe zurechnungsfähig erscheine, ist nur dann als bejaht zu betrachten, wenn mindestens zwei Drittel der Geschworenen sie bejahen.

§. 99.

(Abstimmung. Wahrspruch.) Nach geschlossener Berathung erfolgt die Abstim-

mung schriftlich in der Art, daß jeder Geschworene seinen Stimmzettel, mit Namensunterschrift versehen, dem Obmann übergibt; der Obmann verliest hierauf die Stimmzettel mit den Namensunterschriften und zählt die Stimmen, die sich für und gegen jede Frage ergeben haben. Nach diesem Ergebniß wird von ihm unter die betreffende Frage „ja" oder „nein" geschrieben.

Bei einer theilweisen Bejahung einer Frage wird die Beschränkung mit kurzen Worten beigefügt. Sodann wird der Fragebogen vom Obmann und zwei Geschworenen unterschrieben und die Stimmzettel werden sogleich vernichtet.

§. 100.

(Verkündung des Wahrspruchs.) Die Geschworenen begeben sich nach unterzeichnetem Fragebogen wieder in den Sitzungssaal und nehmen ihre Plätze ein.

Sobald die Geschworenen das Berathungszimmer verlassen haben, sind sie nicht mehr berechtigt, eine wiederholte Berathnng zu fordern.

Der Obmann liest in Abwesenheit des Angeklagten stehend und mit der Einleitung:

„die Geschworenen haben nach Pflicht und Gewissen die an sie gestellten Fragen beantwortet, wie folgt",

die einzelnen Fragen und die darauf gegebenen Antworten ab. Sodann übergibt er den Fragebogen dem Gerichtspräsidenten, welcher denselben durch den Gerichtsschreiber beglaubigen läßt.

Findet das Gericht wegen Dunkelheit, inneren Widerspruchs oder Unvollständigkeit des Wahrspruchs einen Anstand bei der Beantwortung einzelner Fragen, so eröffnet der Gerichtspräsident dies den Geschworenen, ehe der Angeklagte wieder eingeführt ist und veranlaßt sie, sich wieder in das Berathungszimmer zurückzuziehen und eine verbesserte Antwort zu geben. Die verbesserte Antwort muß nach der Vorschrift des §. 99 beurkundet werden.

§. 101.

(Urtheil des Schwurgerichtshofs.) Nach Wiedereinführung des Angeklagten wird demselben der Wahrspruch der Geschworenen durch den Gerichtsschreiber vorgelesen und, wenn dieser Wahrspruch auf

Schuldigerklärung lautet, der Ankläger durch den Gerichtspräsidenten aufgefordert, seinen Strafantrag zu stellen. Er hat hiebei das Gesetz, dessen Strafandrohung in Anwendung kommen soll, zu bezeichnen, wobei ihm überlassen bleibt, auch hinsichtlich der Strafausmessung Anträge zu machen.

Der Angeklagte oder sein Vertheidiger muß mit seinen etwaigen Bemerkungen über die Anträge des Anklägers gleichfalls gehört werden.

Hierauf tritt der Präsident mit den Richtern in Berathung, um die gesetzliche Strafe zu finden und das Urtheil zu fällen.

Gieng der Ausspruch der Geschworenen dahin, daß der Angeklagte des Verbrechens nicht schuldig sei, so verkündet der Gerichtspräsident, ohne weitere Berathung mit dem Gerichtshofe, sofort dessen Freisprechung.

§. 102.

(Aussetzung des Urtheils.) Wenn das Gericht einstimmig der Ansicht ist, daß die Geschworenen durch die Schuldigerklärung sich in der Hauptsache geirrt haben, so kann dasselbe von der Erlassung des Urtheils Umgang nehmen, und die Sache auf die nächstfolgenden Urtheilssitzungen zur wiederholten Verhandlung verweisen. Bei der wiederholten Verhandlung kann keiner der Geschworenen, welche an der früheren Theil nahmen, zugelassen werden.

Wenn das Gericht den Ausspruch der Geschworenen nur in Bezug auf einen der Angeklagten für irrig hält, so wird dadurch das Urtheil gegen die übrigen Mitangeklagten nicht aufgeschoben. Das in einer späteren Sitzung gegen den Ersteren ergehende Urtheil hat keinen Einfluß auf die Letzteren.

Bei der wiederholten Verhandlung gelten alle Fragen, wenn und in wie weit sie zu Gunsten des Angeklagten beantwortet sind, für rechtskräftig entschieden, und können zum Nachtheil des Angeklagten bei der neuen Anklage nicht mehr in Zweifel gezogen werden; wird bei der zweiten Verhandlung der Geschworenen in gleichem Sinne, wie bei der ersten entschieden, so muß das Gericht sogleich zum Urtheil schreiten.

§. 103.

(Nachträgliche Entscheidungen.) Wenn nach

beendigten Schwurgerichtssitzungen noch nachträglich Entscheidungen vom Schwurgerichtshof zu geben sind, wie in den Fällen des §. 123, des §. 69 Absatz 2 dieses Gesetzes, oder nach §. 223 der Strafprozeßordnung, so vertritt dabei ein hofgerichtlicher Senat von fünf Mitgliedern dessen Stelle.

Die Beschwerdeführung geht in solchen Fällen, wie gegen den Schwurgerichtshof selbst, an das Oberhofgericht.

X. Titel.

Vom Beweise und von der Urtheilsfällung bei den Strafgerichten und von der Vollstreckung.

§. 104.

(Urtheil auf innere Ueberzeugung.) Die Strafgerichte haben bei der Urtheilsfällung nur ihre durch die vorliegenden Beweise gewonnene innere Ueberzeugung zur Richtschnur zu nehmen.

§. 105.

(Form der Freisprechung.) Ist nicht nach §. 35, Absatz 1 oder auch im Falle des §. 35, Absatz 2 oder nach §. 79 ausgesprochen worden, daß kein Grund zur weitern gerichtlichen Verfolgung vorhanden sei, so ist überall, wo keine Strafe erkannt werden kann, das Enderkenntniß dahin zu geben:

Daß der Angeschuldigte (N. N.) von der Anschuldigung . . . . . (Bezeichnung des ihm zur Last gelegten Verbrechens) freigesprochen werde.

§. 106.

Wenn das Amtsgericht in den zu seiner Gerichtsbarkeit gehörigen Strafsachen keine Strafe erkennt, so spricht es, in so fern es an einem Strafgesetze, oder an hinreichendem Beweise der Anschuldigung fehlt, aus, daß kein Grund zur weitern gerichtlichen Verfolgung vorhanden sei. In andern Fällen spricht es nach §. 105 den Angeschuldigten von der Anschuldigung frei.

§. 107.

(Inhalt des verurtheilenden Erkenntnisses.) Das verurtheilende Erkenntniß spricht aus:

1. welches Verbrechen der Angeschuldigte als Urheber oder Gehilfe begangen habe.

2. ob und mit welchen erschwerenden oder mildernden Umständen dies geschehen sei;

3. zu welcher Strafe er deshalb verurtheilt werde.

§. 108.

(Kosten und Vollstreckung.) Die Bestimmung über die Strafprozeßkosten und die Urtheilsvollstreckung richten sich nach den Titeln XXIII und XXIV. der Strafprozeßordnung.

§. 109.

(Zusammentreffende Freiheitsstrafen.) Wäre ein Angeschuldigter wegen mehrerer Verbrechen von verschiedenen Gerichten zu Freiheitsstrafen verurtheilt worden, so ist das Erkenntniß, welches die geringere Strafe ausspricht, dem Gericht, welches die höhere Strafe erkannte, vorzulegen, damit solches letztere nach Maaßgabe der §§. 170—179 des Strafgesetzbuches durch Hinzurechnung eines Theiles der nöthigenfalls zu verwandelnden geringeren Strafe (§. 172 des Strafgesetzbuchs) erhöhe.

Wenn diese Erhöhung keinen nach den §§. 13, 34 oder 39 des Strafgesetzbuches noch zulässigen Strafzusatz ergibt, so bleibt die geringere Strafe unvollzogen.

XI. Titel.

Von den Rechtsmitteln.

§. 110.

(Bisheriges Rekursverfahren. Anschliessungsrecht.) Hinsichtlich des Rekursverfahrens gegen amtliche und hofgerichtliche Erkenntnisse bleibt es, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 111, einstweilen noch bei den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen.

Bei Rekursen des Angeschuldigten gegen hofgerichtliche Erkenntnisse ist der Staatsanwalt zur Erklärung unter Anberaumung einer angemessenen Frist aufzufordern, und es steht ihm zugleich das Recht der Anschließung hinsichtlich der Theile des Erkenntnisses zu, wogegen der Rekurs ergriffen wurde.

Das gleiche Recht hat der Angeschuldigte im Falle eines Rekurses des Staatsanwalts.

§. 111.

(Mündliche Rekursverhandlung.) Das Oberhofgericht kann jedoch, wo es ihm zur gehörigen Aufklärung wichtiger Anschuldigungs- oder Entschuldigungsthatsachen nöthig erscheint, eine mündliche Rekursverhandlung anordnen

und dazu außer dem Staatsanwalt und Angeschuldigten auch diejenigen Zeugen und Sachverständigen, deren unmittelbare Vernehmung besonders wichtig ist, vorladen.

Auf den Rekurs des Staatsanwaltes gegen ein freisprechendes Erkenntniß kann der Angeschuldigte ohne eine vorherige mündliche Rekursverhandlung nicht verurtheilt werden.

Auf Ansuchen des Angeschuldigten kann ihm, wenn er vermögenslos ist, das Oberhofgericht je nach der Wichtigkeit und Verwicklung des Falles für die Rekursverhandlung einen Armenanwalt bestellen.

§. 112.

Die Rekurse gegen hofgerichtliche Erkenntnisse erledigt das Oberhofgericht in Versammlungen von fünf Mitgliedern.

§. 113.

(Rekurs gegen amtsrichterliche Erkenntnisse.) Der §. 111 Absatz 1 findet auch auf die Hofgerichte bei Erledigung der Rekurse gegen amtsrichterliche Erkenntnisse Anwendung.

§. 114.

In Beziehung auf die Rekurse gegen amtsgerichtliche Erkenntnisse treten die §§. 273 und 274 der Strafprozeßordnung in Wirksamkeit, und die Vorschrift des §. 274 kommt auch in dem Falle zur Anwendung, wo auf den Rekurs eines Anklägers das Hofgericht eine nach §. 17 dieses Gesetzes das amtsrichterliche Strafmaaß übersteigende Strafe erkennt.

§. 115.

(Nichtigkeitsbeschwerde gegen schwurgerichtliche Erkenntnisse.) Die unter Mitwirkung von Geschworenen ergangenen Straferkenntnisse können, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 119 und 122, nur im Wege der Nichtigkeitsbeschwerde angefochten werden, und zwar:

I. von dem Angeklagten:

1. wenn das Urtheil nicht von dem zuständigen oder nicht auf gesetzliche Weise besetzten Gericht ausgegangen ist;

2. wenn bei der Schlußverhandlung oder der Urtheilsfällung wesentliche Vorschriften des Verfahrens verletzt sind;

3. wenn der erkennende Richter das Gesetz unrichtig ausgelegt oder unrichtig auf die durch den Ausspruch der Ge-

schworenen festgestellten Thatsachen angewendet hat.

II. Dem Staatsanwalt steht dieses Rechtsmittel nur zu, wenn die Geschworenen den Angeklagten des ihm angeschuldigten Verbrechens für schuldig erklärt haben, das erkennende Gericht aber den Angeschuldigten aus dem unrichtigen Grund freispricht, weil die den Grund der Anklage bildende Handlung des Angeschuldigten durch kein Gesetz mit Strafe bedroht sei.

Die unrichtige Ausmessung der Strafe innerhalb der gesetzlichen Schranken und ebenso die Verletzung der Vorschrift des ersten Absatzes im §. 96 ist kein Nichtigkeitsgrund.

§. 116.

Das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde gegen Erkenntuisse des Schwurgerichts geht an das Oberhofgericht, welches darüber in Versammlung von sieben Richtern entscheidet. Auf dasselbe finden die Bestimmungen der Strafprozeßordnung über den Rekurs (§§. 277 bis 286 und §. 290) Anwendung, doch fällt die Befugniß, neue Thatsachen und Beweise vorzubringen (§. 282), hinweg.

§. 117.

Findet das Oberhofgericht die Nichtigkeitsbeschwerde gegründet, so gibt es unter Aufhebung des ergangenen Erkenntnisses:

1. im Falle der Unzuständigkeit des Richters die Sache an das zuständige, oder

2. im Falle der Verletzung wesentlicher Vorschriften des Verfahrens, oder wenn das Gericht nicht auf gesetzliche Weise besetzt war, an ein anderes, dem erkennenden Richter gleich stehendes Gericht zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung ab, dagegen

3. im Falle einer erst nach erfolgtem Ausspruch der Geschworenen vorkommenden Nichtigkeit, oder im Falle unrichtiger Auslegung oder Anwendung des Gesetzes selbst das Erkenntniß.

§. 118.

(Wiederaufnahme des Verfahrens. a. Nach vorgängiger Einstellung des Verfahrens.)

Ist das Verfahren eingestellt, oder ist wegen Unzulänglichkeit der Beweise verfügt worden, daß kein Grund zur weiteren gerichtlichen Verfolgung vorhanden sei, so kann die Wiederaufnahme des Ver-

fahrens angeordnet werden, wenn neue erhebliche Beweise vorgefunden werden.

§. 119.

(b. Auf Antrag des Verurtheilten.). Der Verurtheilte kann die Wiederaufnahme des Verfahrens zu jeder Zeit, selbst nach erstandener Strafe, verlangen:

1. wenn er darthut, daß Urkunden, welche im früheren Verfahren gegen ihn vorgebracht wurden, falsch oder verfälscht, oder daß Sachverständige oder Zeugen, die zu seinem Nachtheile aussagten, meineidig, oder daß einer oder mehrere derselben, oder der urtheilenden Richter bestochen gewesen sind.

2. Die Wiederaufnahme hat ferner statt:

a. wenn zwei Personen wegen des nämlichen Verbrechens durch zwei verschieschiedene Erkenntnisse verurtheilt worden sind, und aus der Vergleichung beider Urtheile die Unschuld einer dieser Personen sich ergibt:

b. wenn eine Person wegen Tödtung verurtheilt wurde, später aber durch neue Beweise wahrscheinlich gemacht wird, daß Derjenige, wegen dessen Tödtung die Verurtheilung geschah, noch lebt oder wenigstens nach dem Zeitpunkte seines angeblich erfolgten Todes gelebt hat.

§. 120.

Wo die Verurtheilung nicht durch ein Schwurgericht erfolgt, kann der Verurtheilte außer den Fällen des §. 119 die Wiederanfnahme des Verfahrens auch dann verlangen, wenn er neue Beweismittel vorbringt, welche für sich allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen geeignet sind, seine Freisprechung herbeizuführen, oder wenn er neue Thatumstände nachweist, wornach die That nicht als strafbar oder als ein Verbrechen erscheint, welches mit einer geringeren Strafart bedroht ist, als das im Urtheil bezeichnete.

§. 121.

(c. Nach dem Tode Verurtheilten.) Auch nach dem Tode des Verurtheilten kann sein gesetzlicher Erbe oder sein Ehegatte die Wiederaufnahme des Verfahrens unter den Voraussetzungen der vorstehenden §§. 119 und 120 verlangen.

Kommen Beweise der in den §§. 119 oder 120 gedachten Art aus Anlaß einer

anderen Untersuchung zur richterlichen Kenntniß, so wird dem Verurtheilten, wenn er noch lebt, davon Eröffnung gemacht.

Erklärt der Staatsanwalt, daß er die frühere Verurtheilung nun nicht mehr für begründet halte, so kann das Urtheil, der Verurtheilte mag inzwischen gestorben oder noch am Leben sein, auch von Amtswegen, und zwar ohne weiteres Verfahren, wieder aufgehoben werden.

§. 122.

(d. Auf Antrag des Staatsanwaltes.) Ist der Angeschuldigte auf gepflogene Verhandlung frei gesprochen, so findet eine Wiederaufnahme des Verfahrens nur auf Antrag des Staatsanwalts in folgenden Fällen statt:

1. wenn durch gerichtliches Strafurtheil festgestellt ist, daß in dem vorigen Verfahren falsche Urkunden oder falsche Zeugnisse vorgebracht wurden, oder Bestechung, oder eine andere strafbare Handlung vorkam, und nach den Umständen anzunehmen ist, daß diese Handlung einen wesentlichen Einfluß auf die erfolgte Freisprechung hatten;

2. wenn der Freigesprochene später selbst gerichtlich ein Geständniß des Verbrechens abgelegt hat.

§. 123.

(Erkenntniß über das Gesuch um Wiederaufnahme.) Ueber das Gesuch um Wiederaufnahme des Verfahrens erkennt dasjenige Gericht, von welchem das Urtheil in erster Instanz oder auf ergriffenen Rekurs erstmals erlassen ist. Wurde das Urtheil von einem Schwurgerichte erlassen, so erkennt über jenes Gesuch der Schwurgerichtshof ohne Beiziehung von Geschworenen. Das Erkenntniß wird in geheimer Sitzung nach Anhörung des Staatsanwaltes erlassen. Die vorgebrachten neuen Beweise sind, so fern sie an und für sich erheblich wären, vor dem Erkenntnisse über die Zulassung der Wiederaufnahme vorläufig zu erheben.

Wird die Wiederaufnahme des Verfahrens beschlossen, so ist die ganze Sache von Neuem zu verhandeln.

§. 124.

Im Uebrigen treten die §§. 306 bis 309 der Strafprozeßordnung in Anwendung. In Beziehung auf die im

§. 306 gegebene Befugniß, die Entlassung aus dem Verhafte gegen Sicherheitsleistung oder auch ohne solche zu bewilligen, tritt an die Stelle des Bezirksstrafgerichts das Hofgericht.

§. 125.

(Frist für Beschwerdeführung.) Wo die Strafprozeßordnung für eine Beschwerdeführung eine Frist bestimmt, wird dieselbe hiermit allgemein auf acht Tage festgesetzt und ebenso für den Fall des §. 38 der Strafprozeßordnung.

XII. Titel.

Von dem Verfahren gegen Abwesende und Flüchtige.

§. 126.

(Fahndung. Vermögensbeschlagnahme.) Ist der eines Verbrechens Verdächtige flüchtig oder treten im Falle sonstiger Abwesenheit die Voraussetzungen der Verhaftung bei ihm ein, so hat ihn das untersuchende Gericht öffentlich vorzuladen und zur Fahndung auszuschreiben. Kann jedoch die Festnehmung und Einlieferung desselben durch Ersuchschreiben an die Behörde seines bekannten oder muthmaßlichen Aufenthaltsortes alsbald bewirkt werden, so hängt es von dem Ermessen des Untersuchungsgerichtes ab, mit der öffentlichen Vorladung und dem Fahndungsschreiben vorläufig zurück zu halten.

Ist das Verbrechen mit Arbeitshaus- oder mit höherer Strafe bedroht, so ist zugleich das Vermögen des Abwesenden in Beschlag zu nehmen, und die Beschlagnahme öffentlich bekannt zu machen.

§. 127.

Fehlt es bei dem Verdächtigen, der abwesend, aber nicht flüchtig ist, an den Voraussetzungen der Verhaftung, so sind erst, wenn die persönliche Vorladung keinen Erfolg hat, die Maßregeln des §. 126 Absatz 1 zu ergreifen.

§. 128.

(Oeffentliche Vorladung.) In der öffentlichen Vorladnng wird der Abwesende unter kurzer Bezeichnung des ihm anschuldigten Verbrechens aufgefordert, sich binnen einer angemessenen Frist zu stellen, indem sonst nach dem Ergebniß der Untersuchung das Erkenntniß werde gefällt werden. Im Uebrigen treten die §§. 313 und 314

der Strafprozeß-Ordnung in Wirksamkeit.

§. 129.

(Wirkung der Vermögensbeschlagnahme.) Die Beschlagnahme (§. 126) hat die Wirkung, daß, auf Kosten des Abwesenden, dessen Vermögen — so weit thunlich unter Zuziehung seiner nächsten Angehörigen — verzeichnet, und seine Verwaltung einem Pfleger übertragen wird, der eidlich zu verpflichten ist, dem Abwesenden nichts zu verabfolgen.

Sind Angehörige des Letzteren zurückgeblieben, welchen er nach dem bürgerlichen Recht den Unterhalt zu reichen verpflichtet ist, so ist solcher aus dem in Beschlag genommenen Vermögen zu bestreiten, so weit dieses ohne Nachtheil für liquide Ansprüche an das Vermögen des Flüchtigen geschehen kann.

Die Beschlagnahme wird wieder aufgehoben, wenn der Abwesende sich stellt, wenn er frei gesprochen wird oder stirbt, und wenn die Strafverfolgung oder die erkannte Strafe verjährt ist.

§. 130.

(Sicherung der Schadensansprüche.) Der Beschlag gilt auch im Interesse der durch das Verbrechen Beschädigten für angelegt, wenn sie hierauf antragen, ehe das Erkenntniß erlassen ist.

In diesem Falle wird den Beschädigten, nachdem die in §. 129 Absatz 3 erwähnten Gründe zur Aufhebung des Beschlages eingetreten sind, hiervon Nachricht gegeben und ihnen überlassen, binnen einer zu bestimmenden kurzen Frist einen Beschlag im bürgerlichen Rechtswege oder geeigneten Falles im Wege der Anschließung zu erwirken.

Wird innerhalb dieser Frist eine bürgerliche Beschlagnahme nicht beigebracht, so ist der strafrechtliche Beschlag auch diesen Personen gegenüber aufzuheben.

§. 131.

(Beschlagnahme für Schaden und Kosten.) Ist nach der Beschaffenheit des Verbrechens und den Umständen des einzelnen Falles nicht nach §. 126 Absatz 2 die Beschlagnahme des ganzen Vermögens begründet, so wird dieselbe gleichwohl gleichzeitig mit den im Absatz 1 des §. 126 bezeichneten Maßregeln für den Betrag des muthmaßlichen Schadens und

der Strafprozeß- und Strafvollstreckungskosten verfügt.

Zugleich wird dem Beschädigten zur näheren Bestimmung und Begründung des Schadens im Wege der Anschließung an das Strafverfahren eine Frist anberaumt. Kommt der Beschädigte dieser Auflage nicht nach, so wird der Beschlag, so weit er für den Schaden angelegt ist, wieder aufgehoben; andernfalls wird derselbe je nach dem Stande der Sache bestätigt, ausgedehnt oder gemindert.

§. 132.

(Weiteres Untersuchungsverfahren.) Während der Maßregeln zur Stellung des Angeschuldigten vor Gericht wird die Untersuchung fortgesetzt, so weit es ohne Vernehmung des Angeschuldigten geschehen kann.

Handelt es sich um eines der im §. 16 genannten, zur amtsgerichtlichen Gerichtsbarkeit gehörigen Verbrechen, so kann die Vorladung des Angeschuldigten und der Schluß der Untersuchung bis auf Betreten desselben beruhen, so fern nicht besondere Gründe die alsbaldige Erledigung erheischen.

§. 133

(Erkenntniß.) Ist die Untersuchung geschlossen und die in der öffentlichen Vorladung bestimmte Frist abgelaufen, so ist das Erkenntniß von dem zuständigen Gerichte zu fällen.

Eignet sich die Sache zur hofgerichtlichen Aburtheilung, so kann, in so fern nicht schon von dem Angeschuldigten, dessen Ehegatten, dem Vormunde, von Verwandten in auf- und absteigender Linie und Geschwistern ein Vertheidiger bestellt wurde, je nach der Wichtigkeit und Verwicklung des Falles ein solcher auf Kosten des Angeschuldigten oder bei dessen Vermögenslosigkeit ein Armenanwalt von Amtswegen bestellt werden. In schwurgerichtlichen Strafsachen hat dies, wo nicht schon die Angehörigen einen Vertheidiger ernannt haben, jedes Mal zu geschehen.

§. 134.

(Verfügung bei mangelhaftem Beweise.) Kann der Angeschuldigte wegen Unzulänglichkeit der Beweise der Anschuldigungsthatsachen nicht verurtheilt werden, und eignet sich die Sache doch nicht zur Einstellung des

Verfahrens, so wird erkannt, daß die Untersuchung bis auf das Betreten des Angeschuldigten auf sich zu beruhen habe.

Gegen diese Verfügung steht dem Staatsanwalte innerhalb acht Tagen die Beschwerdeführung zu, dem Angeschuldigten oder den im §. 133 Absatz 2 genannten Personen aber nur in so fern, als die Beschwerde dahin geht, daß die dem Angeschuldigten zur Last gelegte That durch kein Strafgesetz bedroht sei.

§. 135.

(Verfahren in schwurgerichtlichen Sachen.) Sind bei schwurgerichtlichen Strafsachen die Beweise nicht so erheblich, daß sie die Versetzung in Anklagestand rechtfertigen, so beschließt die Anklagekammer, die Sache habe bis auf Betreten des Angeklagten zu beruhen.

Die Versetzung in den Anklagestand und die Ladung znr Schwurgerichtssitzung wird durch Anschlag am Sitze des untersuchenden Gerichts und des Schwurgerichts und nebstdem durch einmalige Einrückung in die Zeitung der Residenz bekannt gemacht, mit dem Anhange, daß der Angeklagte vierzehn Tage vor der Schwurgerichtssitzung sich bei dem Untersuchungsrichter zu stellen habe.

Nach seinem Erscheinen wird er verhaftet und vernommen und es tritt das ordentliche Verfahren ein.

Stellt er sich nicht, so wird vom Schwurgerichtshof ohne Beizug von Geschworenen in gleicher Weise, wie vom Hofgerichte (Tit. III.) das Urtheil gegeben.

Auch hier wird, wenn wegen Unzulänglichkeit der Beweise keine Verurtheilung erfolgen kann, nur ausgesprochen, daß die Untersuchung bis auf Betreten des Angeschuldigten zu beruhen habe, und es findet die Vorschrift des §. 134 Absatz 2 Anwendung.

§. 136.

(Verkündung des Urtheils.) Ueberall, wo eine öffentliche Vorladung statt hatte, ist auch das verurtheilende Erkenntniß, jedoch ohne die Entscheidungsgründe, öffentlich bekannt zu machen.

Am dreißigsten Tage nach dem Einrücken in die Zeitung der Residenz gilt es als dem Angeschuldigten eröffnet.

Dem etwa ernannten Vertheidiger wird das verurtheilende Erkenntniß mit den Entscheidungsgründen in allen Fällen zugestellt.

§. 137.

(Rekursrecht.) Außer dem Angeschuldigten und dem Staatsanwalte können auch die im §. 133 genannten Personen, jedoch mit Ausnahme des Vertheidigers, gegen das Urtheil den Rekurs ergreifen.

§. 138.

(Vollzug der Verurtheilung.) Ist das verurtheilende Erkenntniß vollzugsreif oder von dem Rekursgericht bestätigt, so wird dasselbe vollzogen, so weit in Abwesenheit des Verurtheilten der Vollzug möglich ist.

§. 139.

(Aussetzung des Erkenntnisses.) So lange das Erkenntniß der ersten Instanz nicht erfolgt ist, können sowohl der Angeschuldigte oder sein Vertheidiger, als auch die im §. 133, Absatz 2 genannten Personen, eine Aussetzung desselben beantragen, wenn sie beweisen, daß dem Angeklagten wegen Krankheit oder höherer Gewalt das Erscheinen unmöglich sei.

§. 140.

(Verfahren nach Sistirung des Verurtheilten. Wiederaufnahme des Verfahrens.) Wird der Verurtheilte betreten oder stellt er sich freiwillig, so ist ihm das Erkenntniß nochmals zu verkünden.

Innerhalb vierzehn Tagen von dieser Verkündung an kann er, auch ohne die Voraussetzungen der §§. 119 und 120, mit aufschiebender Wirkung die Wiederaufnahme des Verfahrens nachsuchen:

1. wenn er beweist, daß ihm wegen Krankheit oder höherer Gewalt zu erscheinen unmöglich war, oder

2. wenn er zur Zeit seiner Entfernung als Angeschuldigter noch nicht vernommen war, und zugleich wahrscheinlich ist, daß er wegen des Verbrechens, wegen dessen er verurtheilt ist, nicht geflohen sey, auch von der gegen ihn eingeleiteten Untersuchung erst nach seiner Verurtheilung Kenntniß erhalten habe.

Wird dieses Gesuch gegründet befunden, so wird, mit einstweiliger Aussetzung des Vollzugs des ergangenen Erkenntnisses, das ordentliche Verfahren eingeleitet.

§. 141.

Gegen die Verwerfung der Bitte um Wiederaufnahme des Verfahrens steht dem Verurtheilten die Beschwerdeführung an das Oberhofgericht binnen acht Tagen zu.

§. 142.

(Verfahren bei Abwesenheit eines Theils der Angeschuldigten.) Sind wegen desselben Vergehens mehrere Personen angeschuldigt, von denen einer oder einige abwesend sind, so wird die Verhandlung über die Abwesenden und Anwesenden in der Regel gleichzeitig vorgenommen. Bei einer Verhandlung vor dem Schwurgericht wird, wenn über die Letztern auf den Grund des Wahrspruchs der Geschworenen geurtheilt ist, vom Schwurgerichtshof sofort auch über die Ersteren erkannt.

Würde jedoch durch das Ungehorsamsverfahren gegen die Abwesenden die Aburtheilung der Anwesenden ungebührlich aufgehalten, so kann, insbesondere, wo diese verhaftet sind, oder wo nach §. 35, Absatz 2, keine mündliche Verhandlung vorgenommen wird, die Erledigung der Sache gegen die Anwesenden zum Voraus besonders eintreten.

Vorübergehende Bestimmungen.

§. 143.

(Einführungstag.) Der zweite Theil (Titel I. bis XII.) des gegenwärtigen Gesetzes tritt am 1. März 1851 in Beziehung auf alle Strafsachen, hinsichtlich welcher an diesem Tage das Urtheil erster Instanz noch nicht gefällt sein wird, in Wirksamkeit.

Die Aufstellung, Berichtigung und Minderung der Geschworenenlisten ist sogleich nach Verkündung des Gesetzes vorzunehmen. Diese Listen gelten erstmals bis zum Schlusse des Jahres 1851.

§. 144.

(Aufhebung älterer Gesetze.) Das Gesetz vom 16. Mai 1848 (Regierungsblatt Nr. XXXIII.) mit allen dazu gehörigen Nachträgen, ferner die Gesetze vom 17. und 19. Februar 1849, (Regierungsblatt Nr. VIII.) werden aufgehoben.

Das provisorische Gesetz vom 1. August 1849 (Regierungsblatt Nr. XLVI.), das Verfahren gegen flüchtige und abwesende Verbrecher betref-

fend, tritt mit dem im §. 143 bestimmten Tage außer Wirksamkeit.

§. 145.

(Behandlung älterer Fälle.) Die zur Gerichtsbarkeit der Schwurgerichte gehörigen Strafsachen werden, so weit sie nach dem im §. 143 bestimmten Tage bis zum ersten Juli 1851 zur Aburtheilung kommen, in derselben Weise erledigt, wie die hofgerichtlichen Strafsachen. Jedoch urtheilt darüber das Hofgericht in Versammlungen von fünf und das Oberhofgericht in Versammlungen von sieben Mitgliedern.

Wenn von mehreren Theilnehmern des nämlichen Verbrechens an dem im §. 143 bestimmten Tage bereits einer oder einige abgeurtheilt sind, so findet das gegenwärtige Gesetz auch auf Diejenigen, welche erst später zur Aburtheilung kommen, keine Anwendung.

§. 146.

Die Strafsachen, welche an dem im §. 143 bestimmten Tage in zweiter Instanz anhängig sind, werden nach den bisherigen Gesetzen erledigt.

§. 147.

Wenn in einer nach den bisherigen Gesetzen abgeurtheilten Sache dem Gesuche um Wiederaufnahme des Verfahrens stattgegeben wird, so ist die neuerliche Aburtheilung nach der bisherigen Verfahrungsart und von dem nämlichen Gerichte vorzunehmen, welches das erste Urtheil gegeben hat.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staats-Ministerium, den 5. Februar 1851.

Leopold.

Stabel.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Schunggart.

Die Bildung
der Geschworenenlisten.

Zum Vollzuge des Gesetzes vom 5. Februar l. J. (Regierungsblatt Nr. IX.) wird verordnet:

I. Bestimmungen für die regelmäßige Bildung der Listen.

§. 1.

Die Bürgermeister (oder bei etwaiger Verhinderung ihre Stellvertreter) haben alljährlich im Monat September eine Liste über alle Ortseinwohner aufzustellen, welche nach den folgenden Bestimmungen zu dem Amte von Geschworenen befähigt sind.

§. 2.

In diese Liste werden auch die zu Geschworenen befähigten Einwohner derjenigen abgesonderten Hofgüter (Gemeindeordnung §. 154) eingetragen, welche der Gemeinde zur Führung der Grund- und Unterpfandsbücher zugewiesen sind.

Befinden sich auf solchen Hofgütern Stabhalter, so haben diese dem Bürgermeister das Verzeichniß der Einwohner zuzustellen und die erforderliche Auskunft zu ertheilen.

§. 3.

In diese Liste sind alle badischen Staatsbürger aufzunehmen, welche das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt und in dem Orte ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt haben, ohne Rücksicht darauf, ob sie in einer Gemeinde des Großherzogthums auch das Ortsbürgerrecht haben oder nicht, sofern sie

1. entweder zur Zeit der Aufstellung der Liste das Amt eines Mitglieds der Ständeversammlung, eines Bürgermeisters oder eines Gemeinderathsmitglieds bekleiden; oder

2. auf einer Hochschule die Doktorwürde erlangt oder die Staatsprüfung als:

Theologen,
Juristen,
Mediciner,

Cameralisten,
Philosophen,
Philologen (Lehramts-praktikanten),
Notare oder Notariatsprak-tikanten (nach der Verordnung vom 18. September 1849, Regierungsblatt Nr. LXII., S. 495);

oder ferner als:

Architekten,
Ingenieure,
Forstpraktikanten,
Berg- und Hüttenpraktikanten, oder
Postpraktikanten

bestanden haben, ohne Rücksicht darauf, ob sie ein Staatsamt bekleiden oder nicht; — oder sofern sie

3. zwar nicht in eine der beiden ersten Klassen fallen, aber einen jährlichen Betrag von wenigstens zwanzig Gulden an direkter ordentlicher Staatssteuer (d. h. Grund-, Häuser- und Gefällsteuer, Gewerbsteuer, Klassensteuer oder Kapitalsteuer) entrichten.

§. 4.

In die Liste sind folgende Personen nicht aufzunehmen, auch wenn sie sonst die im §. 3 bezeichneten Eigenschaften besitzen sollten:

1. Dienstboten;

2. Entmündigte od. Mundtodte.

3. Diejenigen, gegen welche die Gant eröffnet und noch nicht wieder beendigt ist;

4. Diejenigen, welche

a. wegen irgend eines Verbrechens zu einer peinlichen Strafe (d. h. zur Todesstrafe, Zuchthausstrafe oder Dienstentsetzung) oder zu einer Arbeitshausstrafe verurtheilt oder

b. wegen eines die öffentliche Achtung ihnen entziehenden Verbrechens (z. B. wegen Diebstahls, Unterschlagung, Betrugs oder Zahlungsflüchtigkeit) mit irgend einer Freiheitsstrafe belegt wurden,

so lange sie nicht Wiederbefähigung erlangt haben;

5. Diejenigen, welche wegen körperlicher Gebrechen (wie z. B. Taube, Stumme, Blinde), oder wegen geistiger Gebrechen zu den Verrichtungen von Geschworenen untauglich sind.

§. 5.

Ferner sind in die Liste nicht aufzunehmen:

Personen, welche ein ständiges Richteramt bekleiden;

die Mitglieder des Staatsministeriums oder der Ministerien;

die politischen Vorsteher der Kreise oder Bezirke (d. h. die Vorsteher der Kreisregierungen und der Bezirksämter);

Staatsanwälte und deren Stellvertreter;

vom Staate ernannte Polizeibeamte;

Gendarmen;

alle diese Personen jedoch nur so lange, als ihr bezeichneter Dienst dauert.

§. 6.

Der Bürgermeister hat den Steuerbetrag derjenigen Ortseinwohner, welche nicht in die erste oder zweite Klasse des §. 3 gehören, aus den neuesten Steuerregistern des Orts zu entnehmen, von welchen ihm zu diesem Zweck Einsicht zu nehmen zusteht.

Der Klassensteuerbetrag derjenigen Personen, welche eine Besoldung oder einen Gehalt aus einer der im §. 10 der Verordnung des großherzoglichen Finanzministeriums vom 2. Juni 1838 (Regierungsblatt Nr. XXIV.) benannten öffentlichen Kassen beziehen, ist von der Kasse, welche die Besoldung ꝛc. auszahlt, zu erheben.

§. 7.

Der Bürgermeister hat beim Beginne des Geschäfts einen öffentlichen Aufruf (§. 11) zu erlassen, worin

alle Ortseinwohner, welche zum Amte von Geschworenen befähigt sind und deren Steuer nur durch Zusammenrechnung der in verschiedenen Gemeinden des Großherzogthums zu entrichtenden Steuerbeträge die Summe von zwanzig Gulden erreicht, aufgefordert werden, binnen acht Tagen die Nachweisung hierüber durch Vorlage der Steuerforderungszettel, beziehungsweise Quittungen zu liefern, widrigenfalls sie bei Aufstellung der Ortsliste der Geschworenen übergangen würden.

Diejenigen, welche die Anmeldung und Nachweisung innerhalb acht Tage unterlassen, können das Versäumte auch noch innerhalb der in §. 11 bestimmten Frist nachholen, und eben so kann dann jeder andere zum Geschworenenamte befähigte Ortseinwohner die nachträgliche Aufnahme eines solchen mit Unrecht übergangenen Staatsbürgers in die Liste durch Nachweisung der gesetzlichen Eigenschaften desselben veranlassen.

Dem Bürgermeister ist überlassen, von Amtswegen über einzelne Ortseinwohner Erkundigung einzuziehen, ob sie nach der in andern Gemeinden zu entrichtenden Steuer zur Aufnahme in die Geschworenenliste berechtigt und verpflichtet sind.

§. 8.

Die Ermittelung des Steuerbetrags beschränkt sich in allen Fällen darauf, ob dieser die Summe von wenigstens zwanzig Guldeu beträgt. In der Liste wird nur bemerkt, ob dieses der Fall ist, ohne Angabe des etwaigen höhern Betrags.

§. 9.

Wenn der Bürgermeister darüber in Zweifel ist, ob Jemand, der sonst die gesetzlichen Eigenschaften (§. 3) hat, entmündigt, mundtodt, vergantet oder durch eine Bestrafung unfähig zum Amte eines Geschworenen geworden sei, oder ob einer dieser Unfähigkeitsgründe später wieder aufgehört habe, so hat er die nöthige Auskunft bei dem betreffenden Amte zu erheben.

§. 10.

Die Ortsliste (Urliste) enthält nach beifolgendem Formular folgende Felder:

1. Vor- und Zunamen des Geschworenen;
2. Alter;
3. Beruf;
4. Angabe, ob er den gesetzlichen Steuerbetrag entrichte;
5. andere Gründe der Aufnahme;
6. Bemerkungen.

Die Namen siud in alphabetischer Ordnung aufzuführen.

§. 11.

Sobald die Urliste fertig ist, wird sie vierzehn Tage lang zu Jedermanns Einsicht auf dem Rathhause aufgelegt.

Durch Anschlag am Rathhause, durch die Schelle und durch das etwa im Ort erscheinende Blatt wird bekannt gemacht:

daß die Urliste der Geschworenen während vierzehn Tagen zu Jedermanns Einsicht auf dem Rathhause bereit liege, und daß jedem Ortseinwohner, welcher zu dem Amte eines Geschworenen befähigt sei, frei stehe, innerhalb dieser Frist bei dem Gemeinderath Beschwerde zu erheben, wenn ein zum Amte eines Geschworenen gesetzlich befähigter Ortseinwohner übergangen oder ein Unbefähigter eingetragen worden sein sollte.

§. 12.

Nach Ablauf der vierzehn Tage und Erledigung der etwa vorgebrachten Beschwerden hat der Gemeinderath darüber Berathung zu pflegen, welche der in die Urliste eingetragenen Personen nach ihrer geistigen Fähigkeit, Ehrenhaftigkeit und Charakterfestigkeit zum Amte von Geschworenen besonders befähigt zu erachten seien.

Auf den Grund dieser Berathung ist im sechsten Felde der Urliste entweder der Beisatz „besonders befähigt" zu machen, oder andernfalls der leer bleibende Raum zu durchstreichen.

Die Liste ist, von dem Bürgermeister und den zwei dienstältesten Gemeinderäthen unterzeichnet, dem Bezirksamte vorzulegen.

§. 13.

Die Bezirksämter haben darüber zu wachen, daß die Fertigung und Berichtigung der Listen in der gesetzlich bestimmten Zeit vorgenommen wird, so daß ihnen sämmtliche Listen ihres Bezirks spätestens in der zweiten Hälfte des Monats Oktobers zukommen.

§. 14.

Sobald das Bezirksamt im Besitze sämmtlicher Urlisten ist, hat der Amtsvorstand die in §. 55 des Gesetzes bezeichnete Versammlung zu berufen und mit ihr die Geschworenen für das nächste Jahr auszuwählen.

Die Zahl der zu wählenden Geschworenen richtet sich nach der bei der letzten (vom Ministerium des Innern geprüften) ordentlichen Volkszählung ermittelten Seelenzahl des ganzen Amtsbezirks, ohne daß gerade aus jeder Gemeinde eine verhältnißmäßige Zahl von Geschworenen genommen werden müßte.

§. 15.

Die bürgerlichen Mitglieder der Versammlung (§. 14) erhalten aus der Amtskasse die Gebühr eines Gemeinderaths, wenn sie nicht vermöge ihres Amtes eine höhere anzusprechen haben.

§. 16.

Die Bezirksliste führt die zum Geschworenenamt Ausgewählten nach den einzelnen Gemeinden und bei jeder Gemeinde in alphabetischer Ordnung auf; sie hat die nämlichen Felder, wie die Urliste (§. 10.)

Sämmtliche Bezirkslisten und die Liste der Ersatzgeschworenen (§. 57 des Gese-

tzes) müssen am 15. November dem Hofgerichtspräsidenten eingesendet sein.

§. 17.

Die genaue Einhaltung der vorgeschriebenen Termine (§§. 13 und 16) wird allen hierbei betheiligten Behörden zur strengsten Pflicht gemacht. Die Säumigen sind nöthigenfalls durch Geldstrafen oder durch Absendung von Wartboten zur ungesäumten Pflichterfüllung anzuhalten.

II. Bestimmungen für die erstmalige Aufstellung der Listen.

§. 18.

Die erstmalige Aufstellung der Listen, welche bis zum Schlusse des laufenden Jahres gelten, (§. 143 des Gesetzes) ist unverzüglich vorzunehmen. Die Urlisten müssen in der zweiten Hälfte des Monats April bei den Bezirksämtern, die Bezirkslisten spätestens am 15. Mai bei dem Hofgerichtspräsidenten eintreffen.

Carlsruhe, den 7. März 1851.

Großherzogliches Justizministerium.

Stabel.

Vdt. Ullmann.

Formular zu §. 10.

Bezirksamt . . . . Gemeinde . . . . .

Urliste der Geschworenen

1.		2.	3.	4.	5.	6.
Ordnungszahl.	Vor- und Zunamen.	Alter. (Jahre)	Beruf.	Grund der Aufnahme in die Liste. a. Zahlung des gesetzlichen Steuerbetrags.	b. Andere Gründe.	Bemerkungen.
1.	Adam, Michael.	36	Landwirth.	Ja.	—	
2.	Bader, Ernst.	42	Pensionirter Staatsrath.	—	Hat die Staatsprüfung bestanden.	
3	Dietrich, Wilhelm.	50	Kanzleirath, Registrator.	Ja.	—	
4.	Ebel, Heinrich.	33	Arzt.	—	Hat die Staatsprüfung als praktischer Arzt bestanden	
5.	Fink, Friedrich.	40	Gastwirth.	—	Ist Gemeinderath.	
6.	Groll, Joachim.	34	Notar.	—	Hat die Prüfung nach Verordnung vom 18. September 1849 bestanden.	
7.	Graf, Georg.	48	Amtsrevisor.	Ja.	—	
8.	v. Mayer, Ferdinand.	44	Major.	Ja.	—	
9.	Schmidt, Karl.	31	Secretär.	—	Hat die Prüfung als Rechtspraktikant bestanden	
10.	Stein, Gregor.	40	Wundarzt.	Ja.	—	

Preß=Gesetz.

Leopold von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Erster Titel.

Von der Polizei der Presse.

§. 1.

(Keine Zensur.) Alle Zensur der Druckschriften, welche im Großherzogthum heraus kommen oder verbreitet werden, bleibt aufgehoben.

§. 2.

Was in diesem Gesetz von Druckschriften verordnet ist, gilt von allen durch mechanische oder chemische Mittel vervielfältigten Schriften oder Bildwerken.

§. 3.

(Keine Anonymität.) Keine Druckschrift darf im Großherzogthum gedruckt oder verbreitet werden, welcher nicht, mit oder ohne Nennung des Verfassers, der Name des Verlegers oder Druckers, ferner die Angabe des Ortes und die übliche Bezeichnung der Zeit des Druckes beigesetzt ist.

Jedem Hefte einer Zeitschrift und jedem Blatte einer Zeitung muß außerdem der Name des verantwortlichen Redakteurs beigesetzt sein.

§. 4.

(Redakteur.) Zur Herausgabe einer Zeitschrift oder Zeitung im Großherzogthum ist eine besondere obrigkeitliche Erlaubniß nicht erforderlich. Jedoch ist für dieselbe ein verantwortlicher Redakteur zu bestellen und der Polizeibehörde zu benennen.

Der Redakteur muß badischer Staatsbürger sein, das

dreißigste Jahr zurück gelegt und im Lande seinen ständigen Wohnsitz haben.

§. 5.

Wer zu einer peinlichen Strafe, oder wegen eines Verbrechens aus Eigennutz, oder wegen eines der im Tit. XXXIV. oder in den §§. 284, 285, 287, 288, 535 bis 539, 570, 673, 681, 682 des Strafgesetzbuches genannten Verbrechen zu bürgerlicher Strafe verurtheilt worden ist, kann die Redaktion einer Zeitung oder Zeitschrift nicht übernehmen oder fortführen, so lange er nicht durch Begnadigung ausdrücklich für wiederbefähigt erklärt worden ist.

Wer wegen durch die Presse verübter Vergehen (Tit. II.) bereits mehr als einmal verurtheilt worden und binnen sechs Monaten, von Verkündung des letzten Urtheils an gerechnet, sich abermals eines solchen Vergehens schuldig macht, ist für die Dauer von zwei Jahren von der Redaktion einer Zeitschrift oder Zeitung ausgeschlossen.

§. 6.

(Kaution.) Der verantwortliche Redakteur hat vor der Herausgabe der Zeitschrift oder Zeitung, wenn diese nicht mehr als drei Mal in der Woche erscheint, eine Sicherheit von zwei Tausend Gulden, und wenn sie öfter erscheint, von vier Tausend Gulden in Geld, welches mit 3½ Prozent verzinst wird, oder in inländischen Staatspapieren (nach dem zur Zeit der Hinterlegung geltenden Courswerthe) zu stellen.

Die im Landrechtsatz 2074 vorgeschriebenen Förmlichkeiten sind zur Gültigkeit der Bestellung nicht erforderlich.

Aus der Sicherheitssumme werden, auch wenn der Redakteur für seine Person nicht strafbar befunden wurde, die Kosten, Entschädigungen und Geldstrafen, die durch eine bei Herausgabe der Zeitschrift oder Zeitung, oder in derselben, begangene Gesetzesübertretung veranlaßt sind, auf richterliche Verfügung unmittelbar entnommen. Hinterlegte Staatspapiere werden zu diesem Zwecke ohne die in Landrechtsatz 2078 vorgeschriebenen Förmlichkeiten, so weit nöthig, veräußert.

Binnen acht Tagen nach eingetretener Rechtskraft des verurtheilenden Erkenntnisses muß die hierdurch bewirkte Minderung der Sicherheitssumme ergänzt werden, widrigenfalls die Herausgabe der Zeitschrift oder Zeitung von der Polizeibehörde

bis zur Ergänzung eingestellt wird.

Im Falle der Unzulänglichkeit der Sicherheitssumme und beim Abgange anderen Vermögens des Schuldigen gehen die Kosten den Entschädigungsansprüchen vor und diese den Geldstrafen.

§. 7.

(Hinterlegung der Druckschrift bei der Polizeibehörde.) Von jedem einzelnen Hefte einer Zeitschrift, so wie von jeder Schrift, die nicht über fünf Bogen im Drucke beträgt, ist ein Exemplar 24 Stunden vor der Austheilung oder Versendung, von jedem Blatte einer Zeitung aber unverzüglich das erste abgezogene Exemplar durch den Verleger bei der Polizeibehörde zu hinterlegen, welche auf Verlangen hierüber eine Bescheinigung mit Angabe des Tags und der Stunde der Hinterlegung ausstellt.

Das hinterlegte Exemplar muß bei Zeitschriften und Zeitungen mit der eigenhändigen Unterschrift des Redakteurs oder des von ihm hierzu besonders aufgestellten und der Polizei benannten Bevollmächtigten versehen sein.

Die Verantwortlichkeit derjenigen Personen, welche für den Inhalt der Druckschrift haften, wird durch die Beobachtung dieser Vorschrift nicht aufgehoben.

§. 8.

(Nicht bei wissenschaftlichen ꝛc. Schriften.) Ausgenommen von den Bestimmungen der §§. 4, 6 und 7 sind die Blätter oder Schriften rein wissenschaftlichen, artistischen oder technischen Inhalts und amtlich herausgegebene Blätter.

Für Zeitschriften oder Zeitungen rein wissenschaftlichen, artistischen oder technischen Inhalts gilt jedoch ebenfalls die Vorschrift, daß der Polizeibehörde ein verantwortlicher Redakteur, auf welchen aber die Vorschriften des §. 4 keine Anwendung finden, zu benennen ist.

§. 9.

(Berichtigende Entgegnung.) Der Herausgeber einer Zeitung oder Zeitschrift ist schuldig, die Entgegnung zur Berichtigung der in derselben erwähnten Thatsachen, zu welcher sich die betheiligten öffentlichen Behörden, Beamten oder Privatpersonen veranlaßt finden, in den nächsten drei Tagen nach dem Empfange der Entgegnung oder, falls in die-

ser Zeit kein Blatt oder Heft der Zeitung oder Zeitschrift erscheint, in das nächstfolgende wortgetreu, ohne irgend eine Aenderung oder Weglassung und ohne Zusätze oder Anmerkungen, in der gleichen Abtheilung des Blattes oder Heftes, in welcher der zu berichtigende Aufsatz stand, und mit der gleichen Schrift aufzunehmen.

Jede derartige Berichtigung muß von dem Einsender, beziehungsweise der betreffenden amtlichen Stelle unterzeichnet sein.

Die Aufnahme amtlicher Berichtigungen muß unentgeltlich geschehen, ebenso die von Privatberichtigungen, so fern diese nicht den Umfang des Artikels oder desjenigen Abschnitts desselben, welcher dazu Veranlassung gab, übersteigen. Für die weiteren Zeilen sind die gewöhnlichen Einrückungsgebühren zu bezahlen.

§. 10.

(Strafbare Entgegnung.) Hält der Herausgeber im Falle des §. 9 dafür, daß die Entgegnung selbst einen strafbaren Inhalt habe, so hat er dieselbe innerhalb 24 Stunden dem Amtsgerichte vorzulegen, welches, wenn es im Inhalte der Entgegnung kein Vergehen erkennt, unverzüglich die Aufnahme derselben verfügt, oder andernfalls den Herausgeber zur Ablehnung der Entgegnung ermächtigt.

Im ersten Falle ist dieselbe in das nächste Blatt aufzunehmen, und der Verfasser der Entgegnung bleibt für deren Inhalt allein verantwortlich. Auch findet die Bestimmung des §. 6 Absatz 3 in diesem Falle keine Anwendung.

§. 11.

(Einrückung eines Urtheils.) Ebenso ist der Herausgeber einer Zeitung oder Zeitschrift verbunden, jedes wegen des Inhalts derselben ergehende Urtheil auf Anordnung des Gerichts ohne Zusätze, Weglassungen oder Bemerkungen unentgeltlich einzurücken.

§. 12.

(Verbot der Verbreitung einer mit Beschlag belegten Druckschrift.) Eine noch mit Beschlag belegte oder durch richterliches Urtheil als sträflich erkannte Druckschrift darf nach geschehener Bekanntmachung des Beschlags oder Urtheils weder verbreitet noch durch einen vollständigen oder theilweisen Abdruck oder Auszug veröffentlicht werden.

§. 13.

(Des Hausirens ꝛc.) Das Hausiren mit Druckschriften, das Anbieten, Vertheilen und Anschlagen derselben an öffentlichen Orten ist verboten. Der Polizeibehörde bleibt vorbehalten, für bestimmte Schriften besondere Erlaubniß zu ertheilen.

Das Verbot des Anschlagens bezieht sich nicht auf Kundmachungen zu amtlichen, privatrechtlichen, gewerblichen oder erlaubten geselligen und ähnlichen Zwecken, wie Ankündigungen von öffentlichen Belustigungen, von Verkäufen, Vermiethungen und dergleichen.

§. 14.

(Strafe preßpolizeilicher Uebertretungen.) Die Uebertreter der in den §§. 3—13 enthaltenen preßpolizeilichen Vorschriften sind, vorbehaltlich ihrer etwaigen Verantwortlichkeit für den Inhalt der Schrift, mit einer Strafe von fünf bis einhundert Gulden zu belegen. Sind die im §. 3 geforderten, der Druckschrift beigesetzten Angaben falsch, so ist überdies eine Gefängnißstrafe von drei bis vierzehn Tagen zu erkennen.

Bei Zahlungsunfähigkeit ist die Geldstrafe in eine entsprechende Gefängnißstrafe zu verwandeln.

§. 15.

(Zuständigkeit der Amtsgerichte.) Die Erkennung der in diesem Titel angedrohten Strafen steht den Amtsgerichten auf den Antrag des Staatsanwalts oder der Polizeibehörde zu. Das Verfahren bei dem Ausbleiben des Angeschuldigten (§§. 42 und 44) und bei dem Rekurse, der an das Hofgericht geht (§§. 56—63), richtet sich nach den Bestimmungen des Titels III.

Hinsichtlich der Verjährung gilt auch bei diesen Uebertretungen die Vorschrift des §. 27.

Zweiter Titel.

Von den Strafen der durch die Presse begangenen Verbrechen und Vergehen.

§. 16.

(Strafe der Preßvergehen.) Wer durch den Inhalt oder die Darstellung einer Druckschrift oder eines den Druckschriften gleichgestellten Bild-

werkes (§. 2) sich eines Verbrechens oder Vergehens schuldig macht, verfällt zunächst in diejenige Strafe, womit die bestehende Gesetzgebung dasselbe Verbrechen oder Vergehen überhaupt bedroht.

§. 17.

Die Verübung durch den Druck oder eine andere, dem Druck gleichgestellte, Vervielfältigungsart (§. 2) ist jedoch ein Straferhöhungsgrund, wo dieselbe nicht bei einem Verbrechen in der Strafbestimmung selbst schon berücksichtigt ist.

§. 18.

(Unterdrückung rc. der Schrift.) Jedes verurtheilende Erkenntniß kann zugleich die Unterdrückung oder Vernichtung der für strafbar erklärten Schrift oder des für strafbar erklärten Theils derselben in Bezug auf alle mit Beschlag belegten so wie diejenigen Exemplare aussprechen, welche sich an Orten, die dem Publikum zugänglich sind, oder noch im Besitze des Verfassers, Herausgebers, Verlegers, Buchhändlers oder Druckers vorfinden, oder von diesen sonst hinterlegt worden sind. Diese Anordnung kann wegen des sträflichen Inhalts einer Druckschrift von dem Gerichte auch dann verfügt werden, wenn eine hiefür haftbare Person nicht bekannt oder nicht im Bereich der richterlichen Gewalt des Staats ist.

Eben so kann auch erkannt werden, daß die Platten oder Formen, welche zur Vervielfältigung strafbarer Schriften oder Darstellungen bestimmt sind, hierzu unbrauchbar gemacht werden.

§. 19.

(Successive Haftbarkeit.) Die Personen, welche zum Erscheinen einer sträflichen Druckschrift mitgewirkt haben, sind in folgender Ordnung und zwar als Urheber oder Miturheber verantwortlich:

1. zuvörderst der Verfasser, in so fern Druck und Herausgabe mit seinem Wissen und Willen erfolgt sind;
2. der Herausgeber,
3. der Verleger,
4. der Drucker (d. h. Geschäftsleiter der Druckerei) und zuletzt
5. der Verbreiter.

Das strafrechtliche Verfahren kann sowohl anfänglich als in seinem weiteren Verlaufe, so lange ein Urtheil nicht ergangen ist, gegen mehrere der verantwortlichen Per-

sonen oder gegen eine in späterer Reihe verantwortliche gerichtet werden.

Gegen die in der Reihenfolge nachstehende Person wird aber das Verfahren nicht weiter fortgesetzt, wenn sie vor erlassenem Urtheil das Vorhandensein einer vor ihr verantwortlichen und im Bereiche der richterlichen Gewalt des Staats befindlichen Persen nachweist. Ist die vorausverantwortliche Person nach dem Erscheinen der Druckschrift gestorben, so wird dadurch die Befreiung eines in der Reihenfolge Nachstehenden nicht ausgeschlossen.

Wenn mehrere Personen, welche auf der nämlichen Stufe der Verantwortlichkeit stehen, zum Erscheinen der Schrift zusammengewirkt haben, so sind alle gleichzeitig haftbar.

§. 20.

(Des Buchhändlers.) Als Verbreiter einer Druckschrift im Sinne des §. 19 ist der Buchhändler nur dann verantwortlich, wenn dieselbe

1. außer dem Wege des ordentlichen Buchhandels ihm zugekommen ist, oder

2. gegen die Bestimmung des §. 3 verstößt, oder

3. rücksichtlich deren eine Beschlagnahme oder richterliche Verurtheilung erfolgt und amtlich bekannt gemacht worden ist.

§. 21.

(Vorsätzliche Mitwirkung.) Die in §. 19 bestimmte Reihenfolge steht der gleichzeitigen Bestrafung der darin benannten, so wie auch anderer Personen dann nicht entgegen, wenn sie nach besondern vorhandenen Thatumständen zur Verübung des im Inhalte der Druckschrift liegenden Verbrechens vorsätzlich mitgewirkt haben.

§. 22.

(Des Verbreiters.) Bei denjenigen, welche bei Verbreitung einer Druckschrift die Vorschrift des §. 13 übertreten, oder welche auch sonst, ohne daß sie im Auftrag einer Verlags- oder Buchhandlung oder der Post handeln, eine Druckschrift an eine größere Anzahl von Personen unentgeltlich austheilen, wird die im §. 21 erwähnte vorsätzliche Mitwirkung zum Verbrechen angenommen, in so fern nicht das Gegentheil aus den Umständen hervorgeht.

§. 23.

(Des Redakteurs.) Für den Inhalt einer Zeitung oder Zeitschrift haftet unter al-

len Umständen nebst dem Verfasser der verantwortliche Redakteur, wenn er nicht beweist, daß die Aufnahme eines Aufsatzes strafbaren Inhalts ohne sein Wissen und Verschulden erfolgte.

Bei verhüllten Ehrenkränkungen wird letzterer von Strafe frei, wenn er die strafbare Eigenschaft eines aufgenommenen Aufsatzes aus dessen Inhalt weder erkennen konnte, noch auch sonst gekannt, und nebstdem den Verfasser nachgewiesen hat.

Er haftet auch dann, wenn er durch Abwesenheit oder andere Gründe an Besorgung der Redaktion gehindert ist, so lange nicht ein anderer verantwortlicher Redakteur nach den Bestimmungen des §. 4 bestellt ist. Ein solcher muß bestellt werden, wenn und so lange der erstere eine Freiheitsstrafe zu erstehen hat; bis dies geschehen ist, darf das Blatt nicht erscheinen.

§. 24.

(Vollendung der Preßvergehen.) Die Uebertretungen der Strafgesetze durch die Presse sind dann als vollendet anzusehen, wenn die sträfliche Schrift in Verkehr gesetzt, oder auf anderem Wege in Umlauf gebracht worden ist.

Wurde die Vollendung des Druckes oder die Verbreitung der Druckschrift nur durch Umstände verhindert, die nicht von dem Willen des Angeschuldigten herrühren, so ist die Strafe nach den allgemeinen Grundsätzen über den Versuch auszumessen.

In allen Fällen wird verfügt, daß die zu einer sträflichen Schrift oder Darstellung gefertigten Platten und Formen (§. 18) unbrauchbar gemacht werden, und wenn im Falle des §. 28, Ziffer 5, oder des §. 30 eine Handschrift vor dem Drucke mit Beschlag belegt worden ist, so wird auf Vernichtung derselben oder ihres sträflichen Theiles erkannt.

§. 25.

(Auswärtige Verfasser ꝛc.) Auch der auswärtige Verfasser, Redakteur, Verleger und Drucker einer Schrift sträflichen Inhalts kann vor die badischen Gerichte gezogen werden, wenn dieselbe im Inlande verbreitet wurde, oder einen sträflichen Angriff gegen das Inland oder gegen dessen Behörden oder gegen eine Person im Inlande enthält.

§. 26.

(Verbot auswärti-

ger Zeitungen.) Wenn der Herausgeber einer auswärtigen Zeitung oder Zeitschrift dem wider ihn ergangenen Urtheile nicht genügt, so kann die Verbreitung der Zeitung oder Zeitschrift, bis dies geschehen, durch das Ministerium des Innern verboten werden. Die Uebertreter dieses durch das Regierungsblatt bekannt zu machenden Verbots unterliegen der im §. 14 bestimmten Strafe, und sind für das im Inhalte eines solchen von ihnen verbreiteten Blattes liegende Verbrechen verantwortlich.

§. 27.

(Verjährung.) Das Recht auf Bestrafung ist durch Verjährung erloschen, wenn sechs Monate von dem Zeitpunkte an abgelaufen sind, wo das Vergehen oder Verbrechen begangen, oder seitdem das eingeleitete strafrechtliche Verfahren nicht weiter fortgesetzt und auch vom Ankläger nicht weiter betrieben worden ist. Nach ergangenem Urtheile tritt diese Verjährung nur in so weit ein, als der Ankläger selbst eine Abänderung des Urtheils erster Instanz verlangt.

Ist auf einer Druckschrift weder der Verfasser, noch der Herausgeber, Verleger oder Drucker genannt, so dauert die Frist zur Erhebung der Klage gegen eine bestimmte Person ein Jahr.

Durch Verfolgung eines Urhebers oder Theilnehmers wird die Verjährung auch gegen die übrigen unterbrochen.

Dritter Titel.

Von dem Prozeßverfahren bei Preßvergehen.

Erstes Kapitel.

Von der Beschlagnahme von Druckschriften.

§. 28.

(Durch den Staatsanwalt oder die Polizeibehörde.) Der Staatsanwalt oder die Polizeibehörde ist ermächtigt, jede Druckschrift mit Beschlag zu belegen:

1. wenn es der Schrift an der im §. 3 geforderten Benennung oder Bezeichnung fehlt, oder wenn diese Benennung oder Bezeichnung falsch ist;

2. wenn für eine Zeitung oder Zeitschrift ein mit den gesetzlichen Erfordernissen versehener Redakteur (§§. 4 und 8) der Polizeibehörde nicht benannt ist;

3. wenn die erforderliche Kaution nicht gestellt, oder im Falle eingetretener Minderung nicht innerhalb der gesetzlichen Frist (§. 6) ergänzt worden ist;

4. wenn eine Druckschrift auf die im §. 13 untersagte Weise verbreitet wird;

5. wenn der Inhalt der Schrift ein im öffentlichen Interesse von Amtswegen zu verfolgendes Vergehen oder Verbrechen begründet, und zwar selbst dann, wenn die Druckschrift noch nicht ausgegeben, oder die Handschrift erst zum Drucke abgegeben ist, vorausgesetzt, daß dringender Verdacht vorliegt, daß der Inhalt der Schrift ein Vergehen oder Verbrechen der bezeichneten Art begründe.

Im Falle Ziffer 5 sind auch die etwa vorhandenen zur Vervielfältigung dienenden Platten oder Formen mit Beschlag zu belegen.

§. 29.

(Durch das Gericht.) In den nämlichen Fällen kann die Beschlagnahme auch vom Gerichte auf Antrag des Staatsanwalts verfügt werden.

Sowohl in diesem Falle, als im Falle des §. 28 ist in der Verfügung, welche den Beschlag anlegt, anzugeben, auf welchen der in §. 28 Ziffer 1 bis 5 aufgeführten Gründe derselbe gestützt sei.

§. 30.

(Auf Antrag des Privatklägers.) Der Antrag eines Pivatklägers auf Beschlag einer Druckschrift vor oder nach ihrem Ausgeben, oder einer zum Drucke abgegebenen Handschrift ist statthaft, wenn er genügend bescheinigt, daß ihm durch Verbreitung der Schrift eine Rechtsverletzung zugehe, und wenn er zugleich, wo solches erforderlich erscheint, für etwaigen Schaden urd Kosten Sicherheit leistet.

§. 31.

(Gerichtliche Verfügung.) Das Gericht verfügt über das Beschlaggesuch sogleich nach dessen Empfang.

§. 32.

(Gerichtliche Bestätigung.) Der Staatsanwalt oder die Polizeibehörde hat, wenn die Beschlagnahme nach §. 28 Ziffer 1 bis 4 erfolgte, innerhalb der nächsten 24 Stunden die Akten dem Gerichte vorzulegen, welches binnen drei Tagen von der Beschlagnahme an dieselbe bestätigt oder aufhebt, und im ersten Falle die Untersuchung einleitet.

Hat die Polizeibehörde eine Beschlagnahme auf den Grund des §. 28 Ziffer 5 angeordnet, so legt sie in derselben Frist die Akten dem Staatsanwalte vor, welcher, wenn er Grund dazu findet, binnen zehn Tagen von der Beschlagnahme an die Anklage bei dem Gerichte einreicht, und auf Bestätigung des Beschlags anträgt. Ist der Beschlag (§. 28 Ziffer 5) von dem Staatsanwalt angelegt, so hat er die Anklage (§. 41) mit dem Antrage auf Bestätigung des Beschlags innerhalb drei Tagen zu übergeben. Binnen weiterer drei Tage erkennt das Gericht, ob der Beschlag wieder aufzuheben sei, oder fortzubestehen habe.

Hat das Gericht selbst nach §. 29 oder 30 die Beschlagnahme verfügt, so hat der Kläger die Anklage, in so fern diese nicht schon mit dem Beschlaggesuche verbunden war, innerhalb drei Tagen nachträglich einzureichen, widrigenfalls der Beschlag sofort wieder aufgehoben wird.

§. 33.

(Erlöschen des Beschlags.) Wird in den Fällen, wo der Staatsanwalt oder die Polizeibehörde den Beschlag auf den Grund des §. 28 Ziffer 1 bis 4 verfügt hat, Demjenigen, gegen welchen derselbe verfügt wurde, die richterliche Bestätigung oder Aufhebung des Beschlages (§. 32) nicht innerhalb drei Tagen, von der polizeilichen Beschlagnahme an gerechnet, eröffnet, so verliert der Beschlag ohne weitere Verfügung von Rechtswegen seine rechtliche Wirksamkeit, und dem durch den Beschlag Beschädigten gebührt der Ersatz des Schadens und der Kosten aus der Staatskasse.

War der Beschlag auf den Grund des §. 28 Ziffer 5 verfügt, so verliert derselbe seine Wirksamkeit mit Verlauf von vierzehn Tagen, wenn die Bestätigung desselben Demjenigen, gegen den der Beschlag verfügt ist, nicht früher eröffnet wird.

Wenn Derjenige, gegen welchen der Beschlag verfügt wurde, abwesend oder nicht aufzufinden ist, so gilt der Anschlag der Verfügung am Gerichtslokal als Eröffnung. Wohnt er nicht am Sitze des Gerichts, so erhöht sich die dreitägige Frist anf acht Tage.

Die Erlöschung oder Aufhebung des Beschlags, so wie der Verzicht des Anklägers auf denselben hindert nicht die weitere Verfolgung des Schuldigen.

§. 34.

(Wiederaufhebung.) In den Fällen, wo das Gericht, ohne schon ein Exemplar der mit Beschlag zu belegenden Schrift vor sich zu haben, die Beschlagnahme auf andere Bescheinigung hin erkannt oder bestätigt hat, kann dasselbe später, wenn es sich im Laufe der Untersuchung bei der Einsicht der Schrift von dem Nichtdasein des angegebenen Inhalts oder der angegebenen Form derselben überzeugt, den Beschlag gleichzeitig mit der Untersuchung selbst wieder aufheben.

Zweites Kapitel.

Von dem Strafverfahren.

§. 35.

(Berechtigung zur Anklage.) Die Staatsanwälte verfolgen die durch den Inhalt von Druckschriften begangenen Vergehen, so fern diese nicht blos die Ehrenkränkung oder Verläumdung einer Privatperson enthalten.

Das Strafgesetzbuch bestimmt die Fälle, in welchen der Staatsanwalt einer Ermächtigung des Justizministeriums bedarf.

§. 36.

(Zuständigkeit des Untersuchungsrichters.) Zur Führung der Untersuchung ist jedes Gericht zuständig, in dessen Bezirk das Preßvergehen begangen wurde, oder der Angeklagte seinen Wohnsitz hat.

Unter mehreren zuständigen Gerichten entscheidet das Zuvorkommen und in zweifelhaften Fällen bestimmt das Hofgericht oder, wenn die betreffenden Gerichte verschiedenen Kreisen angehören, das Oberhofgericht, welches Gericht die Untersuchung zu führen habe.

Zur Beschlagnahme und anderen eilenden Maßregeln ist jedes Gericht befugt.

§. 37.

(Konkurrenz der Preßvergehen mit gemeinen.) Hat sich die wegen eines Preßvergehens zu verfolgende Person des nämlichen Vergehens auch in anderer Form schuldig gemacht, so können die verschiedenen Handlungen auf Antrag des Staatsanwalts in den Formen des Preßverfahrens, oder wenn die andere That die strafbarere ist, in den Formen des gewöhnlichen Verfahrens mit einander erledigt werden.

§. 38.

(Zuständigkeit des urtheilenden Gerichtes.) Die Preßvergehen werden, so weit sie nicht vor Schwurgerichte gewiesen sind, von den Hofgerichten in Versammlungen von drei Richtern abgeurtheilt.

Bei Ehrenkränkungen oder Verläumdungen, welche von einem Privatkläger verfolgt werden, fällt jedoch nach geschlossener Untersuchung der Amtsrichter selbst das Erkenntniß, in so fern der Fall nicht nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen seine Gerichtsbarkeit übersteigt, in welchem Falle das weitere Verfahren nach Vorschrift des gegenwärtigen Kapitels eintritt.

§. 39.

(Unverschiebliche Maßregeln.) Ist ein Verbrechen durch die Presse begangen worden, welches die Verhaftung des Thäters, schleunige Haussuchung oder andere unverschiebliche Maßregeln rechtfertigt, so sind diese auch ohne vorausgegangene Anklage anzuordnen.

Der Staatsanwalt ist, so fern die Maßregel nicht von ihm selbst ausgieng, davon sogleich in Kenntniß zu setzen, und hat binnen zehn Tagen von der verfügten Maßregel an, oder, wenn die letztere von ihm selbst ausging, binnen drei Tagen die Anklage zu erheben, widrigenfalls die fürsorglich ergriffenen Maßregeln unverzüglich wieder aufzuheben sind.

§. 40.

(Beschwerdeführung und Suspensiveffekt.) Gegen das Erkenntniß, welches die Beschlagnahme oder einen Verhaft verfügt, versagt oder wieder aufhebt, findet binnen drei Tagen Beschwerdeführung an das Hofgericht statt.

Der Vollzug des unterrichterlichen Erkenntnisses, welches die Beschlagnahme oder den persönlichen Verhaft verfügt, wird durch die Beschwerdeführung nicht aufgehalten.

§. 41.

(Anklage.) Vorbehaltlich der Bestimmung des §. 39, Absatz 1 beginnt das Strafverfahren nur auf die bei dem zuständigen Untersuchungsgericht eingereichte Anklage des Staatsanwalts oder Privatklägers.

Die Anklage muß enthalten:

1. die genaue Bezeichnung der Druckschrift und der Stellen, auf welche die Anklage gegründet wird;

2. die Benennung des Ver-

gehens, wegen dessen die Anklage erhoben wird;

3. die Benennung der angeschuldigten Personen;

4. den Antrag auf Schuldigerklärung und das Maaß der Strafe.

§. 42.

(Verfügung darauf und Rekurs gegen eine Ladungsversagung.) Das Gericht verfügt sofort, wenn Grund zur gerichtlichen Verfolgung vorhanden ist, die Vorladung des Angeklagten zum persönlichen Erscheinen unter Mittheilung der Anklageschrift und mit dem Bedrohen, daß bei seinem Ausbleiben oder bei verweigerter Antwort die in der Anklageschrift vorgetragenen Thatsachen für zugestanden angesehen und weitere Vertheidigungsmittel nicht mehr zugelassen werden sollen.

Gegen die Versagung der Ladung steht dem Ankläger der Rekurs zu.

§. 43.

(Untersuchung.) Läßt sich der Angeklagte vernehmen, so ist die Sache durch eine Untersuchung, so weit sie nöthig ist, in spruchreifen Stand zu setzen und sodann (vorbehaltlich der Fälle des §. 38, Absatz 2) dem Hofgerichte vorzulegen.

Beiden Theilen wird am Schlusse der Untersuchung Einsicht der Akten gestattet, und eine Frist von acht Tagen anberaumt, binnen welcher dem Ankläger die Einreichung eines Nachtrags zur Anklage, beiden Theilen die Stellung von Anträgen auf Ergänzung der Untersuchung gestattet ist. Diesen Anträgen hat das Gericht, wenn sie auf erhebliche Thatsachen gerichtet sind, zu entsprechen.

In gleicher Frist haben beide Theile diejenigen Zeugen oder Sachverständigen zu benennen, deren nochmalige Vernehmung vor dem Hofgerichte sie verlangen.

§. 44.

(Ausbleiben des Angeklagten.) Erscheint oder antwortet der Angeklagte nicht, so wird der angedrohte Rechtsnachtheil ausgesprochen und, wenn er sich innerhalb acht Tagen nach der Eröffnung dieses Beschlusses nicht vor Gericht stellt, um sich nachträglich zu vertheidigen, werden die Akten dem Hofgerichte vorgelegt.

Ist der Angeklagte abwesend oder flüchtig, so wird die Vorladung durch Anschlag am

Sitze des untersuchenden Gerichts, und nebstdem durch einmalige Einrückung in die Zeitung der Residenz bekannt gemacht. Auf gleiche Weise wird auch das verurtheilende Erkenntniß, jedoch ohne die Entscheidungsgründe, öffentlich verkündet; es gilt am dreißigsten Tage nach dem Einrücken in die Zeitung als dem Angeklagten eröffnet.

§. 45.

(Wiederherstellung Wiederaufnahme.) Für die Wiederaufnahme des Verfahrens und für die Wiederherstellung gegen die Versäumung von Fristen oder von Tagfahrten sind die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen maaßgebend.

§. 46.

(Schlußverhandlung beim Hofgerichte.) Wenn bei dem Hofgerichte eine geschlossene Uutersuchung einkommt, so ordnet es, sofern die Sache zu seiner Zuständigkeit gehört, sogleich einen Gerichtstag zur mündlichen Verhandlung an. Dieser Gerichtstag darf nicht über vier Wochen hinausgesetzt werden. Der Ankläger, der Angeklagte und ihre Vertreter, wenn sie solche aufgestellt haben, werden dazu unter Androhung des Ausschlusses mit ihrer Rechtsausführung vorgeladen.

Ferner werden diejenigen Zeugen oder Sachverständige vorgeladen, deren nochmalige Vernehmung in der Schlußverhandlung (§. 43) von einer Partei beantragt ist und von dem Hofgerichte für erheblich erachtet wird.

Für die Fälle, wo der Angeklagte nicht erscheint, ist der §. 321 der Strafprozeßordnung maaßgebend, und beim Ausbleiben von Zeugen und Sachverständigen kommen die §§. 220 bis 223 zur Anwendung.

Neue Thatsachen nnd Beweise können bei der Verhandlung, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 237 der Strafprozeßordnung, nicht vorgebracht werden.

Der Präsident des Gerichtshofs läßt diejenigen Aktenstücke in der Sitzung verlesen, deren Kenntniß zum bessern Verständniß dermündlichen Vorträge als nöthig erscheint.

§. 47.

(Directe Vorladung.) Handelt es sich um eine Anklage gegen einen Verfasser, der sich auf der Druckschrift selbst genannt hat, oder gegen den verantwortlichen Herausgeber einer Zeitschrift oder

Zeitung, so kann mit Umgehung einer gerichtlichen Voruntersuchung der Ankläger dem Hofgerichte sogleich eine Anklageschrift übergeben.

In diesem Falle stellt das Hofgericht, wenn es die Anklage für begründet hält, dem Angeklagten die Anklageschrift zu und ladet ihn unter dem Rechtsnachtheile des §. 42 in eine, nicht über drei Wochen hinauszusetzende Sitzung zur Verhandlung und Aburtheilung vor, mit dem Beisatze, daß er, in so fern er Entschuldigungsthatsachen vorzubringen gedenke, dieselben spätestens drei Tage vor dem Sitzungstage vorzutragen und den Beweis dafür anzutreten habe, widrigenfalls er damit nicht mehr gehört werde.

Erfolgt ein solcher Vortrag und hält das Hofgericht die vorgebrachten Thatsachen für erheblich, so ordnet es unter Zurücknahme der Ladung eine Voruntersuchung an, worauf das gewöhnliche Verfahren eintritt. Das Hofgericht kann jedoch auch hier in einfachen Fällen die Voruntersuchung umgehen und nöthigenfalls unter Verlegung der Tagfahrt die Erhebung der Beweise in der Sitzung selbst anordnen.

§. 48.

(Aburtheilung durch das Schwurgericht.) Eignet sich die Sache zur Aburtheilung durch das Schwurgericht, so treten nach geschlossener Voruntersuchung die für dieses Verfahren gegebenen besonderen Bestimmungen ein.

In den Fällen des §. 47 kann jedoch, wenn der Staatsanwalt mit Umgehung einer gerichtlichen Voruntersuchung die Anklageschrift übergibt, das Hofgericht, sofern es die Anklage für begründet hält, den Angeklagten über die Anklageschrift durch den Untersuchungsrichter vernehmen lassen, und in so fern derselbe keine erhebliche Entschuldigungsthatsachen vorbrachte, ihn ohne weitere Formen in die nächste Schwurgerichtssitzung, selbst noch in eine Sitzung des schon versammelten Schwurgerichts vorladen.

§. 49.

(Vertheidiger.) Da wo der Staatsanwalt auf peinliche Strafe anträgt, wird ein Vertheidiger von Amtswegen bestellt, wenn der Angeklagte einen solchen zu wählen unterläßt.

In andern Fällen ist ohne Unterschied, ob die Sache vor dem Hofgericht oder vor dem

Schwurgericht verhandelt werde, die Vorschrift des §. 214, Absatz 4 der Strafprozeßordnung maaßgebend.

§. 50.

(Oeffentlichkeit.) Die Verhandlungen vor dem Hofgericht oder vor dem Schwurgerichte sind öffentlich, so fern nicht das Hofgericht, beziehungsweise der Schwurgerichtshof, aus Gründen der sittlichen Schicklichkeit eine geheime Sitzung im Sinne des §. 227 der Strafprozeßordnung anordnet.

§. 51.

(Beiladung des Staatsanwalts.) Der Staatsanwolt ist, auch wenn er die Anklage nicht erhoben hat, zu der Verhandlung zu laden, und mit seinen etwaigen Bemerkungen zu hören.

§. 52.

(Leitung 2c. der Schlußverhandlung.) Bezüglich auf die Leitung der Verhandlung, die Befugnisse des Präsidenten, der Richter und des Staatsanwaltes, und den Inhalt des Sitzungsprotokolls treten die Bestimmungen des XVII. Titels der Strafprozeßordnung in Anwendung.

§. 53.

(Urtheil.) Ebenso ist die Berathung, die Fassung und Verkündung des Urtheils nach den §§. 241 und 243 bis 246 der Strafprozeßordnung vorzunehmen.

§. 54.

(Beschränkung und Verzicht.) Das Gericht kann auf keine höhere Strafe erkennen, als auf diejenige, welche vom Staatsanwalt oder vom Privatankläger in Antrag gebracht wurde.

So lange das Urtheil nicht verkündet ist, kann der Kläger in jeder Lage des Verfahrens gegen Vergütung aller Kosten und des Schadens die Klage wieder zurücknehmen und ebenso kann der Staatsanwalt mit rechtlicher Gültigkeit gegen den Angeklagten die gerichtliche Verfolgung wieder aufgeben, in welchem Falle die Staatskasse die Kosten trägt.

§. 55.

(Nach Stimmenmehrheit.) Das Hofgericht, so wie der Schwurgerichtshof, faßt das Urtheil nach Stimmenmehrheit, einschließlich der Stimme des Präsidenten.

§. 56.

(Rekurs. Anschließung.) Der Rekurs gegen Erkenntnisse des Amtsgerichts (§. 38 Absatz 2) an das Hofgericht, und gegen erstin=

stanzliche Erkenntnisse des Hofgerichts an das Oberhofgericht, steht sowohl dem Ankläger als dem Angeklagten zu, und ebenso das Recht der Anschließung an den vom Gegentheile ergriffenen Rekurs.

Die Rechtsmittel gegen Erkenntnisse der Schwurgerichte richten sich nach den besonderen Bestimmungen des Schwurgerichtsgesetzes.

§. 57.

(Förmlichkeiten.) Der Rekurs (§. 42 Absatz 2 und §. 56 Absatz 1) ist innerhalb einer Nothfrist von acht Tagen mit Bezeichnung der Beschwerdepunkte und Stellung der Anträge bei dem urtheilenden Gerichte anzuzeigen.

Sind die Beschwerdepunkte nicht bezeichnet, so wird angenommen, daß der Rekurs gegen alle Theile des Erkenntnisses gerichtet sei.

§. 58.

(Der Anschließung.) In Bezug auf die Anschließung treten die Bestimmungen des §. 281 der Strafprozeßordnung in Anwendung.

§. 59.

(Keine Neuheiten.) Die Anführung neuer Thatsachen oder Beweise findet in der Rekursinstanz nicht statt.

§. 60.

(Suspensiveffekt.) Bis zum Ablaufe der achttägigen Nothfrist (§. 57) ist mit dem Urtheilsvollzug einzuhalten, und die innerhalb dieser Frist geschehene Rekursanzeige bewirkt den ferneren Aufschub des Vollzugs.

§. 61.

(Schlußverhandlung beim Rekursgericht.) Die Anzeige des Rekurses so wie der Anschließung wird dem Gegentheile sogleich mitgetheilt.

Ist eine Anschließungsanzeige eingekommen, oder die dazu bestimmte Frist von acht Tägen (§. 58) abgelaufen, so werden die Akten dem Rekursgerichte unverzüglich vorgelegt, welches hier, wie in den Fällen des §. 15, zur mündlichen Rechtsausführung einen, nicht über vier Wochen hinauszusetzenden Gerichtstag bestimmt, wozu der Staatsanwalt, der Privatkläger, der Angeklagte und ihre Vertreter, wo sie solche aufgestellt haben, vorgeladen werden.

Handelt es sich um den Rekurs gegen ein Erkenntniß, welches die Ladung auf eine Anklage versagt hat, so wird nur der Ankläger in die Sitzung vorgeladen.

§. 62.

(Vertheidiger.) In Beziehung auf die Aufstellung eines Vertheidigers kommt bei dem Rekursgericht stets die Vorschrift des §. 214, Absatz 4 der Strafprozeßordnung in Anwendung.

§. 63.

(Verfahren beim Rekursgericht.) Die Vorschriften der §§. 50 bis 55 finden auch bei dem Rekursverfahren Anwendung.

§. 64.

(Stimmenzahl beim Oberhofgericht.) Zur Verhandlung und Entscheidung bei dem Oberhofgerichte sind fünf Richter mit Einschluß des Präsidenten nöthig.

§. 65.

Dieses Gesetz tritt an die Stelle der hiermit aufgehobenen, die Presse betreffenden Gesetze vom 28. Dezember 1831, Regierungsblatt 1832, Nr. II., vom 1. März 1848, Regierungsblatt Nr. X., und vom 10. April 1849, Regierungsblatt XXIII.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 15. Februar 1851.

Leopold.

v. Marschall. Stabel.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Vorstehendes Gesetz über die Presse tritt mit dem 1. März d. J. in Wirksamkeit.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 15. Februar 1851.

Leopold.

v. Marschall. Stabel.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Vollzug
des Preßgesetzes.

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Zum Vollzuge des Preßgesetzes vom 15. Februar d. J. Regierungsblatt Nr. XII. haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

§. 1.

Die Bezirkspolizeibehörde des Ortes, in dem eine Zeitung oder Zeitschrift erscheint, ist diejenige Behörde, bei welcher die gesetzlichen Erfordernisse zur Uebernahme einer Redaction nachzuweisen sind. Sie hat, vorbehaltlich des Rekurses an die höhere Polizeibehörde, über das Dasein dieser Eigenschaften, so wie in den Fällen des §. 5 des Gesetzes über die Ausschließung eines Redacteurs zu erkennen, und zu diesem Behufe die nöthigen Erkundigungen einzuziehen. Wenn der Redacteur eine Freiheitsstrafe erstehen muß (§. 23 des Gesetzes), so hat er die Herausgabe des Blattes einzustellen, sofern nicht für die Dauer derselben ein anderer Redacteur mit den gesetzlichen Eigenschaften bestellt wird.

§. 2.

Von jedem Strafurtheile, welches gegen einen Redacteur wegen eines der im §. 5 bezeichneten Verbrechen ergeht, hat das betreffende Untersuchungsgericht der Polizeibehörde Nachricht zu geben.

§. 3.

Die Sicherheit ist auf Verfügung der Polizeibehörde, wenn sie in Geld (Metall oder inländischem Papiergeld) gestellt wird, bei der Obereinnehmerei nach Maaßgabe des Gesetzes vom 3. August

1837 (Regierungsblatt Nr. XXVI.) und der hiezu ergangenen Vollzugsverordnung vom 28. Dezember 1837 (Regierungsblatt 1838, Nr. I.), wenn sie in inländischen Staatspapieren gestellt wird, bei dem Generallandesarchiv zu hinterlegen.

Die Polizeibehörde läßt sich letzteren Falls die zur Hinterlegung bestimmten Staatspapiere einzeln nach Gattung, Betrag und Nummer bezeichnen und ersucht das Generallandesarchiv, dieselben vom Redacteur gegen Bescheinigung in Empfang zu nehmen, welche sofort der Polizeibehörde vorzuzeigen ist.

§. 4.

Der Zins aus der in Geld gestellten Sicherheit läuft vom ersten des auf die Hinterlegung folgenden bis zum letzten des der Rückzahlung vorangegangenen Monats und wird jährlich bezahlt.

Coupons hinterlegter Staatspapiere werden nach der Verfallzeit verabfolgt.

§. 5.

Die Ausfolgung der hinterlegten Sicherheit oder eines Theiles derselben geschieht nach Verfügung der Polizeibehörde, welche die Hinterlegung angeordnet hat.

§. 6.

Sobald ein Straferkenntniß wegen einer bei Herausgabe einer Zeitung oder Zeitschrift oder in derselben begangenen Gesetzübertretung rechtskräftig geworden ist, hat das Untersuchungsgericht unverzüglich die Polizeibehörde von dem Betrage der erkannten Geldstrafe in Kenntniß zu setzen. Die Polizeibehörde verfügt sofort, daß dieser Betrag aus der hinterlegten Sicherheit entnommen werde.

§. 7.

Von dem Betrage der Kosten und Entschädigungen ist die Polizeibehörde sogleich, nachdem derselbe festgestellt worden, in Kenntniß zu setzen und sie hat dann auf gleiche Weise für dessen Berichtigung aus der Sicherheit zu sorgen.

§. 8.

Ist die Sicherheit, auf welche wegen der Kosten, Entschädigungen und Geldstrafen gegriffen werden soll, in Staatspapieren geleistet, so wird deren Verwerthung durch die Generalstaatskasse besorgt, welcher zu diesem Zweck vom Generallandesarchiv die von der Polizeibehörde bezeichneten

einzelnen Stücke ausgefolgt werden. Die Generalstaatskasse übermittelt den Erlös über Abzug der Verkaufskosten der Obereinnehmerei und gibt der Polizeibehörde unter Angabe des Betrags davon Nachricht. Die Polizeibehörde hat die Hinterlegung des etwaigen Ueberschusses anzuordnen.

§. 9.

Das Untersuchungsgericht benachrichtigt von der erkannten Geldstrafe gleichzeitig mit der Polizeibehörde (§. 6) auch die Steuerdirection und die Obereinnehmerei, welche Letztere sofort den Betrag zu erheben und in Einnahme zu verrechnen hat. In die Hebrolle sind diese Geldstrafen nicht aufzunehmen.

§. 10.

Der Redacteur hat zufolge §. 6 des Gesetzes binnen acht Tagen nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses ohne weitere Aufforderung die durch Geldstrafen, Kosten oder Entschädigungen eingetretene Minderung der Sicherheitssumme zu ergänzen, widrigenfalls die Herausgabe der Zeitung oder Zeitschrift von der Polizeibehörde bis zur Ergänzung einzustellen ist. In Betreff der Kosten und Entschädigungen läuft diese Frist von dem Tage, an welchem dem Redacteur der festgestellte Betrag derselben eröffnet worden ist.

§. 11.

Er kann die polizeiliche Anordnung des Zugriffs auf die Sicherheit (§. 6) dadurch abwenden, daß er binnen drei Tagen den schuldigen Betrag baar an die Obereinnehmerei entrichtet, und dies durch Vorlage der Bescheinigung bei der Polizeibehörde nachweist.

§. 12.

Die Ergänzung der Sicherheit ist nach Vorschrift des §. 3 zu hinterlegen.

§. 13.

Die Rückgabe der Sicherheit darf nicht früher erfolgen, als nach Ablauf von sechs Monaten nach Erscheinen des letzten Blattes oder Heftes der Zeitung oder Zeitschrift und nur gegen Bescheinigung des Staatsanwalts, in dessen Bezirk letztere herausgegeben wurde, daß ein gerichtliches Verfahren wegen derselben nicht anhängig sei.

§. 14.

Den Redacteuren der gegenwärtig im Großherzogthum erscheinenden Zeitungen und Zeitschriften wird zur Stellung der Sicherheit eine Frist

bis zum 31. März l. J. bewilligt.

§. 15.

Die Polizeibehörde hat zu ermitteln, wann der Druck einer Zeitung regelmäßig beginnt, und hat hiernach darüber zu wachen, daß ihr nach Vorschrift des Gesetzes (§. 7) das erste abgezogene Exemplar jeder Nummer vorgelegt wird.

Die hinterlegten Druckschriften werden mit Tag und Stunde der Hinterlegung und dem Handzuge des Beamten bezeichnet und ein Jahr lang zum Gebrauche der mit Vollziehung des Gesetzes beauftragten Behörden aufbewahrt.

§. 16.

Unter amtlich herausgegebenen Blättern (§. 8 des Gesetzes) sind nur diejenigen zu verstehen, welche auf Anordnung und unter Leitung einer Staatsbehörde erscheinen.

§. 17.

Jede gerichtliche Anlegung oder Bestätigung des Beschlags auf eine Druckschrift und jedes wegen einer solchen ergehende verurtheilende Erkenntniß (§§. 12 und 18 des Gesetzes) ist durch das Bezirksverkündigungsblatt und durch die vier Kreisanzeigeblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Nebstdem sind die Buchhändler des Orts noch besonders hievon zu benachrichtigen, ohne daß jedoch dadurch die gesetzliche Verantwortlichkeit derselben im Falle der Verbreitung einer solchen Druckschrift bedingt wäre.

Die Bekanntmachung hat sich auf den wesentlichen Inhalt der Beschlagsverfügung oder des Urtheils zu beschränken.

§. 18.

Die Polizeibehörden haben, jede in ihrem Bezirke, den Vollzug der Beschlagnahme oder der verfügten Vernichtung anzuordnen und namentlich die Wegnahme der sträflichen Druckschrift an allen Orten, die dem Publikum zugänglich sind (§. 18 des Gesetzes), zu verfügen.

§. 19.

Die Aufhebung oder Erlöschung des Beschlags wird auf gleiche Weise (§. 17) bekannt gemacht.

§. 20.

Die Erlaubniß zum Hausiren mit Druckschriften (§. 13 des Gesetzes) ertheilt das Ministerium des Innern, jene zum Anerbieten, Vertheilen und Anschlagen derselben an öffentlichen Orten die betreffende Bezirkspolizeibehörde.

§. 21.

Im Falle des §. 26 des Gesetzes hat das Untersuchungsgericht nach fruchtlosem Ablauf der dem verurtheilten Herausgeber zum Urtheilsvollzug gesetzter Frist die Akten dem Ministerium des Innern vorzulegen.

§. 22.

Die Vollzugsverordnung vom 13. Februar 1832, Regierungsblatt Seite 136, nebst allen weiteren Vollzugsverfügungen zu dem Preßgesetz vom 28. Dezember 1831 treten außer Wirksamkeit.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 27. Februar 1851.

Leopold.

v. Marschall. Stabel.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Schunggart.

Gesetz,

über den Strafvollzug im neuen Männer-Zuchthause zu Bruchsal.

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die gegen Personen männlichen Geschlechts erkannte Zuchthausstrafe ist künftig, so weit es der Raum des zu Bruchsal neu erbauten Männerzuchthauses gestattet, unter den im folgenden §. 5 festgesetzten Beschränkungen dergestalt zu vollziehen, daß jeder Sträfling in eine besondere Zelle gebracht, und hier bei Tag und Nacht außer Gemeinschaft mit andern Sträflingen gehalten wird.

§. 2.

Die Sträflinge werden, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, beschäftigt.

Sie erhalten, so weit sie dessen noch bedürfen, Unterricht in einem Gewerbe und in den Gegenständen, die in den Volksschulen gelehrt werden.

§. 3.

Jeder Sträfling wird in seiner Zelle täglich wenigstens sechsmal besucht.

Es werden hiebei die Besuche der Werkmeister, der Aufseher, gleich jenen der Geistlichen, der Aerzte, der Lehrer, der Direktionsmitglieder, der Inspectoren, der Bekannten und Verwandten des Sträflings und anderer Personen, welche Zutritt erhalten, mit in Rechnung gebracht. Besuche von Personen, die nicht bei der Anstalt angestellt sind, noch sonst im öffentlichen Interesse zum Besuche derselben die Ermächtigung erhalten, kann sich der Sträfling verbitten.

§. 4.

Jeder Sträfling darf täglich wenigstens eine halbe Stunde in einem dazu bestimmten Raume im Freien sich Bewegung machen.

In der zur Erholung bestimmten Zeit ist dem Sträfling gestattet, sich auch mit Lesen oder auf andere mit der Hausordnung verträgliche Weise zu beschäftigen. Von Zeit zu Zeit kann er auch, so weit es für den Strafzweck unnachtheilig ist, an Freunde oder Verwandte Briefe schreiben, oder solche von denselben empfangen.

§. 5.

Die völlige Absonderung (§. 1) darf die Dauer von sechs Jahren nicht übersteigen. Haben Sträflinge eine längere Strafzeit zu erstehen, so ist ihre völlige Absonderung auf sechs Jahre beschränkt, es wäre denn, daß sie die Fortdauer derselben ausdrücklich verlangen. Ohne solches Verlangen findet die völlige Absonderung auch nicht gegen Sträflinge statt, welche in das siebenzigste Lebensjahr eingetreten sind.

§. 6.

In so weit nach dem vorhergehenden §. 5 einzelne Sträflinge der völligen Absonderung nicht unterworfen bleiben, wird je eine Mehrzahl derselben in bisheriger Weise im nämlichen Arbeitssaale beschäftigt. An Sonn- und Feiertagen, so wie an Werktagen, bis zum Anfang und nach Umfluß der Arbeitszeit, darf gleichwohl keiner seine besondere Zelle verlassen. Die Abtheilung geschieht mit Rücksicht auf die persönlichen Eigenschaften der Sträflinge.

Die Vorschrift des §. 4 findet auch hier Anwendung.

§. 7.

Zwei Monate in völliger Absonderung (§. 1) erstanden, gelten für drei Monate gewöhnliche Strafzeit.

§. 8.

Von dem Zeitpunkte an, wo gegenwärtiges Gesetz in Wirksamkeit tritt, haben die Gerichte alle Zuchthausstrafen gegen Mannspersonen zwar nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches so auszumessen, wie wenn sie in bisheriger Weise zu erstehen wären, im Urtheile aber zugleich zu bestimmen, auf welche Dauer die hiernach er-

kannte Strafe mit Rücksicht auf die §§. 5 und 6 nach dem im §. 7 angegebenen Verhältnisse herabzusetzen sei. Die Entscheidungsgründe enthalten die Minderungsberechnung.

§. 9.

Mit dem Eintritt des nämlichen Zeitpunkts (§. 8) werden auch die in den jetzigen Zuchthäusern befindlichen Sträflinge in das neue Zuchthaus verbracht und für den Rest ihrer Strafzeit der Absonderung nach Maßgabe der §§. 1 bis 7 unterworfen; eben so diejenigen, gegen welche eine Zuchthausstrafe schon vorher erkannt, allein noch nicht zum Vollzug gekommen war.

Fehlt es in dem neuen Zuchthaus an Raum, um Alle gleichzeitig unterzubringen, so bleiben zunächst diejenigen ausgeschlossen, deren übrige Strafzeit früher, als die Strafzeit Anderer ablaufen wird. Von deu Sträflingen, deren Strafzeit noch länger als ein Jahr dauert, bleiben jedoch zuerst diejenigen ausgeschlossen, deren Strafzeit später, als die Strafzeit Anderer abläuft.

§. 10.

Hat ein Sträfling zur Zeit, wo dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, an der gegen ihn erkannten zeitlichen Zuchthausstrafe schon zwölf Jahre erstanden, so wird er der völligen Absonderung (§. 1) nicht mehr unterworfen, es sey denn, daß er es ausdrücklich verlange. Dasselbe gilt in Beziehung auf diejenigen Sträflinge, welche schon vor jenem Zeitpunkt zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurtheilt wurden; im Falle der Absonderung werden ihnen, gleich andern Sträflingen, die schweres Zuchthaus zu erstehen haben, die Ketten abgenommen.

§. 11.

Hinsichtlich der im §. 9 gedachten Sträflinge, so wie hinsichtlich derjenigen, welche die völlige Absonderung, beziehungsweise deren Fortdauer nach §. 5 oder §. 10 besonders verlangen, hat dasjenige Gericht, welches in erster Instanz über ihr Verbrechen erkannte, auf Veranlassung des Justizministeriums die Strafminderung (§. 8) zu berechnen und das Ergebniß in einem Decret auszusprechen. Dieses Decret ist

den Sträflingen vor dem Eintritte des veränderten Strafvollzugs gerichtlich zu eröffnen.

§. 12.

Der Aufsichtsrath, zu dessen Mitgliedern außer der als Inspector zu bestellenden Gerichtspersonen und außer dem Director, den Aerzten und Geistlichen der Anstalt, auch noch andere Staatsbürger ernannt werden können, ist ermächtigt, Sträflinge, deren leidender körperlicher oder Seelenzustand es nöthig macht, auch während der im §. 5 bestimmten Zeit in gemeinsamen Arbeitssälen beschäftigen zu lassen.

Es ist jedoch hierzu die vorgängige oder in dringenden Fällen die nachträgliche Genehmigung des Justizministeriums einzuholen.

§. 13.

Eben so kann der Aufsichtsrath, jedoch nur mit vorgängiger Genehmigung des Justizministeriums, einzelne Sträflinge auf deren Ansuchen auch ohne die Voraussetzungen des §. 12 schon vor Ablauf der im §. 5 bestimmten Frist, jedoch nicht früher, als nachdem sie wenigstens achtzehn Monate in völliger Absonderung zugebracht haben, in gemeinsamen Arbeitssälen (§. 6) beschäftigen oder unterrichten lassen, so fern und so lange er nach ihrem Betragen und ihren Eigenschaften ihr Beisammensein für unnachtheilig hält.

§. 14.

Die Zeit, welche der Sträfling nach Maßgabe des §. 12 an der Stelle der völligen Absonderung in gemeinsamen Arbeitssälen zubringt, wird ihm gleichwohl eben so angerechnet, wie wenn er sie in völliger Absonderung zugebracht hätte.

§. 15.

Für angemessene Beaufsichtigung der Strafanstalt, für Erhaltung einer gesunden Luft, Erwärmung und Erleuchtung der Strafzellen und Arbeitssäle, für gesetzliche und humane Behandlung, für gesunde Ernährung, Bekleidung und Lagerung der Sträflinge, für zweckmäßige Einrichtung des Gottesdienstes und für religiösen und moralischen Unterricht, so wie für die Zurücklegung eines Theils des Arbeitsverdienstes zu ihrem Vortheil, wird durch Regierungsverordnung gesorgt.

§. 16.

Der Zeitpunkt, mit welchem das gegenwärtige Gesetz in Wirksamkeit tritt, wird durch eine Vollzugsverordnung nachträglich bestimmt.

Gegeben zu Karlsruhe, in Unserem Staats-Ministerium, den 6. März 1845.

Leopold.

Jolly.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Gesetz,

über das Vereins- und Versammlungsrecht.

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Abschnitt I.

Von den Vereinen und Versammlungen im Allgemeinen.

§. 1.

Die Staatsangehörigen haben das Recht, zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwider laufen, Vereine zu gründen und sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln.

Die Ausübung dieses Rechts unterliegt den nachstehenden Bestimmungen.

§. 2.

Der Staatsbehörde steht das Recht zu, jene Vereine aufzulösen und jene Versammlungen im Voraus zu verbieetn, welche die öffentliche Sicherheit oder das öffentliche Wohl gefährden.

Die Auflösung eines Vereins auf den Grund dieser Bestimmung erfordert einen Beschluß des Ministeriums des Innern, welcher öffentlich bekannt gemacht werden muß.

Eine einstweilige vorsorgliche Schließung eines solchen Vereins und die Versiegelung seiner Papiere steht auch der Bezirkspolizeibehörde zu, wenn Gefahr auf dem Verzug ist.

Erfolgt hierauf nicht innerhalb vierzehn Tagen entweder die definitive Auflösung des Vereins durch Beschluß des Ministeriums des Innern, oder ein Einschreiten der Gerichte, so gilt die vorsorgliche Verfügung der

Bezirkspolizeibehörde in jeder Hinsicht als nicht erlassen.

Die Staatsregierung kann auch die Theilnahme an auswärtigen, die Sicherheit des Staats oder das öffentliche Wohl gefährdenden Vereinen verbieten.

Abschnitt II.

Von den Vereinen.

1. Von politischen Vereinen.

§. 3.

Vereine, welche eine Einwirkung auf politische Angelegenheiten bezwecken, haben die Verpflichtung, aus den Vereinsmitgliedern Vorsteher zu wählen und Statuten aufzusetzen, welche den Zweck und die Wirksamkeit des Vereins genau bezeichnen. Das Verzeichniß der Vorsteher und Mitglieder, so wie die Statuten, sind binnen drei Tagen nach der Gründung — und etwaige Aenderungen derselben oder der Vereinsvorsteher, binnen drei Tagen, nachdem sie eingetreten — der Bezirkspolizeibehörde vorzulegen; auch ist derselben jede auf den Verein bezügliche Auskunft auf Verlangen zu ertheilen. Ueber diese Anzeige hat die Bezirkspolizeibehörde sofort eine Bescheinigung auszustellen.

Die Aenderungen im Stande der Mitglieder sind jährlich zur Anzeige zu bringen, wenn dies nicht früher verlangt wird.

§. 4.

Nichtdeutsche können nicht Mitglieder politischer Vereine im Großherzogthum sein.

§. 5.

Minderjährige können weder Mitglieder politischer Vereine sein, noch an den Verhandlungen in den Versammlungen derselben Theil nehmen.

§. 6.

Politischen Vereinen ist nicht gestattet, mit anderen politischen Vereinen zu gemeinsamen Zwecken in Verbindung zu treten, insbesondere nicht in der Art, daß entweder die einen den Beschlüssen und Organen des andern unterworfen, oder mehrere solche Vereine unter einem gemeinsamen Organe zu einem gegliederten Ganzen vereinigt werden.

Auch ist ihnen untersagt, Beschlüsse in der Form von Gesetzen, Verordnungen, Rechtssprüchen oder anderen Erlaſ-

sen der öffentlichen Behörden zu fassen.

§. 7.

Kein Staatsgebäude oder Gemeindehaus oder zum Gottesdienst bestimmtes Gebäude darf, selbst nicht vorübergehend, oder für einzelne Fälle, zur Abhaltung von Versammlungen eines politischen Vereins benützt werden.

§. 8.

In so weit nicht Ort und Zeit der jeweiligen Versammlungen eines politischen Vereins durch die Statuten oder sonst der Bezirkspolizeibehörde im Allgemeinen zum Voraus angezeigt sind, ist jede einzelne Versammlung desselben, und andernfalls jede (unregelmäßig) zu einer andern Zeit oder an einem anderen Orte abzuhaltende wenigstens vierundzwanzig Stunden vorher der Bezirkspolizeibehörde zur Kenntniß zu bringen, welche darüber sofort eine Bescheinigung zu ertheilen hat.

Beginnt die Versammlung nicht spätestens eine Stunde nach der in der Anzeige angegebenen Zeit, so ist die später beginnende Versammlung als vorschriftsmäßig angezeigt nicht anzusehen. Dasselbe gilt, wenn eine Versammlung die länger als eine Stunde ausgesetzte Verhandlung wieder aufnimmt.

Die Einladungen zu den nicht regelmäßigen Versammlungen müssen immer mit den Unterschriften derjenigen, welche sie ergehen lassen, versehen sein.

§. 9.

Zu solchen Versammlungen (§. 8) kann die Polizeibehörde einen oder zwei öffentliche Beamte oder andere Bevollmächtigte abordnen. Dieselben müssen, so weit sie nicht eine Dienstkleidung tragen, durch ein besonderes Abzeichen kennbar und jedenfalls mit einer Vollmachtsurkunde versehen sein. Es ist ihnen in der Versammlung der von ihnen verlangte Platz einzuräumen.

Sie können vom Vorstande verlangen, daß ihnen Name, Stand und Wohnort der aufgetretenen Redner angegeben werden.

§. 10.

Den Vorsitzenden, Vorstehern und Schriftführern dieser Versammlungen liegt es ob, für Aufrechthaltung der Ordnung und des Gesetzes Sorge zu tragen.

Sie sind verpflichtet, den Rednern, welche durch ihren

Vortrag die Gesetze verletzen, oder zu strafbaren Handlungen auffordern oder anreizen, das Wort zu entziehen, und wenn ihren Anordnungen nicht sofort Folge geleistet wird, die Versammlung aufzulösen.

Das Gleiche hat zu geschehen, wenn überhaupt durch die Fortsetzung der Versammlung in irgend einer Weise die öffentliche Sicherheit oder das öffentliche Wohl als bedroht erscheint.

§. 11.

Die Abgeordneten der Polizeibehörden können, vorbehaltlich des gegen die Betheiligten einzuleitenden Strafverfahrens, den Vorstand zur Auflösung der Versammlung auffordern, oder nach Umständen diese Auflösung selbst aussprechen, wenn

1. Vorträge gehalten, Anträge oder Vorschläge erörtert, oder Aeußerungen gethan werden, die zu Gesetzesübertretungen auffordern oder anreizen, oder überhaupt geeignet sind, die öffentliche Sicherheit oder das öffentliche Wohl zu bedrohen;

2. die Bescheinigung über die vorgeschriebene Anzeige (§. 8) nicht vorgelegt werden kann, oder sonst die Anzeige nach den Bestimmungen des §. 8 nicht als vorschriftsmäßig gemacht anzusehen ist;

3. Personen, welche bewaffnet erscheinen, der Aufforderung der obrigkeitlichen Personen ungeachtet nicht entfernt werden.

§. 12.

Nach ausgesprochener Auflösung (§§. 10 und 11) sind alle Anwesenden verpflichtet, sogleich sich zu entfernen. Geschieht dies auf die erste Aufforderung nicht, so kann die Auflösung durch die bewaffnete Macht zur Ausführung gebracht werden.

§. 13.

Vereine, welche den Bestimmungen der §§. 3, 7 und 8 entgegen handeln oder die Zulassung der Abgeordneten der Polizeibehörde zu ihren Versammlungen verweigern oder vereiteln (§. 9), können sogleich von der Polizeibehörde geschlossen werden.

2. Von nicht politischen Vereinen.

§. 14.

Vereine, die nicht unter die Bestimmung des §. 3 fallen, sind verpflichtet, wenn sie Vorsteher und Satzungen haben, die letzteren, so wie das

Verzeichniß der ersteren, den Polizeibehörden binnen drei Tagen, von ihrer Gründung an gerechnet, vorzulegen, auch jede Veränderung der Vorstandschaft oder der Satzungen innerhalb der gleichen Frist, von ihrer Vornahme an gerechnet, anzuzeigen.

§. 15.

Sobald ein nicht politischer Verein Zwecke der im §. 3 bezeichneten Art in den Bereich seiner Verhandlungen zieht, unterliegt er allen Anordnungen und Strafbestimmungen über politische Vereine.

Abschnitt III.

Von den Volksversammlungen.

§. 16.

Wenn eine Volksversammlung zusammen berufen werden will, in welcher öffentliche Angelegenheiten besprochen werden sollen, so sind die Veranstalter verpflichtet, wenigstens 24 Stunden vor dem Beginne der Versammlung, unter Angabe des Zweckes, Ortes und der Zeit ihrer Abhaltung, bei der Bezirkspolizeibehörde die Anzeige zu machen, welche darüber sofort eine Bescheinigung ertheilt.

Würde durch die Abhaltung der Versammlung die öffentliche Sicherheit oder das öffentliche Wohl gefährdet, so hat die Bezirkspolizeibehörde das Recht und die Pflicht, sie auf die erhaltene Anzeige zum Voraus alsbald zu verbieten.

§. 17.

Leiter einer Volksversammlung können nur badische Staatsbürger sein.

§. 18.

Auf die Volksversammlungen finden außer den allgemeinen Vorschriften über Vereine und Versammlungen (§§. 1 und 2) die Bestimmungen der §§. 7, 8, 9, 10, 11 und 12 ebenfalls Anwendung.

§. 19.

Soll eine solche Volksversammlung (§. 16) unter freiem Himmel abgehalten werden, so ist dazu die vorgängige schriftliche Erlaubniß der Bezirkspolizeibehörde erforderlich.

Die Erlaubniß ist von den Unternehmern, Vorstehern oder Leitern derselben vor Veranstaltung der Versammlung nachzusuchen. Die Bezirkspolizeibehörde hat das

Recht und die Pflicht, die Erlaubniß zu versagen, wenn aus der Abhaltung der Versammlung Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder für das öffentliche Wohl zu befürchten ist.

Im Uebrigen gelten auch bei diesen Versammlungen die Bestimmungen der §§. 17 und 18.

§. 20.

Zu öffentlichen Aufzügen und Volksversammlungen unter freiem Himmel, welche keine Besprechung öffentlicher Angelegenheiten bezwecken, ist die vorgängige Erlaubniß der Orts- oder Bezirkspolizeibehörde einzuholen.

Es finden hier die Vorschriften der §§. 10, 11 und 12 ebenfalls Anwendung.

§. 21.

Den Versammlungen ist nicht gestattet, Adressen oder Petitionen in Masse zu überbringen oder durch Abordnung von mehr als zehn Personen zu übersenden.

Abschnitt IV.

Strafbestimmungen.

§. 22.

Die Uebertreter der Bestimmunngen dieses Gesetzes werden — in so fern nach den Strafgesetzen oder den nachfolgenden Bestimmungen keine höheren Strafen eintreten — mit einer Geldstrafe bis zu fünfundzwanzig Gulden, oder bei Zahlungsunfähigkeit mit der entsprechenden Gefängnißstrafe belegt.

§. 23.

Mit folgenden Strafen werden belegt, und zwar:

I. Mit einer Geldstrafe bis zu fünfzig Gulden oder Gefängniß bis zu vier Wochen:

1. die Vorsteher der im §. 3. bezeichneten Vereine, wenn sie die in diesem Paragraphen und im §. 8, Absatz 1 und 2 enthaltenen Vorschriften nicht befolgen oder der Vorschrift des §. 5 zuwider Minderjährige zulassen:

2. die Theilnehmer an einem politischen Vereine, welche mit Fortsetzung ihrer Thätigkeit die Vorschrift des §. 3 umgehen, um den Verein geheim zu halten;

3. die Unternehmer und Leiter einer Volksversammlung bei Uebertretung der Vorschriften des §. 16, Absatz 1.

II. Mit einer Geldstrafe bis zu 300 fl. oder Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten:

1. diejenigen Vorsteher und Mitglieder von Vereinen, welche den Bestimmungen des §. 6 zuwiderhandeln;

2. in den Fällen unter I., Nr. 2, die Vorstände und Leiter;

3. die Vorsteher und Leiter einer Versammlung, in welcher den Abgeordneten der Polizeibehörde (§. 9) die Anwohnung verweigert, oder der verlangte Platz nicht eingeräumt, oder die verlangte Auskunft nicht, oder wissentlich falsch ertheilt wird;

4. Diejenigen, welche nach erfolgter Auflösung der Versammlung eines politischen Vereins oder einer Volksversammlung sich nicht sofort entfernen oder an einer durch die Staats-Behörde verbotenen Volksversammlnng oder an einem aufgelösten oder verbotenen Vereine, der Verkündigung der Auflösung und des Verbots der Theilnahme daran ungeachtet, Theil nehmen;

5. Diejenigen, welche nach Auflösung eines Vereins eine Fortsetzung desselben durch Gründung eines neuen Vereins mit verändertem Zweck und Namen oder Wohnsitze veranstalten, wenn sich aus den Umständen ergibt, daß diese Veränderungen nur zum Schein vorgenommen wurden;

6. die Vorsteher und Leiter einer Versammlung, welche die Wahl von Deputationen von mehr als zehn Personen zur Ueberbringung von Adressen oder Petitionen (§. 21) zulassen, so wie Diejenigen, welche an einer solchen Deputation von mehr als zehn Personen theilnehmen.

III. Mit Gefängnißstrafe von vier Wochen bis zu einem Jahr:

1. in den Fällen unter II., Nr. 3 und 4 die Vorstände und Leiter;

2. Diejenigen, welche ohne obrigkeitliche Erlaubniß eine Versammlung der im §. 19 bezeichneten Art veranstalten, oder in derselben als Leiter, Ordner oder Redner auftreten;

3. Diejenigen, welche in einer Versammlung bewaffnet erscheinen, ohne durch ihre Dienstleistungen in ihrem Amte hiezu berechtigt zu sein, oder welche als Leiter der Versammlung Bewaffnete zu derselben zulassen;

4. Diejenigen, welche andere auffordern, mit Waffen in einer Volksversammlung zu erscheinen, oder eine solche Aufforderung verbreiten las-

sen, oder in der Versammlung Waffen austheilen.

§. 24.

Die Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen des gegenwärtigen Gesetzes steht den ordentlichen Strafgerichten zu.

Abschnitt V.

Schlußbestimmungen.

§. 25.

Wenn sich Wähler zur Besprechung über eine vom Gesetz ihnen vorgeschriebene Wahl versammeln, so kann eine solche Versammlung, so groß auch die Zahl der Betheiligten sei, nie als eine Volksversammlung betrachtet, und den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht unterworfen werden.

§. 26.

Auf das Militär, welches in Bezug auf Vereins- und Versammlungsrecht ausschließlich den militärischen Dienstvorschriften unterworfen ist, findet das Gesetz keine Anwendung.

Ebenso bleiben die Dienstvorschriften für öffentliche Diener und die Disziplinarvorschriften für die öffentlichen Lehranstalten unabhängig von demselben.

§. 27.

Die Gesetze vom 26. Oktober 1833 über Vereine, und vom 15. November 1833 über Volksversammlungen sind aufgehoben.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 14. Februar 1851.

Leopold.

v. Marschall.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Register.

A.

B.

C.

D.

E.

F.

G.

H.

J.

K.

L.

M.

N.

O.

P.

R.

S.

T.

U.

V.

W.

Z.

Druckerei des k. Bürgerhospitals Mannheim. Mai 1851.